Staatsgrundgesetze

der

österreichischen Monarchie.

Sammlung

aller

die Reichsverfassung und die Landesverfassungen

betreffenden

Gesetze, Verordnungen, Handschreiben

und sonstigen Erläffe.

CONSILIO ET INDUSTRIA

Wien, 1861.

Verlag von Friedrich Manz.

Vorwort.

Mit den kaiserlichen Erlässen vom 20. Oktober 1860 und 26. Februar 1861 ist Oesterreich in eine neue Phase seines Staatslebens getreten; das Bedürfniß, sich mit den Staatsgrundgesetzen des Reiches, so wie mit den Verfassungsnormen der einzelnen Kronländer vertraut zu machen, ist ein allgemeines geworden. — Die unterzeichnete Verlagshandlung hielt es daher für zeitgemäß, eine Sammlung der auf die Reichsverfassung und die Landesverfassungen sich beziehenden organischen Statute, Diplome, Gesetze, Verordnungen und sonstigen Erlässe zu veranstalten, und in einer bequemen Taschenausgabe dem Publikum zugänglich zu machen.

Es ist dieß der erste Versuch auf einem Gebiete, welches bisher ganz brach gelegen. Insbesondere erlaubt sich die gefertigte Verlagshandlung darauf aufmerksam zu machen, daß die alten Verfassungsnormen des Königreichs Ungarn früher noch nirgends mit solcher Vollständigkeit in deutscher Uebersetzung erschienen waren, und daß nunmehr auch die wichtigsten, auf die Ver-

fassung Siebenbürgens Bezug nehmenden Gesetze angeschlossen wurden, so wie daß auch alle, seit der Publikation des Staatsgrundgesetzes vom 26. Februar 1861 erschienenen organischen Gesetze aufgenommen worden sind, daher der vorliegende Band die Quellen des heutigen österreichischen Staatsrechtes in einer, für das allgemeine Bedürfniß ausreichenden Weise umfassen dürfte.

Wien, November 1861.

Friedrich Manz.

Inhalt.

Staatsgrundgesetze für die gesammte Monarchie.

Grundgesetze
für die einzelnen Kronländer.

Staatsgrundgesetze für das Königreich Ungarn.

Landes-Ordnungen

für die

deutschen und slavischen Kronländer.

Grundgesetze für das lomb.-venet. Königreich.

Grundgesetze f. d. Königreich Croatien u. Slavonien.

Grundgesetze für die Militärgrenze.

Seite

Grundgesetze f. d. Großfürstenthum Siebenbürgen.

Druck von Friedr. Förster & Brüder.

I.

Verfassung

vom

26. Februar 1861.

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Hungarn und Böhmen, König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien, König von Jerusalem ꝛc.; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Toscana und Krakau; Herzog von Lothringen, von Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain und der Bukowina; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; Herzog von Ober- und Nieder-Schlesien, von Modena, Parma, Piacenza und Guastalla, von Auschwitz und Zator, von Teschen, Friaul, Ragusa und Zara; gefürsteter Graf von Habsburg, von Tyrol, von Kyburg, Görz und Gradiska; Fürst von Trient und Brixen; Markgraf von Ober- und Nieder-Lausitz und in Istrien; Graf von Hohenembs, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg ꝛc.; Herr von Triest, von Cattaro und auf der windischen Mark; Großwoiwod der Woiwodschaft Serbien ꝛc. ꝛc.

Nachdem wir in Unserem zur Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse der Monarchie am 20. October 1860 erlassenen Diplome, auf Grundlage der pragmatischen Sanction und kraft Unserer Machtvollkommenheit, zu Unserer eigenen und so auch zur Richtschnur Unserer gesetzlichen Nachfolger in der Regierung, zu beschließen und zu verordnen gefunden haben, daß das Recht Gesetze zu geben, abzuändern

und aufzuheben nur unter Mitwirkung der Landtage, beziehungsweise des Reichsrathes ausgeübt werden wird, und in Erwägung, daß dieses Recht, um in's Werk gesetzt werden zu können, einer bestimmten Ordnung und Form der Ausübung bedarf, erklären, verordnen und verkünden Wir nach Anhörung Unseres Ministerrathes:

I.

Rücksichtlich der Zusammensetzung des zur Reichsvertretung berufenen Reichsrathes und des ihm in Unserem Diplome vom 20. October 1860 vorbehaltenen Rechtes der Mitwirkung bei der Gesetzgebung, genehmigen Wir das beiliegende Gesetz über die Reichsvertretung und verleihen ihm hiemit für die Gesammtheit Unserer Königreiche und Länder die Kraft eines Staatsgrundgesetzes.

II.

In Bezug auf Unsere Königreiche Ungarn, Croatien und Slavonien, so wie auf Unser Großfürstenthum Siebenbürgen, haben Wir in Absicht auf die Wiederherstellung der früheren Landesverfassungen im Einklange mit Unserem erwähnten Diplome und innerhalb der in demselben festgesetzten Grenzen, mittelst Unserer Handschreiben vom 20. October 1860 bereits die geeigneten Verfügungen getroffen.

III.

Für Unsere Königreiche:

Böhmen,

Dalmatien,

Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator und dem Großherzogthume Krakau;

Unsere Erzherzogthümer:

Oesterreich unter der Enns, und

Oesterreich ob der Enns;

Unsere Herzogthümer:
Krain,
Bukowina;
Unsere Markgrafschaft:
Mähren;
Unser Herzogthum:
Ober- und Nieder-Schlesien;
Unsere Markgrafschaft Istrien sammt den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradiska und der Stadt Triest mit ihrem Gebiete; und
für das Land Vorarlberg

finden Wir, um die Rechte und Freiheiten der getreuen Stände dieser Königreiche und Länder nach den Verhältnissen und Bedürfnissen der Gegenwart zu entwickeln, umzubilden, und mit den Interessen der Gesammtmonarchie in Einklang zu bringen, die beiligenden Landesordnungen und Wahlordnungen zu genehmigen und verleihen jeder einzelnen für das betreffende Land die Kraft eines Staatsgrundgesetzes.

Jedoch kann, nachdem Wir über die staatsrechtliche Stellung Unseres Königreiches Dalmatien zu unseren Königreichen Kroatien und Slavonien noch nicht endgiltig entschieden haben, die für Unser Königreich Dalmatien erlassene Landesordnung dermal noch nicht vollständig in Wirksamkeit treten.

IV.

Um die, mit den Patenten vom 20. October 1860 für Unsere Herzogthümer Steiermark, Kärnthen und Salzburg, dann für Unsere gefürstete Grafschaft Tirol erlassenen Statute mit jenen Bestimmungen in Einklang zu bringen, welche in den am heutigen Tage von Uns genehmigten Landesordnungen grundsätzlich aufgenommen sind; um den Landesvertretungen der Eingangs erwähnten Länder jene ausgedehnteren Befugnisse zu gewähren, die wir den Vertretern der übrigen Kronländer zu bewilligen Uns bestimmt gefunden haben; um

endlich Unsere unterm 5. Januar 1861 über das Wahlrecht erlassenen Verfügungen auch in Steiermark, Kärnthen, Salzburg und Tirol gleichmäßig zur Ausführung zu bringen: haben Wir in Erweiterung und Umänderung der bereits erlassenen Landesstatute die beiliegenden neuen Landesordnungen für Steiermark, Kärnthen, Salzburg und Tirol zu genehmigen befunden.

V.

Indem Wir in Betreff Unseres lombardisch-venetianischen Königreiches Unserem Staatsminister zugleich den Auftrag ertheilen, Uns eine auf gleichen Grundsätzen ruhende Landesverfassung im geeigneten Zeitpunkte vorzulegen, übertragen Wir mittlerweile den Congregationen des Königreiches, als seiner dermal bestehenden Vertretung, das Recht, die bestimmte Zahl von Mitgliedern in den Reichsrath zu entsenden.

VI.

Nachdem theils durch die vorausgängigen Grundgesetze, theils durch die wieder in's Leben gerufenen, theils durch die mittelst der neuen Grundgesetze geschaffenen Verfassungen das Fundament der staatsrechtlichen Verhältnisse Unseres Reiches festgestellt, und insbesondere die Vertretung Unserer Völker gegliedert, auch ihre Theilnahme an der Gesetzgebung und Verwaltung geordnet ist, so verkünden Wir hiermit diesen ganzen Inbegriff von Grundgesetzen als die Verfassung Unseres Reiches, wollen und werden unter dem Schutze des Allmächtigen diese hiemit feierlich verkündeten und angelobten Normen nicht nur unverbrüchlich befolgen und halten, sondern verpflichten auch Unsere Nachfolger in der Regierung sie unverbrüchlich zu befolgen, zu halten, und dies auch bei ihrer Thronbesteigung in dem darüber zu erlassenden Manifeste anzugeloben. Wir erklären hiemit auch den festen Entschluß, sie mit all' Unserer kaiserlichen Macht gegen jeden Angriff zu

schirmen und darauf zu sehen, daß sie von Jedermann befolgt und gehalten werden.

VII.

Wir befehlen, daß dieses Patent sammt den mittelst desselben verkündeten Staatsgrundgesetzen über die Reichs- und Landesvertretung in der Form kaiserlicher Diplome ausgefertigt, in Unserem Haus-, Hof- und Staatsarchive, so wie auch seiner Zeit das Grundgesetz über die Reichsvertretung nebst den für jedes Land bestimmten besonderen Grundgesetzen in den Archiven Unserer Königreiche und Länder niedergelegt und aufbewahrt werden.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien am sechsundzwanzigsten Februar im Eintausend achthundert ein und sechzigsten, Unserer Reiche im dreizehnten Jahre.

Franz Joseph m. p. (L. S.)

Erzherzog Rainer m. p.

Rechberg m. p., Mecséry m. p., Degenfeld m. p., Schmerling m. p., Lasser m. p., Szécsen m. p., Plener m. p., Wickenburg m. p., Pratobevera m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:
Ransonnet m. p.

II.

Grundgesetz über die Reichsvertretung.

§. 1.

Zur Reichsvertretung ist der Reichsrath berufen.

Der Reichsrath besteht aus dem Herrenhause und dem Hause der Abgeordneten.

§. 2.

Mitglieder des Herrenhauses sind durch Geburt die großjährigen Prinzen des kaiserlichen Hauses.

§. 3.

Erbliche Mitglieder des Herrenhauses sind die großjährigen Häupter jener inländischen, durch ausgedehnten Gutsbesitz hervorragenden Adelsgeschlechter, denen der Kaiser die erbliche Reichsrathswürde verleiht.

§. 4.

Mitglieder des Herrenhauses vermög hoher Kirchenwürde sind alle Erzbischöfe und jene Bischöfe, welchen fürstlicher Rang zukommt.

§. 5.

Der Kaiser behält sich vor, ausgezeichnete Männer, welche sich um Staat oder Kirche, Wissenschaft oder Kunst verdient gemacht haben, als Mitglieder auf Lebensdauer in das Herrenhaus zu berufen.

§. 6.

In das Haus der Abgeordneten kommen durch Wahl drei hundert dreiundvierzig Mitglieder und zwar in der für die einzelnen Königreiche und Länder auf folgende Art festgesetzten Zahl:

für das Königreich Ungarn . . . . . . fünfundachtzig,
„ das Königreich Böhmen . . . . . . vierundfünfzig,
„ das lombardisch-venetianische Königreich zwanzig,
„ das Königreich Dalmatien . . . . . . fünf,
„ das Königreich Kroatien und Slawonien . neun,
„ das Königreich Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator und dem Großherzogthume Krakau . achtunddreißig,
„ das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns . . . . achtzehn,
„ das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns zehn,
„ das Herzogthum Salzburg . . . . . . drei,
„ das Herzogthum Steiermark . . . . dreizehn,
„ das Herzogthum Kärnthen . . . . . fünf,
„ das Herzogthum Krain . . . . . . sechs,
„ das Herzogthum Bukowina . . . . fünf,
„ das Großfürstenthum Siebenbürgen . . sechsundzwanzig,
„ die Markgrafschaft Mähren . . . . . zweiundzwanzig,
„ das Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien . . . . sechs,
„ die gefürstete Grafschaft Tirol und Vorarlberg . . . . zwölf,
„ die Markgrafschaft Istrien sammt der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska und der Stadt Triest mit ihrem Gebiete sechs.

§. 7.

Die für jedes Land festgesetzte Zahl der Mitglieder wird von seinem Landtage durch unmittelbare Wahl entsendet.

Die Wahl hat durch absolute Stimmenmehrheit in der Art zu geschehen, daß die nach Maßgabe der Landesordnungen auf bestimmte Gebiete, Städte, Körperschaften entfallende Zahl von Mitgliedern des Abgeordnetenhauses aus den Land-

tagsmitgliedern derselben Gebiete, derselben Städte, derselben Körperschaften hervorgehen.

Der Kaiser behält sich vor, den Vollzug der Wahl unmittelbar durch die Gebiete, Städte und Körperschaften anzuordnen, wenn ausnahmsweise Verhältnisse eintreten, welche die Beschickung des Hauses der Abgeordneten durch einen Landtag nicht zum Vollzuge kommen lassen.

§. 8.

Der Kaiser ernennt die Präsidenten und Vicepräsidenten aus den Mitgliedern jedes Hauses.

Die übrigen Functionäre hat jedes Haus selbst zu wählen.

§. 9.

Der Reichsrath wird vom Kaiser alljährlich einberufen.

§. 10.

Der Wirkungskreis des gesammten Reichsrathes umfaßt nach dem Art. II des Diploms vom 20. October 1860 alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche sich auf Rechte, Pflichten und Interessen beziehen, die allen Königreichen und Ländern gemeinschaftlich sind.

Solche sind namentlich:

a) Alle Angelegenheiten, welche sich auf die Art und Weise, sowie auf die Ordnung der Militärpflicht beziehen;
b) alle Angelegenheiten, welche die Regelung des Geld-, Credits-, Münz- und Zettelbankwesens, die Zölle und Handelssachen, die Grundsätze des Post-, Eisenbahn- und Telegraphenwesens betreffen;
c) alle Angelegenheiten der Reichsfinanzen überhaupt; insbesondere die Voranschläge des Staatshaushaltes, die Prüfung der Staatsrechnungsabschlüsse und der Resultate der Finanzgebarung, die Aufnahme neuer Anlehen, die Convertirung bestehender Staatsschulden, die Veräußerung, Umwandlung, Belastung des unbeweglichen

Staatsvermögens, die Erhöhung bestehender und die Einführung neuer Steuern, Abgaben und Gefälle.

Die Steuern, Abgaben und Gefälle werden nach den bestehenden Gesetzen eingehoben, in so lange diese nicht verfassungsmäßig geändert werden.

Die Staatsschuld ist unter die Controle des Reichsrathes gestellt.

§. 11.

Gegenstände der Gesetzgebung, welche allen Königreichen und Ländern, mit Ausnahme der Länder der ungarischen Krone, gemeinsam sind, gehören nach dem III. Art. des Diploms vom 20. October 1860 zum verfassungsmäßigen Wirkungskreise des Reichsrathes ohne Zuziehung der Mitglieder aus den Ländern der ungarischen Krone.

Zu diesem engeren Reichsrathe gehören demnach, mit Ausnahme der im §. 10 aufgezählten Angelegenheiten, alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche nicht ausdrücklich durch die Landesordnungen den einzelnen im engeren Reichsrathe vertretenen Landtagen vorbehalten sind.

Dasselbe gilt auch rücksichtlich solcher den Landtagen vorbehaltener Gegenstände in dem Falle, wenn die gemeinsame Behandlung von dem betreffenden Landtage beantragt wird.

Bei vorkommenden Zweifeln rücksichtlich der Competenz des engeren Reichsrathes in gemeinsamen Gesetzgebungsangelegenheiten gegenüber der Competenz eines einzelnen, im engeren Reichsrathe vertretenen Landtages, entscheidet auf Antrag des engeren Reichsrathes der Kaiser.

§. 12.

Gesetzesvorschläge gelangen als Regierungsvorlagen an den Reichsrath.

Auch diesem steht das Recht zu, in Gegenständen seines Wirkungskreises (§§. 10 und 11) Gesetze vorzuschlagen. Zu

allen solchen Gesetzen ist d·e Uebereinstimmung beider Häuser und die Sanction des Kaisers erforderlich.

§. 13.

Wenn zur Zeit, als der Reichsrath nicht versammelt ist, in einem Gegenstande seines Wirkungskreises dringende Maßregeln getroffen werden müssen, ist das Ministerium verpflichtet, dem nächsten Reichsrathe die Gründe und Erfolge der Verfügung darzulegen.

§. 14.

Zu einem giltigen Beschlusse des gesammten und beziehungsweise des engeren Reichsrathes ist in jedem Hause die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Anträge auf Aenderungen in diesem Grundgesetze erfordern in beiden Häusern eine Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der Stimmen.

§. 15.

Die Mitglieder des Hauses der Abgeordneten haben von ihren Wählern keine Instructionen anzunehmen.

§. 16.

Alle Mitglieder des Reichsrathes haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben.

§. 17.

Die Function der aus einem Lande in das Haus der Abgeordneten entsendeten Mitglieder erlischt mit dem Tage des Zusammentrittes eines neuen Landtages.

Sie können wieder in das Abgeordnetenhaus gewählt werden.

Wenn ein Mitglied mit Tod abgeht, die persönliche Fähigkeit verliert, oder dauernd verhindert ist, Mitglied des Reichsrathes zu sein, so ist eine neue Wahl vorzunehmen.

§. 18.

Die Vertagung des Reichsrathes, sowie die Auflösung des Hauses der Abgeordneten erfolgt über Verfügung des

Kaisers. Im Falle der Auflösung wird im Sinne des §. 7 neu gewählt.

§. 19.

Die Minister, Hofkanzler und Chefs der Centralstellen sind berechtiget, an allen Berathungen Theil zu nehmen, und ihre Vorlagen persönlich oder durch einen Abgeordneten zu vertreten.

Sie müssen auf Verlangen jedesmal gehört werden.

Das Recht, an der Abstimmung theilzunehmen, haben sie, in soferne sie Mitglieder eines Hauses sind.

§. 20.

Die Sitzungen beider Häuser des Reichsrathes sind öffentlich.

Jedem Hause steht das Recht zu, ausnahmsweise die Oeffentlichkeit auszuschließen, wenn es vom Präsidenten oder wenigstens zehn Mitgliedern verlangt und vom Hause nach Entfernung der Zuhörer beschlossen wird.

§. 21.

Die näheren Bestimmungen über den Geschäftsgang, den wechselseitigen und den Außenverkehr beider Häuser werden durch die Geschäftsordnung geregelt.

III.

Einberufungs-Patent.

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Hungarn und Böhmen zc. zc. zc. thun kund und zu wissen:

Nachdem Wir, beseelt von dem Wunsche, die Landtage aller Unserer Königreiche und Länder an den gesetzlich bestimmten Orten, den mittelst Patentes vom heutigen Tage eingesetzten Reichsrath in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, baldmöglichst versammelt zu sehen, — die Landtage Unserer Königreiche Ungarn, Croatien und Slavonien auf Grundlage der genehmigten Bestimmungen bereits einberufen haben, und Uns die Einberufung des siebenbürgischen Landtages auf Grundlage der von Uns über die eingereichten Anträge zu erlassenden Bestimmungen vorbehalten, verfügen Wir hiemit, wie folgt:

I. Die Landtage von Böhmen, Dalmatien, Galizien und Lodomerien mit Krakau, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol, Vorarlberg, Istrien, Görz und Gradiska und Triest mit seinem Gebiete sind auf den 6. April 1861 in ihre gesetzlichen Versammlungsorte einberufen.

II. Der Reichsrath ist auf den 29. April 1861 in Unsere Haupt- und Residenzstadt Wien einberufen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien am sechsundzwanzigsten Februar im Eintausend achthundert einundsechzigsten, Unserer Reiche im dreizehnten Jahre.

Franz Joseph m. p. (L. S.)

Erzherzog Rainer m. p

Rechberg m. p., Mecséry m. p., Degenfeld m. p., Schmerling m. p.
Lasser m. p., Szécsen m. p., Plener m. p., Wickenburg m. p.
Pratobevera m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:
Ransonnet m. p.

IV.

Kaiserliches Patent,

womit die Auflösung des ständigen und verstärkten Reichsrathes verfügt, die Einsetzung eines Staatsrathes angeordnet und das Statut für letzteren kundgemacht wird.

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Hungarn und Böhmen 2c. 2c. haben nach Anhörung Unseres Ministerrathes beschlossen, wie folgt:

Erstens: Der ständige und verstärkte Reichsrath wird aufgelöst; die Bestimmungen des Patentes vom 13. April 1851, des Cabinetsschreibens vom 20. August 1851 und des Patentes vom 5. März 1860 werden außer Wirksamkeit gesetzt.

Zweitens: Ein Staatsrath wird eingesetzt, dessen Bestimmung, Stellung und Zusammensetzung durch das beiliegende Statut geregelt wird.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den sechsundzwanzigsten Februar im Eintausend achthundert einundsechzigsten, Unserer Reiche im dreizehnten Jahre.

Franz Joseph m. p. (L. S.)

Erzherzog Rainer m. p.

Rechberg m. p., Mecséry m. p., Degenfeld m. p., Schmerling m. p., Lasser m. p., Szécsen m. p., Plener m. p., Wickenburg m. p., Pratobevera m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:
Ransonnet m. p.

V.

Statut für den Staatsrath.

§. 1. Der Staatsrath besteht aus einem Präsidenten und mehren Staatsräthen.

§. 2. Der Präsident des Staatsrathes hat den Rang eines Ministers.

Er wird den Berathungen des Ministerrathes beigezogen, ohne an der Abstimmung Theil zu nehmen.

§. 3. Der Kaiser ernennt den Staatsraths-Präsidenten und die Staatsräthe.

§. 4. Bei der Wahl der Staatsräthe wird auf ausgezeichnete Befähigung und Erfahrung in der Justiz-, Finanz-, Militär- und politischen Verwaltung, sowie auf genaue Kenntniß der Verhältnisse der einzelnen Königreiche und Länder entsprechend Rücksicht genommen.

§. 5 Der Staatsrath hat im Allgemeinen die Bestimmung, den Kaiser und sein Ministerium mit der Einsicht, den Kenntnissen und der Erfahrung seiner Mitglieder zur Erzielung fester, gereifter und übereinstimmender Grundsätze berathend zu unterstützen.

Insbesondere sind Gesetzentwürfe, welche zur Vorlage an die Vertretungen des Reiches oder einzelner Länder bestimmt sind, oder welche von der Initiative derselben ausgehend der allerhöchsten Sanction unterbreitet werden, desgleichen wichtige normative Verordnungen sind in Verwaltungsangelegenheiten dem Staatsrathe zur Berathung zuzuweisen.

Der Kaiser behält sich vor, das Gutachten des Staatsrathes auch in anderen Angelegenheiten einzuholen.

Welcher Wirkungskreis dem Staatsrathe in Bezug auf die Entscheidung bei Competenzconflicten und in streitigen Angelegenheiten öffentlichen Rechts zusteht, sowie die Bestim-

mung der Art und Weise, wie er diese Function auszuüben hat, wird zur Ergänzung dieses Statutes durch ein besonderes Gesetz festgestellt.

§. 6. Die Aufträge zur Erstattung der Gutachten gelangen an den Staatsraths-Präsidenten entweder auf Befehl des Kaisers oder zufolge Beschlusses des Ministerrathes durch den Präsidenten des letzteren.

Der Staatsraths-Präsident ist ermächtigt, ausgezeichnete Persönlichkeiten ohne Unterschied ob sie ein öffentliches Amt bekleiden oder nicht, den Berathungen des Staatsrathes beizuziehen, wenn ihre Kenntnisse, Einsichten oder Erfahrungen auf die gründliche Entscheidung eines Gegenstandes von Einfluß sein können.

§. 7. Der Präsident des Staatsrathes hat mit Rücksicht auf den vorigen Artikel die Geschäfte den einzelnen Mitgliedern des Staatsraths zuzutheilen, die Theilnehmer an der Berathung zu bestimmen.

Ob ein Gutachten von dem ganzen staatsräthlichen Körper oder von einer Abtheilung desselben zu erstatten ist, hängt nach Beschaffenheit des Gegenstandes von der Entscheidung des Präsidenten ab.

Die Gutachten des Staatsraths sind von dessen Präsidenten unter Mitfertigung des Referenten zu unterzeichnen.

§. 8. Sowohl der Staatsrath als auch jedes einzelne Mitglied ist in Bezug auf seine Meinungen und Ansichten selbstständig und vollkommen unabhängig.

§. 9. Jeder Minister oder Chef einer Centralstelle, in dessen Wirkungskreis eine Vorlage gehört, worüber im Staatsrathe Berathung gepflogen wird, ist berechtigt, an derselben Theil zu nehmen, und hat, vom Staatsraths-Präsidenten eingeladen, derselben beizuwohnen.

Er ist zu diesem Zwecke vom Staatsraths-Präsidenten gehörig in Kenntniß zu setzen. Bei der Abstimmung wird seine Meinung nicht mitgezählt.

§. **10.** Der Präsident des Staatsrathes hat die Gutachten desselben zur weiteren Verfügung entweder unmittelbar an den Kaiser oder an den Präsidenten des Ministerraths zu leiten.

§. **11.** Der Präsident des Ministerraths kann einzelne, mehrere oder alle Mitglieder des Staatsraths zu den bezüglichen Sitzungen des Ministerrathes beiziehen.

§. **12.** Die Bestimmungen über die Zahl und den Rang der Staatsräthe, über die Beeidigung und Bezüge derselben und ihres Präsidenten, über das Hilfspersonale und über die Geschäftsbehandlung bleiben einem abgesonderten Erlasse vorbehalten.

Gesetze zur Reichs-Verfassung.

VI.

Protestanten-Gesetz.

Kaiserliches Patent vom 8. April 1861,

(R. G. B. Nr. 41, XVIII. St.)

womit die Angelegenheiten der evangelischen Kirche augsburgischen und helvetischen Bekenntnisses, insbesondere die staatsrechtlichen Beziehungen derselben in dem Erzherzogthume Oesterreich ob und unter der Enns, dem Herzogthume Salzburg, dem Herzogthume Steiermark, den Herzogthümern Kärnthen und Krain, der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien und der Stadt Triest mit ihrem Gebiete, in der gefürsteten Grafschaft Tirol und Vorarlberg, dem Königreiche Böhmen, der Markgrafschaft Mähren, dem Herzogthume Ober- und Nieder-Schlesien, den Königreichen Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator, dem Großherzogthume Krakau und dem Herzogthume Bukowina geregelt werden.

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Hungarn und Böhmen 2c. 2c.

finden in der Absicht, um Unseren evangelischen Unterthanen des augsburgischen und helvetischen Bekenntnisses in den nachbenannten Ländern, als: dem Erzherzogthume Oesterreich ob und unter der Enns, dem Herzogthume Salzburg, dem Herzogthume Steiermark, den Herzogthümern Kärnthen und Krain, der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien und der Stadt Triest mit ihrem Gebiete, in der gefürsteten Grafschaft Tirol und Vorarlberg, dem Königreiche Böhmen, der Markgrafschaft Mähren, dem Herzogthume Ober- und Nieder-Schlesien, den Königreichen Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator, dem Großherzogthume Krakau und dem Herzogthume Bukowina, die ihnen bereits vordem, insbesondere durch Unsere Entschließung vom 26. December 1848 (Reichs-Gesetz-Blatt 1849, Ergänzungsband, Nr. 107), sowie in Unserem Patente vom

31. December 1851 (Reichs-Gesetz-Blatt, II. Stück, Nr. 3) zuerkannte und in Unserem Diplome vom 20. October 1860 (Reichs-Gesetz-Blatt, LIV. Stück, Nr. 225) neuerdings zugesicherte principielle Gleichheit vor dem Gesetze auch hinsichtlich der Beziehungen ihrer Kirche zum Staate in unzweifelhafter Weise zu gewährleisten, und um den Grundsatz der Gleichberechtigung aller anerkannten Confessionen nach sämmtlichen Richtungen des bürgerlichen und politischen Lebens bei Unseren protestantischen Unterthanen in den vorher benannten Ländern zur thatsächlichen vollen Geltung zu bringen, nach Anhörung Unseres Ministerrathes zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Die Evangelischen des augsburgischen und helvetischen Bekenntnisses sind berechtiget, ihre kirchlichen Angelegenheiten selbständig zu ordnen, zu verwalten und zu leiten.

§. 2. Die volle Freiheit des evangelischen Glaubensbekenntnisses, so wie das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung ist ihnen für immerwährende Zeiten von Uns zugesichert.

Es werden daher alle früher bestandenen Beschränkungen in Absicht auf die Errichtung von Kirchen mit oder ohne Thurm und Glocken, auf die Begehung aller religiösen Feierlichkeiten, welche ihrer Glaubenslehre entsprechen, auf die Ausübung der Seelsorge, in soweit diese Beschränkungen noch in Uebung sein sollten, hiermit außer Kraft und Wirksamkeit gesetzt und für null und nichtig erklärt.

Evangelische, welche keine eigene (Mutter- oder Tochter-) Gemeinde bilden, gehören zu der ihnen am nächsten liegenden Gemeinde ihres Bekenntnisses.

Ferner ist den Evangelischen der Bezug und Gebrauch evangelisch-religiöser und theologischer Bücher, insbesondere der heiligen Schrift oder der Bekenntnißschriften, unverwehrt.

§. 3. Die Vertretung und Verwaltung der evangelischen Kirche sowohl augsburgischen als helvetischen Bekenntnisses gliedert sich nach den vier Abstufungen:

der Pfarrgemeinde (Ortsgemeinde);
des Seniorates (Bezirksgemeinde);
der Superintendenz (Landesgemeinde)

und der Gesammtgemeinde der evangelischen Christen des einen oder des anderen Bekenntnisses.

§. 4. Die Organe des Kirchenregiments sind:

A) für die Pfarrgemeinde, deren räumlicher Umfang den Pfarrsprengel bildet:
1. Das Presbyterium;
2. die größere Gemeindevertretung;

B) für die Bezirksgemeinde, deren räumlicher Umfang den Senioratssprengel bildet:
1. Der Senior;
2. die Senioratsvertretung (Bezirksversammlung);

C) für die Superintendenz, deren räumlicher Umfang die einem Superintendenten zugewiesenen Seniorats- und Pfarrsprengel bilden:
1. Der Superintendent;
2. die Vertreter der Superintendenz (Superintendentialversammlung, Superintendentialconvent);

D) für die Gesammtheit sämmtlicher Superintendenzen:
1. Der k. k. evangelische Oberkirchenrath (die Consistorien des augsburgischen und des helvetischen Bekenntnisses);
2. die Generalsynode.

§. 5. Jede kirchliche Gemeinde (die der Pfarre, des Seniorats und der Superintendenz, wie die Gesammtgemeinde) ordnet und verwaltet ihre besonderen Kirchen-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsangelegenheiten und die dazu bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde durch ihre gesetzmäßigen Vertreter, in soferne dadurch nicht den allgemeinen Vorschriften oder den gesetzmäßigen Anordnungen der ihr vorgesetzten Behörden entgegen gehandelt wird.

§. 6. Die Evangelischen beider Bekenntnisse sind berechtigt, ihre Seelsorger, Senioren und Superintendenten, dann ihre Kirchencuratoren jeder Categorie unter Beobachtung der näher festzustellenden Modalitäten frei zu wählen.

§. 7. Der zum Superintendenten Erwählte bedarf vor der Einführung in sein Amt Unserer landesfürstlichen Bestätigung.

§. 8. Die bisher bestandenen evangelischen Consistorien beider Bekenntnisse in Wien, deren Vorsitz gemäß Unserer Entschließung vom 1. September 1859 nur von einem Manne zu führen ist, welcher einem dieser Bekenntnisse angehört, haben fortan die Bezeichnung „k. k. evangelischer Oberkirchenrath“ zu führen, und haben ihren Amtssitz auch für die Zukunft in Wien.

Der Vorsitzende und die Räthe des k. k. evangelischen Oberkirchenrathes werden von Uns ernannt.

§. 9. Die von der Generalsynode beschlossenen Kirchengesetze bedürfen zu ihrer Gesetzeskraft Unserer landesfürstlichen Bestätigung, welche Unser Ministerium bei Uns einholen wird.

§. 10. Zum Vollzuge der in gesetzlicher Weise von

evangelischen Gemeinden und kirchlichen Behörden getroffenen Verfügungen und nach ordnungsmäßigem Vorgange gefällten Erkenntnisse, sowie zur Einbringung der den Dienern und Beamten der Kirche und Schule gebührenden Einkünfte und solcher Umlagen, welche zur Erhaltung evangelischer Cultus=, Unterrichts= und Wohlthätigkeitsanstalten mit Genehmigung der Landesstelle auferlegt werden, kann der Schutz und der Beistand der weltlichen Behörden in Anspruch genommen werden. Die weltlichen Behörden haben im Falle der Verweigerung dieses Beistandes ihre Gründe dem Requirenten ohne Verzug schriftlich zuzustellen, wogegen demselben das Recht der Beschwerdeführung bei der höheren politischen Behörde im Wege der vorgesetzten Kirchenbehörde, — des Seniorates, der Superintendenz und des Oberkirchenrathes zusteht.

§. 11. Es steht den Evangelischen beider Bekenntnisse frei, auf gesetzlich zulässige Weise an jedem Orte nach eigenem Ermessen Schulen zu errichten, an dieselben mit Beachtung der gesetzlichen Vorschriften Lehrer und Professoren zu berufen und den Umfang und die Methode des Religionsunterrichtes selbst zu bestimmen.

Der Unterricht in weltlichen Gegenständen ist den evangelischen Schulen in gleichem Maße, wie es bezüglich der katholischen Schulen der Fall ist, gemäß der allgemeinen Unterrichtsgesetzgebung zu ertheilen, jedoch mit vollständiger Wahrung des confessionellen Charakters.

Für den Schul= und Kirchendienst können mit Genehmigung Unseres zuständigen Ministeriums Ausländer, insbesondere Angehörige der deutschen Bundesstaaten, berufen werden.

§. 12. Die nähere Regelung des evangelischen Volksschulwesens vom kirchlichen Standpuncte bleibt der kirchlichen Gesetzgebung vorbehalten.

§. 13. Die evangelischen Glaubensgenossen können nicht verhalten werden, zu Cultus= und Unterrichtszwecken oder Wohlthätigkeitsanstalten einer anderen Kirche Beiträge zu leisten.

Stolgebühren und ähnliche Leistungen an Geld, Naturalien und Arbeit von Seite der Evangelischen an katholische Geistliche, Meßner und Schullehrer oder für Zwecke des katholischen Cultus sind und bleiben aufgehoben.

Ausnahmen von dieser Befreiung treten nur ein, wenn Evangelischen die Pflichten des dinglichen Patronates obliegen, oder wenn es sich um Giebigkeiten handelt, welche

grundbücherlich sichergestellt sind, oder kraft einer besonderen Gemeindeverbindlichkeit auf dem Realbesitze haften, oder endlich wenn die Evangelischen freiwillig die Functionen eines nicht evangelischen Seelsorgers, oder die Dienste eines nicht evangelischen Meßners in Anspruch nehmen, oder den Unterricht einer nicht evangelischen Lehranstalt genießen, für welche Leistungen eine durch Vorschrift oder Uebung bestimmte Entlohnung zu entrichten ist.

§. 14. Für die Evangelischen beider Bekenntnisse sind bei der Regelung und Handhabung ihrer kirchlichen Angelegenheiten ohne Ausnahme lediglich und ausschließend die Grundsätze ihrer eigenen Kirche maßgebend.

In Ehesachen haben vorläufig die Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über Ehehindernisse und Eheverbote in Wirksamkeit zu bleiben.

Nach Feststellung des materiellen und formellen protestantischen Eherechtes und nach Kundmachung der Uebergangsbestimmungen, welche Wir zu erlassen Uns vorbehalten, soll die Gerichtsbarkeit über evangelische Eheangelegenheiten ausschließend von evangelisch-kirchlichen Gerichtsbehörden ausgeübt werden.

§. 15. Geistliche unterstehen in Disciplinarangelegenheiten den kirchlichen Gerichtsbehörden.

Ueber weltliche Rechtssachen der Geistlichen, wie Verträge, Schulden, Erbschaften, entscheidet das weltliche Gericht.

Wenn Geistliche wegen Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen von dem weltlichen Gerichte in Untersuchung gezogen werden, so liegt es diesem ob, hievon die betreffende Superintendenz ohne Verzug in Kenntniß zu setzen.

Ebenso ist von dem gefällten Urtheile und den Beweggründen desselben der Superintendenz ungesäumt Mittheilung zu machen. Bei Verhaftnng und Festhaltung eines Geistlichen sind jene Rücksichten zu beobachten, welche die seinem Berufe gebührende Achtung erheischt.

§. 16. Unser landesfürstliches Oberaufsichts- und Verwahrungsrecht über die evangelische Kirche wird — die Unserer eigenen Beschlußnahme vorbehaltenen Fälle ausgenommen — in höchster Instanz durch Unser Ministerium, in welchem für die evangelischen Unterrichts- und Cultusangelegenheiten eine eigene, aus evangelischen Glaubensgenossen gebildete Abtheilung fortbestehen wird, nach den in diesem Patente festgestellten Grundsätzen ausgeübt werden.

Die Leitung der evangelischen Schulen und die Ausübung der obersten staatlichen Aufsicht über dieselben kann nur

Männern anvertraut werden, die dem einen oder dem anderen evangelischen Glaubensbekenntnisse zugethan sind.

§. 17. Die Verschiedenheit des christlichen Glaubensbekenntnisses kann in jenen Ländern, für welche dieses Patent erlassen ist, keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen.

Es haben daher alle Beschränkungen oder Dispensertheilungen, welche in Absicht der Ausübung dieser Rechte durch die Evangelischen beider Bekenntnisse, sowie ihres Zutrittes zu öffentlichen Aemtern in der Staatsverwaltung, bei den Gerichtsstellen, Gemeindebehörden u. s. w. bestanden haben oder vorgeschrieben waren, in soweit dieselben noch in Uebung sein sollten, hiemit außer Kraft und Wirksamkeit zu treten. — Die Nothwendigkeit einer Dispens entfällt auch bei Erlangung akademischer Grade und Würden, in soweit in letzterer Beziehung nicht stiftungsmäßige Bestimmungen im Wege stehen. Als Staatsbürger, dann als Angehörige einer politischen Gemeinde haben sie volle Berechtigung zum Mitgenusse des Gemeindevermögens und der Vortheile aller derjenigen nicht stiftungsmäßig confessionellen Anstalten der Wohlthätigkeit, der bürgerlichen und militärischen Erziehung, so wie des Volks- und wissenschaftlichen Unterrichtes, welche der Staat oder das Kronland, welchem sie angehören, oder die bürgerliche Gemeinde, deren Mitglieder sie sind, ganz oder theilweise unterhält.

§. 18. Die evangelischen Kirchengemeinden (Pfarren, Seniorate und Superintendenzen) sind berechtiget, Eigenthum auf jede gesetzliche Weise zu erwerben.

§. 19. Der Besitz und Genuß der für ihre Kirchen-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde ist ihnen gewährleistet.

Stiftungen für evangelische Kirchen-, Schul- und Wohlthätigkeitsanstalten dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden.

Streitigkeiten über die Bestimmung und Verwendung von Kirchen-, Schul- und Stiftungsvermögen werden von den kirchlichen Gerichtsbehörden entschieden.

§. 20. Die Evangelischen beider Bekenntnisse werden zur Bestreitung ihrer kirchlichen Bedürfnisse, abgesehen von demjenigen, was bisher schon aus Staatsmitteln für evangelische Unterrichts- und Cultuszwecke geleistet worden ist, jährliche Beiträge aus dem Staatsschatze erhalten, wie Wir dies bereits mit Unserer Entschließung vom 11. Mai 1860 ausgesprochen haben.

§. 21. An evangelischen Lehranstalten, welche aus Staatsmitteln errichtet wurden, und gemäß Unserer Absicht künftig errichtet werden sollen, können nur Angehörige des einen oder des andern evangelischen Bekenntnisses angestellt werden.

§. 22. Evangelischen ist es gestattet, Lehranstalten des evangelischen Auslandes unter Beobachtung der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften frei und ungehindert zu besuchen.

§. 23. Zur Förderung ihrer kirchlichen und Unterrichtszwecke können die Evangelischen, mit Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, im Inlande Vereine bilden, und mit gleichartigen evangelischen Vereinen des Auslandes in Verbindung treten.

§. 24. Alle in diesem Patente nicht ausdrücklich hervorgehobenen, die staatsrechtliche Stellung der Evangelischen des augsburgischen und helvetischen Bekenntnisses in den Eingangs benannten Ländern berührenden Angelegenheiten sind nach dem Grundsatze der, allen gesetzlich anerkannten Kirchen- und Religions-Gesellschaften zugesicherten, Selbständigkeit in Ordnung und Verwaltung ihrer confessionellen Angelegenheiten zu beurtheilen und zu behandeln, und sind alle Verordnungen und Vorschriften, welche mit diesem Grundsatze und mit den vorangelassenen Bestimmungen nicht im Einklange stehen, und deren Beschaffenheit nicht von der Art ist, daß die Möglichkeit ihrer Beseitigung erst von der Festsetzung neuer sofort im zuständigen Wege einzuleitender Bestimmungen abhängig ist, als ohne weiteres entfallen und aufgehoben zu betrachten.

§. 25. Dagegen darf bei der Ausführung dieser Bestimmungen weder Unseren Majestätsrechten, welche Wir hiedurch für immerwährende Zeiten ausdrücklich gewahrt wissen wollen, Eintrag geschehen, noch den gesetzlich anerkannten Rechten einer anderen Kirche oder Confession innerhalb ihrer eigenen Sphäre nahe getreten werden.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien am achten April im Eintausend Achthundert ein und sechzigsten, Unserer Regierung im dreizehnten Jahre.

Franz Josef m. p. (L. S.)

Erzherzog Rainer m. p.

Schmerling m. p., Degenfeld m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:
Freih. v. Ransonnet m. p.

VII.

Verordnung des Staatsministers vom 9. April 1861,

(R. G. Bl. Nr. 42, XVIII. St.)

womit die innere Verfassung der evangelischen Kirche beider Bekenntnisse in dem Erzherzogthume Oesterreich ob und unter der Enns, dem Herzogthume Salzburg, dem Herzogthume Steiermark, den Herzogthümern Kärnthen und Krain, der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien und der Stadt Triest mit ihrem Gebiete, in der gefürsteten Grafschaft Tirol und Vorarlberg, dem Königreiche Böhmen, der Markgrafschaft Mähren, dem Herzogthume Ober- und Nieder-Schlesien, den Königreichen Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator, dem Großherzogthume Krakau und dem Herzogthume Bukowina provisorisch geregelt wird.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die evangelisch-christliche Kirche augsburgischer und helvetischer Confession in jenen Kronländern, für welche diese Verordnung erlassen ist, umfaßt alle evangelisch-christlichen Glaubensgenossen in denselben und bildet einen Theil der evangelischen Kirche des österreichischen Kaiserstaates.

§. 2. Die Vertretung der Verwaltung der evangelischen Kirche, sowohl augsburgischen als auch helvetischen Bekenntnisses, in dem oben (§. 1) bezeichneten Theile des Reiches gliedert sich nach den vier Abstufungen:

der Pfarrgemeinde (Ortsgemeinde);

des Seniorates (Bezirksgemeinde);

der Superintendenz (Landesgemeinde) und

der Gesammtgemeinde aller evangelischen Christen des einen oder andern Bekenntnisses (Patent §. 3).

§. 3 Die Organe des Kirchenregimentes sind:

A) Für die Pfarrgemeinde, deren räumlicher Umfang den Pfarrsprengel bildet:

1. Das Presbyterium;
2. die größere Gemeindevertretung.

B) Für die Bezirksgemeinde, deren räumlicher Umfang den Senioratssprengel bildet:
1. Der Senior;
2. die Senioratsvertretung (Bezirksversammlung).

C) Für die Superintendenz, deren räumlicher Umfang die einem Superintendenten zugewiesenen Seniorats- und Pfarrsprengel bilden:
1. Der Superintendent;
2. die Vertreter der Superintendenz (Superintendentialversammlung, Superintendentialconvent).

D) Für die Gesammtheit sämmtlicher Superintendenzen in den genannten Kronländern:
1. Der k. k. evangelische Oberkirchenrath (die Consistorien des augsburgischen und des helvetischen Bekenntnisses);
2. Die Generalsynode (Patent §. 4).

§. 4. Die Superintendenturen haben bleibende Amtssitze, nach welchen die Superintendenzen benannt werden.

Der Amtssitz der Senioren ist der jedesmalige Pfarrort des Gewählten.

§. 5. Die kirchliche Gerichtsbarkeit wird in folgendem Instanzenzuge ausgeübt:
1. Durch das Seniorat;
2. durch die Superintendenz;
3. durch den Oberkirchenrath.

§. 6. Die Ehegerichtsbarkeit üben die weltlichen Behörden noch einstweilen nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche aus, bis von Seiner Majestät dem Kaiser über Antrag der Generalsynode eine andere Fürsorge getroffen ist.

§. 7. Jede kirchliche Gemeinde (die der Pfarre, des Seniorats und der Superintendenz wie die Gesammtgemeinde) ordnet und verwaltet ihre besonderen Kirchen-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsangelegenheiten und die dazu bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde durch ihre gesetzmäßigen Vertreter, in soferne dadurch nicht den allgemeinen Vorschriften oder den gesetzmäßigen Anordnungen der ihr vorgesetzten Behörden entgegen gehandelt wird.

§. 8. Jede kirchliche Gemeinde (Pfarre, Seniorat, Superintendenz) ist berechtigt, Wünsche und begründete Vorschläge, welche die evangelische Gesammtkirche ihres Bekenntnisses betreffen, der höheren Gemeinde, deren Theil sie ist, zur weiteren ordnungsmäßigen Verhandlung vorzulegen; in solchen allgemeinen Angelegenheiten aber an andere Gemeinden oder deren Vertretung sich zu wenden, ist nicht gestattet.

Dagegen können zwei Ortsgemeinden des nämlichen oder beider Bekenntnisse sich im Wege ihrer gesetzmäßigen kirchlichen Vertretung zu dem Behufe vereinigen, um über die Befriedigung gemeinsamer Bedürfnisse zu berathen und zu beschließen.

Als solche gemeinsame Bedürfnisse sind anzusehen:

a) Die Einrichtung eines gemeinschaftlichen Friedhofes;
b) die Errichtung einer gemeinschaftlichen Volksschule;
c) der Bau eines neuen, zum gemeinschaftlichen Gebrauche dienenden Gotteshauses;
d) die Förderung von Wohlthätigkeitszwecken an solchen Orten, wo die Gemeinden des einen oder andern Bekenntnisses allein und von andern abgetrennt für diese Bedürfnisse nicht sorgen können, und doch die Befriedigung derselben mit vereinten Kräften für nothwendig halten.

§ **9**. Wer in irgend einer kirchenregimentlichen Versammlung stimmberechtigt ist, ist innerhalb derselben zugleich Vertreter der Gesammtgemeinde und ist daher an keine Instruction zu binden, sondern hat bei allen Abstimmungen seiner Ueberzeugung als evangelischer Christ des einen oder andern Bekenntnisses nach bestem Wissen und Gewissen zu folgen.

§. **10.** Wer berufen ist, einer kirchenregimentlichen Versammlung vorzusitzen, ist persönlich dafür verantwortlich, daß die gesetzliche Ordnung aufrecht erhalten und daß kein Beschluß gefaßt werde, welcher die gesetzlichen Befugnisse der Versammlung überschreiten würde. Der Vorsitzende hat das Recht und die Pflicht, in solchen Fällen die Verhandlung zu sistiren; er hat jedoch die Gründe der Sistirung im Protocolle niederzulegen.

Die Versammlung hat einer solchen Sistirung unbedingt Folge zu leisten; doch steht es ihr frei, ihre Beschwerde dagegen zu Protocoll zu erklären, und mit der nähern Ausführung derselben sofort einige Mitglieder der Versammlung zu beauftragen.

Die Beschwerde ist bei der, über der Versammlung stehenden kirchlichen Gerichtsbehörde zu überreichen und im ordentlichen Instanzenzuge zu verhandeln.

Wenn dem Vorsitzenden kein Gehorsam geleistet wird, so ist er berechtigt und verpflichtet, die Versammlung aufzuheben und nöthigenfalls den Arm der weltlichen Behörde zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung in Anspruch zu nehmen.

Erster Abschnitt.

Von den Pfarrgemeinden, Presbyterien und den größeren Gemeindevertretungen.

§. 11. Jede evangelische Gemeinde bildet nach ihrer örtlichen Begränzung, welche durch Herkommen oder urkundlich bestimmt ist, eine Pfarre oder einen Bestandtheil einer Pfarre.

Jede Pfarre besteht entweder bloß aus Einer Kirchengemeinde, oder aus einer Muttergemeinde und einer oder mehreren Filialen.

§. 12. Aenderungen der bestehenden Pfarrgemeinden, sowie die Bildung neuer selbständiger Gemeinden oder Filialen können über Anregung der betreffenden Kirchenglieder nach Einvernehmen der Senioratsbehörde und der Superintendentur vom Oberkirchenrathe im Einverständniß mit der politischen Landesstelle genehmigt werden.

§. 13. Jede Filiale hat das Recht, eine eigene, selbständige, in sich abgeschlossene Kirchengemeinde zu bilden.

Doch kann dieß nur geschehen:

1. wenn darüber die Muttergemeinde vernommen wurde;

2. wenn die Filiale auf jeden Anspruch auf das etwa bisher gemeinschaftlich benützte Schul= und Kirchenvermögen der Muttergemeinde Verzicht leistet, und

3. die Mittel zur hinreichenden jährlichen Dotation eines Pfarrers und zur Deckung der übrigen laufenden Ausgaben einer selbständigen Gemeinde ausweist.

§. 14. Der Wohnsitz eines Kirchenmitgliedes in einem Pfarrsprengel der Mutter= oder Filialgemeinde durch sechs Wochen begründet dessen Einpfarrung in diese Kirchengemeinde und die daraus entstehenden Rechte und Verpflichtungen. Ausnahmen finden nicht statt.

Der in eine Pfarrgemeinde neu Einziehende hat sich durch Einreichung eines Kirchenzeugnisses oder sonst durch eine glaubhafte Erklärung vor dem Pfarrer darüber auszuweisen, daß er ein Mitglied der evangelischen Kirche desselben Bekenntnisses sei.

Das Verzeichniß der so angemeldeten Glaubensgenossen wird in der nächsten Sitzung des Presbyteriums demselben vom Pfarrer vorgelegt.

§. 15. Jedes Mitglied der evangelischen Kirche wird durch seinen Wohnsitz und die treue Erfüllung der

Verpflichtungen gegen die Pfarrgemeinde seiner Confession ein wirkliches Mitglied dieser Pfarrgemeinde.

§. **16**. Jede Pfarrgemeinde erwartet als evangelische Kirchengemeinde von allen ihren Mitgliedern ohne Unterschied des Standes oder des Geschlechtes treue Erfüllung der kirchlichen Pflichten, und zwar insbesondere:

1. Theilnahme an dem öffentlichen Gottesdienste (Lucas 11. 28. Hebräer 10. 25.) und der Feier des heiligen Abendmahles (Lucas 22. 19. 1 Corinther 11. 23—26.) und einen ehrbaren erbaulichen Wandel (1 Petr. 1. 15. 1 Petr. 2, 12. 3, 15—16. Hebräer 13, 18. Colosser 1. 10.).

2. Unterstützung ihrer Kirchen=, Schul= und Wohlthätigkeitsanstalten (Gal. 6. 10.).

3. Gehorsam gegen die Kirchenordnung (Colosser 2. 6—7. 1 Corinther 14. 33. 1 Corinther 14. 40.). Annahme der Gemeindeämter (1 Corinth. 12. 4—31. 1 Petr. 4. 10.), und Ehrerbietung gegen die Geistlichen und Weltlichen, welche der Gemeinde vorstehen und sie vertreten (1 Timoth. 5. 17. 1 Thessal. 5. 12. 13. Hebräer 13. 17.).

4. Friede unter einander (Marcus 9. 50.). Friede mit Andersgläubigen (Römer 12. 18. Ebräer 12. 14. 15.) Liebe gegen den Nächsten (Matthäus 22. 39.). Gehorsam gegen das Gesetz und die Obrigkeit (Röm. 13. 1—7.) Treue dem Kaiser (Matth. 22. 21. Lucas 20. 25.).

§. **17**. Jede evangelische Pfarrgemeinde verheißt nach Maßgabe der Kirchenordnung:

A) ihren Kirchenmitgliedern überhaupt:
   1. Antheil an allen kirchlichen Gnadenmitteln, wie an allen Anstalten und Gerechtsamen der Gemeinde;
   2. Anspruch auf die Dienste der Seelsorger.

B) Ihren wirklichen (stimmberechtigten §. 22) Gemeindegliedern insbesondere noch:
   3. Das Stimmrecht in der Gemeindeversammlung, und

C) wenn sie zugleich die Eigenschaften eines Vertreters der Gemeinde wie eines Kirchenältesten besitzen
   4. Die Wählbarkeit in die Vertretung und das Presbyterium der Gemeinde.

§. **18**. Jede Pfarrgemeinde hat das Recht, ihren Pfarrer, die Pfarrgehilfen und die Schullehrer ohne Ausnahme frei zu wählen.

Die Superintendenten haben die Wahl der Pfarrer und Pfarrgehilfen, die Senioren — als Schuldistrictsaufseher — die Wahl der Schullehrer durch die Superintendentur dem Oberkirchenrathe zur Bestätigung des Erwählten anzuzeigen.

Der Oberkirchenrath hat sich vor der Bestätigung der Pfarrer, Pfarrgehilfen und Schullehrer mit der betreffenden Landesstelle in dienstliches Einvernehmen zu setzen. Erklärt die Landesstelle, gegen die beabsichtigte Bestätigung von ihrer Seite keinen Anstand zu nehmen, oder wird binnen dreißig Tagen von der gemachten Mittheilung keine Einwendung gemacht, so kann der Oberkirchenrath die Bestätigung des Gewählten aussprechen und dessen Installirung anordnen.

§ **19.** In jeder Pfarrgemeinde kann neben dem Pfarrer als geistlichen Vorsteher auch noch ein erster weltlicher Vorsteher (Curator) gewählt werden.

§. **20.** Die Pfarrgemeinde wird in ihren kirchlichen Gemeindeangelegenheiten durch ein Presbyterium (Kirchenvorstand) vertreten.

§. **21.** Zur Verhandlung über wichtige Gemeindeangelegenheiten tritt die Gemeinde, welche fünfhundert Seelen und darunter zählt, mit dem Presbyterium in allen ihren stimmfähigen Mitgliedern zu einer vereinigten allgemeinen Gemeindeversammlung zusammen. In größeren Gemeinden sind jedoch zu diesem Zwecke besondere Gemeindevertreter zu wählen, welche mit dem Pfarrer und dem Presbyterium die größere Gemeindevertretung bilden.

§. **22.** Stimmfähig in der Gemeinde sind alle männlichen Mitglieder derselben, welche in der Mutter- oder Filialgemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben, das 24. Lebensjahr zurückgelegt und die Pflichten eines wirklichen Gemeindemitgliedes erfüllt, insbesondere ihre Unterstützungsbeiträge wenigstens während des letzten Jahres in der Gemeinde geleistet haben, sowie Diejenigen, welche ein Amt bei der Kirche oder Schule bekleiden.

§. **23.** Die allgemeine Gemeindeversammlung hat den Pfarrer und die Mitglieder der größeren Gemeindevertretung zu wählen. — In kleineren Gemeinden jedoch, nämlich in solchen, welche nur fünfhundert Seelen oder darunter zählen, wählt die allgemeine Gemeindeversammlung auch die Mitglieder des Presbyteriums.

§. **24.** In solchen kleineren Pfarrgemeinden üben sämmtliche stimmfähige Mitglieder in der allgemeinen Gemeindeversammlung alle Gemeindebefugnisse aus, und zwar nebst den im §. 23 genannten auch die, welche in den Wirkungskreis einer besonders gewählten Gemeindevertretung gehören, die in größeren Gemeinden, nämlich in solchen Gemeinden zu bilden ist, die über fünfhundert Seelen zählen.

§. **25.** In solchen größeren Gemeinden wird die regelmäßige Gemeindevertretung aus den Mitgliedern des Presbyteriums und einer von der allgemeinen Gemeindeversammlung zu wählenden Anzahl stimmfähiger Gemeindemitglieder gebildet.

§. **26.** Die Anzahl der Gemeindevertreter richtet sich nach der Größe der Gemeinde, darf jedoch die Höhe von zweihundert Mitgliedern nicht überschreiten. Die näheren Bestimmungen setzt jede Pfarrgemeinde mit Rücksicht auf ihre Ortsverhältnisse innerhalb ihres Wirkungskreises (§. 7) mit vorheriger Genehmigung des Oberkirchenrathes fest.

§. **27.** Wählbar durch die allgemeine Gemeindeversammlung zu Gemeindevertretern (Gemeinde-Repräsentanten), nämlich zu Mitgliedern der größeren Gemeindevertretung, sind alle stimmfähigen Mitglieder, welche in der Erfüllung ihrer Pflichten gegen die Gemeinde, insbesondere auch durch ihre Unterstützungsbeiträge, wenigstens während der letzten zwei Jahre eine lebendige Theilnahme an den Angelegenheiten der Gemeinde bewiesen und das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben.

§. **28.** Die Gemeindevertreter werden auf sechs Jahre gewählt. Nach zwei Jahren scheidet ein Drittheil aus. Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar und das Los entscheidet über die erste und zweite Ausscheidung.

§. **29.** Die Gemeindevertretung wird vom Presbyterium unter Bekanntgebung der zu verhandelnden Gegenstände einberufen und von dem Vorsitzenden des Presbyteriums geleitet. Die Art der Einberufung kann jede Gemeinde mit Rücksicht auf ihre Localverhältnisse selbst bestimmen.

§. **30.** Zum Wirkungskreise der größeren Gemeindevertretung gehört:

1. Die Wahl der Pfarrer, der ständigen Pfarrgehilfen und der Schullehrer, wenn sie nicht etwa dem Presbyterium — jedoch immer nur von Fall zu Fall — übertragen wird.
2. Die Wahl der Mitglieder des Presbyteriums.
3. Die Wahl der Abgeordneten zur Senioratsversammlung aus den Mitgliedern des Presbyteriums.
4. Bestimmung der Gehalte der Pfarrer, Pfarrgehilfen und Schullehrer, wobei jedoch die Gehalte derselben nicht herabgesetzt werden dürfen.

Die Naturalquartiere, Benützung von Grundstücken, vocationsmäßige Gebühren und Naturalleistungen haben auch fortan zu bestehen.

5. Bewilligung von Personalzulagen an Pfarrer, Pfarrgehilfen und Schullehrer und zeitweiligen Theuerungszuschüssen an dieselben.

6. Die Herbeischaffung der zu den Gemeindebedürfnissen erforderlichen Mittel durch die Verwendung der Einkünfte, Umlagen auf die Gemeindeglieder (Patent §. 10), oder durch Anlehen, oder auch auf andere Art.

7. Bestimmung über die Art der Anlegung der Capitalien.

8. Prüfung der jährlichen Gemeinderechnung.

Veränderungen im Eigenthume der Gemeinde, Veräußerungen und Verwendungen, durch welche die Substanz des Gemeindevermögens geändert wird, sowie Anleihen, bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrathes.

§. 31. Das Presbyterium ist der Gemeindevorstand, welcher die unmittelbare Verwaltung und Vertretung der Gemeindeangelegenheiten in allen evangelischen Pfarrgemeinden zu besorgen hat, mit Ausnahme jener, welche dem Pfarramte als solchem ausschließlich obliegen.

§. 32. Das Presbyterium besteht aus den Pfarrern und den übrigen gewählten Mitgliedern.

§. 33. Wählbar zu Mitgliedern des Presbyteriums (§. 31) sind alle Gemeindevertreter (oder bei kleineren Gemeinden alle stimmfähigen Mitglieder), welche zu Gemeindevertretern in größeren Gemeinden wählbar wären, und welche sich eines guten Rufes erfreuen, ihren kirchlichen Sinn in der Gemeinde bethätiget haben, nicht mit andern Mitgliedern des Presbyteriums verwandt oder verschwägert, nicht gerichtlich zahlungsunfähig geworden sind, auch nicht notorisch außergerichtlich mit ihren Gläubigern sich verglichen haben. Doch können in letzteren Fällen bei besonders günstigen persönlichen Verhältnissen nach dem Ermessen des Presbyteriums durch eine Majorität von zwei Drittheil Stimmen Ausnahmen stattfinden.

§. 34. Die Anzahl der Mitglieder des Presbyteriums richtet sich nach der Größe der Gemeinde, doch sollen deren außer dem Pfarrer und außer den Kirchenbeamten (z. B. den bisher sogenannten Vorstehern, Cassieren, Armenvätern u. dgl.) in Gemeinden unter fünfhundert Seelen zum wenigsten acht und höchstens zehn sein. Die Zahl von acht kann vermehrt werden:

in Gemeinden von mehr als fünfhundert bis tausend Seelen um vier Individuen;

in Gemeinden von tausend bis tausend fünfhundert Seelen um acht Individuen;

in Gemeinden von tausend fünfhundert bis zweitausend fünfhundert Seelen um zwölf Individuen;

in Gemeinden von zweitausend fünfhundert bis dreitausend fünfhundert Seelen um sechzehn Individuen;

in Gemeinden von mehr als dreitausend fünfhundert Seelen um vierundzwanzig Individuen.

Ueber dieses Maximum darf in der Zusammensetzung des Presbyteriums nicht hinausgegangen werden.

Sämmtliche Kirchenbeamte sind von Amtswegen Mitglieder des Presbyteriums.

§. **35.** Die Pfarrer sind ständige Mitglieder sowohl bei den Sitzungen des Presbyteriums, als auch der größeren Gemeindevertretung.

§. **36.** Sämmtliche Mitglieder des Presbyteriums werden durch die Gemeindevertretung gewählt, und zwar auf vier Jahre. — Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§. **37.** Die Presbyter werden von dem Pfarrer in einem sonntäglichen Gottesdienste vor versammelter Gemeinde auf Handtreue verpflichtet, und in ihr Amt feierlich eingeführt.

Wenn ein neugewählter Presbyter schon früher dieses Amt bekleidet hatte, so genügt die bloße Verkündigung seines erneuerten Eintrittes in das Presbyterium.

§. **38.** Sollte ein Presbyter eine der Eigenschaften verlieren, die seine Wahl bedingt haben, oder sollte er sein Amt beharrlich vernachlässigen oder sich eines Mißbrauches seiner Amtsbefugnisse schuldig machen, so ist, falls er nicht über Mahnung des Presbyteriums freiwillig vom Amte zurücktritt, das Presbyterium im Interesse der Gemeinde verpflichtet, bei der Senioratsbehörde, oder wo die Gemeinde unmittelbar unter einer Superintendentur steht, bei dieser die Enthebung dieses Mitgliedes des Presbyteriums zu veranlassen.

§. **39.** Die gegenwärtigen weltlichen Mitglieder des Gesammt-Presbyteriums wie der Gemeindevertretung bleiben einstweilen, bis nach den gegenwärtigen Vorschriften eine neue Wahl vorgenommen werden kann, in ihren Aemtern.

Bis dahin sind im Falle des Bedürfnisses nur Ergänzungswahlen vorzunehmen.

§. **40.** Zum Wirkungskreise des Presbyteriums gehört die Leitung und Vertretung der Pfarrgemeinde, insbesondere.

1. Die Unterstützung des Pfarramtes in der Pflege des christlichen Lebens in der Gemeinde.

2. Mitwirkung bei der Aufsicht über die Schule, insbesondere zur Wahrung des kirchlichen Einflusses auf die christliche Erziehung der Jugend.

3. Aufrechthaltung der kirchlichen Ordnung, namentlich der Gottesdienstordnung und der Sonntagsfeier, aber ferne von weltlichem Zwange oder Strafrecht.

4. Christliche Armen- und Krankenpflege, Fürsorge für Witwen und Waisen, für Verwahrloste und bürgerlich Bestrafte.

5. Die Einleitung zu den Wahlen der Pfarrer, der Gemeindeversammlung, Berufung und Leitung derselben, Vollziehung der Beschlüsse derselben, wie der höheren kirchlichen Erlässe (§. 162, Absatz 1).

6 Anlegung und Fortführung der Wahllisten, sowie die Entscheidung der dagegen vorgebrachten Reclamationen.

7. Das Recht, Wünsche und begründete Vorschläge, welche die evangelische Kirche seines Bekenntnisses betreffen, der Senioratsbehörde zur weiteren ordnungsmäßigen Verhandlung vorzulegen.

8. Anstellung, Beaufsichtigung und Entlassung der Kirchendiener, Organisten, Vorsänger.

9. Sorge für die genaue Zahlung der Besoldungen, zu welchen sich die Gemeinde verpflichtet hat.

10. Verwaltung und Wahrung des Gemeindevermögens und Sorge für die ordnungsmäßige Rechnungslegung.

11. Erhaltung der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude.

12. Berichterstattung an die Gemeindeversammlung, beziehungsweise die größere Gemeindevertretung, am Ende jedes Jahres über Alles, was im Laufe des Jahres Wichtiges in seinem Wirkungskreise vorgekommen und zur öffentlichen Mittheilung geeignet ist.

13. Wünsche und Beschwerden in Betreff der Dienstführung oder des Lebenswandels der Geistlichen haben die Kirchenältesten diesen als Mitältesten mit brüderlicher Liebe zur Erledigung vorzutragen, und, wenn solches ohne Erfolg bleibt, der Senioratsbehörde, beziehungsweise der Superintendentur anzuzeigen.

Endlich gehört es zu den Obliegenheiten des Presbyteriums, darauf hinzuwirken, daß sämmtliche Gemeindeglieder ihren Pflichten (§. 16) genau nachkommen.

§. 41. Den Vorsitz im Presbyterium führt in der Regel der Pfarrer; wo mehrere Pfarrer sind, der erste. Der Vorsitz in der größern Gemeindevertretung kann dem Curator (§. 19) übertragen werden.

Der Vorsitzende handhabt die Geschäftsordnung und legt die Gegenstände der Berathung vor. Außerdem kann auch jedes andere Mitglied des Presbyteriums Anträge stellen.

§. 42. Das Presbyterium weiset die verschiedenen Geschäftszweige einzelnen Gemeindegliedern, als eben so vielen Kirchenbeamten (§. 34), nach seinem Ermessen zu, ist jedoch der Gemeinde und den höheren kirchlichen Behörden gegenüber im Ganzen verantwortlich.

§. 43. Das Amt der Curatoren und der Presbyter ist ein Ehrenamt in der Gemeinde, das unentgeltlich versehen wird.

§. 44. Damit das Presbyterium (§. 31), die allgemeine Gemeindeversammlung (§. 23) oder größere Gemeindevertretung (§. 24) einen giltigen Beschluß fassen könne, muß mehr als die Hälfte der ordnungsmäßigen Anzahl der Mitglieder gegenwärtig sein.

§. 45. Das Presbyterium, die allgemeine Gemeindeversammlung und die größere Gemeindevertretung beschließen über die zur Berathung vorgelegten Gegenstände durch Stimmenmehrheit.

Ueber alle zur Abstimmung kommenden Fragen wird mit „ja" oder „nein" abgestimmt.

Individuelle Abstimmung muß jedenfalls stattfinden:

a) wenn sie von zehn Mitgliedern verlangt wird;
b) wenn der Vorsitzende erklärt, die Mehrheit der Stimmen für die eine oder die andere Meinung nicht anders mit Sicherheit feststellen zu können;
c) wenn es sich um die Veräußerung von Kirchen-, Schul- oder Stiftungsgut handelt.

Der Abstimmung kann sich kein Anwesender entziehen.

Bei Gleichheit der Stimmen gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

Bei Wahlen hat ohne Ausnahme geheime Abstimmung stattzufinden.

§. 46. Ueber jede Sitzung des Presbyteriums, der allgemeinen Gemeindeversammlung oder der größeren Gemeindevertretung ist ein besonderes Protokoll zu führen, welches zu seiner Beglaubigung von dem Vorsitzer und dem Schriftführer unterfertigt werden muß, außerdem von einzelnen Mitgliedern des Presbyteriums unterfertigt werden kann.

Das Protokoll hat zu enthalten:

a) Die Gegenstände der Berathung und Schlußfassung in angemessener Ausführlichkeit;
b) die Fragen, über welche abgestimmt wird;

c) die namentliche Aufführung aller Stimmenden, und zwar in den Fällen individueller öffentlicher Abstimmung nebst der Angabe: ob sie mit „ja" oder mit „nein" gestimmt haben;

d) den Beschluß nebst den dafür sprechenden Gründen; Protestationen und Sondermeinungen sind lediglich im Protokolle aufzunehmen, und es kann ihnen weiter keine Folge gegeben werden.

§. 47. Bei den kirchengesetzlich üblichen Visitationen hat sich der Visitator (Senior oder Superintendent) von der ordnungsmäßigen Führung der Protokolle zu überzeugen.

Auch sind die Protokolle den höheren kirchlichen Behörden, wenn diese aus Anlaß einzelner Verhandlungsgegenstände die Vorlage derselben verfügen, ohne Weigerung einzusenden.

§. 48. Auszüge aus dem Protokolle des Presbyteriums, der allgemeinen Gemeindeversammlung oder der größeren Gemeindevertretung werden von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterfertiget und durch Beidrückung des Gemeindesiegels beglaubiget.

§. 49. Wenn ein Presbyterium, eine allgemeine Gemeindeversammlung oder eine größere Gemeindevertretung wiederholt und hartnäckig ihre Pflichten vernachlässigen oder in Unordnung und augenscheinliche Parteiung verfallen, so hat der Senior an den Superintendenten hierüber einen erschöpfenden gutächtlichen Bericht zu erstatten.

Der Superintendent kann nach genauer Untersuchung und Vernehmung des Superintendentialausschusses das betreffende Presbyterium, die betreffende allgemeine Gemeindeversammlung oder größere Gemeindevertretung auflösen, die Wahl eines neuen Collegiums von Presbytern oder Gemeindevertretern anordnen und erwiesene Unruhestifter, nach dem Maße ihrer Schuld, auf eine bestimmte Zeit oder für immer von der Wählbarkeit zum Presbyter oder zum Gemeindevertreter ausschließen.

Im Falle des Recurses gegen die Entscheidung des Superintendenten hat der Oberkirchenrath in höchster Instanz zu entscheiden.

§. 50. Jeder Gemeinde steht es frei, innerhalb der gesetzlichen Grenzen ein aus ihren besonderen Verhältnissen und bisherigen Gepflogenheiten hervorgehendes Localstatut über die Gemeindevertretung und das Presbyterium aufzustellen. Hier sind auch specielle, einzelnen oder mehreren Mitgliedern der Gemeindevertretung oder des Presbyteriums auf=

getragene Geschäfte aufzunehmen. Solche Statuten bedürfen vor ihrer Einführung der Genehmigung des Oberkirchenrathes.

Zweiter Abschnitt.

Von den Bezirksgemeinden (Senioraten) und ihrer Vertretung.

§. **51.** Das Seniorat (Bezirksgemeinde) ist die Gesammtheit derjenigen Pfarrgemeinden, welche unter einem gemeinschaftlichen Vorstande (Senior) zum Zwecke gemeinsamer Vertretung und Verwaltung in einer näheren Verbindung zu einander stehen.

§. **52.** Jede bereits bestehende oder neu entstehende Gemeinde muß einem Senioralverbande angehören; wo die Unterabtheilung der Superintendenz in Seniorate nicht besteht, muß die Gemeinde sich dem Superintendentialverbande anschließen.

§. **53.** Solche durch gegenwärtige Verordnung in ihrem Bestande anerkannte Seniorate gibt es:

A) Bei den Evangelischen augsburgischer Confession:

1. in der Wiener Superintendenz fünf Seniorate,
2. in der Brünner Superintendenz drei Seniorate,
3. in der Prager Superintendenz zwei Seniorate,
4. in der Lemberger Superintendenz vier Seniorate.

B) Bei den Evangelischen helvetischen Bekenntnisses:

1. in der Wiener Superintendenz findet die Unterabtheilung in Seniorate nicht Statt,
2. in der Ingrowitzer Superintendenz zwei Seniorate,
3. in der Prager Superintendenz drei Seniorate.

§. **54.** Die Umgestaltung dieser (§. 53) und die Bildung neuer Seniorate kann nur über Antrag der Superintendenz und des Oberkirchenrathes von dem zuständigen Ministerium verfügt werden.

§. **55.** Das Seniorat wird in seiner Gesammtheit durch die Senioratsversammlung vertreten.

§. **56.** Die Senioralversammlung besteht:

1. aus dem Senior,
2. aus sämmtlichen Pfarren des Seniorates,
3. aus einer den Pfarrern jeder Gemeinde gleichen Zahl weltlicher Abgeordneter aus dem Presbyterium jeder Muttergemeinde auch in dem Falle, wenn ein Pfarrsitz erledigt ist,
4. und wo in dem Kirchenbezirke ein der betreffenden Confession angehöriges Gymnasium, ein Schullehrerseminar

oder eine Haupt- und Realschule ist, aus je einem von dem Lehrkörper zu erwählenden Mitgliede des Lehramtes.

Wählbar als weltlicher Abgeordneter einer Gemeinde zur Senioratsversammlung ist nur ein Mitglied des Presbyteriums derselben.

Die Presbyterien wählen ihre Abgeordneten nur für die Dauer der eben zu beschickenden Versammlung.

§. 57. In jedem Seniorate tritt zur Vertretung der Bezirksgemeinde eine Senioratsversammlung (ein Senioratsconvent) zusammen. Ihr steht im Allgemeinen die Mitbeaufsichtigung des Kirchenbezirks und seiner Verwaltung zu, die Vermittlung der Theilnahme aller Gemeinden am kirchlichen Leben des Seniorates, wie die Schlußfassung über die der Bezirksgemeinde rechtlich zustehenden Befugnisse und die Begutachtung allgemein wichtiger Gegenstände der evangelischen Kirche.

§. 58. Zum besonderen Wirkungskreise der Bezirksversammlung gehört:

1. Begutachtung des Senioralberichtes (§. 63, Absatz 1) über den Zustand der Pfarrgemeinden des Bezirkes nach allen Seiten des kirchlichen Lebens hin, besonders in Bezug auf Gottesdienst, Schulunterricht, Sittenzucht und Armenwesen.

2. Berathschlagung über die beim Vollzuge höherer kirchlicher Anordnungen sich ergebenden Schwierigkeiten.

3. Anträge auf Verbesserung bestehender kirchlicher Ordnungen, auf Abänderung bestehender oder Erlaß neuer kirchlicher Gesetze und Vollziehungsvorschriften, nach vorheriger Vernehmung der Presbyterien.

4. Begutachtung der von der Superintendentur oder der Superintendentialversammlung zugewiesenen Gegenstände, nach vorheriger Vernehmung der Presbyterien.

5. Wahrung der Rechte der Kirche.

6. Wahl des Senioralausschusses und der Abgeordneten auf die Superintendentialversammlung.

7. Entscheidung über angefochtene Wahlen der Abgeordneten zur Senioratsversammlung, sowie über beantragte Ausschließung einzelner Abgeordneten.

8. Anbringen von Beschwerden gegen den Senior oder die Mitglieder des Senioralausschusses bei dem Superintendentialausschusse.

9. Sorge für die Bedeckung der nothwendigen Auslagen des Seniorates, Unterstützung armer Pfarrgemeinden, dienstunfähig gewordener Pfarrer und Schullehrer, ihrer Witwen

und Waisen, daher Sorge für Gründung und Vermehrung der dazu nöthigen Fonde.

10. Begutachtung der von den Presbyterien (§. 42, Absatz 7) über Fragen, welche die ganze evangelische Kirche berühren, an das Seniorat gerichteten Vorstellungen, welche mit beigefügtem, zustimmenden oder ablehnenden Gutachten der Superintendenz zu unterlegen sind. Doch sind in der Einbegleitungsvorstellung jedesmal die Gründe der Zustimmung oder Ablehnung in gehöriger Vollständigkeit zu entwickeln.

§. 59. Die Bezirksversammlung tritt einmal des Jahres über Berufung des Seniors in dem auf der vorigen Bezirksversammlung dazu bestimmten Orte und in der anberaumten Zeit zusammen.

In dringenden Fällen kann der Senior eine außerordentliche Senioratsversammlung unter gleichzeitiger Anzeige an die Superintendentur veranlassen.

Der Zusammentritt der ersten Senioralversammlung wird nach Zeit und Ort vom Superintendenten bestimmt.

§. 60. Der Senior führt den Vorsitz in der Bezirksversammlung. Im Falle seiner Verhinderung aber der Consenior und in dessen Ermanglung der Senioralcurator.

§. 61. Candidaten des Pfarramtes und Mitglieder der Presbyterien können den Senioratsversammlungen beiwohnen, jedoch bloß als Zuhörer.

§. 62. Der Senioratsausschuß führt die Verwaltung des Kirchenbezirks und bildet die Mittelbehörde zwischen der Superintendentur und den Pfarrgemeinden des Bezirkes, ist aber auch die erste Instanz in Sachen der kirchlichen Gerichtsbarkeit. Derselbe besteht aus dem Senior und zwei auf die Dauer von vier Jahren zu wählenden Ausschußmitgliedern der Bezirksversammlung, nämlich einem Geistlichen als Consenior und einem Weltlichen als Senioratscurator, welche letztere ihre Functionen als Ehrenamt unentgeltlich versehen.

§. 63. Dem Senioratsausschusse liegt daher ob, und zwar unter dem Vorsitze des Seniors:

1. Die Anordnung der Wahlen zur Senioratsversammlung, Berichterstattung über den Zustand (§. 58, Absatz 1) der Pfarrgemeinden und Vorlage der Gesetzentwürfe an die Senioratsversammlung, Anzeige der Beschlüsse derselben an die Superintendenz. In Fällen, wo Bedenken gegen diese Beschlüsse entstehen, ist die Verfügung der Superintendenz einzuholen.

2. Vollziehung der auf der Senioratsversammlung gefaßten Beschlüsse.

3. Aufsicht über die ordnungsmäßige Vornahme der Wahlen der Gemeindevertreter und der Kirchenältesten, sowie über die Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit ihrer Anordnungen und Verfügungen in den Pfarrgemeinden; über das kirchliche Leben, sowie über das Cassawesen und die jährlichen Schul- und Kirchenrechnungen in denselben.

4. Verwaltung der Fonde, welche dem Seniorate, als solchem, gehören.

5. Vermittlung entstandener Irrungen in den Pfarrgemeinden des Seniorates, Schlichtung der Zwistigkeiten der Pfarrer, Schullehrer, Presbyterien und Gemeindeversammlungen unter einander oder mit einzelnen Pfarrangehörigen, Beurtheilung aller die Kirchenordnung und die Kirchenzucht betreffenden Disciplinarangelegenheiten, die Einleitung von Entlassungs- und Absetzungsprocessen gegen Pfarrer, Pfarrgehilfen, Schullehrer und Presbyter.

6. Verhandlung wegen Auspfarrung von Filialgemeinden und Gründung neuer Pfarrgemeinden; ferner wegen Auspfarrung einzelner Personen oder Ortschaften von einer und Zuweisung derselben zu einer andern Pfarre.

§. 64. Die Senioratsversammlung ist beschlußfähig, wenn die absolute Mehrheit ihrer Mitglieder gegenwärtig ist.

Sie beschließt über die ihr ordnungsmäßig zur Berathung vorliegenden Gegenstände ihres Wirkungskreises oder über Anträge einzelner Mitglieder.

Ein Antrag jedoch, der nicht von mindestens fünf Mitgliedern unterstützt wird, ist als abgelehnt zu betrachten.

§. 65. Die Gegenstände, zu deren Verhandlung die Senioratsversammlung einberufen ist, sind auf Grundlage der in dem Senioralausschusse vorbereiteten Vorlagen von einem Mitgliede des letztern vorzutragen. Außerdem können zwar Anträge (§. 64) von jedem Mitgliede der Senioralversammlung gestellt werden; jedoch sind dieselben vor der ersten Sitzung dem Vorsitzenden anzumelden, und wenn sie sich auf die im § 58, Absatz 2, 3, 4, 5 und 10 bezeichneten, oder sonst auf wichtige, eine gründliche Bearbeitung erheischende Gegenstände beziehen, so ist darüber nicht sogleich zur Schlußfassung zu schreiten, sondern der Antrag dem Senioralausschusse zur Vorbereitung für eine spätere Senioratssitzung oder für die nächste Senioratsversammlung zu überreichen.

Ueber alle Fragen wird mit „ja“ oder „nein“ abgestimmt und der Beschluß nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

Individuelle öffentliche Abstimmung muß stattfinden, wenn sie von fünf Mitgliedern verlangt, oder vom Vorsitzenden zur sicheren Erprobung der Mehrheit für nothwendig erachtet wird.

Der Abstimmung kann sich kein Anwesender entziehen.

Bei Gleichheit der Stimmen gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

§. 66. Die Senioratsversammlung hat bei der Wahl der Abgeordneten (§. 58, Absatz 6) zur Superintendentialversammlung folgendes Verfahren einzuhalten:

1. Die Abstimmung ist geheim und absolute Stimmenmehrheit erforderlich.

2. Erhält bei der Abstimmung Niemand die absolute Stimmenmehrheit, so wird unter den zwei Individuen, welche die meisten Stimmen haben, noch einmal abgestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

3. Die Wahl gilt nur für die bevorstehende Superintendentialversammlung, mit deren Ende auch das Mandat des Abgeordneten erlischt.

Bei der Wahl der Mitglieder des Senioralausschusses (§. 58, Absatz 6) ist genau dasselbe Verfahren einzuhalten.

Die Mitglieder des Senioralausschusses werden für die Dauer von vier Jahren gewählt.

§. 67. Geheime Abstimmung findet in der Senioratsversammlung auch in dem Falle unabänderlich Statt, wenn über Anträge auf Beschwerden gegen den Senior oder die Mitglieder des Senioralausschusses (§. 58, Absatz 8) entschieden werden soll.

§. 68. Ueber die Sitzung der Senioratsversammlung wird ein genaues, umfassendes Protokoll geführt, welches zu enthalten hat:

a) alle Vorlagen;
b) alle Anträge nebst ihrer Begründung;
c) die Fragen, über welche abgestimmt wird;
d) die namentliche Aufführung aller Stimmenden nebst der Angabe, ob sie mit „ja" oder mit „nein" gestimmt haben;
e) den Beschluß nebst den dafür sprechenden Gründen.

Sondermeinungen und Protestationen sind zwar im Protokolle aufzunehmen; es kann denselben aber weiter keine Folge gegeben werden.

§. 69. Das Protokoll wird in der Schlußsitzung vorgelesen, vom Schriftführer und vom Vorsitzenden unterfertigt, dem Superintendenten zur Einsicht und Bestätigung vorgelegt

und muß, nachdem diese erfolgt ist, durch den Senior allen Pfarrgemeinden seines Sprengels mitgetheilt und durch die Pfarrer den Presbyterien zur Einsicht und Kenntniß vorgelegt werden.

Der Superintendent hat die Bestätigung unter entsprechender Entwicklung der Gründe bloß in jenem Falle zu verweigern, wenn die Senioratsversammlung ihren Wirkungskreis überschritten hat, oder Verletzungen der bürgerlichen und kirchlichen Gesetze sich hat zu Schulden kommen lassen.

§. **70.** Nach erfolgter Durchsicht und Bestätigung durch den Superintendenten kann das Protokoll, jedoch nur in vollständigen Exemplaren, auch den übrigen Senioraten der Superintendenz zugestellt werden.

§. **71.** Die Sitzungen der Senioralversammlungen eröffnet und schließt der Senior und in dessen Verhinderung der Consenior immer mit einem Gebete.

§. **72.** Alle Ausfertigungen werden im Namen des Seniorates vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterschrieben und durch Beidrückung des Senioratssiegels beglaubigt.

§. **73.** Die Protokolle des Senioratsausschusses über die nicht-gerichtlichen Gegenstände können von der Senioratsversammlung eingesehen werden, und müssen höheren Behörden aus Anlaß einzelner Verhandlungsgegenstände zur erforderlichen Aufklärung unterbreitet werden.

Die Protokolle über rein-gerichtliche Verhandlungen des Senioralausschusses haben geheim zu bleiben.

§. **74.** Der Senioralausschuß beschließt ausnahmslos in allen Gegenständen mit absoluter Stimmenmehrheit und ist der Senior zur Durchführung dieser Beschlüsse verpflichtet.

Dritter Abschnitt.

Von den Superintendentialgemeinden (Superintendenzen) und ihrer Vertretung.

§. **75.** Die Superintendenz (Superintendentialgemeinde) bildet die Gesammtheit der Bezirksgemeinde (Seniorate) oder, wo deren keine sind, die Gesammtheit derjenigen Pfarrgemeinden, welche zum Zwecke gemeinsamer Vertretung und Leitung einem Superintendenten bisher zugewiesen sind oder künftig von Seiner Majestät dem Kaiser nach Antrag des zuständigen Ministeriums zugewiesen werden.

§. **76.** Solche durch gegenwärtige Vorschrift in ihrem Bestande anerkannte Superintendenzen gibt es:

A) Bei den Evangelischen Augsburger Bekenntnisses:

1. die Wiener Superintendenz mit dem Amtssitze des Superintendenten in Wien. Dieselbe umfaßt den vereinigten Sprengel der bisherigen nieder- und inneröſterreichiſchen Superintendenz, so wie der bisherigen oberösterreichischen Superintendenz mit fünf Senioraten.

2. Die Brünner Superintendenz mit dem Amtssitze des Superintendenten in Brünn. Dieselbe umfaßt die bisherige mährisch-schlesische Superintendenz mit drei Senioraten.

3. Die Prager Superintendenz mit dem Amtssitze des Superintendenten in Prag. Dieselbe umfaßt die bisherige böhmische Superintendenz mit zwei Senioraten.

4. Die Lemberger Superintendenz mit dem Amtssitze des Superintendenten in Lemberg. Dieselbe umfaßt die bisherige galizische Superintendenz mit vier Senioraten, von denen eines der evangelisch-helvetischen Confession angehört und einstweilen dieser Superintendenz zugewiesen bleibt.

B) Bei dem evangelisch-helvetischen Bekenntnisse:

1. die Wiener Superintendenz mit dem Amtssitze des Superintendenten in Wien. Dieselbe umfaßt die bisherige nieder- und inneröſterreichische Superintendenz.

2. Die Ingrowitzer Superintendenz mit dem Amtssitze des Superintendenten in Ingrowitz. Dieselbe umfaßt die bisherige mährische Superintendenz mit zwei Senioraten.

3. Die Prager Superintendenz mit dem Amtssitze des Superintendenten in Prag. Dieselbe umfaßt die bisherige böhmische Superintendenz und hat drei Seniorate.

§. **77.** Die Superintendenz wird in ihrer Gesammtheit durch die Superintendentialversammlung (Superintendentialconvent) vertreten, die zur Mitbeaufsichtigung der Diöcese und ihrer Verwaltung, zur Vermittlung der Theilnahme aller Bezirks-, beziehungsweise aller Pfarrgemeinden am kirchlichen Leben der Diöcese, zur Schlußfassung in dem ihr rechtlich zustehenden Wirkungskreise, so wie zur Begutachtung allgemein wichtiger Gegenstände der evangelischen Kirche zusammen zu treten hat.

§. **78.** Die Superintendentialversammlung tritt alle drei Jahre über Berufung des Superintendenten, im Falle seiner Verhinderung oder der Erledigung dieser Stelle des Superintendentialcurators, an dem Orte und zu der Zeit zusammen, wie es die vorige Versammlung bestimmt hat.

In dem Einberufungsschreiben sind die wichtigern Berathungsgegenstände jedesmal mit der erforderlichen Ausführlichkeit genau anzugeben.

In dringenden Fällen kann der Superintendent unter Anzeige an den Oberkirchenrath eine außerordentliche Superintendentialversammlung einberufen.

Der Zusammentritt der ersten im Sinne dieser Vorschrift abzuhaltenden Superintendentialversammlung wird vom Oberkirchenrathe nach Zeit und Ort bestimmt.

Wo der Zusammentritt von solchen Versammlungen mit Schwierigkeiten verknüpft ist, können dieselben auch entfallen.

Unter welchen Verhältnissen und in welchen Kreisen der Zusammentritt von Superintendentialversammlungen entfallen kann, und welche Modalitäten des Ersatzes derselben dann einzutreten haben, darüber entscheidet definitiv die synodale Gesetzgebung. Bis zum Zusammentritte der Synode aber wird der Oberkirchenrath darüber nach Einvernehmen der Seniorate oder, wo die Unterabtheilung in Seniorate nicht besteht, nach Einvernehmen sämmtlicher Presbyterien provisorisch verfügen.

§. 79. Der Superintendent führt den Vorsitz in der Superintendentialversammlung, im Falle seiner Verhinderung der Superintendentialcurator oder der dienstälteste Senior.

§. 80. Die Superintendentialversammlung (Superintendentialconvent) besteht:

1. aus dem Superintendenten und dem Superintendentialcurator, oder in dessen Ermanglung einem anderen zu wählenden weltlichen Mitgliede;

2. aus den Senioren der Diöcese und den Senioratscuratoren;

3. aus zwei Pfarrern und zwei weltlichen Mitgliedern der Senioratsversammlung, welche diese zu wählen hat;

4. und wo am Orte der Versammlung ein dem betreffenden Bekenntnisse angehöriges Gymnasium, ein Schullehrerseminar oder eine Haupt- und Realschule ist, aus je einem von dem Lehrkörper zu erwählenden Mitgliede des Lehramtes;

5. und in Wien aus je einem Abgeordneten der evangelisch-theologischen Facultät.

Wo die Pfarrgemeinden unmittelbar unter einem Superintendenten stehen, besteht die Superintendentialversammlung:

1. aus dem Superintendenten und dem Superintendentialcurator;

2. aus sämmtlichen Pfarrern;

3. aus einer der Anzahl der Pfarrer gleichkommenden Zahl weltlicher Mitglieder, welche durch die Presbyterien aus ihrer Mitte frei zu wählen sind;

4. aus den Abgeordneten jener Lehrkörper, welche unter Absatz 4 und 5 dieses Paragraphes genannt sind.

§. 81. Pfarrer, Professoren, Presbyter und wahlfähige Candidaten der Theologie können der Superintendentialversammlung beiwohnen, jedoch nur als Zuhörer.

Geheime Berathung hat jedoch stattzufinden, wenn ein Antrag darauf von wenigstens fünf stimmberechtigten Mitgliedern bei dem Vorsitzenden schriftlich eingebracht und von der absoluten Mehrheit in geheimer Abstimmung genehmigt wird.

§. 82. Zum besonderen Wirkungskreise der Superintendentialversammlung gehört:

1. Begutachtung des Berichtes des Superintendenten über den Zustand der Seniorate, beziehungsweise der Pfarrgemeinden, der Diöcese nach allen Seiten des kirchlichen Lebens hin, besonders in Bezug auf Gottesdienst, Schulunterricht, Sittenzucht und Armenwesen.

2. Berathschlagung über die beim Vollzuge höherer kirchlicher Anordnungen sich ergebenden Schwierigkeiten.

3. Anträge auf Verbesserung bestehender kirchlicher Ordnungen, auf Abänderung bestehender oder Erlaß neuer kirchlicher Gesetze und Vollziehungsvorschriften nach vorheriger Vernehmung der Presbyterien und Senioratsversammlungen.

4. Begutachtung der hierzu von dem Oberkirchenrathe oder der Generalsynode vorgelegten Gegenstände, nach vorheriger Vernehmung der Presbyterien und Senioratsversammlungen.

5. Wahrung der Rechte der Kirche wie der Eintracht und des Friedens unter einander, so wie mit Andersgläubigen (§. 16, Absatz 4).

6. Wahl des Superintendentialausschusses (§. 92) und der Abgeordneten zur Generalsynode (§. 101).

7. Entscheidung über angefochtene Wahlen der Abgeordneten in die Superintendentialversammlung, so wie über beantragte Ausschließung einzelner Abgeordneten.

8. Anbringen von Beschwerden gegen den Superintendenten und die Mitglieder des Superintendentialausschusses beim Oberkirchenrathe.

9. Sorge für Unterstützung armer Bezirks- beziehungsweise Pfarrgemeinden, dienstunfähig gewordener Senioren, Pfarrer, Schullehrer, deren Witwen und Waisen, daher

Sorge für Gründung und Vermehrung der dazu nöthigen Fonde.

10. Begutachtung der von den Presbyterien (§. 40, Absatz 7), den Senoriatsversammlungen (§. 58, Absatz 10) über Fragen, welche die ganze evangelische Kirche berühren, an die Superintendenz gerichteten Vorstellungen, welche mit beigefügtem zustimmenden oder ablehnenden Gutachten nach Maßgabe dieser Vorschrift theils an die Synode zu leiten, theils dem Oberkirchenrathe zu unterlegen sind. Doch sind in der Einbegleitungsvorstellung jedesmal die Gründe der Zustimmung oder Ablehnung in gehöriger Vollständigkeit zu entwickeln.

§. 83. Die Superintendentialversammlung hat bei der Vornahme der Wahlen folgendes Verfahren zu beobachten:

a) für jede durch Wahl zu besetzende Stelle findet eine besondere Abstimmung Statt;

b) die Abstimmung ist geheim und ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich;

c) erhält bei der ersten Abstimmung Niemand die absolute Stimmenmehrheit, so wird unter den zwei Individuen, welche die meisten Stimmen haben, noch einmal abgestimmt;

d) ergibt sich bei dieser zweiten Abstimmung Gleichheit der Stimmen, so entscheidet das Los.

Geheime Abstimmung findet in der Superintendentialversammlung auch in dem Falle unabänderlich Statt, wenn über Anträge auf Beschwerden gegen den Superintendenten oder die Mitglieder des Superintendentialausschusses (§. 82, Absatz 8) entschieden werden soll.

§. 84. Die Wahlen in den Superintendentialausschuß (§. 82, Absatz 6) geschehen für die Dauer von vier Jahren.

Die Abgeordneten zur Synode (§. 82, Absatz 6) werden nur für die jeweilige Zusammentretung derselben gewählt. Sie sind zum Behufe ihrer Legitimation mit eigenen, auf ihren Namen lautenden Wahlzeugnissen zu versehen, welche von dem Vorsitzer und dem Schriftführer unterfertigt und durch Beidrückung des Superintendentialsiegels beglaubigt werden.

§. 85. Die Superintendentialversammlung ist beschlußfähig, wenn die absolute Mehrheit ihrer Mitglieder gegenwärtig ist.

§. 86. Die Gegenstände, zu deren Verhandlung die Superintendentialversammlung einberufen ist, sind auf Grundlage der in dem Superintendentialausschusse (§. 93, Absatz **A 1**)

vorbereiteten Vorlagen von einem Mitgliede desselben vorzutragen.

Außerdem können zwar Anträge von einem jeden Mitgliede der Superintendentialversammlung gestellt werden, jedoch sind dieselben vor der nächsten Sitzung dem Vorsitzenden anzumelden und, wenn sie sich auf die im §. 82, Absatz 2, 3, 4, 5 und 10 bezeichneten oder sonst auf wichtige, eine gründliche Bearbeitung erheischende Gegenstände beziehen, so ist darüber nicht sogleich zur Schlußfassung zu schreiten, sondern jeder derartige Antrag dem Superintendentialausschuß zur Vorbereitung für eine spätere Sitzung oder für die nächste Superintendentialversammlung zu überweisen. Jeder Antrag jedoch, der nicht von mindestens fünf Mitgliedern unterstützt wird, ist als abgelehnt zu betrachten.

Ueber alle Fragen wird mit „ja" oder „nein" abgestimmt und der Beschluß nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

Individuelle öffentliche Abstimmung muß stattfinden, wenn sie von fünf Mitgliedern verlangt oder vom Vorsitzer zur sichern Erprobung der Mehrheit für nothwendig erachtet wird.

Niemand darf sich der Abstimmung enthalten.

Bei Stimmengleichheit wird noch einmal abgestimmt. Ergibt auch die zweite Abstimmung nicht Stimmenmehrheit, so gebührt dem Vorsitzenden eine Schiedsstimme.

§. 87. Ueber jede Sitzung der Superintendentialversammlung wird ein genaues umfassendes Protocoll nebst Beilagenheft geführt.

Das Protocoll hat zu enthalten:

a) alle schriftlichen Vorlagen in gedrängtem Auszuge;
b) alle Anträge nebst ihrer Begründung;
c) die Fragen, über welche abgestimmt wird;
d) die namentliche Aufführung aller Stimmenden nebst der Angabe, ob sie mit „ja" oder mit „nein" gestimmt haben;
e) den Majoritätsbeschluß nebst den dafür sprechenden in angemessener Ausführlichkeit aufzuzählenden Gründen.

Protestationen und Sondermeinungen müssen gleich nach Verkündigung des Beschlusses angezeigt und sogleich oder in der nächsten Sitzung eingereicht werden; doch werden sie lediglich dem Protokolle einverleibt, und kann ihnen keine weitere Folge gegeben werden.

Das Beilagenheft hat mit steter Beziehung auf das Protokoll und in derselben Reihenfolge alle Schriftstücke entweder in Urschrift oder in vollständiger, dem Originale gleichlautender Abschrift zu enthalten.

§. 88. Am Ende der Schlußsitzung wird sowohl das Protokoll als auch das Beilagenheft bestätigt, vom Superintendenten, dem Superintendentialcurator und dem Schriftführer unterfertigt und durch Beidrückung des Superintendentialsiegels beglaubigt.

Das Protokoll ist binnen zehn Tagen in doppelter Ausfertigung dem zuständigen Ministerium im Wege des Oberkirchenrathes zur Einsicht zu unterlegen.

§. 89. Ein Beschluß der Superintendentialversammlung kann erst dann als vollzugsfähig angesehen und mit bindender Rechtskraft bekannt gemacht werden, wenn derselbe vom Ministerium bei der Erledigung des bezüglichen Protokolles nicht beanständet wurde.

Zur bloßen Kenntnißnahme und Aufbewahrung im Kirchenarchiv können jedoch die Verhandlungen der Superintendentialversammlung auch vor erfolgter Erledigung des Protokolles den Senioraten, Pfarrern und Presbyterien aber immer nur in vollständigen Exemplaren sowohl des Protokolles als auch des Beilagenheftes mitgetheilt werden.

§. 90. Nach erfolgter Erledigung des Protokolles durch das Ministerium kann dasselbe allen evangelischen Superintendenzen ohne Unterschied des Bekenntnisses im Umfange des Reiches vom Superintendenten mitgetheilt werden.

§. 91. Die Mitglieder der Sperintendentialversammlung, welche nicht im Orte derselben wohnhaft sind, erhalten aus dem allgemeinen Kirchenfonde (§. 193) durch den Oberkirchenrath eine angemessene Vergütung ihrer Reise- und Aufenthaltskosten.

§. 92. Der Superintendentialausschuß (§. 82, Absatz 6) führt die Verwaltung der Diöcese und bildet die Mittelbehörde zwischen dem Seniorate und dem Oberkirchenrathe, ist aber auch zugleich entweder eine Berufungs- oder die erste Instanz in Sachen der kirchlichen Gerichtsbarkeit.

Derselbe besteht aus dem Superintendenten und zwei Mitgliedern der Superintendentialversammlung, einem Geistlichen als Superintendenten-Stellvertreter und einem Weltlichen als Superintendential-Curator, und zwei Ersatzmännern für dieselben.

Die genannten Ausschußglieder der Superintendentialversammlung müssen nicht nothwendig am Amtssitze des Superintendenten ansäßig sein und verkehren, wenn dieselben nicht zu einer Berathung am Amtssitze des Superintendenten zusammentreten, im letzteren Falle mit dem Superintendenten schriftlich

Die nicht im Amtsorte des Superintendenten wohnenden Mitglieder des Superintendentialausschusses erhalten eine vom Oberkirchenrathe zu bestimmende angemessene Entschädigung ihrer Reise- und Aufenthaltskosten aus dem allgemeinen Kirchenfonde (§. 193).

§. **93**. Dem Superintendentialausschusse liegt unter dem Vorsitze des Superintendenten ob

A) als Verwaltungsbehörde der Diöcese:

1. Die Anordnung der Wahlen zur Superintendentialversammlung, der Beirath zur Berufung derselben, die Vorbereitung der Vorlagen für die Superintendentialversammlung; zu diesem Zwecke kann der Superintendentialausschuß in allen wichtigen (namentlich in den Fällen des §. 82, Absatz 2, 3, 5 und 10), oder zu ihrer Bearbeitung einen größeren Zeitaufwand erfordernden Fragen, die Gutachten von berathenden Spezialcommissionen oder einzelnen Gliedern der Kirche einholen; überhaupt hat der Superintendentialausschuß dafür zu sorgen, daß jeder wichtigere von der Superintendentialversammlung zu verhandelnde Gegenstand derselben gehörig instruirt vorgelegt werde.

2. Vollziehung der Beschlüsse der Superintendentialversammlung;

3. Aufsicht über die ordnungsmäßige Vornahme der Wahlen der Abgeordneten zur Senioratsversammlung und des Ausschusses derselben, so wie über die Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit der Anordnungen und Verfügungen der Senioratsbehörde, über das kirchliche Leben in der Diöcese und über das Cassewesen und die jährlichen Schul- und Kirchenrechnungen im Seniorate und in den Gemeinden;

4. Verwaltung der Fonde, welche der Diöcese angehören.

B) Als Berufungsinstanz liegt dem Superintendentialausschusse ob, die Entscheidung über alle bei der Senioratsbehörde im §. 63, Absatz 5, erwähnten Fälle.

C) Als erster Instanz die Entscheidung

1. über Klagen der Senioratsversammlung gegen den Senior oder des Seniors gegen die Versammlung;

2. über Klagen des Senioratsausschusses gegen den Senior oder des Seniors gegen diesen.

§. **94.** Die Protokolle des Superintendentialausschusses über die nicht gerichtlichen Gegenstände können von der Superintendentialversammlung eingesehen werden und müssen dem Oberkirchenrathe und dem Ministerium aus Anlaß einzelner Verhandlungsgegenstände zur erforderlichen Aufklärung unterbreitet werden.

Die Protokolle über rein gerichtliche Verhandlungen des Superintendentialausschusses haben geheim zu bleiben.

§. 95. Der Superintendentialausschuß beschließt ausnahmslos in allen Gegenständen mit Stimmenmehrheit und ist der Superintendent zur Durchführung dieser Beschlüsse verpflichtet.

Vierter Abschnitt.

Von den beiden Generalsynoden.

§. 96. Die Gesammtgemeinde besteht aus allen Kirchengemeinden jeden Bekenntnisses, für welche diese Vorschrift erlassen wird, und dieselbe wird durch die Generalsynode vertreten.

§. 97. Die Generalsynode soll mindestens alle sechs Jahre und zwar in der Regel in Wien zusammentreten, kann jedoch bei wichtigen und dringenden Angelegenheiten von dem zuständigen Ministerium im Wege des k. k. Oberkirchenrathes auch früher einberufen werden.

§. 98. Die Synoden versammeln sich abgesondert, können aber auch in einzelnen Angelegenheiten vereinigte Sitzungen halten; wobei jedoch der confessionelle Charakter zu wahren ist. Sie können auch durch Ausschüsse mit einander in Berathung treten.

Kein Beschluß der so vereinigten Synodalglieder kann für die Synode des einen oder anderen Bekenntnisses bindend sein, wenn ihm nicht die Mehrzahl der Mitglieder eben dieses Bekenntnisses in der betreffenden abgesonderten Synode zustimmt.

§. 99. Die Generalsynode wird vom Ministerium im Wege des Oberkirchenrathes und der Superintendenzen einberufen.

§. 100. Zum Wirkungskreise der Generalsynode gehören:

1. Die kirchliche Gesetzgebung auf Grund der Vorschläge des Oberkirchenrathes, der kirchenregimentlichen Organe oder einzelner Mitglieder der Synode.

2. Die Entscheidung über Fragen der Kirchenlehre und des Ritus, der Liturgie und die Bestimmung der Festtage.

3. Anträge über Angelegenheiten, welche die öffentliche Rechtsstellung der Evangelischen im Staate und ihr Verhältniß zu anderen Confessionen berühren.

4. Beschwerden wegen Beeinträchtigungen der gesetzlichen

Rechte der evangelischen Kirche in demjenigen Theile des Reiches, für welchen diese Verordnung erlassen ist, endlich

5. Beschwerden gegen Amtshandlungen des Oberkirchenrathes.

§. **101.** Die Generalsynode jeden Bekenntnisses besteht:

1. Aus den Superintendenten dieses Bekenntnisses und den Superintendential-Curatoren, oder in deren Ermanglung je einem weltlichen Abgeordneten der Superintendenzen.

2. Aus dem Senior und je einem weltlichen Abgeordneten jedes Seniorates.

3. Aus einem Abgeordneten der evangelisch-theologischen Fakultät in Wien.

Wo die Superintendenz eine Unterabtheilung in Seniorate nicht hat, ist zu Synodalabgeordneten noch ein Geistlicher und ein Weltlicher zu wählen.

§. **102.** Für jeden Abgeordneten zur Generalsynode, mit Ausnahme jener, die vermöge der gegenwärtigen Vorschrift ihre Stellvertreter haben, ist ein Ersatzmann zu wählen, der einzutreten hat, wenn der Gewählte aufhört, Abgeordneter zu sein.

§. **103.** Der Oberkirchenrath hat zu jeder Generalsynode eines seiner Mitglieder abzusenden, welches sämmtlichen Synodalsitzungen ohne Stimmrecht beiwohnt, zur bloßen Aufklärung aber das Wort ergreifen kann.

Außer den Abgeordneten des Oberkirchenrathes haben zu den Sitzungen der Generalsynoden nur solche Personen als Zuhörer freien Zutritt, welche von dem jeweiligen Präsidenten der Synode die Einladung empfangen oder die Bewilligung erlangt haben, den Verhandlungen beizuwohnen.

§. **104.** Die erste General-Synode ist durch den Präsidenten oder einen Abgeordneten des Oberkirchenrathes des einen oder des andern Bekenntnisses zu eröffnen.

§. **105.** Nach der Eröffnung der Generalsynode jeden Bekenntnisses wählt dieselbe ihren Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und die Schriftführer aus ihren geistlichen und weltlichen Mitgliedern.

Bis diese Wahlen erfolgt sind, führt ein Alterspräsident den Vorsitz und das jüngste geistliche Mitglied ist Schriftführer.

Das Ergebniß dieser Wahlen ist im Wege des Oberkirchenrathes dem Ministerium zur Wissenschaft mitzutheilen.

§. **106.** Die anwesenden Mitglieder der Synode haben ihre Legitimationsurkunden vorzuweisen. Im Falle sich erge-

bender Zweifel an der Berechtigung zur Theilnahme an den Verhandlungen hat die Generalsynode definitiv zu entscheiden.

Nach dieser Constituirung der Synode werden zur Berichterstattung über die Vorlagen begutachtende Ausschüsse mit relativer Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf den geistlichen oder weltlichen Stand gewählt.

§. 107. Die Mitglieder der Generalsynode haben die feierliche Verpflichtung abzugeben:

„Ich gelobe vor Gott, bei meinem Wirken in der Synode die innere und äußere Wohlfahrt der evangelischen Kirche (Augsb. oder helv. Conf.) nach bestem Wissen und Gewissen zu wahren und darauf zu achten, daß die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus."

§. 108. Die von der Generalsynode beschlossenen Kirchengesetze (§. 100, Absatz 1) bedürfen zu ihrer Gesetzeskraft der vom Ministerium einzuholenden landesfürstlichen Bestätigung (Patent §. 9).

§. 109. Die Beschlüsse der Generalsynode über Fragen der Kirchenlehre, des Ritus und der Liturgie und über die Bestimmung der Festtage (§. 100, Absatz 2) treten nach erfolgter Zustimmung des Oberkirchenrathes, welchem das bezügliche Protokoll (§. 123) zu unterlegen ist, in Wirksamkeit. Wenn der Oberkirchenrath diese Zustimmung verweigert, so hat derselbe unter gleichzeitigem Beischluß des Synodalprotokolls nebst Beilagenheft, seine Gründe in einläßlicher Erörterung sämmtlichen Superintendenzen mitzutheilen. Diese Verweigerung kann nur in dem Falle eintreten, wenn diese Beschlüsse nach der Ueberzeugung des Oberkirchenrathes mit den Glaubensgrundsätzen der betreffenden Confession im Widerspruche stehen. Ist dieses nicht der Fall, so steht der nächsten ordentlichen Generalsynode das Recht zu, noch einmal darüber zu berathen, und wenn dieselbe mit einer Majorität von zwei Drittheilen der stimmberechtigten Synodalglieder sich neuerdings für jene Beschlüsse entscheidet, so hat der Oberkirchenrath dieselben unweigerlich durchzuführen.

§. 110. Die Anträge der Generalsynode sind, insofern dieselben nicht ausschließlich Fragen der Kirchenlehre, des Ritus, der Liturgie und der Festtage betreffen (§. 100, Absatz 2 und §. 109), zur Einholung der Allerhöchsten Beschlußnahme an das zuständige Ministerium zu leiten.

§. 111. Beschlüsse der Generalsynode über Fragen der Kirchenlehre und des Cultus bedürfen wenigstens einer Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen, um giltig zu sein. Dasselbe gilt von Beschlüssen über eine Aenderung der Kir-

chenverfassung, wenn letztere im Einvernehmen mit der Generalsynode festgestellt worden ist, dann der Gottesdienstordnung, der gottesdienstlichen Bücher, wie der Agenden und Gesangbücher und der kirchlichen Lesebücher, wie Catechismen und anderer für den Religionsunterricht bestimmter Bücher.

§. 112. Die Generalsynode ist eben so wenig berechtigt, das Bekenntniß der Kirche zu ändern, als die Glaubens- und Gewissensfreiheit der Personen zu beschränken.

§. 113. Die Beschlüsse der Generalsynode, so wie die Entscheidungen über die der Allerhöchsten Schlußfassung unterliegenden Gegenstände werden im Wege des Oberkirchenrathes zur Kenntniß der Superintendenzen, Seniorate und Gemeinden gebracht.

§. 114. Beschwerden der Generalsynode gegen Amtshandlungen des Oberkirchenrathes (§. 100, Absatz 5) sind dem betreffenden Ministerium vorzulegen. Das Ministerium wird jedoch die Beschwerdeschrift der Synode dem Oberkirchenrathe zur Aeußerung vorher zustellen.

§. 115. Bei den Sitzungen der Generalsynode hat kein landesfürstlicher Commissär gegenwärtig zu sein.

§. 116. Die Generalsynode wählt völlig frei in geheimer Abstimmung auf die Dauer von einer Synode zur andern einen Ausschuß von zwei Mitgliedern jeden Bekenntnisses, welche dem Oberkirchenrathe auf dessen Verlangen in wichtigen kirchlichen Angelegenheiten ihren Beirath schriftlich zu geben haben.

In allen Fällen, wo nach §. 82, Absatz 8, gegen den Superintendenten oder gegen den Superintendentialausschuß Beschwerde geführt wird, hat der Oberkirchenrath das Gutachten der Mitglieder des Synodalausschusses unter Mittheilung der Acten schriftlich einzuholen. Wenn der Oberkirchenrath die Beschwerde gegen die Mitglieder des Superintendentialausschusses, mit Ausnahme des Superintendenten, gegründet findet, so hat derselbe nach eingeholter Genehmigung des zuständigen Ministeriums im Wege der Superintendenz eine neue Wahl (§. 82, Absatz 6, §. 84) zu veranlassen.

Findet der Oberkirchenrath in Folge der Beschwerde gegen den Superintendenten auf Amtsentsetzung desselben zu erkennen, so ist die ganze Verhandlung der Allerhöchsten Schlußfassung im Wege des Ministeriums zu unterziehen.

Ordnungsstrafen dagegen verhängt der Oberkirchenrath auch gegen Superintendenten in höchster Instanz und findet dagegen keine Berufung Statt.

§. 117. Außerdem wählt die Generalsynode, gleichfalls in geheimer Abstimmung, von jedem Bekenntnisse je drei Mitglieder aus der Wiener evangelischen Gemeinde, von welchen der Oberkirchenrath der jährlichen Generalprüfung der Rechnungen über die seiner Verwaltung unterstehenden Stiftungen und Fonde jedesmal wenigstens zwei beiziehen wird.

Von dem Ergebnisse dieser kommissionellen Rechnungsprüfung sowie von dem Stande der Stiftungen und Fonde wird der Oberkirchenrath die Superintendenzen alljährlich in entsprechender Weise in Kenntniß setzen.

§. 118. Geheime Abstimmung hat jedesmal auch dann stattzufinden, wenn Anträge der Superintendenzen auf Beschwerden gegen den Oberkirchenrath zur Verhandlung kommen. Jeder von den anwesenden Synodalmitgliedern eingebrachte derartige Antrag jedoch, welcher von einem Drittheile der zu einer Synode verfassungsmäßig gehörenden Mitgliederanzahl nicht unterstützt wird, ist als abgelehnt zu betrachten und darf während derselben Synode nicht erneuert werden.

Gelangt ein Antrag auf Beschwerde gegen den Oberkirchenrath zur Verhandlung, so ist im Protokolle über die Abstimmung lediglich die Mehrheit und die Minderheit der Stimmen ziffermäßig anzugeben. Zu einem giltigen Beschluß genügt absolute Stimmenmehrheit. Sind die Stimmen gleich, so hat jene Beschwerde, welche erhoben werden wollte, auf sich zu beruhen.

§. 119. Außer den im §. 82, Abschnitt 3, 4 und 10 erwähnten Vorlagen ist, mit Ausnahme des im §. 118 erwähnten Falles eines Antrages auf Beschwerde gegen den Oberkirchenrath, nur ein solcher Antrag, welcher von mindestens sechs Mitgliedern der Synode unterfertigt eingebracht wird, zur Berichterstattung und Verhandlung geeignet. Jeder Antrag, der sechs Unterschriften zählt, ist dem Vorsitzenden nebst der dazu gehörigen erschöpfenden Begründung schriftlich zu überreichen und muß von diesem an den betreffenden Ausschuß (§. 106) zur Beleuchtung, Begutachtung und Berichterstattung ohne den mindesten Verzug verwiesen werden.

§. 120. Ueber die Verhandlung und Abstimmung gelten folgende Regeln:

1. Zu jeder rechtsgiltigen Verhandlung, Abstimmung und Beschlußfassung ist die Gegenwart von wenigstens zwei Drittheilen aller Synodalmitglieder wesentlich nothwendig.

2. Mit der Verlesung des Antrages oder der schriftlichen Vorlage ist der Anfang zu machen. Unmittelbar darauf folgt die Verlesung des Ausschußberichtes, worauf der Vorsitzende die Berathung beginnen läßt.

3. Jedes Mitglied kann nur zweimal über denselben Gegenstand sprechen. Dem Berichterstatter des betreffenden Ausschusses gebührt das Schlußwort.

4. Hierauf reassumirt der Vorsitzende die ganze Verhandlung in gedrängtem Vortrage und stellt die Fragen, deren Abstimmung den Gegenstand entscheidet, in solcher Formulirung auf, daß mit „ja" oder mit „nein" geantwortet werden kann.

5. Die Synodalmitglieder werden in alphabetischer Reihenfolge zur Abstimmung gerufen. Kein Anwesender darf sich der Abstimmung enthalten. In der Regel wird laut abgestimmt und findet geheime Abstimmung nur in jenen Fällen Statt, für welche die geheime Abstimmung ausdrücklich vorgeschrieben ist und daher die Giltigkeit des Beschlusses bedingt.

6. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, ausgenommen sind hievon die in den §§. 111, 118 und 123 erwähnten Fälle.

7. Das Ergebniß der Abstimmung verkündet der Vorsitzende als Beschluß der Synode.

§. 121. Je nach den Hauptrichtungen, in welchen sich die Thätigkeit der Synode nach §. 100 äußert, werden über die Verhandlungen der Synode auch abgesonderte Protokolle geführt.

§. 122. Die Protokolle über jene Gegenstände, welche im §. 100, Absatz 1, 3 und 4 berührt werden, haben zu enthalten:

a) alle Vorlagen in gedrängtem Auszuge;
b) alle Anträge nebst ihrer Begründung;
c) die Fragen, über welche abgestimmt wird;
d) die namentliche Aufführung aller Stimmenden, nebst der Angabe, ob sie mit „ja" oder mit „nein" gestimmt haben;
e) den Majoritätsbeschluß nebst den dafür sprechenden, in angemessener Ausführlichkeit zu entwickelnden Gründen.

Sondermeinungen müssen gleich nach Verkündigung des Beschlusses angezeigt, und sogleich, oder in der unmittelbar nächsten Sitzung eingereicht werden, haben jedoch weiter keine Folge, sondern lediglich auf sich zu beruhen.

Jedem Protokolle ist ein Beilagenheft beizugeben; dasselbe hat mit steter Beziehung auf das Protokoll und in derselben Reihenfolge alle Vorlagen, Anträge und Ausschußberichte nebst den angezogenen Beilagen in einer mit den Originalien vollkommen gleichlautenden Vollständigkeit zu enthalten.

§. 123. Die Protokolle über jene Verhandlungen, welche nach §. 100, Absatz 2, sich auf Fragen der Kirchenlehre, des Ritus, der Liturgie und auf die Bestimmung der Festtage beziehen, haben zu enthalten:

a) alle Vorlagen in gedrängtem Auszuge;
b) alle Anträge nebst ihrer Begründung;
c) die Fragen, über welche abgestimmt wird;
d) das Ergebniß der Abstimmung, ohne namentliche Bezeichnung der Stimmenden;
e) den Majoritätsbeschluß nebst den dafür sprechenden, in angemessener Ausführlichkeit zu entwickelnden Gründen.

Sprechen sich nicht zwei Drittheile der Stimmenden für den Antrag aus, so hat der Gegenstand auf sich zu beruhen und wird die Verhandlung desselben vertagt bis zum Zusammentritte der nächsten Synode.

Sondermeinungen dürfen weder vorgelesen noch dem Protokolle einverleibt, oder sonst wie den Acten beigelegt werden.

Das Beilagenheft ist gemäß der im §. 122 enthaltenen Vorschrift einzurichten.

§. 124. Die Protokolle über jene Verhandlungen, welche sich nach §. 100, Absatz 5, auf Beschwerden gegen den Oberkirchenrath beziehen, haben zu enthalten:

a) Die betreffenden Anträge (§. 118);
b) die Fragen, über welche abgestimmt wird;
c) das Ergebniß der Abstimmung (§. 118), ohne namentliche Bezeichnung der Stimmenden.

Entscheidet sich die absolute Stimmenmehrheit für Beschwerdeführung gegen den Oberkirchenrath, so ist die nach §. 114 einzureichende Vorstellung, welche die erschöpfende Begründung der Beschwerde zu enthalten hat, nebst ihren Belegen dem Protokolle in vollständiger, dem Originale gleichlautender Abschrift, beizulegen. Bei Vernehmung des Oberkirchenrathes wird demselben Einsicht in das Protokoll gewährt werden.

§. 125. Die im §. 122 näher bezeichneten Protokolle nebst ihren Beilagenheften werden dem Ministerium im Wege des Oberkirchenrathes zur Einsicht vorgelegt. Findet das Ministerium, daß die Generalsynode ihren Wirkungskreis nicht überschritten hat, so ermächtigt dasselbe den Oberkirchenrath, die Synodalverhandlungen in der Form vollständiger Protokolle zur Kenntniß sämmtlicher Superintendenzen der betreffenden Confession zu bringen.

§. 126. Sowohl die Protokolle und Beilagenhefte, als auch alle andern Ausfertigungen der Synode werden vom Vorsitzenden und einem Schriftführer durch eigenhändige Namensunterfertigung beglaubigt.

§. 127. Die Mitglieder der Generalsynode, mit Ausnahme der im Orte, in welchem (§. 97) die Synode abgehalten wird, regelmäßig Wohnenden, erhalten zur Bestreitung der Auslagen für ihren Aufenthalt und Hin= und Herreise eine angemessene Pauschalentschädigung aus dem allgemeinen Kirchenfonde (§. 193).

Fünfter Abschnitt.

Von den Schul= und Unterrichsangelegenheiten.

§. 128. Die evangelischen Volksschulen unterstehen in kirchlicher Beziehung der Aufsicht und Leitung zunächst der Pfarrer und Presbyterien, dann der Senioren als Schuldistrictsaufseher und der Superintendenten als Schuloberaufseher.

§. 129. Alle Lehrbücher bedürfen vor ihrer Einführung einer Genehmigung, und zwar die Religionslehrbücher der des Oberkirchenrathes, die übrigen Lehrbücher der Genehmigung des Ministeriums, welches hierüber das in confessioneller Hinsicht entscheidende Gutachten des Oberkirchenrathes einholen wird.

§. 130. Für jede evangelische Schule kann die Zuerkennung aller Rechte einer aus Staatsmitteln dotirten und von der Regierung geleiteten Lehranstalt in Anspruch genommen werden, wenn sie allen gesetzlichen Bedingungen der Erwerbung dieser Rechte, insbesondere auch hinsichtlich des für Schulen der bezüglichen Art vorgeschriebenen Lehrplanes entspricht.

§. 131. Ueber die innere und äußere Einrichtung evangelischer Schullehrer=Seminare (Präparandien) hat der evangelische Oberkirchenrath dem zuständigen Ministerium die erforderliche Vorlage zu machen.

Bis zur Errichtung dieser Präparandien sind an geeigneten Orten Prüfungscommissionen aus befähigten evangelischen Männern des einen oder des andern Bekenntnisses vom Oberkirchenrathe nach eingeholter Genehmigung des Ministeriums zusammenzusetzen.

Diese Commissionen, welchen in der Regel ein Abgeordneter der Regierung zur Ausübung des Allerhöchsten Aufsichtsrechtes beiwohnen wird, sollen ermächtigt werden, diejenigen Candidaten, welche sich mit den erforderlichen Zeugnissen über ihre Vorbildung ausweisen, einer Lehramtsprüfung zu unterziehen, und darüber, wenn dieselben in der Prüfung ihre Befähigung zur selbständigen Ausübung des Lehramtes hinreichend erproben, giltige Lehramtszeugnisse auszustellen.

§. 132. Die von Evangelischen an Lehranstalten des evangelischen Auslandes (Patent 11) erlangten Studienzeugnisse haben dieselbe Giltigkeit wie die inländischen Studienzeugnisse.

§. 133. Dem Oberkirchenrathe steht es frei, in solange im Wege der synodalen Gesetzgebung nicht allgemein giltige Bestimmungen in dieser Beziehung getroffen worden sind, diejenigen Anordnungen zu treffen, die er für erforderlich erachtet, um den Bildungsgang der aus den Gymnasien austretenden Schüler, welche sich dem Dienste der Kirche als Prediger widmen wollen, zu überwachen. Er kann über das von der Regierung geforderte Bildungsmaß hinaus noch jene Fächer bestimmen, aus welchen mit gutem Erfolge eine Prüfung zu machen ist, um zum Besuche einer evangelisch-theologischen Facultät vollkommen berechtigt zu sein. Er kann auch genaue periodische Nachweise über den Fortgang der Studien in der Theologie verlangen.

§. 134. Für den Schul- und Kirchendienst können mit Genehmigung des Ministeriums Ausländer, insbesondere Angehörige der deutschen Bundesstaaten, welche über ihre Befähigung sich befriedigend ausweisen können, berufen werden (Patent §. 11).

Sechster Abschnitt.

Von der Wahl der Pfarrer, ihren Rechten und Pflichten.

§. 135. Zur Pflege des evangelisch-christlichen Lebens besteht in der Kirche ein evangelisches Pfarramt, dessen durch die Gemeinde berufener Träger Pfarrer, dessen Gehilfe Pfarrgehilfe (Hilfsprediger, Vicar) heißt. Alle geistlichen Amtsträger (Hilfsprediger, Pfarrer, Senioren und Superintendenten) stehen in Folge ihrer Ordination als Geistliche einander gleich und üben ihre besonderen Befugnisse im Namen und Auftrage der Kirche, jeder nach seinem besondern ihm gesetzlich zustehenden Wirkungskreise.

§. 136. Die Kirche fordert von dem Geistlichen, daß er die Lehre der heiligen Schrift in Uebereinstimmung mit dem kirchlichen Bekenntnisse verkünde und daß er mit einem musterhaften christlichen Lebenswandel der Gemeinde, welche ihm anvertraut ist, vorleuchte und überall den Ernst und die Würde des Amtes behaupte, daß er überhaupt Gott gebe, was Gottes, und dem Kaiser, was des Kaisers ist (Matth. 22.21) und auch darin seine Pfarrgehörigen durch Wort und That bestärke.

§. 137. Der Pfarrer ist der geistliche Vorsteher der Gemeinde und hat zunächst in ihr die kirchliche Ordnung zu wahren. Ihm liegt ob:

1. Die Verwaltung des Gottesdienstes nach der bestehenden Kirchenordnung, insbesondere die Predigt des göttlichen Wortes, die Spendung der heiligen Sacramente, die Verrichtung aller übrigen geistlichen Amtshandlungen, der Unterricht der Confirmanden, die religiöse Unterweisung der Jugend mittelst der kirchlichen Kinderlehre, und wo es vocationsmäßig bestimmt ist, auch in der Schule, die Seelsorge, die Betheiligung an der Armenpflege und die persönliche Aufsicht über die Schule, vornehmlich über den Religionsunterricht, wo er diesen nicht selbst ertheilen sollte.

2. In der Regel der Vorsitz im Presbyterium und bei der größern Gemeindevertretung, so wie die Leitung der Geschäfte, wenn er den Vorsitz führt.

3. Die Führung der Kirchenbücher. Ihre Tauf-, Trau- und Sterberegister führen die Pfarrer selbständig nach den allgemein gesetzlichen Bestimmungen und erfolgen aus denselben Auszüge und Urkunden unter ihrer Fertigung mit voller Rechtswirksamkeit.

Auszügen aus diesen Kirchenbüchern und Abschriften aus den Archivsacten hat der Pfarrer außer seiner eigenen Namensunterschrift noch das Siegel des Pfarramtes beizudrücken.

§. 138. Der Pfarrer ist der geistliche Vertreter der Gemeinde auf der Senioratsversammlung (§. 56, Absatz 2) und hat daselbst, wie überall, das Beste der Kirche immer vor Augen zu haben, ihre Rechte zu vertreten und auf Festigung des Friedens und der Eintracht seiner Glaubensgenossen unter einander, so wie mit Andersgläubigen (§. 16, Absatz 4) hinzuwirken.

§. 139. Der Pfarrer ist der unmittelbare kirchliche Vorgesetzte und Aufseher der Schullehrer und hat sich, wenn er gegen den Schullehrer eine Klage zu führen hat, welche die

Kenntniß der Lehrgegenstände, der Lehrmethode, den Fleiß und sittlichen Wandel betrifft, zuerst an den Senior, oder, wo kein Senior ist, an den Superintendenten zu wenden, der entweder sein Amt handeln, oder Bericht an die betreffenden Behörden erstatten wird.

§. **140.** Wo mehrere Pfarrer bei einer Gemeinde angestellt sind, da findet die Vertheilung der Geschäfte, so weit sie nicht durch diese Vorschrift bestimmt ist, nach dem Herkommen, dem gegenseitigen Einverständnisse und dem Einverständnisse mit dem Presbyterium oder erforderlichen Falles nach den besonderen Anordnungen der vorgesetzten Kirchenbehörde Statt.

§. **141.** Der Pfarrer kann sich rücksichtlich einzelner Amtshandlungen zwar durch dazu befähigte Personen in einzelnen Fällen vertreten lassen, ist jedoch für die ordnungsmäßige Vornahme dieser Handlungen verantwortlich.

§. **142.** Der Pfarrer hat nach vorgängiger Anzeige an das Presbyterium während eines Urlaubes für seine Vertretung Sorge tragen zu lassen. Während seiner Erkrankung oder bei seinem Tode sorgt das Presbyterium dafür im Einverständnisse mit dem Senior und wo kein Senior ist, beziehungsweise mit dem Superintendenten.

§. **143.** Neben der Besorgung der pfarramtlichen Geschäfte liegt dem Pfarrer auch die Leistung desjenigen ob, was in Bezug auf wissenschaftliche und practische Fortbildung oder in Bezug auf geistliche Amtshandlungen im Dienste der Kirche oder Schule, wozu namentlich auch die Vertretung anderer Pfarrer gehört, der Senior, beziehungsweise der Superintendent anordnet.

§. **144.** Nebengeschäfte sind dem Pfarrer nur in soweit gestattet, als dieselben mit der Würde seines Amtes vereinbar sind und dadurch zu Versäumnissen und Störungen in seinem Amte keine Veranlassung gegeben wird.

§. **145.** Der Pfarrer hat Anspruch auf den ungeschmälerten Genuß der ihm zugesicherten Einkünfte und zustehenden Gerechtsame.

Die Besoldung der Pfarrer soll übrigens zur Aufrechthaltung der Würde des Amtes und der sorgenfreien Amtswirksamkeit derselben den erhöhten Zeitbedürfnissen entsprechend geregelt werden.

Wenn ein Pfarrangehöriger ausnahmsweise eine Taufe, eine Trauung oder Leichenpredigt durch einen andern Geistlichen vornehmen oder halten läßt, so hat derselbe hievon

seinen ordentlichen Pfarrer in Kenntniß zu setzen und demselben die Stolgebühren zu entrichten. Der fungirende Geistliche ist verpflichtet, dem ordentlichen Pfarrer die erforderlichen Ausweise zur Einfügung in die Matriken vorzulegen.

§. **146.** Ohne ihr Verschulden dienstunfähig gewordene Geistliche können ihr Amt durch Vicare, welche im Einverständnisse mit der Gemeinde zu wählen sind, mit Genehmigung des Superintendenten verwalten lassen.

§. **147.** Jeder Pfarrer ist verpflichtet, dem Pfarrerwitwen- und Waisenfonde beizutreten.

§. **148.** Die Pfarrer werden auf Lebensdauer gewählt.

§. **149.** Das Wahlrecht (§. 18) übt die Pfarrgemeinde durch ihre stimmfähigen Glieder in der Gemeindeversammlung aus.

§. **150.** Wählbar zu einem Pfarramte sind:

a) alle dem Bekenntnisse zugethanen Pfarrer und die zu einem selbständigen Pfarramte für befähigt erklärten Pfarrgehilfen, die das vierundzwanzigste Jahr zurückgelegt haben und ihrem Amte würdig vorstehen, was durch ein Zeugniß der vorgesetzten Kirchenbehörde nöthigenfalls zu bekräftigen ist;

b) alle dem Bekenntnisse zugethanen Candidaten der Theologie, welche das vierundzwanzigste Jahr zurückgelegt haben, unter die wahlfähigen Candidaten für ein selbständiges Pfarramt aufgenommen und fortan des Berufes würdig sind, was durch die über jenes empfangene Urkunde und letzteres durch ein Zeugniß der vorgesetzten Kirchenbehörde zu bestätigen ist;

c) Docenten und Professoren der Theologie.

Zu einem Pfarramte gewählte Theologen, welche die österreichische Staatsbürgerschaft noch nicht erlangt haben, bedürfen zu ihrer Anstellung der Genehmigung des Ministeriums (§. 134).

§. **151.** Bei Erledigung einer Pfarrerstelle hat das Presbyterium diese Erledigung dem Senior, oder, wo Gemeinden unmittelbar unter der Superintendentur stehen, dem Superintendenten sofort zu berichten. Zu gleicher Zeit hat das Presbyterium das Ansuchen wegen zwischenzeitlicher Dienstverwaltung zu stellen, damit der Senior unter Bestätigung des Superintendenten einen Administrator ernenne oder in angemessener Weise für die Vertretung des Pfarramtes Sorge trage.

Ferner hat das Presbyterium die Einleitung zur Wahl eines neuen Pfarrers zu treffen, und mit aller Gewissenhaftigkeit darüber zu wachen, daß in der Gemeinde keine Wahlumtriebe entstehen. Wo dieser Fall eintritt, hat das Presbyterium die Hilfe des Seniors oder Superintendenten nachzusuchen.

§. 152. Findet das Presbyterium nach mehrfacher Anfrage bei solchen, die für die Gemeinde wählbar wären, nur Einen geneigt, das Amt zu übernehmen, so hat es eine Gemeindeversammlung zu veranlassen und unter dem Vorsitze des Administrators deren Entscheidung einzuholen, ob sie mit der Erwählung desselben zufrieden ist. Im bejahenden Falle ist hiermit der Wahlact vollzogen. Sollten noch weitere Anfragen ergehen, so hat das Presbyterium das Weitere zu veranlassen. Doch soll in der Regel kein Pfarramt länger als ein halbes Jahr erledigt bleiben.

§. 153. Sind mehrere Bewerber da, oder werden mehrere zur Wahl vorgeschlagen, welche auch geneigt wären, die etwaige Erwählung anzunehmen, so hat das Presbyterium durch drei Viertheile seiner Stimmen zu entscheiden: ob Probepredigten gehalten werden sollen oder nicht.

Entscheidet man sich für Probepredigten, so sind erst alle Eingeladenen, die dazu bereit sind, zu hören, ehe die Wahl vorgenommen werden kann. Erachtet man sie nicht für nothwendig, so kann sofort der Wahltag bestimmt werden.

§. 154. Der Wahltag wird an zwei aufeinander folgenden Sonntagen von der Kanzel verkündet, überdieß können aber auch noch die stimmfähigen Mitglieder schriftlich zur Wahl eingeladen werden.

§. 155. Das Presbyterium hat bei Kundmachung des Wahltages zwei oder drei Candidaten zur Wahl vorzuschlagen, doch ist die Gemeinde auf dieselben bei der Wahl nicht beschränkt.

§. 156. Die Wahlhandlung findet unter Leitung des Administrators, wenn er nicht in der Zahl der vom Presbyterium zur Wahl Vorgeschlagenen ist, erforderlichen Falles unter der Leitung des Seniors oder Superintendenten in der Kirche nach vorausgegangenem, der hohen Wichtigkeit der Sache entsprechendem Gottesdienste Statt.

§. 157. Die Abstimmung ist geheim.

Die Stimmen werden, je nach dem Herkommen, durch Wahlmarken, welche in besondere, die Namen der Vorgeschlagenen an sich tragende Wahlkästchen zu legen sind, oder

durch Stimmzettel, die bei der Wahlhandlung auf das überreichte Papier zu schreiben und dem Vorsitzenden zu überreichen sind, oder durch mündliche Erklärung zu Protokoll gegeben.

§. 158. Die absolute Stimmenmehrheit, d. i. eine Stimme mehr als die Hälfte der gegenwärtigen Wähler, entscheidet. Erhält Keiner der in die Wahl Genommenen dieselbe, so findet eine Neuwahl aus eben diesen Wahlcandidaten Statt, jedoch mit Ausnahme desjenigen, auf welchen die wenigsten Stimmen gefallen sind. Sollte auch dann noch keine absolute Stimmenmehrheit erzielt werden, so wird in der erwähnten Weise fortgefahren, bis diese Stimmenmehrheit sich herausstellt. Würden zwei oder mehr Wahlcandidaten die gleiche Zahl Stimmen für sich haben, so entscheidet das Los entweder, welcher oder welche von ihnen von der vorzunehmenden Neuwahl auszuschließen oder bei der letzten Wahl, welcher als erwählter Pfarrer erklärt werden soll.

Abwesende haben kein Stimmrecht und können dasselbe auch nicht durch Andere ausüben.

§. 159. Für den Gewählten wird der Berufungsbrief gleich nach der Wahl verlesen und von den Kirchenvorstehern unterzeichnet.

Der Berufungsbrief muß den fixen Gehalt, wie alle andern Einkünfte klar und genau anführen und darf bei sonstiger Ungiltigkeit niemals geringere Einkommenstipulationen als der nächst vorige enthalten.

§. 160. Das Presbyterium setzt den Erwählten gleich von seiner Erwählung in Kenntniß und legt den Berufungsbrief dem Senior, und wo kein Senior besteht, dem Superintendenten vor.

§. 161. Das Presbyterium hat über den ganzen Wahlact ein genaues Protokoll aufzunehmen. Dasselbe soll die protokollarische Festsetzung des Wahltages, die Wählerliste, das Verzeichniß der Wähler, welche sich an der Wahl betheiligten, die Namen der zur Wahl Vorgeschlagenen, den Verlauf und das Ergebniß der Abstimmung mit genauer Bezeichnung des Gewählten und endlich die Angabe, daß der Berufungsbrief gesetzlich verfaßt sei, enthalten.

Siebenter Abschnitt.

Von der Wahl der Senioren, ihren Rechten und Pflichten.

§. 162. Außer den ihm als Pfarrer (§. 4) obliegenden Pflichten liegt dem Senior, als solchem, noch überdieß insbesondere ob, und zwar:

1. als geistlichem Vorsteher des Seniorates die Aufsicht über kirchliche Ordnung und christliches Leben in seinen Pfarrgemeinden, über Amtsführung, Wandel und Fortbildung der Pfarrer, Pfarrgehilfen und Candidaten, Fürsorge für die zwischenzeitliche Versehung der Pfarreien, wenn Geistliche beurlaubt, krank oder gestorben sind, Beurlaubung der Geistlichen für eine Abwesenheit aus ihrem Pfarrsprengel auf vierzehn Tage, Leitung der Pastoral-Conferenzen zu brüderlicher Annäherung wie zu wissenschaftlicher und practischer Fortbildung, Fürsorge für eine theologische Bibliothek, für das Senioralarchiv; Visitation der Pfarrgemeinden, wenigstens alle zwei Jahre Bericht darüber an die Superintendenz; brüderliche Ausgleichung der Zwistigkeiten zwischen Geistlichen, Kirchenvorstehern und Gemeindegliedern, genaue und schleunige Mittheilung der höheren Erlässe an die Pfarrer und Gemeinden (§. 40, Absatz 5) und Ueberwachung ihrer Vollziehung.

2. Als geistlicher Vertreter seines Bezirkes hat er in der Superintendentialversammlung die Rechte der Kirche, sowie Friede und Eintracht zu wahren, ebenso bei Kränkung der Rechte seiner Pfarrgemeinden wie der einzelnen Glieder derselben die Anzeige an den Superintendenten zu machen.

3. Als Schuldistrictsaufseher hat er über Schulordnung, Unterricht und Erziehung der Jugend, Amtsführung, Fleiß und Wandel der Lehrer zu wachen. Auch liegt dem Senior ob die Sorge für ihre Fortbildung und Verbesserung ihrer Subsistenz, für ihre Witwen und Waisen, die Visitation der Schulen alle zwei Jahre und Berichterstattung darüber an die Superintendentur.

§. 163. Die im §. 162 erwähnten Geschäfte hat in jenen Kirchenbezirken, beziehungsweise Pfarrgemeinden, welche unmittelbar unter einem Superintendenten stehen, der Superintendent zu versehen.

§. 164. Die Senioren werden auf vier Jahre gewählt.

§. 165. Das Wahlrecht üben sämmtliche Pfarrgemeinden des Sprengels durch ihre Presbyterien aus.

§. **166.** Wählbar zum Amte eines Seniors sind alle selbständigen Pfarrer des Sprengels, welche durch theologische Gelehrsamkeit, Frömmigkeit, Amtstreue, Eifer für Kirche und Schule, Geschäftskenntniß, sowie auch durch musterhaften Wandel sich eines besonders guten Rufes erfreuen.

§. **167.** Der Superintendent fordert die Presbyterien zur Wahl auf, und bestimmt eine angemessene Frist, jedoch von längstens sechs Wochen, binnen welchen der Bericht über die vollzogene Wahl ihm zu erstatten ist. Später einlangende Berichte werden nicht berücksichtiget.

§. **168.** Das Presbyterium jeder Pfarrgemeinde versammelt sich an einem Sonn- oder Feiertage nach abgehaltenem Gottesdienste zur Abstimmung. Hierbei entscheidet die absolute Mehrheit. In Ermanglung einer solchen Mehrheit wird wie bei der Wahl des Pfarrers vorgegangen (§. 158).

Der Bericht an die Superintendenz hat auf der Adresse außer den gewöhnlichen Bezeichnungen: „Aemtlich in Religionssachen" noch insbesondere zu enthalten: „Vorschlag zur Wahl des Seniors."

§. **169.** Nach abgelaufener Frist beruft der Superintendent den Superintendentialausschuß zur Eröffnung und Prüfung der eingelangten Wahlprotokolle.

Ergibt sich eine absolute Majorität für einen Pfarrer, so ist dieser als erwählter Senior durch den Superintendenten dem Oberkirchenrathe zur Bestätigung anzuzeigen. Hat sich für Keinen eine absolute Majorität ergeben, so sind jene drei Pfarrer, welche die meisten Stimmen erhielten, jedem einzelnen Presbyterium zu dem Ende namentlich bekannt zu geben, damit dieselben aus diesen den künftigen Senior wählen. Könnte auch hiernach noch keine absolute Stimmenmehrheit erzielt werden, so ernennt der Superintendent mit dem Superintendentialausschusse von jenen zwei Pfarrern, welche die meisten oder gleiche Stimmen erhalten haben, den Senior, und schreitet um dessen Bestätigung beim Oberkirchenrathe ein.

Der bestätigte Senior wird vom Superintendenten installirt.

Achter Abschnitt.

Von der Erwählung der Superintendenten, Superintendentialvicare, ihren Rechten und Pflichten.

§. **170.** Außer den übrigen, dem Superintendenten gesetzlich zukommenden Rechten und auferlegten Pflichten hat

derselbe, als solcher, noch überdieß folgende Obliegenheiten zu erfüllen, und zwar:

A) Als Oberpfarrer der Superintendenz überall in seiner Diöcese das Wort Gottes zu predigen, wo er es für heilsam oder nöthig erachtet, und die Functionen zu verrichten, die nach der Ordnung der evangelischen Kirche einem Seelsorger zustehen.

Seinen Dienst am Worte Gottes in seinem Amtssitze und seine ausnahmsweise Thätigkeit in besonderen geistlichen Amtsverrichtungen regelt er im Einverständnisse mit dem Presbyterium der Pfarrgemeinde, welches darüber nöthigenfalls die größere Gemeindevertretung einzuberufen hat.

B. Als kirchlicher Oberhirte seiner Diöcese:

1. Die Oberaufsicht in den Senioratsgemeinden über die Senioren, Senioratsausschüsse und Versammlungen, über sämmtliche Pfarrgemeinden, die Pfarrer, Pfarrgehilfen, Candidaten und Studirenden der Theologie, die Presbyterien und Gemeindeversammlungen, endlich über die innerhalb seiner Diöcese bereits bestehenden, sowie Begutachtung neu entstehender Vereine zu kirchlichen Zwecken,

2. die Obsorge für christliches Leben und kirchliche Ordnung im Allgemeinen, insbesondere aber, daß der öffentliche Gottesdienst überall nach der Ordnung der evangelischen Kirche mit Würde zur Erbauung der Gläubigen abgehalten und die christliche Jugend in evangelischer Frömmigkeit erzogen werde, und daß auch denen, die in der Diaspora leben, geistliche Pflege zu Theil werde,

3. brüderliche Vermittlung obwaltender Zwistigkeiten,

4. das Erlassen von Hirtenbriefen oder Pastoralschreiben bei besonders wichtigen Veranlassungen, von welchen immer je ein Exemplar dem Oberkirchenrathe zu seiner Wissenschaft mitzutheilen ist,

5. die Visitation aller seiner Pfarrgemeinden im Zeitraume von drei Jahren und Berichterstattung darüber an den Oberkirchenrath,

6. die Einweihung neuer Kirchen,

7. die Ertheilung der licentia concionandi, die Prüfung und Ordination der Candidaten des Predigtamtes, die Diensteinsetzung der Pfarrer und Senioren,

8. Urlaubsertheilung für die Geistlichen bis auf dreißig Tage zu Reisen im Inlande unter gleichzeitiger Anzeige an den Oberkirchenrath,

9. der Superintendent wird allen seinen Diöcesanen mit Achtung und Liebe, aber auch mit Würde und Ernst begegnen,

durch sein Beispiel vorleuchten in Glaube und Demuth, insbesondere aber in der Geistlichkeit seiner Diöcese den Eifer für Religion und Kirche, für alle christlichen Tugenden, sowie für wissenschaftliche und praktische Fortbildung rege erhalten.

C. Als erster geistlicher Vertreter seiner Diöcese:

1. Genaue und schleunige Mittheilung der höhern Erlässe an die Seniorate und die Gemeinden und Ueberwachung ihrer Vollziehung.

2. die Wahrung der Rechte seiner Kirche, der Pfarrgemeinden und einzelnen Glieder,

3. Fürsorge für das Superintendential=Archiv.

D. Als kirchlicher Schul=Oberaufseher hat der Superintendent:

1. die Senioren als Schuldistrictsaufseher, die Pfarrer als Ortsschul=Aufseher und die weltlichen Schulvorsteher (Presbyterien), die Lehrer und Lehrgehilfen zu überwachen,

2. die Schulen bei der Visitation der Pfarrgemeinden zu besichtigen,

3. die Förderung des Schulwesens sich eifrigst angelegen sein zu lassen,

4. den Eifer für Vermehrung und Verbesserung der Schulen zu beleben,

5. den Lehrern eine würdige Stellung zu sichern, ihre Rechte zu wahren, aber auch auf eine treue Erfüllung ihrer Pflichten zu dringen.

§. **171.** Die Superintendenten werden auf Lebensdauer gewählt.

§. **172.** Das Wahlrecht üben sämmtliche Pfarrgemeinden der Diöcese durch ihre Presbyterien aus.

§. **173.** Wählbar zum Amte eines Superintendenten sind alle Senioren und Pfarrer, welche durch theologische Gelehrsamkeit, Frömmigkeit, Amtstreue, Eifer für Kirche und Schule, Amtserfahrung, Geschäftskenntniß, sowie durch musterhaften Wandel sich eines ausgezeichneten Rufes erfreuen.

Ebenso wählbar sind auch Professoren der Theologie, wenn sie die genannten Eigenschaften besitzen.

Die Wähler sind hierbei weder auf eine Diöcese noch auf ein Kronland beschränkt.

§. **174.** Der Oberkirchenrath fordert durch den Superintendenten=Stellvertreter die Senioren, und durch diese die Presbyterien zur Wahl auf, und bestimmt eine angemessene Frist, jedoch längstens von sechzig Tagen, binnen welcher der Bericht der Presbyterien über die vollzogene Wahl bei der

Superintendenz einzutreffen hat. Später einlangende Berichte werden nicht berücksichtiget.

§. 175. Das Presbyterium jeder Pfarrgemeinde versammelt sich an einem Sonn- oder Feiertage nach einem der hohen Wichtigkeit des Gegenstandes angemessenen Gottesdienste, um durch absolute Stimmenmehrheit die Wahl vorzunehmen. In Ermanglung einer absoluten Stimmenmehrheit wird wie bei der Wahl des Pfarrers vorgegangen (§. 158).

Der Bericht an die Superintendenz hat auf der Adresse außer den üblichen Bezeichnungen: „Aemtlich in Religionssachen" noch insbesondere zu enthalten: „Vorschlag zur Wahl des Superintendenten".

§. 176. Nach abgelaufener Frist tritt der Superintendentialausschuß zusammen, um die eingegangenen Berichte über das Wahlergebniß unerbrochen an den Oberkirchenrath zur weiteren Amtshandlung zu übersenden.

Der Superintendentialausschuß hat dem Einbegleitungsberichte ein Verzeichniß beizulegen, in welchem angegeben ist, wann der Wahlbericht jeder einzelnen Gemeinde eingelaufen ist.

§. 177. Ergibt sich keine absolute Majorität, so entscheidet der Oberkirchenrath nach den Bestimmungen für die Wahl des Seniors (§. 169).

§. 178. Der zum Superintendenten Erwählte bedarf der Allerhöchsten Bestätigung vor der Einführung in sein Amt.

Nach erfolgter Bestätigung, welche durch das zuständige Ministerium zu erwirken ist, wird der Oberkirchenrath aufgefordert werden, die feierliche Installirung des Superintendenten zu veranlassen.

§. 179. Die Superintendenten-Stellvertreter (Superintendentialvicare) werden aus den in der Superintendenz dienenden Senioren und Pfarrern durch die Presbyterien frei gewählt.

Das Wahlverfahren ist ganz dasselbe, welches für die Superintendentenwahl festgesetzt ist.

Die Superintendenten-Stellvertreter unterliegen der Bestätigung des Ministeriums vor ihrem Dienstesantritt.

Neunter Abschnitt.

Von der jährlichen Unterstützung der Gemeinden, Seniorate und Superintendenzen aus dem Staatsschatze.

§. 180. Die Superintendenzen beider Bekenntnisse erhalten jährliche Unterstützungspauschale aus dem Staatsschatze (Patent §. 20).

§. **181.** Diese Unterstützungspauschale sind nach Allerhöchstem Auftrage durch das Ministerium zu verwenden:

a) zur Verabfolgung der jährlichen Besoldung an die Superintendenten,

b) zur Verabfolgung einer jährlichen Functionszulage an jeden einzelnen Senior,

c) zur Unterstützung armer Pfarreien und Volksschulen. Die Gesuche um Unterstützung sind im Wege des Seniors an den Superintendenten zu leiten und von diesem durch den Oberkirchenrath an das Ministerium zu befördern.

§. **182.** Die bei den Besoldungen für die Superintendenten und bei den Functionszulagen an die Senioren sich ergebenden Intercalarien sind zum allgemeinen Besten des evangelischen Schul- und Kirchenwesens zu verwenden.

Insbesondere hat ein Drittheil des etwaigen jährlichen Intercalarbetrages in den allgemeinen Kirchenfond einzufließen (§. 193).

Der Rest ist zur Unterstützung von Candidaten des Schul- und Kirchendienstes zu verwenden, welche zum Zweck einer höhern wissenschaftlichen Ausbildung ausländische Hochschulen und Seminarien besuchen. Candidaten, welche ihre Studien an der evangelisch-theologischen Facultät in Wien bereits beendigt haben, haben den Vorzug.

§. **183.** Dem Oberkirchenrathe soll sowohl in das Präliminare der Unterstützungspauschale, als in die Jahresschlußrechnung über die Gebarung mit denselben zum Behufe allfälliger Bemerkungen Einsicht gewährt werden.

Zehnter Abschnitt.

Von dem Oberkirchenrathe.

§. **184.** Die bisher bestandenen evangelischen Consistorien beider Bekenntnisse in Wien, deren Vorsitz gemäß der Allerhöchsten Entschließung vom 1. September 1859 nur von einem Mann zu führen ist, welcher einem dieser Bekenntnisse angehört, haben fortan die Bezeichnung „k. k. evangelischer Oberkirchenrath" zu führen (Patent §. 8).

§. **185.** Der Wirkungskreis des Oberkirchenrathes bestimmt sich im Allgemeinen nach der bisherigen Amtswirksamkeit der evangelischen Consistorien Augsburgischen und helvetischen Bekenntnisses und nach den in dieser Verordnung enthaltenen näheren Bestimmungen.

§. 186. Der evangelische Oberkirchenrath ist für jedes der beiden evangelischen Bekenntnisse abgesondert in allen rein confessionellen Angelegenheiten errichtet. In allen jenen Fällen aber, in welchen es sich um gemeinschaftliche principielle Fragen oder um Vermittlung confessioneller Interessen oder um Stiftungs- und Collecte-Angelegenheiten handelt, wirkt der Oberkirchenrath beider evangelischen Bekenntnisse gemäß der bisherigen Uebung vereinigt.

§. 187. In allen Kirchen- und Schulangelegenheiten steht der Oberkirchenrath mit dem Ministerium mittelst Berichterstattung, mit den betreffenden Länderstellen mittelst Noten in unmittelbarem Geschäftsverkehre.

§. 188. Der Oberkirchenrath besteht außer dem Vorsitzenden aus Räthen der beiden evangelischen Bekenntnisse. Einer der Räthe jener Confession, welcher der Präsident nicht angehört, fungirt vorkommenden Falls als Vicepräsident.

Der Vorsitzende soll dem weltlichen Stande angehören.

In besonders wichtigen Fällen kann der Oberkirchenrath den Beirath des Ausschusses der Generalsynode in der ihm zweckmäßig scheinenden Weise einholen.

§. 189. Sämmtliche Mitglieder der Oberkirchenbehörde werden für ihre Lebensdauer ernannt, aus Staatsmitteln besoldet und genießen alle Rechte, welche dem ihnen verliehenen Amte in Staat und Kirche entsprechen.

§. 190. Der gesammte Personalstand der zum Oberkirchenrathe gehörigen Kanzlei wird aus Staatsmitteln besoldet, und alle darin Angestellten genießen die Rechte der Staatsdiener.

§. 191. Der Oberkirchenrath verwaltet collegialisch und beschließt durch Stimmenmehrheit.

Kein Mitglied darf sich der Abstimmung enthalten oder derselben entziehen.

Mitglieder, welche mit dem Majoritätsbeschlusse nicht einverstanden sind, können ihre abweichende Meinung in den Akten niederlegen und ist im Falle von Beschwerden (§. 100, Absatz 5 und §. 114) hiervon Erwähnung zu machen.

Die Vertheilung der Geschäfte, sowie die Geschäftsordnung bestimmt das Präsidium.

Die Ausfertigungen des Oberkirchenrathes ergehen unter der Bezeichnung:

a) in seiner Vereinigung

der k. k. evangelische Oberkirchenrath Augsburger und helvetischer Confession;

b) in seiner confessionellen Sonderung
α) der k. k. evangelische Oberkirchenrath Augsburger Confession,
β) der k. k. evangelische Oberkirchenrath helvetischer Confession.

§. 192. Zu den Pflichten und Rechten des evangelischen Oberkirchenrathes gehört außer den in dieser Vorschrift ihm besonders zugewiesenen Obliegenheiten:

1. Die kirchliche Aufsicht
a) über die Reinheit der Lehre und den Cultus, über die evangelische Gottesfurcht, Zucht und Ordnung;
b) über die Prüfung der Pfarramts-Candidaten, deren Fortbildung und sittliche Haltung;
c) über die Ordination und Installirung der evangelischen Seelsorger in das geistliche Amt;
d) über die Amtsführung, die weitere wissenschaftliche Fortbildung und den Wandel sämmtlicher evangelischer Seelsorger, der Pfarrgeistlichen, der Senioren und der Superintendenten;
e) über die Thätigkeit der Seniorate und Superintendenzen;
f) über Kirchen- und Schulvisitationen;
g) über die Superindential-Archive;
h) über die Verwaltung des Vermögens der Pfarrgemeinden, der Seniorate und Superintendenzen, und kann derselbe die Senioren und Superintendenten beauftragen, die jährlichen Rechnungen zu prüfen und bei etwaiger Gefährdung der Fonde dasjenige veranlassen, was zur Sicherstellung und Schadloshaltung nothwendig ist.

2. Weiter aber gehört zu den Obliegenheiten des Oberkirchenrathes in seinem Gesammtsprengel:
a) die Wahrung der Treue gegen Seine Majestät, des Gehorsams gegen das Gesetz und die Vermittelung des Friedens unter den Evangelischen;
b) die Aufrechthaltung der Kirchenverfassungsgesetze und der Kirchenordnung, sowie die Vollziehung derselben;
c) Wahrung und Vertretung der Rechte der evangelischen Kirche augsburgischer und helvetischer Confession der Kirchengemeinden, ihrer einzelnen Glieder und aller bei der Kirchenverwaltung Angestellten in confessioneller Beziehung; Regelung der Verhältnisse ihrer Confessionsverwandten zu einander, der durch örtliche Umstände bedingten gegenseitigen Einpfarrung derselben, der wechselseitigen Vertretung ihrer Seelsorger und der Modalität der gemeinschaftlichen Leitung ihrer Angelegenheiten;

d) die Erhaltung und Vermehrung der Kirchen-, Schul- und Wohlthätigkeitsfonde;

e) die Vermehrung der seelsorgerischen Kräfte und die geistliche Pflege derer, die in der Diaspora leben;

f) die Erbauung neuer Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude;

g) die Verbesserung der Gehalte der Geistlichen und Lehrer;

h) die Gründung, Erweiterung und Vervollkommnung der kirchlichen Pensions-, Witwen- und Waisenanstalten für Geistliche und Lehrer, wie überhaupt für die Erziehung evangelischer Waisen; rücksichtlich der Vervollkommnung der Pensions-, Witwen- und Waisenanstalten wird es seine Pflicht sein, die Vereinigung sämmtlicher derartiger kirchlicher Fonde zu Einem gemeinsamen, den Gesammtsprengel umfassenden Centralfonde auf dem Wege synodaler Gesetzgebung anzustreben;

i) die Vermittlung von Unterstützungsbeiträgen und milden Gaben für Kirche und Schule aus den deutschen Bundesstaaten und dem Auslande;

k) die Vermittelung des der evangelischen Kirche Oesterreichs unbenommenen und frei stehenden Zusammenhanges und Verkehres mit der evangelischen Kirche, sowie mit kirchlichen Vereinen in den deutschen Bundesstaaten und im Auslande;

l) die Prüfung der Statuten von Vereinen zu kirchlichen Zwecken, so wie die Ueberwachung des kirchlichen Vereinswesens;

m) endlich die Ertheilung von Urlauben, und zwar für Pfarrer bei längerer Dauer als dreißig Tagen, dann für Senioren und Superindenten.

3. Ferner gehört zur Wirksamkeit des Oberkirchenrathes:

a) Die Anordnung der Wahlen zur Generalsynode, die Vorlage eines umfassenden Berichtes an die Generalsynode, namentlich über das Ergebniß der Visitationen, über die Zustände der Kirche und der Schule im Allgemeinen und einzelner Gemeinden insbesondere und die wichtigsten dahin zielenden Ereignisse des Zeitraumes seit der letzten Generalsynode; die Vorlage der in den Gemeinden, Senioraten und Superintendenzen schon berathenen Gesetzentwürfe;

b) Verfügungen, welche die Zustimmung der Synode erfordern, nach eingeholter Genehmigung des Ministeriums und im Einvernehmen mit dem Ausschusse der General-

synode — wirksam bis zum Beschlusse der nächsten ordentlichen Generalsynode über die Fortdauer ihrer Giltigkeit — zu treffen, wenn dieselben so dringend durch die Umstände geboten sind, daß sie die vorgängige Berufung einer außerordentlichen Generalsynode nicht gestatten; er hat aber in solchen Fällen die Verpflichtung, in der nächsten Generalsynode die Dringlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verfügung zu begründen;

c) die kirchliche Gerichtsbarkeit unter Beobachtung des von der Generalsynode beantragten Gesetzes in oberster Instanz auszuüben. Bis ein solches Gesetz zu Stande kommt, wird bestimmt, daß die Appellation gegen die Entscheidung
 1. des Senioralausschusses,
 2. des Superintendentialausschusses
nur in folgenden Fällen Suspensiveffect habe, wenn
 1. das Urtheil auf Beseitigung durch Versetzung in einen andern Amtsort, auf Einstellung des Einkommens oder auf gänzlichen Amtsverlust lautet,
 2. wenn auf Leistung eines Ersatzes erkannt worden ist.

d) Erstattung von Gutachten über Aufforderung des Ministeriums über evangelisch-kirchliche Angelegenheiten.

§. **193**. Der Oberkirchenrath wird sich die Gründung eines allgemeinen Kirchenfondes angelegen sein lassen (§. 127), zu welchem Zwecke eine allgemeine Collecte am Reformationsfeste oder an einem andern geeignet scheinenden Tage auszuschreiben ist.

§. **194**. Sämmtliche kirchliche Körperschaften und Amtsträger, welche diese Vorschrift berührt, haben die vom Oberkirchenrathe abverlangten Berichte und Gutachten binnen der bestimmten Frist ohne die mindeste Weigerung zu erstatten. Im Unterlassungsfalle kann der Oberkirchenrath Ordnungsstrafen verhängen, welche in den allgemeinen Kirchenfond (§. 193) einzufließen haben.

§. **195**. Dem Oberkirchenrathe ist von allen in seinem Amtsgebiete erscheinenden Druckschriften, welche von Coporationen der Kirche ausgehen, ein Exemplar unmittelbar nach der Veröffentlichung zuzuschicken.

§. **196**. Der Oberkirchenrath kann halb- oder ganzjährlich jene Verfügungen, welche an sämmtliche Superintendenzen erlassen worden oder von allgemeinem Interesse sind, im Drucke herausgeben. Der Oberkirchenrath kann diese Veröffentlichung auf die ihm am zweckmäßigsten scheinende Weise bewerkstelligen.

In gleicher Weise wird der Oberkirchenrath jährlich ein kirchliches Handbuch (Schematismus) herausgeben, dessen Erträgniß in den allgemeinen Kirchenfond einzufließen hat und gehörig (§. 117) zu verrechnen ist.

§. 197. Der evangelische Oberkirchenrath wird zur Ausübung seiner innerkirchlichen Wirksamkeit mit dem nöthigen Functionspauschale aus Staatsmitteln versehen werden.

Schluß.

§. 198. Es ist die Aufgabe der nächsten Synode und der folgenden Synoden, die zur Feststellung, Vervollständigung, weitern Entwicklung und Vervollkommnung der evangelischen Kirchenordnung für geeignet erachteten Vorlagen zu machen.

Schmerling m. p.

VIII.

Diäten-Gesetz.

Gesetz vom 7. Juni 1861,

(R. G. Bl. Nr. 63)

in Betreff der Taggelder und Reisegebühren für die Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes.

Auf Antrag der beiden Häuser Meines Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

I. Sämmtliche Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes erhalten ein Taggeld von Zehn Gulden österreichischer Währung und zwar für die Zeit ihrer Anwesenheit bei dem Reichsrathe.

II. Außerdem erhalten die Abgeordneten eine Reisekosten-Entschädigung von Einem Gulden österreichischer Währung für jede Meile Entfernung von dem Sitze ihres Landtages von Wien, sowohl für die Hieher- als auch für die Rückreise.

III. Diese Taggelder, sowie die Reisekosten-Entschädigungsbeträge werden aus demjenigen Fonde bezahlt, aus welchem die sämmtlichen Auslagen für die Reichsvertretung bestritten werden.

IV. Kein Mitglied des Abgeordnetenhauses darf auf deren Bezug verzichten.

Mein Finanzminister ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Laxenburg, den 7. Juni 1861.

Franz Josef m. p.

Erzherzog Rainer m. p.

von Plener m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:
Freih. v. Ransonnet m. p.

IX.

Geschäftsordnung.

Gesetz vom 31. Juli 1861,

(R. G. Bl. Nr. 78)

in Betreff der Geschäftsordnung des Reichsrathes.

Um die Bestimmungen über den Geschäftsgang, den wechselseitigen und Außenverkehr beider Häuser des Reichsrathes, in Ansehung derer der §. 21 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 auf die Geschäftsordnung verweiset, im Wege des Gesetzes zu regeln, finde Ich über Antrag des Reichsrathes festzusetzen und anzuordnen:

§. 1. Die vom Kaiser ernannten Präsidenten der beiden Häuser des Reichsrathes haben vor Eröffnung der Session dem Kaiser Treue und Gehorsam, Beobachtung der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten in dessen Hände an Eidesstatt zu geloben.

Dieselben und die vom Kaiser ernannten Vicepräsidenten werden den Mitgliedern ihres Hauses, welche sich an dem in der kaiserlichen Einberufung festgesetzten Tage zu der bekannt gegebenen Stunde im Sitzungssaale versammelt haben, durch den vom Kaiser bestimmten Minister vorgestellt.

Hierauf haben die Vicepräsidenten und die Mitglieder jedes Hauses dieselbe Angelobung über Aufforderung des Präsidenten zu leisten. Von später eintretenden Mitgliedern wird die Angelobung bei ihrem Eintritte geleistet.

§. 2. Nachdem die Angelobung geleistet worden, erfolgt die feierliche Eröffnung des Reichsrathes in Gegenwart beider Häuser entweder durch den Kaiser in Eigener Person oder durch eine hiemit vom Kaiser beauftragte Commission, welche den versammelten Reichsrath mit einer kaiserlichen Botschaft begrüßt.

§. 3. Die durch einen Landtag vollzogene Wahl eines Mitgliedes des Abgeordnetenhauses ist von dem Hause in dem Falle, wenn eine erhebliche Wahlanfechtung vorliegt, einer Prüfung zu unterziehen. Zu diesem Geschäfte wird von dem Hause ein Ausschuß gewählt, in welchen jedoch Derjenige, um dessen Wahl es sich handelt, nicht zu berufen ist.

Die Entscheidung über die Giltigkeit der Wahl erfolgt über den Bericht dieses Ausschusses. Derselbe Ausschuß prüft

auch die Legitimationen und Wahlacten jener Abgeordneten, welche in Folge der von dem Kaiser im Sinne des §. 7 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung angeordneten unmittelbaren Wahl, anstatt von dem Landtage, ausnahmsweise durch die Gebiete, Städte und Körperschaften gewählt worden sind.

In solange das Haus die beanständete Wahl eines Abgeordneten nicht für ungiltig erklärt, hat derselbe Sitz und Stimme

§. 4. Im Falle der Ungiltigkeits-Erklärung der Wahl eines Abgeordneten, sowie in den Fällen des §. 17 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung, ist sofort wegen Einleitung einer neuen Wahl das Erforderliche zu veranlassen.

Der im §. 17 des Grundgesetzes vorhergesehene Fall der dauernden Verhinderung eines Mitgliedes des Abgeordnetenhauses ist auch dann als vorhanden anzusehen, wenn ein Mitglied, welches seinen Eintritt über acht Tage verzögert, oder ohne Urlaub sich entfernt, oder über die Zeit des Urlaubes ausbleibt, der vom Präsidenten ergangenen Aufforderung binnen vierzehn Tagen zu erscheinen, oder seine Abwesenheit zu rechtfertigen, widrigens dasselbe als ausgetreten betrachtet werden würde, nicht Folge leistet.

§. 5. Die Regierung kann ihre Vorlagen zuerst in das eine oder das andere Haus einbringen, nur die Finanzvorlagen werden zuerst in das Abgeordnetenhaus eingebracht.

Bei Feststellung der Tagesordnung haben die Vorlagen der Regierung den Vorrang vor allen anderen Gegenständen, insoweit deren Verhandlung noch nicht im Zuge ist.

Die Regierungsvorlagen und die Vorlagen, die von einem Hause an das andere kommen, bedürfen der Unterstützungsfrage nicht und können ohne Vorberathung nicht abgelehnt werden.

In soferne Commissions-, Ausschuß- oder Comitéanträge über derartige Vorlagen von diesen im Ganzen oder in einzelnen Theilen abweichen, kommen im Falle der Ablehnung solcher Abweichungen jene Vorlagen noch in ihrer ursprünglichen Fassung zur Abstimmung.

Die Regierung kann ihre Vorlagen jederzeit modificiren, oder auch ganz zurückziehen, ohne daß diese von einem Mitgliede zu deren weiteren Fortführung aufgenommen werden dürfen.

§. 6. Die Minister, Hofkanzler und Chefs der Centralstellen und ihre Stellvertreter können in Folge ihres durch §. 19 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung begrün-

deten Rechtes auch zu wiederholten Malen, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners das Wort nehmen, sowie ihnen gestattet ist, schriftlich abgefaßte Vorträge abzulesen.

§. 7. Die Minister, Hofkanzler und Chefs der Centralstellen sind befugt, in den Commissionen, Ausschüssen und in dem Comité des ganzen Hauses zu erscheinen, um in Ansehung der Regierungsvorlagen oder sonstigen Berathungsgegenstände Aufklärungen und Auskünfte zu ertheilen, jedoch ohne der Schlußberathung und Abstimmung derselben beizuwohnen.

Auch die Commissionen und Ausschüsse haben das Recht, dieselben durch den Präsidenten des Hauses um solche Aufklärungen und Auskünfte anzugehen und zu diesem Zwecke in ihre Sitzungen einzuladen.

Den Ministern, Hofkanzlern und Chefs der Centralstellen steht in beiden Fällen das Recht zu, sich durch Abgeordnete vertreten zu lassen.

§. 8. Die Commissionen und Ausschüsse beider Häuser haben das Recht, durch den Präsidenten ihres Hauses die Minister, Hofkanzler und Chefs der Centralstellen um die Einleitung allfällig erforderlicher Erhebungen anzugehen, und Sachverständige zur mündlichen Vernehmung vorladen, oder zur Abgabe eines schriftlichen Gutachtens auffordern zu lassen.

§. 9. Wird in einem Hause eine Vorlage der Regierung oder des anderen Hauses, oder auch ein Hauptantrag abgelehnt, so können dieselben vorbehaltlich der Ausnahmen der §§. 10 und 11 in der laufenden Jahressession in diesem Hause nicht mehr auf die Tagesordnung gebracht werden.

§. 10. Die beiden Häuser verkehren mit einander entweder mündlich durch Botschaften, oder schriftlich durch ihren Präsidenten unter Mitfertigung eines Schriftführers.

Anträge, die von dem Hause, wo sie zunächst eingebracht werden, abgelehnt worden sind, werden dem andern Hause nicht mitgetheilt. Ein angenommener Antrag wird mit dem hierüber gefaßten Beschlusse dem andern Hause mitgetheilt.

Tritt das andere Haus demselben ohne Aenderung bei, so wird er sofort an das Ministerium geleitet, zugleich wird das Haus, von welchem die Mittheilung ausgegangen ist, hievon benachrichtigt.

Geschieht der Beitritt nur mit Aenderungen, so geht der Antrag und Beschluß an das Haus zurück, in welchem die erste Berathung stattgefunden hat. Die Mittheilung wird gegenseitig fortgesetzt, bis über die Aenderungen Einigung erfolgt ist.

Wird der Beitritt zum Beschlusse ganz abgelehnt, so ist das Haus, von welchem die Mittheilung ausgegangen ist, hiervon zu benachrichtigen.

Von der Ablehnung einer Regierungsvorlage ist das Ministerium jederzeit in Kenntniß zu setzen, die Ablehnung mag schon in dem einen oder erst in dem andern Hause stattgefunden haben.

§. **11.** Wenn bei der Berathung des Jahresbudgets oder einer dringenden Regierungsvorlage, in Betreff deren die Entscheidung nicht bis zur nächsten Session verschoben bleiben kann, die Uebereinstimmung der beiden Häuser nicht zu erzielen ist, so haben die Ausschüsse beider Häuser, welche mit der Berichterstattung über diesen Gegenstand beauftragt waren, oder eigens gewählte Mitglieder zu einer Conferenz zusammenzutreten, um einen gemeinschaftlichen Bericht zu erstatten, welcher sofort in demjenigen Hause zuerst in Verhandlung kommt, welches in diesem Gegenstande früher Beschluß gefaßt hat.

§. **12.** Interpellationen, welche ein Mitglied an einen Minister, Hofkanzler oder den Chef einer Centralstelle richten will, sind dem Präsidenten schriftlich, und zwar im Herrenhause mit wenigstens zehn, und im Hause der Abgeordneten mit wenigstens zwanzig Unterschriften versehen zu übergeben, werden sofort dem Interpellirten mitgetheilt und in der Sitzung vorgelesen.

Der Interpellirte kann sogleich Antwort geben, diese für eine spätere Sitzung zusichern, oder mit Angabe der Gründe die Beantwortung ablehnen.

§. **13.** Bittschriften und andere Eingaben an das Haus sind nur dann anzunehmen, wenn sie durch ein Mitglied des Hauses überreicht werden.

§. **14.** Deputationen werden weder in die Sitzungen der Häuser noch in jene ihrer Abtheilungen, Commissionen oder Ausschüsse zugelassen.

§. **15.** Deputationen eines Hauses an das Allerhöchste Hoflager dürfen nur über vorläufig erwirkte kaiserliche Genehmigung abgesendet werden.

Die Häuser und deren Abtheilungen, Commissionen und Ausschüsse dürfen nach Außen nur durch die Präsidenten der ersteren und bloß mit den Ministern, Hofkanzlern und Chefs der Centralstellen verkehren, und sind namentlich nicht berechtigt, mit einer Landesvertretung in directen Verkehr zu treten, oder Kundmachungen von was immer für einer Art zu erlassen.

§. 16. Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind in die Geschäftsordnung eines jeden Hauses des Reichsrathes, in soferne sie dasselbe betreffen, aufzunehmen.

Wien, den 31. Juli 1861.

Franz Joseph m. p.
Erzherzog Rainer m. p.
Schmerling m. p.
Auf Allerhöchste Anordnung:
Freih. v. Ransonnet m. p.

X.

Immunitäts-Gesetz.

Gesetz vom 3. October 1861,

(R. G. Bl. Nr. 98)

wirksam für das Königreich Böhmen, das lombardisch-venetianische Königreich, das Königreich Dalmatien, das Königreich Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator und dem Großherzogthume Krakau, das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns, das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns, das Herzogthum Salzburg, das Herzogthum Kärnthen, das Herzogthum Krain, das Herzogthum Bukowina, die Markgrafschaft Mähren, das Herzogthum Ober- und Niederschlesien, die gefürstete Grafschaft Tirol und Vorarlberg, die Markgrafschaft Istrien sammt der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska und der Stadt Triest mit ihrem Gebiete,

in Betreff der Unverletzlichkeit und Unverantwortlichkeit der Mitglieder des Reichsrathes und der Landtage.

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Die Mitglieder des Reichsrathes und der Landtage können wegen der in Ausübung ihres Berufes geschehenen Abstimmungen niemals; wegen der in diesem Berufe gemachten Aeußerungen aber nur von dem Hause, dem sie angehören, zur Verantwortung gezogen werden.

§. 2. Kein Mitglied des Reichsrathes oder der Landtage darf während der Dauer der Session wegen einer strafbaren

Handlung — den Fall der Ergreifung auf frischer That ausgenommen — ohne Zustimmung des Hauses verhaftet oder gerichtlich verfolgt werden.

Selbst in dem Falle der Ergreifung auf frischer That hat das Gericht dem Präsidenten des Hauses sogleich die geschehene Verhaftung bekannt zu geben.

Wenn es das Haus verlangt, muß der Verhaft aufgehoben, oder die Verfolgung für die ganze Sitzungsperiode aufgeschoben werden.

Dasselbe Recht hat das Haus in Betreff einer Verhaftung oder Untersuchung, welche über ein Mitglied desselben außerhalb der Sitzungsperiode verhängt worden ist.

Der Leiter Meines Justizministeriums ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, den 3. October 1861.

Franz Joseph m. p.

Erzherzog Rainer m. p.

Lasser m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:
Freih. v. Ransonnet m. p.

Staatsgrundgesetze
der
österreichischen Monarchie.

1. Bändchen.

Staatsgrundgesetze
für die gesammte Monarchie.

Verfassungsnormen
des
Königreiches Ungarn.

CONSILIO ET INDUSTRIA

Preis 90 Nkr.

Wien, 1861.
Verlag von Friedrich Manz.

(Geschlossen am 24. Januar 1861.)

Prospectus.

Mit dem kaiserlichen Manifeste vom 20. Oktober 1860 sind die staatsrechtlichen Verhältnisse der Monarchie neu geregelt worden. Bei der dadurch hervorgerufenen regeren Entfaltung unseres öffentlichen Lebens dürfte es nicht unwillkommen sein, die Staatsgrundgesetze des Reiches, sowie die damit im Zusammenhange stehenden organischen Erlässe in einer bequemen leicht zu handhabenden Sammlung zu besitzen. Die Verlagshandlung hat sich deßhalb entschlossen, eine solche Sammlung zu veranstalten, und zwar in der so schnell beliebt gewordenen Form der in ihrem Verlage erschienenen Taschenausgabe der österreichischen Gesetze und der Verhandlungen des verstärkten Reichsrathes. Das erste Bändchen enthält die Eingangs erwähnten kaiserlichen Erlässe, die in dem kaiserlichen Diplome bezogene pragmatische Sanction und die allgemeinen, auf die gesammte Monarchie sich beziehenden Staatsgrundgesetze und organischen Erlässe, dann die Gesetze, welche die Verfassung des Königreiches Ungarn betreffen. Die weiteren Bändchen werden die Statute der übrigen Bestandtheile des Reiches sammt allen während der Drucklegung erschienenen Gesetze enthalten. Was die ungarischen Verfassungsnormen betrifft, so glaubte die Verlagshandlung, sie nicht in der Ursprache, sondern in einer möglichst getreuen deutschen Uebersetzung bringen zu sollen, um sie allgemeiner zugänglich zu machen.

Jedes Bändchen ist auch einzeln zu haben. Am Schlusse werden übersichtlich geordnete Register, Titel und Inhalt geliefert.

I.

Kaiserliches Manifest.

An meine Völker!

Als Ich den Thron meiner Ahnen bestieg, war die Monarchie gewaltsamen Erschütterungen preisgegeben.

Nach einem Meinen landesväterlichen Gefühlen tief schmerzlichen Kampfe trat in Meinen Ländern, wie fast überall in den gewaltsam erschütterten Gebieten des europäischen Festlandes, vor Allem das Bedürfniß einer strengeren Concentrirung der Regierungsgewalt ein. Das öffentliche Wohl und die Sicherheit der Mehrzahl der ruhigen Bewohner der Monarchie erheischten dieselbe, — die aufgeregten Leidenschaften und die schmerzlichen Erinnerungen der jüngsten Vergangenheit machten eine freie Bewegung der noch vor Kurzem feindlich kämpfenden Elemente unmöglich.

Ich habe von den Wünschen und Bedürfnissen der verschiedenen Länder der Monarchie Kenntniß nehmen wollen und demzufolge mittelst Meines Patentes vom 5. März l. J. Meinen verstärkten Reichsrath gegründet und einberufen.

In Erwägung der Mir von demselben überreichten Vorlagen habe Ich Mich bewogen gefunden, in Betreff der staatsrechtlichen Gestaltung der Monarchie, der Rechte und der Stellung der einzelnen Königreiche und Länder ebensowohl, wie der erneuten Sicherung, Feststellung und Vertretung des staatsrechtlichen Verbandes der Gesammtmonarchie am heutigen Tage ein Diplom zu erlassen und zu verkünden.

Ich erfülle Meine Regentenpflicht, indem Ich in dieser Weise die Erinnerungen, Rechtsanschauungen und Rechtsansprüche Meiner Länder und Völker mit den thatsächlichen Bedürfnissen Meiner Monarchie ausgleichend verbinde und

die gedeihliche Entwicklung und Kräftigung der von Mir gegebenen oder wieder erweckten Institutionen mit voller Beruhigung der gereiften Einsicht und dem patriotischen Eifer Meiner Völker anvertraue. Ich erhoffe ihr segensreiches Erblühen von dem Schutze und der Gnade des Allmächtigen, in dessen Hand die Geschicke der Fürsten und Völker ruhen, und der dem tiefen und gewissenhaften Ernste Meiner landesväterlichen Sorgfalt seinen Segen nicht versagen wird.

Wien, am 20. October 1860.

Franz Joseph m. p.

II.

Kaiserliches Diplom

zur Regelung der inneren staatsrechtlichen Verhältnisse der Monarchie.

Wir Franz Joseph I., von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, König der Lombardie und Venedigs, von Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich 2c. 2c.

thun hiemit Jedermann zu wissen:

Nachdem Unsere Vorfahren glorreichen Andenkens in weiser Sorgfalt in Unserem durchlauchtigsten Hause eine bestimmte Form der Erbfolge aufzurichten bestrebt waren, hat die von weiland Seiner k. k. apostolischen Majestät Kaiser Karl dem VI. am 19. April 1713 endgiltig und unabänderlich festgesetzte Successionsordnung in dem unter dem Namen der pragmatischen Sanction bekannten, von den gesetzlichen Ständen Unserer verschiedenen Königreiche und Länder angenommenen in Kraft bestehenden Staats-, Grund- und Hausgesetz ihren Abschluß gefunden.

Auf der unerschütterlichen rechtlichen Grundlage einer bestimmten Erbfolgeordnung und der mit den Gerechtsamen und Freiheiten der obbenannten Königreiche und Länder in Einklang gebrachten Untheilbarkeit und Unzertrennlichkeit ihrer

verschiedenen Bestandtheile, hat die in Folge von Staats- und völkerrechtlichen Verträgen seither erweiterte und erstarkte österreichische Monarchie die auf dieselbe eindringenden Gefahren und Angriffe, gestützt und getragen von der Treue, Hingebung und Tapferkeit ihrer Völker, siegreich bewältigt.

Im Interesse Unseres Hauses und Unserer Unterthanen ist es Unsere Regentenpflicht, die Machtstellung der österreichischen Monarchie zu wahren und ihrer Sicherheit die Bürgschaften klar und unzweideutig feststehender Rechtszustände und einträchtigen Zusammenwirkens zu verleihen. Nur solche Institutionen und Rechtszustände, welche dem geschichtlichen Rechtsbewußtsein, der bestehenden Verschiedenheit Unserer Königreiche und Länder und den Anforderungen ihres untheilbaren und unzertrennlichen kräftigen Verbandes gleichmäßig entsprechen, können diese Bürgschaften in vollem Maße gewähren.

In Berücksichtigung, daß die Elemente gemeinsamer organischer Einrichtungen und einträchtigen Zusammenwirkens durch die Gleichheit Unserer Unterthanen vor dem Gesetze, die Allen verbürgte freie Religionsübung, die von Stand und Geburt unabhängige Aemterfähigkeit und die Allen obliegende gemeinsame und gleiche Wehr- und Steuerpflichtigkeit, durch die Beseitigung der Frohnen und die Aufhebung der Zwischenzoll-Linie in Unserer Monarchie sich erweitert und gekräftigt haben, — in Erwägung ferner, daß bei der Concentrirung der Staatsgewalt in allen Ländern des europäischen Festlandes die gemeinsame Behandlung der höchsten Staatsaufgaben für die Sicherheit Unserer Monarchie und die Wohlfahrt ihrer einzelnen Länder eine unabweisliche Nothwendigkeit geworden ist, — haben Wir, zur Ausgleichung der früher zwischen Unseren Königreichen und Ländern bestandenen Verschiedenheiten und behufs einer zweckmäßig geregelten Theilnahme Unserer Unterthanen an der Gesetzgebung und Verwaltung auf Grundlage der pragmatischen Sanction und Kraft Unserer Machtvollkommenheit Nachstehendes als ein beständiges und unwiderrufliches Staatsgrundgesetz zu Unserer eigenen, so auch zur Richtschnur Unserer gesetzlichen Nachkommen in der Regierung zu beschließen und zu verordnen befunden:

I. Das Recht, Gesetze zu geben, abzuändern und aufzuheben, wird von Uns und Unseren Nachfolgern nur unter Mitwirkung der gesetzlich versammelten Landtage, beziehungsweise des Reichsrathes, ausgeübt werden, zu welchem die Landtage die von Uns festgesetzte Zahl Mitglieder zu entsenden haben.

II. Es sollen alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche sich auf Rechte, Pflichten und Interessen beziehen, die allen Unseren Königreichen und Ländern gemeinschaftlich sind, namentlich die Gesetzgebung über das Münz-, Geld- und Creditwesen, über die Zölle und Handelssachen, ferner über die Grundsätze des Zettelbankwesens; die Gesetzgebung in Betreff der Grundsätze des Post-, Telegraphen- und Eisenbahnwesens; über die Art und Weise und die Ordnung der Militärpflichtigkeit in Zukunft in und mit dem Reichsrathe verhandelt und unter seiner Mitwirkung verfassungsmäßig erledigt werden, sowie die Einführung neuer Steuern und Auflagen, dann die Erhöhung der bestehenden Steuern und Gebührensätze, insbesondere die Erhöhung des Salzpreises und die Aufnahme neuer Anlehen, gemäß Unserer Entschließung vom 17. Juli 1860; desgleichen die Convertirung bestehender Staatsschulden und die Veräußerung, Umwandlung oder Belastung des unbeweglichen Staatseigenthumes, nur mit Zustimmung des Reichsrathes angeordnet werden soll; endlich die Prüfung und Feststellung der Voranschläge der Staatsauslagen für das zukünftige Jahr, sowie die Prüfung der Staatsrechnungsabschlüsse und der Resultate der jährlichen Finanzgebahrung unter Mitwirkung des Reichsrathes zu erfolgen hat.

III. Alle anderen Gegenstände der Gesetzgebung, welche in den vorhergehenden Punkten nicht enthalten sind, werden in und mit den betreffenden Landtagen und zwar in den zur ungarischen Krone gehörigen Königreichen und Ländern im Sinne ihrer früheren Verfassungen, in Unseren übrigen Königreichen und Ländern aber im Sinne und in Gemäßheit ihrer Landesordnungen verfassungsmäßig erledigt werden.

Nachdem jedoch mit Ausnahme der Länder der ungarischen Krone auch in Betreff solcher Gegenstände der Gesetzgebung, welche nicht der ausschließlichen Competenz des gesammten Reichsrathes zukommen, seit einer langen Reihe von Jahren für Unsere übrigen Länder eine gemeinsame Behandlung und Entscheidung stattgefunden hat, behalten Wir uns vor, auch solche Gegenstände mit verfassungsmäßiger Mitwirkung des Reichsrathes unter Zuziehung der Reichsräthe dieser Länder behandeln zu lassen.

Eine gemeinsame Behandlung kann auch stattfinden, wenn eine solche in Betreff der der Competenz des Reichsrathes

nicht vorbehaltenen Gegenstände von dem betreffenden Landtage gewünscht und beantragt werden sollte.

IV. Dieses kaiserliche Diplom soll sofort in den Landesarchiven Unserer Königreiche und Länder aufbewahrt, seiner Zeit in die Landesgesetze im authentischen Texte und in den Landessprachen eingetragen werden. Unsere Nachfolger haben dasselbe Diplom sogleich bei Ihrer Thronbesteigung in gleicher Weise mit ihrer kaiserlichen Unterschrift versehen, an die einzelnen Königreiche und Länder auszufertigen, wo dasselbe in die Landesgesetze einzutragen ist.

Urkund dessen haben Wir Unsere Unterschrift beigesetzt, Unser kaiserliches Insiegel beidrücken lassen und die Aufbewahrung dieses Diploms in Unserem Haus-, Hof- und Staatsarchive anbefohlen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, am 20. October im Eintausend achthundert sechzigsten, Unserer Regierung im zwölften Jahre.

Franz Joseph m. p.

Graf Rechberg m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:

Freiherr v. Ransonnet m. p.

III.

Allerhöchstes Handschreiben vom 20. October 1860 an den Ministerpräsidenten.

Lieber Graf Rechberg. Im Nachhange Meines heute veröffentlichten Diploms zur Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse der Monarchie, habe Ich die Zahl der von den Landtagen zu entsendenden Reichsräthe auf hundert zu erhöhen befunden.

Die Vertheilung derselben auf die einzelnen Länder hat im Verhältnisse der Ausdehnung, Bevölkerung und Besteuerung derselben zu geschehen.

Die hierauf bezüglichen Bestimmungen, ebenso wie alle Veränderungen und Modificationen, welche in den früheren, den

Reichsrath betreffenden Patenten und Erlässen durch Meine seither veröffentlichten Entschließungen eingetreten sind, sind in einem organischen Reichsraths-Statute zusammenzufassen und Meiner Genehmigung zu unterbreiten.

Wien, am 20. October 1860.

Franz Joseph m. p.

IV.

Allerhöchstes Handschreiben vom 20. October 1860 an den Ministerpräsidenten.

Lieber Graf Rechberg. Im Zusammenhange mit Meinen heute erlassenen Entschließungen über die definitive staatsrechtliche Gestaltung Meiner Monarchie, finde Ich Mich bewogen, die Ministerien des Innern, der Justiz und des Cultus als allgemeine Centralbehörden aufzuheben, indem Ich gleichzeitig Meine königlich ungarische Hofkanzlei und Meine siebenbürgische Hofkanzlei wieder herstelle und die oberste Leitung der administrativ-politischen Angelegenheiten der anderen Länder der Monarchie einem Ministerium zuweise, welches den Namen „Staatsministerium" und dessen Chef den Titel „Staatsminister" zu führen hat.

Mein ungarischer Hofkanzler ist Mitglied des Ministerrathes.

Die administrativen Angelegenheiten des Ministeriums für Cultus und Unterricht werden dem Staatsministerium und den betreffenden Kanzleien zugewiesen. Doch soll gleichzeitig ein Rath des öffentlichen Unterrichts gebildet werden, welcher die wissenschaftlichen und didaktischen Aufgaben zu verhandeln und zu vertreten haben und Meinem Ministerrathe eben so wie allen administrativen Behörden in dieser Beziehung als Beirath zu dienen haben wird.

Hinsichtlich der Justiz-Angelegenheiten und Rechtssprechung in Meinem Königreiche Ungarn bin Ich entschlossen, die königliche Curie unter Vorsitz des Judex Curiae in Pest wieder einzusetzen, für Meine übrigen Länder aber, unter thunlichster Beschränkung der Appellation auf zwei Instanzen, einen Cassationshof in Wien zu bestellen, dessen Präsident im Ministerrathe die Interessen und den Standpunkt der Justiz zu vertreten haben wird. Die Vertretung der ungarischen Justiz-Angelegenheiten hat im Ministerrathe auf Grundlage der Anträge

des Judex Curiae, durch Meinen ungarischen Hofkanzler zu geschehen.

Die Vertretung der volkswirthschaftlichen und Handelsangelegenheiten der Monarchie wird in Meinem Ministerrathe durch einen Handelsminister stattfinden. Ueber den Wirkungskreis desselben, der kein eigentlich administrativer zu sein hat, behalte ich Mir Meine Entschließungen vor.

Bis zur definitiven Durchführung der neuen Organisation haben die Geschäfte in gewohnter Weise fortgeführt zu werden.

Wien, am 20. October 1860.

Franz Joseph m. p.

V.

Allerhöchstes Handschreiben vom 20. October 1860 an den zum Staatsminister ernannten Grafen von Goluchowski.

Lieber Graf Goluchowski. Nachdem ich durch Meine Entschließungen vom heutigen Tage die Grundsätze ausgesprochen habe, nach welchen von nun an durch die Landtage und den Reichsrath alle Länder Meiner Monarchie an den Angelegenheiten der Gesetzgebung mitzuwirken haben, beauftrage Ich Sie, Mir unverweilt die Entwürfe für die auf dieser Grundlage zu erlassenden Landesordnungen und Statute zu unterbreiten.

Sie haben dabei zur unabänderlichen Richtschnur zu nehmen, daß in den Landtagen alle Stände und Interessen jedes einzelnen Landes in angemessenem Verhältnisse vertreten werden, damit auf diese Weise die Rechte und Freiheiten der getreuen Stände Meiner Länder nach den Verhältnissen und Bedürfnissen der Gegenwart entwickelt, erweitert und mit den Interessen der Gesammtmonarchie in Einklang gebracht werden. Insbesondere haben die Landesordnungen und Statute den betreffenden Ländern das Recht zu sichern, bei der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt in Betreff jener Gegenstände mitzuwirken, welche zur Competenz der Landtage gehören; ferner das Recht, sich in allen, die Bedürfnisse und die Wohlfahrt des Landes betreffenden Gegenstände an Mich zu wenden, Wünsche und Anträgen unmittelbar oder mittelbar vorzubringen, über die kundgemachten gesetzlichen Anordnungen und Einrichtungen, in Beziehung auf ihre besondere Einwirkung auf das bezügliche Land, Anträge zu stellen, über besondere Landesangelegenheiten zu bera-

then und Beschlüsse zu fassen, über die Aufbringung der für innere Landeserfordernisse nöthigen Mittel zu beschließen, deren Verwendung zu controliren und mit dem Landesvermögen selbstständig zu gebahren. Nach Erlassung und Verkündigung der Landesordnungen und Statute haben Sie Mir hinsichtlich des Zeitpunktes der einzuberufenden Landtage unverzüglich Ihre Anträge zu stellen.

Ich beauftrage Sie ferner, in kürzester Frist die Anträge zur Durchführung des Grundsatzes der Trennung der Justiz von der Administration, die Entwürfe über die Gemeindeordnungen und die Gutsgebiete und die Einrichtungen der Selbstverwaltung in Kreisen und Bezirken ausarbeiten zu lassen und Meiner Entscheidung zu unterziehen.

Sie haben die Veröffentlichung und Kundmachung der, im Einklange mit obigen Grundsätzen, von Mir genehmigten Landesordnungen und Statute für Meine Herzogthümer Steiermark, Kärnten, Salzburg und Meine gefürstete Grafschaft Tirol einzuleiten.

Wien, am 20. October 1860.

Franz Joseph m. p.

VI.

Allerhöchstes Handschreiben vom 20. October 1860

an den zum ungarischen Hofkanzler ernannten Freiherrn v. Vay.

Lieber Freiherr v. Vay. Indem Ich im Sinne Meines heute erlassenen Diplomes und zur Regelung der inneren staatsrechtlichen Verhältnisse der Monarchie die verfassungsmäßigen Institutionen Meines Königreichs Ungarn wieder ins Leben rufe, haben Sie Mir über den Zeitpunkt der Einberufung des Landtages, den Ich möglichst beschleuniget wissen will, Ihre Anträge zu stellen, da es Meine Absicht ist, die definitive Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse Meines Königreiches Ungarn je eher im Sinne der Gesetze durch Erlassung eines Diplomes und durch Meine Krönung zu besiegeln.

Es hat für die Zukunft der althergebrachte Grundsatz des ungarischen Staatsrechtes, daß die gesetzgebende Gewalt, d. i. das Recht, Gesetze zu geben, abzuändern, auszulegen oder aufzuheben, nur von dem gesetzlichen Landesfürsten in Gemeinschaft

mit dem Landtage ausgeübt und außerhalb desselben nicht zur Geltung gebracht werden soll, in Meinem Königreiche Ungarn rücksichtlich der Competenz des ungarischen Landtags mit alleiniger Ausnahme jener Gegenstände wieder in Wirksamkeit zu treten, über deren Behandlung durch den Reichsrath Mein heute veröffentlichtes Diplom die bezüglichen Bestimmungen enthält.

Indem Ich für die Einberufung des nächsten ungarischen Landtages die durch den ersten Gesetzartikel 1608 p. c. in Betreff der Form und Art seiner Zusammensetzung festgestellten Bestimmungen mit Berücksichtigung der einzelnen Corporationen seither durch spätere Gesetze verliehenen speciellen Beschickungsrechte zur Grundlage genommen wissen will, und in Betreff der unverkennbar nothwendigen und durch wiederholte Landtagsbeschlüsse und Gesetze vorbehaltenen definitiven Organisation des Landtagskörpers die Berathung an den ersten ungarischen Landtag verweise; ist es dennoch Mein fester Wille, nach Aufhebung der Privilegialstellung des Adels, Einführung der Aemter- und Besitzfähigkeit für alle Classen ohne Unterschied der Geburt, nach Beseitigung der bäuerlichen Frohnen und Leistungen, ebenso wie im Sinne der Einführung der allgemeinen Wehr- und Steuerpflicht unter den von Mir für den nächsten Landtag provisorisch festzustellenden Bestimmungen, in früherer Zeit nicht wahlberechtigte Classen Meiner Unterthanen des Königreiches Ungarn an den Landtagswahlen Theil nehmen zu lassen, indem Ich die diesen Classen durch die Gesetzartikel 8., 9., 10. und 13. des Landtages 1847/48 zugesprochenen Rechte neuerdings anerkenne und bestätige, in Betreff der übrigen an diesen Landtag gebrachten Gesetze aber, die mit Meinem heute erlassenen Diplom und Meinen Entschließungen im Widerspruche stehen, die landtägliche Revision und Aufhebung vorbehalte.

Um Meine Entschlüsse über die provisorische Wahlordnung gehörig vorzubereiten, hat je eher unter dem Vorsitze des Cardinal-Primas von Ungarn eine Berathung in Gran zusammenzutreten, welche mit Männern einzuleiten ist, die durch amtliche oder bürgerliche Stellung, Talent, geleistete öffentliche Dienste und öffentliches Vertrauen hervorragen, und hinsichtlich welcher mit Bezug auf die Zahl und die Personen der zu derselben beizuziehenden Mitglieder Sie sich mit dem Primas in das Einvernehmen zu setzen und Mir Ihre beiderseitigen Anträge zu unterbreiten haben. Diese Commission hat Mir im Wege meiner ungarischen Hofkanzlei ihre Vorschläge zu unterbreiten, indem Ich mir vorbehalte, derselben die Fragen, welche hinsichtlich eines provisorischen Wahlgesetzes für den nächsten

Landtag zu lösen sind, näher bezeichnen zu lassen. Insbesondere wird sie mit Rücksicht auf die anerkannte Unzulänglichkeit der früheren landtäglichen Stellung der königlichen Freistädte im Sinne wiederholter königlicher Propositionen und des Landtagsbeschlusses vom Jahre 1843/44 schon für den nächsten Landtag ihre Anträge zu stellen haben.

Wien, am 20. October 1860.

Franz Joseph m. p.

VII.

Allerhöchstes Handschreiben vom 20. October 1860 an den ungarischen Hofkanzler Freiherrn v. Vay.

Lieber Freiherr v. Vay. Indem Ich im Sinne Meiner heute veröffentlichten Entschließungen die verfassungsmäßigen Institutionen Meines Königreiches Ungarn und die diesem Lande von Altersher auf Grundlage mannigfacher Gesetze, Diplome und Zusicherungen zukommende politische nnd Justizverwaltung wiederherstelle und gleichzeitig im Sinne des Artikels 11, vom Jahre 1741, für die Behandlung und Vertretung der ungarischen Angelegenheiten durch Ungarn in Meinem Gesammtministerium Sorge trage, haben Sie Mir in Betreff der Besetzung der Stellen des obersten Landrichters und des Tavernicus unverzüglich Ihren Vorschlag zu unterbreiten.

Insolange kein Statthalter für Ungarn ernannt wird, hat der Tavernicus das Präsidium der Statthalterei zu führen und die Leitung der ganzen politischen Administration zu übernehmen.

Für die innere Verwaltung des Landes wird die königliche Statthalterei, im Sinne der Artikel 97, 98, 101, 102 v. J. 1723 unter Beachtung der, für alle Classen der Staatsbürger durch den Artikel 5 v. J. 1843/44 ausgesprochenen Aemterfähigkeit wiederhergestellt, über deren Organisation im Sinne der Artikel 14 und 17 vom Jahre 1790 Mir die Anträge mit möglichster Beschleunigung vorzulegen sind.

Wien, am 20. October 1860.

Franz Joseph m. p.

VIII.

Allerhöchstes Handschreiben vom 20. October 1860
an den ungarischen Hofkanzler Freiherrn v. Vay.

Lieber Freiherr v. Vay. Da es Meine Absicht ist, die gesammte Gerichtsverwaltung Meines Königreiches Ungarn wieder innerhalb dieses Königreiches zu verlegen, so wird Mein Judex Curiae Mir mehrere geeignete Persönlichkeiten als Mitglieder der königlichen Curie vorzuschlagen haben, die unter seinem Vorsitze und unter Zuziehung anderer competenter Persönlichkeiten vor Allem die Fragen der Organisirung der ungarischen Justizpflege zu berathen und Mir ihre Anträge in dieser Beziehung ungesäumt, im Wege Meiner ungarischen Hofkanzlei zu unterbreiten haben werden, wobei es selbstverständlich ist, daß im Interesse der Sicherheit des Besitzes und der Stätigkeit der Privatrechtsverhältnisse alle Bestimmungen und Einrichtungen des bürgerlichen und Strafrechts insolange in voller Wirksamkeit zu bestehen haben, als nicht in Betreff derselben im Wege der Gesetzgebung die allfälligen Veränderungen vereinbart werden.

Wien, am 20. October 1860.

Franz Joseph m. p.

IX.

Allerhöchstes Handschreiben vom 20. October 1860
an den ungarischen Hofkanzler Freiherrn v. Vay.

Lieber Freiherr v. Vay. Da die Wiederherstellung der früheren ungarischen Comitatsverfassung eine nothwendige Folge meiner heutigen Entschließungen in Betreff der Wiederbelebung der verfassungsmäßigen Einrichtungen Meines Königreiches Ungarn ist und dieselbe schon durch Mein Handschreiben vom 19. April d. J. in Aussicht gestellt wurde, haben die alten Comitatsbegrenzungen wieder ins Leben zu treten.

Sie haben Mir demgemäß unverzüglich ihre Anträge in Betreff der Ernennung der Comitats-Obergespäne zu unterbreiten.

Die definitive Coordinirung und Organisation der Comitate

bleibt der Verhandlung mit dem nächsten ungarischen Landtage vorbehalten.

Bis dorthin haben die Obergespäne zur Behandlung der administrativen Geschäfte des Comitats Ausschüsse aus den Angehörigen des Comitats zu bilden und den Comitats-Magistrat einzusetzen.

Ueber die Art der Bildung dieser Comitatsausschüsse, ebenso wie über die Zahl ihrer Mitglieder, bei der die verschiedenen Stände und Elemente der Bevölkerung billig berücksichtigt werden müssen, endlich in Betreff der Art der Behandlung der Administrativgeschäfte und der Art der Einsetzung der Comitatsmagistrate haben Sie Mir mit Berücksichtigung der verschiedenen Verhältnisse der Comitate unverzüglich den Antrag einer Instruction zu unterbreiten, welche bis zum Zustandekommen eines definitiven Gesetzes als Norm des Vorgehens zu dienen haben wird.

Wien, am 20. October 1860.

Franz Joseph m. p.

X.

Allerhöchstes Handschreiben vom 20. October 1860 an den ungarischen Hofkanzler Freiherrn v. Vay.

Lieber Freiherr v. Vay. Indem Ich im Nachhange Meiner unter heutigem Datum erflossenen Entschließungen die ungarische Sprache als Geschäfts- und Amtssprache aller politischen und Gerichtsbehörden Meines Königreiches Ungarn im inneren Dienste sowohl, als im gegenseitigen Verkehre wiederherstelle, verordne Ich zugleich, daß den städtischen wie den ländlichen Gemeinden die Wahl der Geschäftssprache ihrer Gemeinde-, Kirchen- und Schulangelegenheiten freistehen, daß es ferner Jedermann unbenommen bleiben soll, in den Comitats-, städtischen und Gemeindeversammlungen sich jeder der im Lande üblichen Sprachen zu bedienen, und in jeder derselben Eingaben oder Bittschriften an die Behörden einzureichen, deren Erledigung in derselben Sprache zu geschehen haben wird; daß endlich die Justiz- und politischen Verwaltungsbeamten jeder Art Verordnungen und Befehle, welche unmittelbar an die Gemeinden ergehen, in jener Sprache zu verfassen haben, welche die Geschäftssprache ihrer Gemeindeangelegenheiten ist.

In Bezug auf die Unterrichtssprache bei der Universität in Pesth finde Ich Mich bewogen, im Grundsatze auszusprechen, daß der Stand der Sachlage vor dem Jahre 1848 als Ausgangspunkt dienen solle. Da aber die allgemeinen Interessen des höheren wissenschaftlichen Unterrichts eine eingehende Prüfung und volle Würdigung erheischen, sind die Ansichten des Cardinal-Primas von Ungarn und des betreffenden Lehrkörpers einzuholen, und hat die königlich ungarische Statthalterei, bezüglich der endgiltigen Erledigung dieses Gegenstandes Mir einen motivirten Antrag zu stellen, bis dahin aber zu veranlassen, daß die Vorlesungen an der Pesther Universität mit thunlichster Anwendung des durch Mich festgestellten Grundsatzes und aller Beschleunigung eröffnet werden mögen.

In Bezug auf die Lehrsprache an den Gymnasien hat Meine ungarische Statthalterei die bezüglichen kirchlichen Würdenträger und politischen Behörden, ferner die Lehrkörper dieser Unterrichts-Anstalten selbst über die Frage zu hören, ob und welche Modificationen in der bei denselben üblichen Unterrichtssprache sich als nothwendig oder wünschenswerth darstellen, und hat sodann ungesäumt ihre Anträge, im Wege meiner ungarischen Hofkanzlei, Mir zu unterbreiten.

Schließlich erkläre Ich Meinen festen Entschluß, auf diesem Gebiete, wie auf allen, wo sich die Interessen der verschiedenen Sprachen und Nationalitäten berühren, ebenso jedem wie immer gearteten Zwange oder Drucke, als auch jedem unbefugten Hervorrufen, Fördern und Verbittern nationaler oder sprachlicher Gegensätze auf das Entschiedenste entgegentreten zu wollen.

Wien, am 20. October 1860.

Franz Joseph m. p.

XI.

Allerhöchstes Handschreiben vom 20. October 1860 an den ungarischen Hofkanzler Freiherrn v. Vay.

Lieber Freiherr v. Vay. Indem Ich durch Meine heutigen Entschließungen die verfassungsmäßigen Einrichtungen Meines Königreiches Ungarn wieder in's Leben rufe, ist es Meine entschiedene Absicht ebenso wie Meine Regentenpflicht, dafür zu sorgen, daß dieser Uebergang zu einer erneuten administrativen und legislativen Gestaltung ohne Eintrag und Nachtheil für die Stä-

tigkeit der Verwaltung und Rechtspflege vor sich gebe. Demgemäß haben alle bestehenden Behörden, Aemter und Gerichtshöfe insolange ihre Wirksamkeit fortzusetzen, bis sie nicht durch die neuen Organe ersetzt sind und ist ihren Anordnungen, Befehlen, Weisungen oder Richtersprüchen unverweigert von Jedermann Folge zu leisten; ebenso haben alle bestehenden Verordnungen und namentlich alle civil- und strafrechtlichen Bestimmungen und Einrichtungen jeder Art in voller Kraft fortzubestehen und sind mit voller Entschiedenheit zu handhaben, insoferne und insolange die Verordnungen nicht durch Meine seither erlassenen oder zu erlassenden Anordnungen, die civil- und criminalrechtlichen Bestimmungen und Einrichtungen aber im Wege landtäglicher Berathung und Vereinbarung modificirt sein werden.

Hievon haben sie alle Behörden Meines Königreiches Ungarn im Wege Meiner ungarischen Statthalterei zu verständigen, der die strengste Handhabung Meiner Befehle in dieser Hinsicht obliegt.

Wien, am 20. October 1860.

Franz Joseph m. p.

XII.

Allerhöchstes Handschreiben vom 20. October 1860 an den Banus von Croatien und Slavonien.

Lieber Freiherr v. Sokčević Ich habe durch Mein heute erlassenes Diplom zur Regelung der inneren staatsrechtlichen Verhältnisse der Monarchie die Grundsätze ausgesprochen, nach welchen von nun an alle Länder derselben durch die Landtage und den Reichsrath an den Angelegenheiten der Gesetzgebung mitzuwirken haben.

Da demzufolge eine Vertretung Meiner Königreiche Croatien und Slavonien einzutreten hat, haben Sie, mit Rücksichtnahme auf die bestandenen verfassungsmäßigen Einrichtungen und auf die, in früherer Zeit politisch nicht berechtigten Classen Meiner croatisch-slavonischen Unterthanen Mir den Vorschlag der Zusammensetzung der croatisch-slavonischen Vertretung einzureichen, die mit möglichster Beschleunigung auf Grundlage der, von Mir zu erlassenden Bestimmungen zusammenzutreten und namentlich über die Frage der Verhältnisse dieser Länder zum Königreiche Ungarn, welche Ich der Berathung und Verständi-

gung der croatisch-slavonischen Vertretung und des ungarischen Landtages, vorbehaltlich Meiner Entscheidung und Sanction zuweise, die Wünsche und Ansichten dieser Königreiche auszusprechen haben wird.

In Betreff der Form und Zusammensetzung dieser Vertretung ist eine Berathung mit Männern einzuleiten, welche durch amtliche oder bürgerliche Stellung, Talent, geleistete öffentliche Dienste oder öffentliches Vertrauen hervorragen.

Für jetzt habe ich gleichzeitig angeordnet, daß in dem, in Meinem Staatsministerium bestehenden croatisch-slavonischen Departement Angehörige dieser Länder verwendet werden.

Wien, am 20. October 1860.

Franz Joseph m. p.

XIII.

Allerhöchstes Handschreiben vom 20. October 1860 an den Ministerpräsidenten.

Lieber Graf Rechberg. Da Mein Großfürstenthum Siebenbürgen sich auf Grundlage einer, dem ungarischen Staatsrecht analogen Competenz stets eines Landtages erfreute, die Aufhebung der Exemtionsstellung des Adels, der Frohnen und bäuerlichen Leistungen, und die Feststellung gleicher bürgerlicher Pflichten und Rechte für alle Classen der Bewohner des Landes, bei dem eigenthümlichen Charakter der früheren siebenbürgischen Verfassung, aber tief greifende Veränderungen nothwendig machen, so hat mein siebenbürgischer Kanzler eine Berathung mit Männern der verschiedenen Nationalitäten, Confessionen und Stände einzuleiten, welche durch amtliche oder bürgerliche Stellung, Talent, geleistete öffentliche Dienste und öffentliches Vertrauen hervorragen. In dieser Berathung sind die Fragen der Feststellung und Organisirung einer, ebenso den Ansprüchen der früher berechtigten Confessionen, Nationen und Stände, wie den Anforderungen der früher an den politischen Berechtigungen nicht theilhabenden Nationalitäten, Confessionen und Classen angemessenen Vertretung des Landes zu erwägen, und sind die bezüglichen Anträge Mir mit möglichster Beschleunigung zu unterbreiten.

Wien, am 20. October 1860.

Franz Joseph m. p.

XIV.

Allerhöchstes Handschreiben vom 20. October 1860 an den Ministerpräsidenten.

Lieber Graf Rechberg. Da die Wünsche und staatsrechtlichen Ansprüche Meines Königreiches Ungarn in Betreff der Wieder-Einverleibung der serbischen Wojwodschaft und des Temeser Banates ebenso wie die Wünsche und Ansprüche Meiner seit Altersher mit Privilegien und gesetzlichen Exemtionen versehenen serbischen Unterthanen ernste Würdigung erfordern, da endlich die vielfach abweichenden verschiedenen Ansichten der übrigen Bewohner der serbischen Wojwodschaft und des Temeser Banates gleichfalls eine eingehende Prüfung und Erwägung in Anspruch nehmen, habe Ich beschlossen, einen Commissär in der Person Meines FML. Grafen Alexander Mensdorff-Pouilly auszusenden, der nach Anhörung hervorragender Persönlichkeiten aller Nationalitäten und Confessionen Mir seinen Bericht je eher zu erstatten, und den Vorschlag einer allseitig befriedigenden Regelung zu unterbreiten haben wird. Die nöthigen Instructionen für diesen Commissär sind Mir durch Mein Ministerium alsobald vorzulegen.

Wien, am 20. October 1860.

Franz Joseph m. p.

Nach dem Inhalte des kaiserlichen Diplomes vom 20. October 1860 bildet die pragmatische Sanction Kaiser Karls VI., insbesondere bezüglich der Erbfolge in den österreichischen Ländern und der Untheilbarkeit und Unzertrennlichkeit derselben die Grundlage des heutigen österreichischen Staatsrechts. Die pragmatische Sanction wurde am 19. April 1713 in Gegenwart einer großen Anzahl geheimer Räthe, Gouverneurs, Präsidenten der Provinzen und sämmtlicher Minister publicirt und in ein Protocoll aufgenommen, hierauf unter der eigenhändigen Namensfertigung des Kaisers an alle Provinzen intimirt und in die ständischen Archive

eingetragen, endlich unter dem 6. December 1724 als ein beständiges unwiderrufliches Edict verkündiget. In Ungarn wurde dieselbe durch den Art. I und II des Reichstages vom Jahre 1722/3 als Staatsgrundgesetz einstimmig anerkannt.

Wir lassen demnach den Text der pragmatischen Sanction vom 6. December 1724 nach dem Abdrucke in Fr. Ferd. Schrötter's Abhandlungen aus dem österreichischen Staatsrechte folgen, welcher demjenigen Exemplar entnommen ist, das nach den österreichischen Niederlanden gesendet wurde.

XV.

Pragmatische Sanction Kaiser Carl's des VI.

vom 6. December 1724.

Wir Carl von Gottes gnaden Römischer Kaysser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, Castilien, Legion, Arragonien, beeder Sicilien, in Jerusalem, Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Sclavonien, Navarra, Granada, Toledo, Valenzien, Gallicien, Maiorca, Hispalis, Sardinien, Cordua, Corsica, Murcia, Jaen, Algarbien, Algezira, Gibraltar, derer Canarischen Insuln, in Ost- und West-Indien, derer Insuln und Terrae Firmae, des Oceani, König &c. Ertz-Hertzog von Oesterreich, Herzog von Burgund, Lothringen, Braband, Limburg, Luxemburg, Geldern, Mayland, Steyermarck, Cärnthen, Crain, Wirtemberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Athen, und Neopatrien, Fürst zu Schwaben, des Römischen Reichs Marggraf zu Burgau, Mähren, ober- und unter Laußnitz, Graf zu Habspurg, Flandern, Artois, Tyrol, Barcellona, Pfyrd, Kyburg, Görz, Roussillon und Cerdagne, Landgraf in Elsaß, Marggraf zu Oristani und Graf von Geceane, Herrn von der Windischen Marck, Sclavonien, Portenau, Biscaya, Molins, Salins, Tripolis und Macheln &c.

Fugen hiermit zu wissen jedermänniglich, und wem es zu wissen nöthig, daß die Römis. Kaysere, Könige und Ertz-Herzoge von Oesterreich, unsere Vorfahren, aus Antrieb väterlicher Liebe und kluger Vorsicht viele Sorgfalt gehabt, um

in unserm durchlauchtigsten Hauß eine Richtschnur und Form der Erb=Folge aufzurichten, welche unter ihren Nachfolgern beyderley Geschlechts in allen Begebenheiten die von göttlicher Vorsehung in künfftigen Zeiten sich ereignen möchten, vor beständig und unveränderlich gesetzet und beobachtet werden solle. Diese Ordnung der Succession in dem ganzen Bezirck unserer grossen Staaten, Königreiche, Herrschafften und Provinzien so wohl überhaubt, als insbesondere, und in allen unzertheilig, ist nun eingeführet und festgesetzet worden, um denen zerglieder= und Vertheilungen unter denen Erben Unsers Durchlauchtigsten Ertz=Hauses vorzukommen. Unter andern hat Kayser Ferdinand der II. unser geehrtester älter Herr Vater, glorwürdigster Gedächtniß, durch sein Testameut vom 10. May 1621., welches durch die Codicille vom 8. Aug. 1645. bestätiget worden, die Ordnung der Succession unter denen Ertz-Herzogen Seinen Söhnen und Ihren Kindern männliches Geschlechts, auf Art eines beständigen Fideicommisses, welches sonst gemeiniglich Majorat genennet wird, reguliret, und befohlen, daß die Töchtere der Erbschaft sich begeben, und sich mit ihrem Heyraths=Guet begnügen lassen solten, doch allezeit und überall vorbehältlich Ihres Ruckfalls=Rechts; eben solcher Ordnung hat gefolget weyl. Kayser Leopold, Unser geehrtester Herr Vater, glorwürdigsten Andenkens, welcher als Haupt Unsers Durchlauchtigsten Hauses allein von seinen Königreichen und Erb=Landen zu Disponiren befugt gewesen, und eben solches Majorat aufgerichtet durch die Theilung, welche er zwischen Unsern freundlich geliebten Bruder Kayser Joseph, damahligen Röm. König, Hochseel. Gedächtniß, und uns über alle seine Königreiche und Staaten, welche sowohl in diesen Landen, als in der Spanischen Monarchie und deren zugehörung gelegen sind, am 12. November 1703. gemacht, und besagte Ordnung der Erb=Folge zum Besten des männlichen Geschlechts in ein wahrhafftiges beständiges Recht der Erstgebuhrt verwandelt, auch um mehrerer Sicherheit willen dieser Handlung sehr solenne Successions und Familien, Pacten, welche von beederseits Contrahirenden Theilen angenommen, und eydlich bekräfftiget worden, hiezu gethan, in welchen, nachdem die zwischen besagtem Kayser, Unserm Bruder, und zwischen Uns, und Unseren Nachkommen, oder denjenigen von beeden, der den andern und seine Nachkommen überleben würde, zu beobachtende Successions=Ordnung eingerichtet und deutlich erkläret worden, welcher Gestalt einer dem andern

sowohl in besagten Unsern hiesigen Königreichen und Provinzien, als in der Spanischen Monarchie und denen Landen, aus welchen selbige bestehen, succediren solle, dabey auch hauptsächlich gesetzet und verordnet worden, daß die männlichen Erben, so viel deren vorhanden, das weibliche Geschlecht beständig ausschliessen sollen, daß die Succession aller Königreiche und Staaten, wo auch solche gelegen dem Erstgebohrnen männlichen Erben gänzlich unvertheilt und ungesondert nach Ordnung der Erstgeburth verbleiben; ingleichen ist auch in solchen vorberührten Pacten und Successions-Vergleichen die Art und Weise geordnet und vorgeschrieben, welcher Gestalt die Ertz-Herzoginnen in Ermangelung des männlichen Stammes, wenn der Fall sich begeben wurde, welches doch Gott verhüte, Succediren sollen. Nach Absterben des Kaysers Josephs, Unsers freundlich vielgeliebten Bruders, da wir so wohl vor Unser eigen Haupt, als nach dem Recht des Geblüts, und in Krafft derer Verordnungen der alleinige Successor und Erbe aller dissseitigen Königreiche und Erb-Lande geworden, haben wir, als jeziger alleiniger absoluter Herr, durch Unsere Declaration und Verordnung, welche den 19. April 1713. in Gegenwart einer großen Anzahl Unserer geheimden Staats-Räthe, Gouverneurs, oder Praesidenten Unserer Provinzien, und Unsern übrigen Ministrorum publiciret worden, nicht allein das bereits so fest errichtete und angestammte Recht der Erstgeburth in Unserm Durchl. Hause erneuret, sondern wir haben auch solches überdiß Krafft Unserer Machts-Vollkommenheit, und nach Erfordernis des Zustandes Unserer Affairen in Form einer pragmatischen Sanction, auch beständigen und unwiederruflichen Edicts errichtet, welches nahmentlich dieses Recht der Erstgeburth und der Erb-Folge, so von Weyl. Kayser Leopold zwischen denen Prinzen Unsers Durchl. Hauses gemacht, und in Ermangelung dererselben in gewisser Maaße auf die Ertz-Herzoginnen erstrecket worden, aufgerichtet; wir haben in deutlichen und verständlichen Worten declariret, daß in Ermangelung des männlichen Geschlechts die Succession fallen solle: Erstlich auf die Ertz-Herzoginnen Unsere Töchter; zum andern auf die Ertz-Herzoginnen Unsere Niecen, Unsers Bruders Töchter; zum dritten auf die Ertz-Herzoginnen Unsere Schwestern, und endlich auf alle abstammende Erben beiderlei Geschlechts, wollende, daß sie in allen diesen Fällen unter sich solche Ordnung oder Lineal-Succession beobachten, welche in vorbemelten Reglement beschrieben ist, und sich gänzlich mit demjenigen gleich verhält

was wegen der männlichen Descendenten nach der Ordnung der Erstgeburth und Lineal-Succession errichtet worden. In Befolgung und zu Execution dieser Ordnung hat die Durchl. Ertz-Herzogin Maria Josepha, gebohrne Königl. Prinzeßin von Ungarn, Böhmen und beeder Sicilien, jetzige Gemahlin des Durchl. Königl. Pohln. und Chur-Sächsischen Prinzens, nicht allein vor ihrem Beylager sich erkläret, die Pacta Familiae, das in Unserm Durchl. Hause bereits errichtete Recht der Erstgeburth und oberwehnte vorgeschriebene Ordnung wegen der Lineal-Succession anzunehmen, und solchen beyzupflichten, da sie ihre Einwilligung durch eine förmliche Renuntiations-Acte und mit einem Jurament bestättiget, sondern sie hat solches auch durch ein gleichmäßiges Jurament, welches sie nach ihrer Heyrath wiederhohlet, ratificirt, und mit derselben haben solches der Durchl. König von Pohlen, Groß-Herzog von Litthauen, und Churfürst zu Sachsen, Ihr Schwieger-Vater wie auch der Durchl. Königl. und Chur-Printz, Ihr Gemahl erkennet, und sich durch ein solennes Jurament in förmlichen Terminis verbindlich gemacht, daß sie solches Recht der Erstgeburth und vorgedachte Successions-Ordnung beobachten wollen; Gleichergestalt und in Conformitaet dieser Verordnung, ist dieser Durchl. Ertz-Herzogin und ihren Kindern beyderley Geschlechts, durch eine ebenmäßige solenne Declaration und Versprechung ihr Recht der Erb Folge in denen Königreichen Ihrer Vor-Eltern und Oesterreichischen Provinzien nach Ordnung der Geburth und der errichteten Norm vorbehalten worden, wann der Fall sich begebe, daß keine Ertz-Herzoge mehr vorhanden wären, welches doch Gott beständig verhüten wolle, eben dieses ist auch ferner also gehalten worden, mit der Durchl. Ertz-Herzogin, Marien Amalien, gebohrner Prinzeßin von Hungarn, Böhmen, und beeder Sicilien, der Gemahlin des Durchl. Chur-Printzens von Bayern, welche gleichfalls vor Ihrer Vermählung sich erkläret hat, die Pacta Familiae, das bereits in unserm Durchl. Hause errichtete Erstgeburths Recht, und obgemeldte vorgeschriebene Ordnung wegen der Lineal-Succession anzunehmen, und dabey zu beharren, massen sie dann auch solche Ihre Einwilligung durch Ihre förmliche Renunciations-Acte und Jurament bekräfftiget, auch nach dem Beylager ratificirt hat, ingleichen haben der Durchl. Churfürst von Bayern, Ihr Schwieger-Vater, wie auch der Durchl. Chur-Prinz, Ihr Gemahl, solches angenommen und sich durch solennen Eyd in ausdrucklichen Terminis verbunden, daß sie besagtes Recht der Erstgeburth, und vor-

bemeldte Successions=Ordnung, folglich vorgedachte Verordnung halten wolten, und solches durch eine gleichmäßige solenne Declaration und Versprechung zugesaget; und ist zu gleicher Zeit dieser Durchl. Erz=Herzogin, und Ihren Nachkommen beederley Geschlechts Ihr Successions=Recht in denen Königreichen Ihrer Voreltern, und Oesterreichischen Provincien nach Ordnung der Geburth und errichteten Norm vorbehalten worden, auf den Fall, wenn keine Erz=Herzoge vorhanden, welches doch Gott verhüten wolle. Wir haben erwogen, wie der Sicherheit, dem Frieden und Ruhestand Unserer Erb-Lande, welche wir in denen Niederlanden besizen, höchst daran gelegen, daß besagte Ordnung und unzertrennliche Successions Regul wegen aller Unserer Königreiche so in= als ausserhalb Teutschland gelegenen Erb Lande nebst besagtem in Unserm Durchl. Hause errichteten Erstgeburths=Recht aufgenommen, eingeführet, bestättiget und in Unsern Niederländischen Provinzien als eine pragmatische Sanction und beständiges unwiederrufliches Gesetz bekannt gemacht, und daß durch Einführung dieses neuen Gesetzes, die wegen der Fürstl. Erb=Folge in besagten Unsern Niederlanden durch Kayser Carl den V. Unsern Vorfahrer, ewigen Gedächtniß errichtete pragmatischen Sanction vom 4. November 1549., welche von jedem Staat in ihren Versammlungen angenommen, und bis jetzo in ihrer Krafft verblieben, aufgehoben werde, auch daß alle Gewohnheiten vorbesagter Unserer Provinzien nur in so weit, als selbige besagte Sanction und Gewohnheit vorgemeldter Ordnung und Successions-Norm entgegen lauffen, abgeschaffet werden, welche sonst in allen andern Fällen sollen, als wie vorhin gehalten und beobachtet werden. Wir haben das obige denen Ständen Unserer besagten Niederländischen Provinzien communiciren und vortragen lassen, damit dieselbe dieser pragmatischen Sanction, beständigen Edict und unzertrennlichen Successions-Ordnung beytretten möchten, und nachdem alle Stände nach reiffer Ueberlegung in Ihren Versammlungen und besonderer Erwegung des Besten und Nuzens, welcher Unsern lieben und getreuen Unterthanen daher zufliessen möchte, darinnen einstimmig und freiwillig consentiret, haben dieselbe obbesagte pragmatische Sanction, beständige Constitution Successions=Ordnung, und unzertrennliche Vereinigung aller Unserer Lande so wohl ausserhalb als innerhalb Teutschlandes, als ein beständiges unwiederrufliches Gesez, so weit solches die Ordnung der Erb=Folge in der Herrschafft und Souverainität jeder besagter Provinzien, und unzertrennliche

zusammenhaltung aller Unserer Staaten und Erb-Lande betrifft, mit allem Respect und Submission, auch besonderer Dancknehmigkeit angenommen, und über dieses bewilliget, daß die Sanctio Pragmatica, welche im Monat November 1549. durch weyl. Kayser Carl den V. glorwürdigsten Gedächtnus errichtet worden, in so ferne solche Unserer obbemeldten pragmatischen Sanction, die Erb-Folge zu der Souverainität in ermeldten Niederlanden betreffend, nicht gemäß ist, aufgehoben seyn solle; dabey sie Uns allerangelegentlich gebethen, vorbemeldte Unsere pragmatische Sanction und beständiges Edict publiciren zu lassen, damit solches durch alle Unsere Königreiche, Provinzien, und Erb-Lande als ein unwiederrufliches und unveränderliches Gesetz vor beständig beobachtet werde, und damit man auch davon bey denen Acten jeder besagter Provinz, welche sie Uns vorgezeigt und ausgelieffert haben, Nachricht haben möchte, wir haben dannenhero auf viele und reiffe Ueberlegung nach Beirath Unsers in denen Niederlanden verordneten Staats-Raths, Unsers gevollmächtigten bei dem Gouvernement daselbst, Unsers Lieutenants, Gouverneurs und General Capitains besagter Unserer Lande, und über dieses nach Vernehmung Unsers wegen derer Geschäffte dieser Lande vor Unsere Königl. Person bestellten obristen Raths-Collegii, in Absicht der geschehenen Einwilligung bemeldter Staaten Unserer Niederländischen Provinzien auf Ihr Ansuchen nach Unserm besten Wissen, Autorität, und absoluten Gewalt, welche Uns als Souverainen Printzen und Herrn besagter Niederlande zustehet, oder zustehen mag, geordnet, gesetzet und geschlossen, verordnen, setzen und beschliessen, auch Krafft dieses, daß nur bemeldte pragmatische Sanction, Successions-Ordnung und untheilbare Vereinigung aller Unserer Staaten, so wohl ausserhalb als innerhalb Teutschlands als ein beständiges, unwiederrufliches Gesetz, in besagten Unsern Niederlanden seyn solle, und daß folglich die Succession aller Unser erblichen Provinzien nach besagtem Recht der Erstgeburth und Lineal-Successions-Ordnung, auf unsere männliche Nachkommen, so lang derselben einer noch vorhanden, hinkünfftig fallen, und denenselben bleiben solle; nnd in Ermangelung des männlichen Stammes, welches doch Gott verhüte, auf die Erz-Herzoginnen, Unsere Töchter, jederzeit nach Anleitung der Ordnung des Rechts der Erstgeburth, und daß solche Lande niemahls sollen vertheilet werden, und bey Abmangel aller von Uns abstammenden rechtmäßigen Erben beyderley Geschlechts, solle das Erb-Recht aller besagten

Unserer Provinzien auf Unsers Bruders, Kayser Josephs glorwürdigsten Gedächtniß Prinzeßinnen Töchter und Ihre Nachkommen, beyderley Geschlechts, nach dem Recht der Erstgeburth verfallen, und wann sichs begäbe, daß beyde Linien abgiengen, soll dieses Erbschaffts-Recht denen Prinzeßinnen Unsern Schwestern, und ihren rechtmäßigen Descendenten, beyderley Geschlechts, und nach und nach auf alle andere Linien Unsers Durchl. Hauses, jedes nach dem Recht der Erstgeburth, und nach der sich daraus ergebenden Ordnung, gänzlich vorbehalten seyn; ungeachtet des Reglements, und alten Gesetzes, die Fürstl. Erb-Folge in besagten Niederlanden betreffend, welches vom Kaiser Carl dem V. den 4. November 1549. durch eine pragmatische Sanction in besagten Landen errichtet worden, und ungeachtet aller Gewohnheiten besagter Unserer Provinzien, welche wir wegen oberzehlter Ursachen und Considerationen aus völliger Macht und Gewalt aufgehoben haben, und hiermit aufheben, in demjenigen nemlich, wo vorgemeldte Sanction und Gewohnheiten dieser Unserer gegenwärtigen Verordnung nicht gemäß sein, wollen aber, daß solche in allen andern Fällen ihre Krafft behalten, und beobachtet werden solle.

Befehlen also besagten Unsern in Unsern Niederlanden verordneten Staats-Conseil Praesidenten, und Unserm grossen Rath, Canzlern, und Unsern Räthen von Braband, Gouverneur, Praesident, und Unsern Räthen zu Luxenburg, Canzlern, und Unsern Räthen in Geldern, Gouverneur zu Limburg, Falckenberg und Dalhem, auch andern unsern Landen über der Maaß, Praesident und Unsern Räthen in Flandern, obristen Land-Vogt Praesidenten, und Unserm Rath in Henneggau, Gouverneur, Praesidenten, und Unserm Rath zu Namur, Land-Vogt zu Tournay nnd Tournessis, Praesidenten und Rent-Cammer zu Mecheln, und allen unsern Justitiariis, dienern, Vasallen und Unterthanen, jetzo und künfftig, und iedem derselben, so viel ihn betrifft, daß sie unsere gegenwärtige Verordnung Constitution, Decret und pragmatische Sanction halten und befolgen, auch als ein beständiges unwiederrufliches Gesetz unverbrüchlich halten und beobachten lassen, bei Unsern souverainen Gerichten und Rent-Cammern darnach verfahren, und selbige zu deren künfftiger gänzlichen Erfüllung einregistriren lassen, über dieses wollen und befehlen Wir, daß einem von unsern Staats-Secretarien gefertigten Vidimus durchgängig, wo man dessen nöthig haben wird, völliger Glaube bey-

gemessen werden soll. Denn das ist Unser Will und Meynung: und damit diese Sache vor alle Zeit fest und beständig sey, haben Wir gegenwärtiges eigenhändig unterschrieben, und Unser grosses Insiegel beyfügen lassen. Gegeben in Unserer Kayserlichen Stadt und Residentz zu Wienn in Oesterreich, den 6. Tag Monaths December im Gnaden-Jahr 1724. Unserer Reiche des Römischen im dreyzehenden, des Spanischen im zwey und zwanzigsten, des Hungarischen und Böheimischen ebenfalls im dreyzehenden Jahr.

Carl.

Fürst v. **Cordonna ps. Vt.**

Auf Ihro Mayt. Befehl

A. F. von Kurz.

XVI.

Patent vom 1. August 1804.

Wir Franz der Zweyte 2c.

Obschon Wir durch göttliche Fügung und durch die Wahl der Churfürsten des Römisch-Deutschen Reiches zu einer Würde gediehen sind, welche Uns für Unsere Person keinen Zuwachs an Titel und Ansehen zu wünschen übrig läßt; so muß doch Unsere Sorgfalt als Regent des Hauses und der Monarchie von Oesterreich, dahin gerichtet sein, daß jene vollkommene Gleichheit des Titels und der erblichen Würde mit den vorzüglichsten Europäischen Regenten und Mächten aufrecht erhalten und behauptet werde, welche den Souveränen Oesterreichs, sowohl in Hinsicht des uralten Glanzes Ihres Erzhauses, als vermöge der Größe und Bevölkerung Ihrer, so beträchtliche Königreiche und unabhängige Fürstenthümer in sich fassenden Staaten gebühret, und durch völkerrechtliche Ausübung und Tractaten versichert ist.

Wir sehen Uns demnach zur dauerhaften Befestigung dieser vollkommenen Rangs-Gleichheit veranlaßt und berechtiget, nach den Beispielen, welche in dem vorigen Jahrhunderte der

Russisch-Kaiserliche Hof, und nunmehr auch der neue Beherrscher Frankreichs gegeben hat, dem Hause von Oesterreich, in Rücksicht auf dessen unabhängige Staaten, den erblichen Kaiser-Titel gleichfalls beyzulegen.

In Gemäßheit dessen, haben Wir nach gepflogener reiflichen Ueberlegung beschlossen, für Uns und für Unsere Nachfolger in dem unzertrennlichen Besitze Unserer unabhängigen Königreiche und Staaten, den Titel und die Würde eines erblichen Kaisers von Oesterreich (als den Nahmen Unseres Erzhauses) dergestalt feyerlichst anzunehmen und fest zu setzen, daß Unsere sämmtlichen Königreiche, Fürstenthümer und Provinzen ihre bisherigen Titel, Verfassungen, Vorrechte und Verhältnisse fernerhin unverändert beybehalten sollen. Zufolge dieser Unserer allerhöchsten Entschließung und Erklärung verordnen Wir:

1. Daß unmittelbar nach Unserem Titel eines erwählten Römisch-Deutschen Kaisers, jener eines erblichen Kaisers von Oesterreich eingeschaltet werde, sonach aber Unsere weiteren Titel, als: König von Germanien, Ungarn, Böhmen rc., dann die eines Erzherzogs von Oesterreich rc., Herzogs von Steyermark rc., und jene der übrigen Erblande folgen sollen. Nachdem jedoch seit Unserem Regierungs-Antritte mehrere Veränderungen in den Besitzungen Unseres Erzhauses vorgefallen, und durch feyerliche Tractaten bestätiget worden sind; so lassen Wir zu gleicher Zeit die beyliegende, nach dem gegenwärtigen Zustande neu regulirte Titulatur hiermit kund machen, und geht Unsere Willensmeinung dahin, daß dieselbe künftighin statt der bisher üblichen eingeführet und gebraucht werde *).

2. Soll allen, so wohl Unseren Descendenten beyderley Geschlechtes, als jenen Unserer Nachfolger in der Regentschaft des Erzhauses, der Titel von kaiserlich königlichen Prinzen und Prinzessinnen, nebst jenem von Erzherzogen und Erzherzoginnen von Oesterreich, dann von kaiserlich-königlichen Hoheiten beygelegt und ertheilt werden.

3. Gleichwie aber alle Unsere Königreiche und andere Staaten vorbesagter Maßen in ihren bisherigen Benennungen und Zustande ungeschmälert zu verbleiben haben; so ist solches insonderheit von Unserem Königreiche Ungarn und den damit

*) Da im Jahre 1836 eine neue Regulirung des kaiserlichen Titels und Wappens erfolgte (s. Nr. XVII S. 26), so wurde die Beilage, welche den Titel und die Beschreibung der Wappenschilder enthält, weggelassen.

vereinigten Landen, dann von denjenigen Unserer Erb-Staaten zu verstehen, welche bisher mit dem Römisch-Deutschen Reiche in unmittelbarem Verbande gestanden sind, und auch in Zukunft die nähmlichen Verhältnisse mit demselben, in Gemäßheit der von Unseren Vorfahren im Römisch-Deutschen Kaiserthume Unserem Erzhause ertheilten Privilegien, beibehalten sollen.

4. Wir halten Unseren weiteren Entschließungen die Bestimmung derjenigen Feyerlichkeiten bevor, welche wir für Uns und Unsere Nachfolger, in Ansehung der Krönung als erblicher Kaiser fest zu setzen, für gut finden werden; jedoch soll es bey denjenigen Krönungen, welche Wir und Unsere Vorfahren, als Könige von Ungarn und von Böhmen empfangen haben, ohne Abänderungen auch in Zukunft verbleiben.

5. Diese Unsere gegenwärtige Erklärung und Verordnung soll in allen Unseren Erb-Königreichen und Staaten, in den gehörigen Wegen unverzüglich kund gemacht, und in Ausübung gesetzt werden. Gleichwie Wir nicht zweifeln, daß sämmtliche Stände und Unterthanen derselben diese gegenwärtige, auf die Befestigung des Ansehens des vereinigten Oesterreichischen Staaten-Körpers zielende Vorkehrung mit Dank und patriotischer Theilnehmung erkennen werden.

XVII.

Hofkanzley-Decret vom 22. August 1836, an sämmtliche Länderstellen.

Seine k. k. Majestät haben dem Beyspiele Höchstihrer Vorfahren gemäß, nach dem Antritte Ihrer Regierung Sich um so mehr bewogen gefunden, eine Regulirung der kaiserlichen Titel und Wapen anzuordnen, als der Abgang einer größeren, dem dermahligen Umfange der Monarchie entsprechenden kaiserlichen Titulatur und eines derselben angeeigneten Majestätssiegel schon seit längerer Zeit fühlbar war, und selbst die Thronbesteigung Seiner k. k. Majestät einige nicht bloß im Nahmen liegende Veränderungen nothwendig gemacht hat.

Nachdem nun Seine k. k. Majestät Höchstihre Willensmeinung dießfalls auszusprechen geruhet haben, so werden der Landesstelle einige Abdrücke der neu festgesetzten größeren, mittleren und kleinen kaiserlichen Titulatur nebst der Zeichnung und Beschreibung des entsprechenden größeren, mittleren und

kleinen Wapens sowohl zur eigenen Richtschnur als mit dem Auftrage zugesendet, dasselbe allen betreffenden Behörden im Lande, welche es nöthig haben, zur Richtschnur und auch durch die Zeitungsblätter bekannt zu machen, so wie überhaupt dießfalls dasjenige zu verfügen, was in früheren ähnlichen Fällen beobachtet wurde.

Wappen und Titel Seiner k. k. apostolischen Majestät Ferdinand des Ersten, Kaisers von Oesterreich.

Großer Titel.

Wir Ferdinand der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Hungarn und Böhmen, dieses Nahmens der Fünfte; König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; König von Jerusalem rc.; Erzherzog von Oesterreich; Großfürst von Toskana; Herzog von Lothringen, von Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; Herzog von Ober- und Nieder-Schlesien, von Modena, Parma, Piacenza und Guastalla, von Auschwitz und Zator, von Teschen, Friaul, Ragusa und Zara; gefürsteter Graf von Habsburg, von Tirol, von Kyburg, Görz und Gradiska; Fürst von Trient und Brixen; Markgraf der Ober- und Nieder-Lausitz und in Istrien; Graf von Hohenembs, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg rc.; Herr von Triest, von Cattaro und auf der windischen Mark.

Mittlerer Titel.

Wir Ferdinand der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Hungarn und Böhmen, dieses Nahmens der Fünfte; König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol.

Kleiner Titel.

Wir Ferdinand der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Hungarn und Böhmen, dieses Nahmens der Fünfte; König der Lombardei und Venedigs, von Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich 2c.

Titulus magnus.

Nos Ferdinandus I^{mus},

divina favente clementia Austriae Imperator; Hungariae et Bohemiae Rex hujus nominis quintus; Rex Lombardiae et Venetiarum, Dalmatiae, Croatiae, Slavoniae, Galiciae, Lodomeriae et Illyriae; Rex Hierosolimae etc.; Archidux Austriae; Magnus Dux Hetruriae; Dux Lotharingiae, Salisburgi, Styriae, Carinthiae, Carnioliae; Magnus Princeps Transilvaniae; Marchio Moraviae; Dux superioris et inferioris Silesiae, Mutinae, Parmae, Piacentiae et Guastallae, Osveciniae et Zatoriae, Teschinae, Forojulii, Ragusae et Gaderae etc.; Comes Habsburgi, Tirolis, Kyburgi, Goritiae et Gradiscae; Princeps Tridenti et Brixinae etc.; Marchio superioris et inferioris Lusatiae et Istriae; Comes Altae-Amisiae, Feldkirkiae, Brigantiae, Sonnenbergae etc.; Dominus Tergesti, Cattari, Marchiae Slavonicae etc.

Titulus medius.

Nos Ferdinandus I^{mus},

divina favente clementia Austriae Imperator; Hungariae et Bohemiae Rex hujus nominis quintus; Rex Lombardiae et Venetiarum, Dalmatiae, Croatiae, Slavoniae, Galiciae, Lodomeriae et Illyriae etc.; Archidux Austriae; Dux Lotharingiae, Salisburgi, Styriae, Carinthiae et Carnioliae, superioris et inferioris Silesiae; Magnus Princeps Transilvaniae; Marchio Moraviae; Comes Habsburgi et Tirolis etc.

Titulus parvus.

Nos Ferdinandus I^{mus},

Dei gratia Austriae Imperator; Hungariae et Bohemiae Rex hujus nominis quintus; Rex Lombardiae et Venetiarum, Galiciae, Lodomeriae et Illyria; Archidux Austriae etc.

Heraldische Beschreibung des kaiserlich = Oesterreichischen großen, mittlern und kleinen Wappens.

A. Das große Wappen

besteht aus dem Hauptschilde und einem Rückenschilde.

Der Hauptschild ist drey Mahl in die Länge und eben so oft quer getheilt, wodurch neun Hauptfelder gebildet werden.

Das mittlere Hauptfeld stellt das genealogische Wappen des Allerdurchlauchtigsten regierenden Kaiserhauses dar.

Es ist nach der Länge in drey Schilde getheilt, und enthält in der Mitte das Oesterreichische Hauswappen: einen silbernen Querbalken im rothen Felde; zur Rechten den gekrönten rothen Löwen von Habsburg im goldenen Felde, und zur Linken das herzoglich = lothringische Stammwappen, nämlich: im goldenen Felde einen rothen rechten Schrägebalken, worauf drei gestümmelte silberne Adler über einander gesetzt sind.

Das obere rechte Hauptfeld umfaßt die Wappen des Königreichs Ungarns und der damit verbundenen Länder.

Es ist geviertet mit einem Mittelschilde.

Der Letztere, auf dem die Ungarische Königskrone ruht, ist in die Länge getheilt, und zur Rechten achtfach von rother und Silberfarbe quer gestreift (Alt = Ungarn); zur Linken erhebt sich im rothen Felde ein silbernes Patriarchenkreuz aus einer goldenen Krone, welche die mittlere Spitze eines dreyfachen grünen Hügels ziert (Neu = Ungarn).

Im obern rechten blauen Quartiere dieses Hauptfeldes sind drey gekrönte, goldene, vorwärts gekehrte Leopardenköpfe, Zwey und Einer gestellt (Königreich Dalmatien); das obere linke Quartier ist von Silber und rother Farbe gewürfelt (Königreich Croatien); im untern rechten Quartiere von blauer Farbe läuft zwischen zwey quer fließenden silbernen Strömen im grünen Felde ein Marder in natürlicher Farbe, über dem obern Strome schwebt ein goldener Stern (Königreich Slavonien); das untere linke Quartier ist von blauer und Goldfarbe durch einen schmalen rothen Querbalken getheilt, in der obern Hälfte des Quartiers wächst aus der Theilung ein schwarzer Adler hervor, der rechts von einer goldenen Sonne, links von einem linksgekehrten silbernen halb gebildeten Monde begleitet ist; in der untern Hälfte sind sieben rothe Thürme (die

sieben Bürge) vier und drey gestellt (Großfürstenthum Siebenbürgen).

Das obere linke Hauptfeld begreift die Wappen des Königreichs Böhmen und der dieser Krone einverleibten Länder.

Dasselbe ist halb in die Länge und quer, dann unten nach der Länge drey Mahl getheilt und mit einem Mittelschilde belegt.

Im rothen Mittelschilde, welcher mit der Böhmischen Königskrone geziert ist, befindet sich ein gekrönter silberner, doppelt geschwänzter Löwe (Böhmen).

In dem Hauptfelde selbst erscheint oben zur Rechten im blauen Felde ein von Silber- und rother Farbe geschachter gekrönter Adler (Markgrafthum Mähren); zur Linken ein gekrönter schwarzer Adler im goldenen Felde, auf der Brust ein silbernes Kreuzchen tragend, das auf einem silbernen Monde ruht, dessen Hörner kleeblattförmig gestaltet sind (Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien); unten zur Rechten durchzieht eine goldene Mauer mit schwarzen Mauerstrichen und drey Zinnen ein blaues Feld (Markgrafschaft Oberlausnitz); in der Mitte erblickt man im blauen Felde einen goldenen Adler (Herzogthum Teschen); zur Linken schreitet im silbernen Felde auf grünem Grunde ein rother, am Bauche weißer Ochs (Niederlausnitz).

Das untere rechte Hauptfeld zeigt die Wappen des Lombardisch-Venetianischen Königreiches und derjenigen Italienischen Staaten, die von Seitenlinien des Allerdurchlauchtigsten Kaiserhauses beherrscht werden.

Dasselbe ist geviertet mit einem Mittelschilde, über welchem sich die eiserne Krone befindet.

Dieser Mittelschild ist von Silber- und blauer Farbe in die Länge getheilt, in der rechten Hälfte hält eine nach der Länge sechs Male gekrümmte Schlange von blauer Farbe ein Kind in natürlicher Gestalt und Farbe in dem Rachen, so daß der Kopf und die ausgebreiteten Arme des Kindes zu sehen sind (Lombardey); in der linken Hälfte ruht der geflügelte goldene Löwe des heiligen Marcus, das Haupt mit einem Scheine umgeben, und ein offenes Buch mit den Worten: Pax tibi Marce Ev. (Evangelista) in den Vorderpranken haltend (Venedig).

In dem obern rechten goldenen Quartiere dieses Hauptfeldes sind sechs Kugeln, Eine, Zwey, Zwey und Eine gestellt, von denen die oberste größer als die übrigen, von blauer Farbe und mit drey goldene Lilien, Zwey und Eine gestellt, belegt

ist, die fünf andern aber roth sind (Großherzogthum Toskana); das obere linke blaue Quartier enthält einen gekrönten silbernen Adler (Herzogthum Modena), und das untere rechte goldene Quartier sechs blaue Lilien, Drey, Zwey und Eine gestellt (Herzogthümer Parma und Piacenza); im untern linken silbernen Quartiere ist ein rothes ausgerundetes oder Tatzenkreuz von vier gegen einander gekehrten schwarzen Adlern begleitet (Herzogthum Guastalla).

Das untere linke Hauptfeld ist den Wappen der vereinigten Königreiche Galizien und Lodomerien gewidmet.

Es ist quer und halb in die Länge getheilt, und hat einen blauen Mittelschild mit einem schmalen rothen Querbalken, oberhalb dessen eine schwarze Dohle steht, unterhalb aber drey goldene gespitzte (Zinken- oder Zacken-) Kronen, Zwey und Eine gestellt sind. Der Schild ist mit einer geschlossenen Bügelkrone geschmückt (Galizien).

Die obere Hälfte dieses Hauptfeldes ist von blauer Farbe und von zwey Querbalken, welche je in zwey Reihen von Silber- und rother Farbe sechs Mahle schmal geschacht sind, durchzogen (Lodomerien oder Wladimir); von den zwey untern Feldern ist das rechte silberfarb mit einem blauen Adler (Herzogthum Auschwitz); das linke blau mit einem silberfarben Adler (Herzogthum Zator).

Das obere mittlere Hauptfeld ist für die erzherzoglich Oesterreichischen, das Steyrische, die Tirolischen Wappen und für jenes des Deutschen Ordens bestimmt.

Dasselbe ist nach der Quer dreyfach, dann die obere und untere Reihe nach der Länge in vier, die mittlere Reihe in drey Schilde getheilt, sammt einem blauen Mittelschilde, welcher den Erzherzoghut trägt, und worin fünf goldene Adler (irrig Lerchen genannt), je Zwey gegeneinander gewendet und Einer gestellt sind (Oesterreich unter der Enns).

In der obern Reihe dieses Hauptfeldes erblickt man zur Rechten in einem von Gold- und rother Farbe nach der Länge getheilten Schilde rechts einen schwarzen Adler, links zwey silberne Pfähle (Oesterreich ob der Enns); der anstoßende Schild ist abermal von Gold- und rother Farbe in die Länge getheilt, rechts mit einem schwarzen Löwen, links mit einem silbernen Querbalken (Herzogthum Salzburg); daneben sprüht im grünen Felde ein aufrechter silberfarber Panther Feuerflammen aus dem Rachen und den Ohren (Herzogthum Steyermark); zuletzt ist im silbernen Felde ein schwarzes ausgerundetes (Tatzen-) Kreuz von außen mit Silber gefaßt,

dessen vier Enden aber sind je mit einer gegen den Rand des Schildes gerichteten goldenen Lilie, und die Mitte mit einem goldenen Schildchen belegt, worin ein schwarzer Adler enthalten ist (Deutscher Orden).

Die mittlere Reihe besteht aus zwey Hälften; in der rechten erscheint im silbernen Felde ein gekrönter rother Adler mit silbernen Kleestängeln auf den Flügeln (gefürstete Grafschaft Tirol); die linke Hälfte begreift zwey Schilde; zuerst im silbernen Felde einen gekrönten schwarzen Adler mit silbernen Kleestängeln auf den Flügeln (Fürstenthum Trient); sodann im rothen Felde ein zurücksehendes silberfarbes gehendes Lamm mit einem Scheine um den Kopf, eine silberfarbe Fahne mit einem rothen Kreuze mit dem linken Vorderfuße tragend (Fürstenthum Brixen).

Die untere Reihe beginnt zur Rechten mit einem springenden goldenen schwarzgehörnten Bocke im blauen Felde (Grafschaft Hohenembs); weiter ist im silbernen Felde eine rothe Kirchenfahne mit drey goldenen Ringen zu sehen (Grafschaft Feldkirch); in dem anstoßenden Felde von Hermelin, welcher durch zwey senkrechte schwarze Fäden getheilt wird, ist ein silberner Pfahl mit drey über einander gestellten schwarzen Feldrüben belegt (Grafschaft Bregenz); endlich strahlt im letzten blauen Schilde eine goldene Sonne über einem dreyfachen goldenen Hügel (Grafschaft Sonnenberg).

Das untere mittlere Hauptfeld enthält die Wappen des Königreiches Illyrien und der dazu gerechneten oder demselben zunächst gelegenen Besitzungen.

Es ist dreyfach quer, dann nach der Länge oben und in der Mitte in vier, unten aber in zwey Schilde getheilt, und in die Mitte der untern Reihe eine eingebogene Spitze eingepfropft.

Auch dieses Hauptfeld ist mit einem Mittelschilde versehen, welcher mit einer königlichen gespitzten (Zinken- oder Zacken-) Krone bedeckt ist, und im blauen Felde ein goldenes Ruderschiff nach alter Form zeigt (Illyrien).

Der vorderste Schild der obern Reihe dieses Hauptfeldes ist nach der Länge von Gold- und rother Farbe getheilt, zur Rechten mit drey übereinander gestellten gehenden schwarzen Löwen, zur Linken mit einem silbernen Querbalken (Herzogthum Kärnthen); hierauf folgt im silbernen Felde ein gekrönter blauer Adler, auf der Brust einen in zwey Reihen von rother und Silberfarbe zehnmal geschachten Mond tra-

gend (Herzogthum Krain); sodann im silbernen Felde ein schwarzer roth eingefaßter Hut mit zwey von Innen herabhangenden, übereinander gekreuzten rothen Bändern sammt Quasten (Windische Mark); zur Linken im blauen Felde ein gekrönter goldener Adler (Herzogthum Friaul).

In der mittleren Reihe ist das erste Feld von Gold- und rother Farbe quer getheilt, oben mit einem gekrönten schwarzen Doppeladler, unten mit einem silbernen Querbalken und einem umgekehrten schwarzen Anker (Triest); hierauf ist im blauen Felde eine goldene gehende Ziege mit rothen Hörnern (Markgrafschaft Istrien), und daneben ein von Gold- und blauer Farbe quer getheilter Schild mit einem schwebenden silbernen Ankerkreuze zu sehen (Gradiska); der letzte Schild dieser Reihe ist schrägrechts geschnitten, welcher zur Rechten sechsfach von Silber- und rother Farbe schräglinks gestreift ist, und zur Linken einen gekrönten goldenen Löwen im blauen Felde enthält (Gefürstete Grafschaft Görz).

Die beyden Schilde der untern Reihe, so wie die eingepfropfte Spitze sind silberfarb und enthalten zur Rechten drey blaue rechte Schrägebalken (Herzogthum Ragusa); in der Spitze einen geharnischten Reiter mit der Lanze (Herzogthum Zara), dann zur Linken einen rothen Löwen (Cattaro, Oester. Albanien).

In das rechte mittlere Hauptfeld sind einige noch auf Ungarn Bezug nehmende Länderwappen aufgenommen.

Es ist halb in die Länge und Quer, dann unten nach der Länge dreymal getheilt.

Oben zur Rechten ist im blauen Felde ein gekrönter doppelt geschwänzter rother Löwe, in der rechten Oberecke von einem silbernen Monde, in der linken von einem silbernen Sterne begleitet (Cumanien); zur Linken ragt im goldenen Felde am linken Schildesrande aus weißen natürlich gestalteten Wolken ein roth geharnischter Arm hervor, einen blanken Säbel in der bloßen Faust schwingend (Bosnien oder Rama); in der untern Reihe zur Rechten durchschneiden einen blauen Schild vier silberne rechte schmale Schrägebalken (Zwillingsstreifen), zwischen deren zwey mittleren im rothen Felde ein silberner Wolf hinan springt (Bulgarien); daneben ist im rothen Felde ein natürlicher schwarzer Schweinskopf schrägrechts mit dem Rüssel aufwärts gewendet, dem ein silberner Pfeil im Rachen steckt (Servien); zur Linken sind im blauen Felde drey mit dem Buge auf-

wärts gerichtete silberne Hufeisen Zwey und Eines gestellt (Raszien).

Das linke mittlere und letzte Hauptfeld begreift dem bisherigen Herkommen gemäß die Spanischen und Lothringischen Gedächtnißwappen.

Dasselbe ist nach der Quere dreyfach, dann nach der Länge oben zweifach, in der Mitte und unten dreyfach getheilt.

Oben zur Rechten ist im silbernen Felde ein goldenes Krückenkreuz an seinen Enden von vier gleichfalls goldenen Kreuzchen begleitet (Jerusalem); zur Linken steht im rothen Felde ein goldenes Kastell mit schwarzem Thore (Kastilien); in der mittlern Reihe erscheint vorn im silbernen Felde ein gekrönter rother Löwe mit ausgeschlagener goldener Zunge (Leon); daneben vier rothe Pfähle im goldenen Felde (Arragonien); zur Linken hält im blauen Felde ein gekrönter silberner Löwe ein goldenes Kreuz in der rechten Vorderpranke (Indien); in der untern Reihe ist der erste Schild zur Rechten von Gold- und Silberfarbe schräg geviertet; im obern und untern Felde sind vier rothe Pfähle, in den Seitenfeldern je ein schwarzer, roth gewaffneter Adler zu sehen (Beyde Sicilien); der anstoßende schwarze Schild enthält ein silbernes Kreuz (Calabrien); und zuletzt ist ein blauer Schild mit goldenen Lilien besäet, deren oberste Reihe von einem rothen Turnierkragen mit fünf Lätzen zum Theile bedeckt ist (Anjou).

Den Hauptschild zieren die Insignien der kaiserlich Oesterreichischen Orden, nämlich: das goldene Vließ, der militärische Marien-Theresien-Orden, der Civil-Verdienst-Orden vom heiligen apostolischen Könige Stephan, der kaiserlich Oesterreichische Leopold-Orden und der Orden der eisernen Krone.

Die Ordenskette vom goldenen Vließe umgibt die Seitenränder des Hauptschildes, und zieht sich unter demselben herum, in ihrer Mitte hängt das goldene Vließ von ihr herab. Jedes Glied der goldenen Kette stellt einen, mit Feuerflammen umgebenen Feuerstein zwischen zwey Feuereisen vor. Das Vließ hat die Gestalt eines vollständigen Widderfelles sammt Kopf und Füßen.

Das ponceaurothe, in der Mitte mit einem weißen Streife versehene, handbreite Band des Marien-Theresien-Ordens läuft theils hinter den Seitenrändern des Hauptschildes, theils hinter den Gliedern der Kette des goldenen Vließes herab, woran

zunächst oberhalb des goldenen Bließes das achteckige goldene weißgeschmelzte Kreuz hängt, welches in der Mitte das Oesterreichische Wappen mit der Umschrift: „Fortitudini“, dann auf der Kehrseite die verschlungenen Anfangsbuchstaben der Nahmen Franz und Maria Theresia trägt.

Oberhalb desselben ist an seiner Ordenskette das Kreuz des Ordens des heiligen Stephan zu sehen.

Die Kette kommt hinter den Unterecken des Hauptschildes hervor; ihre Glieder bestehen wechselweise aus den Anfangsbuchstaben der Nahmen Stephan und Maria Theresia und der je zwischen diesen Nahmenszügen eingefügten Ungarischen Königskrone; in der Mitte der Kette befindet sich ein goldenes Schildchen mit einem schwarzen Adler und der Inschrift: „Stringit amore“, woran das Ordenszeichen befestigt ist.

Dasselbe ist ein achteckiges, mit Gold eingefaßtes, grüngeschmelztes Kreuz, in der Mitte mit einem rothgeschmelzten Schilde belegt, auf welchem sich das königliche neu-Ungarische Wappen, zu dessen beyden Seiten aber die Anfangsbuchstaben der Allerdurchlauchtigsten Stifterin: M. T. und die Umschrift: „Publicum meritorum praemium“, befinden.

Die Rückseite des Kreuzes hat einen weiß geschmelzten Schild mit der Inschrift: „Sancto Stephano Regi Apostolico“, welche mit einem Kranze von Eichenlaub umgeben ist.

Unter dem Fußrande des Hauptschildes hängen an ihren Ketten der Oesterreichisch-kaiserliche Leopold-Orden und der Orden der eisernen Krone nebeneinander, der Erstere zur Rechten, der Andere zur Linken hervor.

Jedes Glied der Kette des Leopold-Ordens enthält die verschlungenen Buchstaben F. und L. (Franciscus und Leopoldus), worauf oberhalb die Oesterreichische Kaiserkrone und unterhalb ein Eichenkranz folgt; an dem mittelsten Kranze hängt das Ordenskreuz. Es ist von Gold, emaillirt, gegen auswärts achteckig, von Farbe roth, weiß eingefaßt, mit einem runden ebenfalls rothen Schilde in der Mitte, auf welchem sich die Buchstaben F. I. A. (Franciscus Imperator Austriae) in einander verschlingen. Den Schild umgibt abermahl eine weiße Einfassung, worin die Worte: „Integritati et Merito“, gelesen werden. Die Rückseite des Kreuzes kommt mit dem Avers überein, nur ist der runde Schild in der Mitte weiß, mit goldenem Eichenlaube umkränzt, und führt als Aufschrift den Wahlspruch weiland Kaisers Leopold II. „Opes Regum, corda subditorum“. Ueber dem Kreuze schwebt die Oesterreichische Kaiserkrone.

Die Kette des Ordens der eisernen Krone besteht aus den verschlungenen Buchstaben F. P., aus der eisernen Krone und einem Eichenkranze, welche Bestandtheile wechselweise die Glieder der Kette bilden. Das Ordenszeichen enthält die eiserne Krone, auf welcher der kaiserlich Oesterreichische gekrönte Doppeladler ruht. Dieser trägt beyderseits einen email-lirten, runden, blauen Schild auf der Brust, worin sich auf der Vorderseite der goldene Buchstabe F., auf der Rückseite die Jahreszahl 1815 befindet.

Der mit den Ordens-Insignien gezierte Hauptschild des Wappens liegt auf der Brust des zweyköpfigen, auf jedem Kopfe gekrönten, schwarzen kaiserlichen Adlers mit goldenen Schnäbeln und herausgeschlagenen rothen Zungen, in der rechten Klaue den goldenen Reichs-Szepter und das Staats-schwert mit goldenem kreuzförmigen Griffe, in der linken den kaiserlichen, goldenen Reichsapfel mit darauf eingefügtem goldenen Kreuze haltend.

Dieser Doppeladler befindet sich in dem auf deutsche Art gestalteten goldenen Rückenschilde, auf welchem die Oesterreichische Kaiserkrone prangt.

Dieselbe ist eine geschlossene Bügelkrone, am untern Rande von einem goldenen, mit Edelsteinen verzierten Reife umgeben; die darauf befindlichen Spitzen (Zinken) sind wechselweise mit goldenem Laubwerke und Perlen besetzt. Auf dem obersten Punkte des mittlern Bogens oder Bügels ruht der kaiserliche Reichsapfel. Die Krone ist mit einer rothen Mütze gefüttert, von welcher zwey Bänder, auswärts flatternd, herabhangen.

Den Rückenschild stützen als Schildhälter zwei von schwarzer und Goldfarbe quer getheilte Greife mit goldenem Schnabel und ausgeschlagener rother Zunge.

B. Das mittlere Wappen

besteht aus dem kaiserlichen Doppeladler sammt Szepter, Schwert und Reichspfel und der über ihm schwebenden Kaiserkrone; auf des Adlers Brust liegt das genealogische Wappen des Allerdurchlauchtigsten Kaiserhauses, das mit den sämmtlichen Ordens-Insignien auf dieselbe Weise, wie der Hauptschild im großen Wappen geziert ist.

Das Gefieder des Adlers ist zu beyden Seiten und unterhalb des genealogischen Wappens mit eilf Nebenschilden belegt.

Zur rechten Seite befindet sich an der obersten Stelle das

vereinigte Wappen von Alt- und Neu-Ungarn, darunter das Wappen des Lombardisch-Venetianischen Königreiches, unter diesem jenes von Illyrien, sodann unterhalb, jedoch etwas einwärts gerückt, jenes von Siebenbürgen und darunter, noch mehr einwärts das vereinigte Wappen von Mähren und Schlesien.

Zur linken Seite herab folgen einander in gleicher Stellung die Wappen von Böhmen, Galizien, Oesterreich unter der Enns, Salzburg und das vereinigte Wappen der Steyermark und Kärnthens.

Unten in der Mitte ist das Wappen von Tirol zu sehen.

Die Wappen der Königreiche sind mit ihren Kronen, jenes von Oesterreich mit dem Erzherzogshute, und die Wappen der übrigen Länder mit Herzogs- (Fürsten-) Hüten bedeckt.

C. Das kleine Wappen

ist dem mittlern gleich, nur ist es nicht mit den eilf Nebenschilden ausgestattet.

Legende für die Siegel.

Bei dem großen Wappen.

Ferdinandus I^{mus},

divina favente clementia Austriae Imperator; Hungariae et Bohemiae Rex, hujus nominis quintus; Rex Lombardiae et Venetiarum, Dalmatiae, Croatiae, Slavoniae, Galiciae, Lodomeriae et Illyriae; Rex Hierosolimae; Archidux Austriae; Magnus Dux Hetruriae; Dux Lotharingiae, Salisburgi, Styriae, Silesiae, Mutinae, Parmae; Magnus Princeps Transilvaniae; Marchio Moraviae; Comes Habsburgi, Tirolis etc.

Legende bei dem mittleren Wappen.

Ferdinandus I^{mus},

Dei Gratia Austriae Imperator; Hungariae et Bohemiae Rex, hujus nominis quintus; Rex Lombardiae et Venetiarum, Galiciae, Lodomeriae et Illyriae; Archidux Austriae; Dux Lotharingiae, Salisburgi, Styriae; Magnus Princeps Transilvaniae; Marchio Moraviae; Comes Habsburgi, Tirolis etc.

Legende bei dem kleinen Wappen.

Ferdinandus I^{mus},

Dei Gratia Austriae Imperator etc. etc.

XVIII.

Kaiserliches Patent vom 2. December 1848,

kundgemacht in allen Kronländern des Reiches, womit Se. k. k. Majestät, Kaiser Franz Joseph I., allen Völkern der Monarchie Allerhöchstihre Thronbesteigung verkünden.

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Hungarn und Böhmen, König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien, König von Jerusalem ꝛc.; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Toscana; Herzog von Lothringen, von Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; Herzog von Ober- und Niederschlesien, von Modena, Parma, Piacenza und Guastalla, von Auschwitz und Zator, von Teschen, Friaul, Ragusa und Zara; gefürsteter Graf von Habsburg, von Tirol, von Kyburg, Görz und Gradiska; Fürst von Trient und Brixen; Markgraf von Ober- und Nieder-Lausitz und in Istrien; Graf von Hohenembs, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg ꝛc.; Herr von Triest, von Cattaro und auf der windischen Mark.

Durch die Thronentsagung Unseres erhabenen Oheims, Kaiser und Königs Ferdinand des Ersten, in Ungarn und Böhmen dieses Namens des Fünften, und die Verzichtleistung Unseres Durchlauchtigsten Herrn Vaters, Erzherzog Franz Carl auf die Thronfolge, kraft der pragmatischen Sanction berufen, die Kronen Unseres Reiches auf Unser Haupt zu setzen: **verkünden Wir hiemit feierlichst allen Völkern der Monarchie Unsere Thronbesteigung unter dem Namen Franz Joseph des Ersten.**

Das Bedürfniß und den hohen Werth freier und zeitgemäßer Institutionen aus eigener Ueberzeugung erkennend, betreten Wir mit Zuversicht die Bahn, welche Uns zu einer heilbringenden Umgestaltung und Verjüngung der Gesammtmonarchie führen soll.

Auf den Grundlagen der wahren Freiheit, auf den Grundlagen der Gleichberechtigung aller Völker des Reiches und der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze, so wie der Theilnahme der Volksvertreter an der Gesetzgebung, wird das Vaterland neu erstehen, in alter Größe, aber mit verjüngter Kraft, ein unerschütterlicher Bau in den Stürmen

der Zeit, ein geräumiges Wohnhaus für die Stämme verschiedener Zunge, welche unter dem Scepter Unserer Väter ein brüderliches Band seit Jahrhunderten umfangen hält.

Fest entschlossen, den Glanz der Krone ungetrübt, und die Gesammtmonarchie ungeschmälert zu erhalten, aber bereit, Unsere Rechte mit den Vertretern Unserer Völker zu theilen, rechnen Wir darauf, daß es mit Gottes Beistand und im Einverständnisse mit den Völkern gelingen werde, alle Lande und Stämme der Monarchie zu einem großen Staatskörper zu vereinigen.

Schwere Prüfungen sind über Uns verhängt, Ruhe und Ordnung in mehreren Gegenden des Reiches gestört worden. In einem Theile der Monarchie entbrennt noch heute der Bürgerkrieg. Alle Vorkehrungen sind getroffen, um die Achtung vor dem Gesetze allenthalben wieder herzustellen. Die Bezwingung des Aufstandes und die Rückkehr des innern Friedens sind die ersten Bedingungen für ein glückliches Gedeihen des großen Verfassungswerkes.

Wir zählen hiebei mit Zuversicht auf die verständige und aufrichtige Mitwirkung aller Völker durch ihre Vertreter.

Wir zählen auf den gesunden Sinn der stets getreuen Landbewohner, welche durch die neuesten gesetzlichen Bestimmungen über die Lösung des Unterthansverbandes und Entlastung des Bodens in den Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte getreten sind.

Wir zählen auf Unsere getreuen Staatsdiener.

Von Unserer glorreichen Armee versehen Wir Uns der altbewährten Tapferkeit, Treue und Ausdauer. Sie wird Uns wie Unseren Vorfahren, ein Pfeiler des Thrones, dem Vaterlande und den freien Institutionen ein unerschütterliches Bollwerk sein.

Jede Gelegenheit, das Verdienst, welches keinen Unterschied des Standes kennt, zu belohnen, wird Uns willkommen sein.

Völker Oesterreichs! Wir nehmen Besitz von dem Throne Unserer Väter in einer ernsten Zeit. Groß sind die Pflichten, groß die Verantwortlichkeit, welche die Vorsehung Uns auferlegt. Gottes Schutz wird Uns begleiten.

So gegeben in Unserer königlichen Hauptstadt Olmütz, den zweiten December im Jahre des Heils Eintausend Achthundert und Acht und Vierzig.

Franz Joseph. (L. S.)

Schwarzenberg.

Mit dem kaiserlichen Manifeste vom 4. März 1849 wurde von Sr. Majestät dem Kaiser Franz Joseph dem Ersten aus freier Bewegung und eigener kaiserlichen Macht eine Verfassungsurkunde für das einige und untheilbare Kaiserthum Oesterreich verkündigt und die Versammlung des Reichstages zu Kremsier geschlossen und aufgelöst. Da diese Verfassungsurkunde jedoch, so wie das unter dem gleichen Datum erlassene Patent über die Grundrechte durch die kaiserlichen Patente vom 31. December 1851, Nr. 2 und 3 des Reichsgesetzblattes wieder außer Kraft und gesetzliche Wirksamkeit gesetzt wurden, so sind sie hier nicht aufgenommen worden, dagegen scheint es nothwendig, die eben angeführten kaiserlichen Erlässe sammt den darauf bezüglichen allerhöchsten Cabinetsschreiben folgen zu lassen.

XIX.

Allerhöchstes Cabinetschreiben Sr. Majestät des Kaisers an den Ministerpräsidenten vom 20. August 1851,

womit die Bedeutung und der Umfang der Verantwortlichkeit des Ministeriums, so wie die hieraus für die Verpflichtungen und die künftige Stellung desselben fließenden Bestimmungen festgesetzt werden.

Lieber Fürst Schwarzenberg!

Da die dermalen ausgesprochene Verantwortlichkeit des Ministeriums einer gesetzlichen Deutlichkeit und jeder genauen Bezeichnung ermangelt, so fühle Ich Mich durch Meine Regentenpflicht bestimmt, das Ministerium aus seinen zweifelhaften politischen Beziehungen in die ihm als Meinem Rathe und Meinem obersten Vollziehungsorgane zustehende gehörige Stellung zu bringen, dasselbe als allein und ausschließend gegenüber dem Monarchen und dem Throne verantwortlich zu erklären und es der Verantwortlichkeit gegenüber jeder anderen politischen Autorität zu entheben.

In Folge dieses Grundsatzes ergeben sich nachstehende Bestimmungen:

1. Das Ministerium hat sowohl die ihm obliegende Verpflichtung, die kaiserlichen Beschlüsse und Befehle zu erfüllen, als unbedingte Treue eidlich in Meine Hände zu geloben.

2. Das Ministerium wird auch in dieser neuen Stellung alle Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsmaximen u. dgl., sei es, daß sie von dem Ministerrathe selbst als nothwendig oder

zweckmäßig erkannt werden, oder daß das Ministerium von Mir dazu aufgefordert würde, zu berathen und vorzuschlagen und Meine darüber erfolgenden Beschlüsse genau zu vollziehen haben.

3. Das Ministerium und jeder Minister in seinem Zweige ist Mir für die genaue Beobachtung der bestehenden Gesetze und kaiserlichen Anordnungen in der Verwaltung verantwortlich. Jeder Minister bleibt mit der Leitung des ihm zugewiesenen Verwaltungszweiges betraut. Ich behalte Mir übrigens vor, in dieser Beziehung nähere umfassende Bestimmungen zu erlassen.

4. Die ministerielle Gegenzeichnung hat sich von nun an auf die Kundmachung der Gesetze und kaiserlichen Verordnungen zu beschränken und wird unter der kaiserlichen Unterschrift von dem Ministerpräsidenten, dem oder den Ministern, in deren Zweig der Gegenstand zunächst einschlägt, und unter der am Schlusse seitwärts stehenden Formel: „Auf Allerhöchste Anordnung" von dem Kanzleidirector des Ministerrathes vollzogen.

Diese Gegenzeichnung hat die Bedeutung der Gewährleistung, daß die bestimmten Formen beobachtet und die kaiserlichen Beschlüsse genau und richtig aufgenommen sind.

5. In den Kundmachungen der Gesetze und kaiserlichen Verordnungen haben in Zukunft die Worte: „nach Vernehmung Meines Ministerrathes" statt jenen „auf Antrag Meines Ministerrathes" in Anwendung zu kommen.

Schönbrunn am 20. August 1851.

Franz Joseph m. p.

XX.

Allerhöchstes Cabinetschreiben Sr. Majestät des Kaisers an den Ministerpräsidenten vom 20. August 1851,

womit dem Ministerium die in der Stellung und dem Statute des Reichsrathes festgesetzten Veränderungen zur Darnachachtung mitgetheilt werden.

Lieber Fürst Schwarzenberg!

Aus der abschriftlichen Beilage ersehen Sie und Mein Ministerium die Veränderungen, welche Ich in der Stellung und dem Statute des Reichsrathes zu beschließen gefunden habe, wornach sich auch das Ministerium, insoferne es dabei betheiliget ist, zu benehmen hat.

Schönbrunn am 20. August 1851.

Franz Joseph m. p.

XXI.

Allerhöchstes Cabinetschreiben Sr. Majestat des Kaisers an den Reichsrathspräsidenten vom 20. August 1851,

womit demselben die Beschlüsse über die Bezeichnung der Verantwortlichkeit und die künftige Stellung des Ministeriums mitgetheilt und mehrere Abänderungen in der Stellung und dem Statute des Reichsrathes festgesetzt werden.

Lieber Freiherr von Kübeck!

Aus dem abschriftlichen Erlasse an Meinen Ministerrath sind die Beschlüsse zu entnehmen, welche Ich in Absicht auf die Bezeichnung der Verantwortlichkeit und künftige Stellung Meines Ministeriums zu fassen mich bestimmt finde.

Diese Beschlüsse veranlassen Mich, auch in Beziehung auf die Statuten des Reichsrathes einige Veränderungen festzusetzen. Es sind folgende:

1. Der Reichsrath ist von nun an nur als Mein Rath und als Rath der Krone anzusehen.

2. In Folge dieser Erklärung können Gesetz- und Verordnungsentwürfe oder sonstige Angelegenheiten künftig nicht mehr von dem Ministerium an den Reichsrath um sein Gutachten geleitet werden, sondern sind stets an Mich zu richten. Ich behalte Mir vor, von dem Reichsrathe mit Beachtung des §. 7 seines Statutes die Meinungen abzufordern, und die Erörterungen darüber entweder unter Meinem unmittelbaren Vorsitze oder unter jenem des Präsidenten anzuordnen.

3. Die Beiziehung von Ministern oder ihrer Stellvertreter zu den Berathungen des Reichsrathes behalte Ich Mir vor nach Umständen oder Erforderniß anzuordnen.

Die aus diesen Bestimmungen sich ergebenden Veränderungen in der Geschäftsordnung und sonstigen Beziehungen sind Mir ehestens in Antrag zu bringen.

Das Ministerium erhält gleichzeitig von diesen Meinen Beschlüssen zu seiner Nachachtung die Mittheilung.

Sollten Gesetzentwürfe, welche von dem Ministerium an den Reichsrath geleitet wurden, daselbst noch in der Verhandlung schweben, so ist Mir davon die Anzeige zu erstatten, und jedenfalls das Ergebniß der reichsräthlichen Berathung Mir unmittelbar vorzulegen.

Schönbrunn am 20. August 1851.

Franz Joseph m. p.

XXII.

Allerhöchstes Cabinetschreiben Sr. Majestät des Kaisers an den Ministerpräsidenten vom 20. August 1851,

womit demselben aufgetragen wird, gemeinschaftlich mit dem Reichsrathspräsidenten ein Gutachten über die Art der Berathungen zu erstatten, welche zur Erwägung des Bestandes und der Möglichkeit der Vollziehung der Verfassung vom 4. März 1849 einzuleiten sind.

Lieber Fürst Schwarzenberg!

Als unmittelbare Folge der Beschlüsse, welche ich über die politische Stellung Meines Ministeriums gefaßt habe, finde Ich es eben so nothwendig als dringend, die Frage über den Bestand und die Möglichkeit der Vollziehung der Verfassung vom 4. März 1849 in reife und eindringliche Erwägung zu ziehen.

Um über die Art und Weise, in welcher Ausdehnung diese Frage aufzufassen, welcher Gang der Untersuchung derselben zu beobachten, und in welchen Formen sie zu berathen sei, ein Gutachten zu erhalten, haben Sie mit Meinem Reichsrathspräsidenten Rücksprache zu pflegen, und Mir sobald als möglich die gemeinschaftlichen Vorschläge zu erstatten.

Bei Erörterung dieser Frage, sowie bei jeder folgenden Verhandlung, ist das Princip und der Zweck der Aufrechthaltung aller Bedingungen der monarchischen Gestaltung und der staatlichen Einheit Meines Reiches unverrückt im Auge zu behalten, und als unabweisliche Grundlage aller Arbeiten anzusehen.

Schönbrunn am 20. August 1851.

Franz Joseph m. p.

Ein Allerhöchstes Cabinetschreiben gleichen Inhaltes haben Seine Majestät der Kaiser gleichzeitig an den Reichsrathspräsidenten Freiherrn von Kübeck zu erlassen geruht.

XXIII.

Kaiserliches Patent vom 31. December 1851,

wirksam für den ganzen Umfang des Reiches,

womit die Verfassungs-Urkunde vom 4. März 1849, Nr. 150 des R. G. B., außer Gesetzeskraft erklärt, jedoch die Gleichheit aller Staatsangehörigen vor dem Gesetze, sowie die Unzulässigkeit und die Abstellung jedes bäuerlichen Unterthänigkeits- oder Hörigkeits-Verbandes und der damit verbundenen Leistungen ausdrücklich bestätiget, ferner für die zunächst wichtigsten und dringendsten Richtungen der organischen Gesetzgebung eine Reihe von Grundsätzen festgestellt, bis zur Kundmachung der hiernach auszuarbeitenden Gesetze aber die Beobachtung der dermalen in Wirksamkeit bestehenden Gesetze angeordnet wird.

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Hungarn und Böhmen, König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien, König von Jerusalem 2c.; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Toscana und Krakau; Herzog von Lothringen, von Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain und der Bukowina; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; Herzog von Ober- und Nieder-Schlesien, von Modena, Parma, Piacenza und Guastalla, von Auschwitz und Zator, von Teschen, Friaul, Ragusa und Zara; gefürsteter Graf von Habsburg, von Tyrol, von Kyburg, Görz und Gradiska; Fürst von Trient und Brixen; Markgraf von Ober- und Nieder-Lausitz und in Istrien; Graf von Hohenembs, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg 2c.; Herr von Triest, von Cattaro und auf der windischen Mark; Großwoiwod der Woiwodschaft Serbien 2c. 2c.

In Folge Unserer Anordnungen vom 20. August 1851, haben eindringende Untersuchungen der Verfassungs-Urkunde vom 4. März 1849, in Unserem Minister- und in Unserem Reichsrathe stattgefunden.

Da nach dem Ergebnisse der gepflogenen Berathungen die bezogene Verfassungs-Urkunde weder in ihren Grundlagen den Verhältnissen des österreichischen Kaiserstaates angemessen, noch in dem Zusammenhange ihrer Bestimmungen ausführbar sich darstellt, so finden Wir Uns nach sorgfältiger Erwägung

aller Gründe durch Unsere Regentenpflicht gedrungen, die erwähnte Verfassungs-Urkunde vom 4. März 1849 hiemit außer Kraft und gesetzliche Wirksamkeit zu erklären.

Die Gleichheit aller Staatsangehörigen vor dem Gesetze, sowie die Unzulässigkeit und die durch besondere Gesetze gegen billige Entschädigung der früher Berechtigten erfolgte Abstellung jedes bäuerlichen Unterthänigkeits- oder Hörigkeit-Verbandes und der damit verbundenen Leistungen werden ausdrücklich bestätiget.

Um zu denjenigen Einrichtungen zu gelangen, welche geeignet sind, den Bedürfnissen Unserer verschiedenen Völker, sowie den Bedingungen der Wohlfahrt aller Schichten derselben zu entsprechen und die Stärke Unserer Regierung zur Befestigung der äußeren und inneren Sicherheit, Einheit und Macht des Staates zu kräftigen, werden die Wege der Erfahrung und der sorgfältigen Prüfung aller Verhältnisse eingehalten und die daraus abgeleiteten organischen Gesetze fortschreitend zu Stande gebracht werden.

Wir haben auf dem Grunde dieser Betrachtung nach Anhörung Unseres Minister- und Reichsrathes gleich dermalen in den zunächst wichtigsten und dringendsten Richtungen der organischen Gesetzgebung eine Reihe von Grundsätzen festgestellt und die entsprechenden Befehle ertheilt, damit solche zur öffentlichen Kenntniß gebracht und unverzüglich zu den Arbeiten ihrer Ausführung geschritten werden.

Die nachfolgenden besonderen Gesetze werden die genaueren verbindlichen Bestimmungen und Einrichtungen enthalten; bis dahin sind die dermalen in Wirksamkeit bestehenden Gesetze zu beobachten.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien am Ein und dreißigsten December im Achtzehnhundert Ein und fünfzigsten, Unserer Reiche im vierten Jahre.

Franz Joseph. (L. S.) **F. Schwarzenberg** m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:

Ransonnet m. p.

Kanzleidirector des Ministerrathes.

XXIV.

Kaiserliches Patent vom 31. Dezember 1851,

wirksam für Oesterreich ob und unter der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Görz und Gradiska, Istrien, Triest, Tirol und Vorarlberg, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien und Lodomerien, Krakau, Bukowina und Dalmatien, wodurch das Patent vom 4. März 1849 (Nr. 151 des R. G. B.) und die darin für die genannten Kronländer verkündeten Grundrechte außer Gesetzeskraft gesetzt, jedoch jede in diesen Kronländern gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft in dem Rechte der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, dann in der selbständigen Verwaltung ihrer Angelegenheiten, ferner im Besitze und Genusse der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde erhalten und geschützt wird.

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Hungarn und Böhmen, König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illirien, König von Jerusalem &c.; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Toscana und Krakau; Herzog von Lothringen, von Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain und der Bukowina; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; Herzog von Ober- und Niederschlesien, von Modena, Parma, Piacenza und Guastalla, von Auschwitz und Zator, von Teschen, Friaul, Ragusa und Zara; gefürsteter Graf von Habsburg, von Tirol, von Kyburg, Görz und Gradiska; Fürst von Trient und Brixen; Markgraf von Ober- und Nieder-Lausitz und in Istrien; Graf von Hohenembs, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg &c.; Herr von Triest, von Cattaro und auf der windischen Mark; Großwoiwod der Woiwodschaft Serbien &c. &c.

In dem Patente vom 4. März 1849 wurden für die nachbenannten Kronländer, nämlich: für das Erzherzogthum Oesterreich ob und unter der Enns, das Herzogthum Salzburg, das Herzogthum Steiermark, das Königreich Illirien, bestehend aus den Herzogthümern Kärnthen und Krain, der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska, der Markgrafschaft Istrien und der Stadt Triest mit ihrem Gebiete, — für die gefürstete Grafschaft Tirol und Vorarlberg, das Königreich

Böhmen, die Markgrafschaft Mähren, das Herzogthum Ober- und Niederschlesien, die Königreiche Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator, dem Großherzogthume Krakau und dem Herzogthume Bukowina; endlich das Königreich Dalmatien, — bestimmte politische Rechte verkündet, welche mit der gleichzeitig kundgemachten Verfassungsurkunde einer sorgfältigen Prüfung unterzogen wurden.

In Folge der Gründe, welche Uns durch Vernehmung des Minister- und des Reichsrathes vorgetragen wurden, sehen Wir Uns bestimmt, das erwähnte Patent vom 4. März 1849 und die darin für die bezeichneten Kronländer verkündeten Grundrechte hiermit außer Kraft und gesetzliche Wirksamkeit zu setzen.

In so ferne über die einzelnen Punkte jener Grundrechte nicht bereits besondere Bestimmungen erfolgt sind, behalten Wir Uns es vor, solche durch eigene Gesetze zu regeln.

Wir erklären jedoch durch gegenwärtiges Patent ausdrücklich, daß Wir jede in den Eingangs erwähnten Kronländern gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft in dem Rechte der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, dann in der selbständigen Verwaltung ihrer Angelegenheiten, ferner im Besitze und Genusse der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde erhalten und schützen wollen, wobei dieselben den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen bleiben.

Gegeben in unserer Haupt- und Residenzstadt Wien am Ein und dreißigsten December im Achtzehnhundert Ein und fünzigsten, Unserer Reiche im vierten Jahre.

Franz Joseph. (L. S.)

F. Schwarzenberg m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:

Ransonnet m. p.,

Kanzleidirector des Ministerrathes.

XXV.

Allerhöchstes Cabinetschreiben Sr. Majestät des Kaisers an den Ministerpräsidenten vom 31. December 1851,

wodurch die für die organische Gesetzgebung des Reiches festgestellten Grundsätze mit dem Auftrage mitgetheilt werden, daß ohne alle Verzögerung von den Ministerien zu den Ar-

beiten der Ausführung geschritten und die Resultate sofort Sr. Majestät vorgelegt werden sollen.

„Lieber Fürst Schwarzenberg!“

„Mit Beziehung auf das Patent vom heutigen Tage erhalten Sie in der Beilage die von Mir nach Anhörung Meines Minister- und Meines Reichsrathes in den zunächst wichtigsten und dringendsten Richtungen der organischen Gesetzgebung festgestellten Grundsätze, mit dem Auftrage, dafür zu sorgen, daß ohne alle Verzögerung von den Ministerien, die es betrifft, zu den Arbeiten der Ausführung in angemessener Weise geschritten und die Resultate Mir vorgelegt werden.“

Wien am 31. December 1851.

Franz Joseph m. p.

Beilage zu Nr. XXV.

Grundsätze für organische Einrichtungen in den Kronländern des österreichischen Kaiserstaates.

1. Die unter den alten historischen oder neuen Titeln mit dem österreichischen Ka serstaate vereinigten Länder bilden die untrennbaren Bestandtheile der österreichischen kaiserlichen Erbmonarchie.

2. Der Name „Kronländer“ soll in der amtlichen Sprache nur als allgemeine Bezeichnung gebraucht, bei besonderer Benennung eines Landes aber stets die demselben zukommende eigene Titelbezeichnung ausgedrückt werden.

3. Der Umfang der Kronländer soll mit Vorbehalt der aus Verwaltungsrücksichten begründeten Veränderungen beobachtet werden.

4. In jedem Kronlande sind landesfürstliche Bezirksämter (unter den üblichen Landesbenennungen) in angemessenen Bereichen aufzustellen und in denselben so viel als möglich die verschiedenen Verwaltungszweige inner bestimmten Gränzen der Wirksamkeit zu vereinigen.

5. Ueber die Bezirksämter werden unter den üblichen Landesbenennungen in administrativer Hinsicht Kreisbehörden (Comitate, Delegationen u. dgl.) aufgestellt. Der räumliche Umfang derselben wird mit Rücksicht auf die in früherer Zeit bestandenen Eintheilungen und mit Beachtung der gegenwärtigen Bedürfnisse zu bestimmen sein.

In kleinen Kronländern sowie überhaupt, wo kein Bedürf-

niß zur Aufstellung von Kreisbehörden eintreten sollte, werden solche entfallen.

Die Kreisbehörden sind der Landesstelle (Punkt 6) untergeordnet, und haben theils einen überwachenden, theils einen ausübenden und administrativen Wirkungskreis.

6. Ueber den Kreisbehörden steht in den Kronländern die Statthalterei und der Landeschef. Besondere Bestimmungen werden die Geschäftsbehandlung, den Wirkungskreis der Statthalterei, die Stellung und die Vollmachten des Landeschefs und die Unterordnung unter die höchsten Autoritäten festsetzen.

7. Als Ortsgemeinden werden die factisch bestandenen oder bestehenden Gemeinden angesehen, ohne deren Vereinigung da, wo sie nothwendig ist oder begründet gewünscht wird, nach Maßgabe der Bedürfnisse und Interessen auszuschließen.

8. Bei der Organisirung der Ortsgemeinden ist der Unterschied zwischen Land- und Stadtgemeinden, besonders in Ansehung der letzteren, die frühere Eigenschaft und besondere Stellung der königlichen und landesfürstlichen Städte zu berücksichtigen.

9. Bei der Bestimmung der Landesgemeinden kann der vormals herrschaftliche große Grundbesitz unter bestimmten, in jedem Lande näher zu bezeichnenden Bedingungen von dem Verbande der Ortsgemeinden ausgeschieden und unmittelbar den Bezirksämtern untergeordnet werden.

Mehrere vormals herrschaftliche unmittelbar anstossende Gebiete können sich für diesen Zweck vereinigen.

10. Die Gemeindevorstände der Land- und Stadtgemeinden sollen der Bestätigung und nach Umständen selbst der Ernennung der Regierung vorbehalten werden. Es soll deren Beeidigung für Treue und Gehorsam an den Monarchen und gewissenhafte Erfüllung ihrer sonstigen Pflichten stattfinden.

Auch sollen da, wo die Gemeindeverhältnisse es räthlich machen, höhere Kategorien von Gemeindebeamten der Bestätigung der Regierung unterzogen werden.

11. Die Wahl der Gemeindevorstände und Gemeindeausschüsse wird nach zu bestimmenden Wahlordnungen den Gemeinden mit den gesetzlichen Vorbehalten zugestanden.

12. Die Titelnamen der Gemeindevorstände und Gemeindeausschüsse sind nach den früher bestandenen landesüblichen Gewohnheiten zu bestimmen.

13. Der Wirkungskreis der Gemeinden soll sich im Allgemeinen auf ihre Gemeindeangelegenheiten beschränken, jedoch

mit der Verbindlichkeit für die Gemeinden und deren Vorstände, der vorgesetzten landesfürstlichen Behörde in allen öffentlichen Angelegenheiten die durch allgemeine oder besondere Anordnungen bestimmte und in Anspruch genommene Mitwirkung zu leisten.

Auch in den eigenen Gemeindeangelegenheiten sollen wichtigere, in den Gemeindeordnungen näher zu bestimmende Acte und Beschlüsse der Gemeinden der Prüfung und Bestätigung der landesfürstlichen Behörden vorbehalten werden.

14. Die Oeffentlichkeit der Gemeindeverhandlungen, mit Ausnahme besonderer feierlicher Acte, ist abzustellen, ohne für die betheiligten Gemeindeglieder die Einsichtnahme besonderer Gegenstände zu beseitigen.

15. Die Gemeinden werden in der Regel den Bezirksämtern und nur ausnahmsweise nach Verhältniß ihrer besonderen Eigenthümlichkeiten den Kreisbehörden oder den Statthaltereien unmittelbar untergeordnet.

16. Nach diesen Grundsätzen sind für jedes Land den besonderen Verhältnissen desselben entsprechende Ordnungen für die Landgemeinden und für die Städte zu bearbeiten.

Es ist bei diesen Arbeiten ferner von dem Gesichtspunkte auszugehen, daß den überwiegenden Interessen auch ein überwiegender Einfluß zugestanden und sowohl bei den Activ- und Passivwahlen für die Bestellung der Gemeindevorstände und Ausschüsse als in den Gemeindeangelegenheiten dem Grundbesitze nach Maßgabe seiner in den Gemeindeverband einbezogenen Ausdehnung und seines Steuerwerthes, dem Gewerbsbetriebe aber in dem Verhältnisse zu dem Gesammtgrundbesitze — in den Stadtgemeinden insbesondere dem Hausbesitze — dann so viel möglich den Corporationen für geistige und materielle Zwecke das entscheidende Uebergewicht gesichert werde.

Im lombardisch-venetianischen Königreiche ist die daselbst bestehende Gemeindeordnung mit dem Vorbehalte allfälliger durch Erfahrung hervorgerufener Verbesserungen aufrecht zu erhalten.

17. Das Richteramt wird im ganzen Reiche von den dazu bestellten Behörden und Gerichten nach den bestehenden Gesetzen im Namen Seiner kaiserl. königl. apostolischen Majestät ausgeübt.

18. Die Justizbeamten und Richter sind mit Wahrung ihrer Selbständigkeit bei der gesetzlichen Ausübung des Richteramtes in Absicht auf ihre sonstigen persönlichen Dienstbeziehungen nach

den für die Staatsbeamten bestehenden Vorschriften zu behandeln.

19. Die Trennung der Justizpflege von den Verwaltungsbehörden soll bei den Justizcollegialgerichten, dann den zweiten und dritten Instanzen allgemein, bei den ersten Instanzen aber im lombardisch-venetianischen Königreiche und dort, wo es als unerläßlich anerkannt wird, stattfinden.

Sonst ist bei den Einzelngerichten als ersten Instanzen die Vereinigung mit der Verwaltung im Bezirksamte anzunehmen.

In der inneren Einrichtung dieser Bezirksämter (s. Punkt 4) kann aber nach Umständen ein eigener Gerichts- oder politischer Beamter zugetheilt werden, je nachdem die Verhältnisse es erfordern.

20. Sowohl in streitigen als nicht streitigen Civil- wie in Strafsachen sollen drei Instanzen bestehen.

21. Die rein juridischen, so wie die mit der politischen Verwaltung als Bezirksämter fungirenden ersten Instanzen sind für Civilangelegenheiten inner zu bestimmenden Grenzen — für Uebertretungen und besonders zu bezeichnende Vergehen — für Erhebungen des Thatbestandes und alle Hilfeleistungen zum Behufe und zur Unterstützung der Strafgerichte berufen.

22. In angemessenen Districten, so viel thunlich mit Rücksicht auf die politische Eintheilung der Länder, werden Collegialgerichte als erste Instanzen für das Richteramt über Verbrechen nnd besonders bezeichnete Vergehen, — dann für alle solche Rechtsangelegenheiten, welche die Grenzen der Wirksamkeit der Bezirksämter übersteigen, eingesetzt.

23. Zur Behandlung der Civil- und Strafangelegenheiten in zweiter Instanz sind Oberlandesgerichte mit Rücksicht und Beschränkung auf das strengste Bedürfniß zu bestellen.

24. Der oberste Gerichtshof hat als dritte Instanz zu bestehen.

25. Bei Uebertretungen und Vergehen, insoferne die letzteren den Bezirksämtern zugewiesen sind, findet das inquisitorische Verfahren in möglichst einfacher Form statt.

26. In den Strafsachen, welche von den Collegialgerichten zu verhandeln sind, ist der Grundsatz der Anklage, der Bestellung eines Vertheidigers für den Angeklagten und der Mündlichkeit im Schlußverfahren zu beobachten.

27. Das Verfahren ist nicht öffentlich, es wird aber bei der mündlichen Verhandlung in erster Instanz dem Angeklagten mit Bewilligung des Präsidenten, so wie dem letzteren

das Recht eingeräumt, Zuhörer bis auf eine bestimmte Zahl zuzulassen.

28. Die Anklage ist durch die Staatsanwaltschaft zu vermitteln, deren Wirkungskreis auf den Strafproceß zu beschränken ist.

29. Die Schwurgerichte sind zu beseitigen.

30. Die Urtheile sind nur von geprüften Richtern zu schöpfen. Die Urtheilsformen in Strafsachen sind „schuldig", „schuldlos", „Freisprechung von der Anklage".

31. Das Verfahren bei den Oberlandesgerichten und dem obersten Gerichtshofe ist nur schriftlich.

32. Die näheren Bestimmungen der Wirksamkeit der Gerichtsbehörden werden die hierüber zu erlassenden Gesetze enthalten.

33. Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch soll als das gemeinsame Recht für alle Angehörige des österreichischen Staates auch in jenen Ländern, in welchen es dermalen noch nicht Geltung hat, nach und mit den angemessenen Vorbereitungen, dann mit Beachtung der eigenthümlichen Verhältnisse derselben, eingeführt, und ebenso das Strafgesetz für den ganzen Umfang des Reiches in Wirksamkeit gesetzt werden.

34. In den Kronländern werden eigene Statute über den ständischen oder den mit einem zu bestimmenden Grundbesitze versehenen Erbadel, seine Vorzüge und Pflichten errichtet, insbesondere demselben alle thunliche Erleichterung zur Errichtung von Majoraten und Fideicommissen zugestanden werden. Bei der Bauernschaft sind dort, wo besondere Vorschriften zur Erhaltung ihrer Gütercomplexe bestehen, solche aufrecht zu erhalten.

35. Den Kreisbehörden und Statthaltereien werden berathende Ausschüsse aus dem besitzenden Erbadel, dem großen und kleinen Grundbesitze und der Industrie mit gehöriger Bezeichnung der Objecte und des Umfanges ihrer Wirksamkeit an die Seite gestellt. Insoferne noch andere Factoren zur Beiziehung in die Ausschüsse sich als wünschenswerth darstellen, ist nach Umständen darauf Rücksicht zu nehmen.

Die näheren Bestimmungen darüber werden besonderen Anordnungen vorbehalten.

36. Bei den landesfürstlichen Bezirksämtern sollen Vorstände der einbezirkten Gemeinden und Eigenthümer des außer dem Gemeindeverbande stehenden großen Grundbesitzes oder deren Bevollmächtigten für Zusammentretungen in ihren Angelegenheiten von Zeit zu Zeit einberufen werden.

Einsetzung des Reichsrathes.

Die erste Einsetzung des Reichsrathes erfolgte auf Grundlage des kaiserlichen Patentes vom 13. April 1851, Nr. 92 des R. G. Bl., wodurch von Sr. Majestät nach eingeholtem Gutachten einer, unter dem Vorsitze des zum Reichsraths-Präsidenten ernannten Freiherrn von Kübeck zusammengesetzten Commission und über Antrag des Ministerrathes ein Statut für den Reichsrath erlassen und kundgemacht wurde.

Dieses Statut erhielt in Folge des allerhöchsten Cabinetschreibens vom 20. August 1851, Nr. 196 des R. G. Bl., einige Veränderungen. Durch das kaiserliche Patent vom 5. März 1860, Nr. 56 des R. G. Bl., wurde sohin eine Verstärkung des Reichsrathes durch außerordentliche Reichsräthe angeordnet, und die Bestimmung über die Zusammensetzung und den Wirkungskreis des verstärkten Reichsrathes getroffen, indem zugleich die kaiserliche Verordnung vom 5. März 1860, Nr. 57 des R. G. Bl., verfügte, daß bis zur Einberufung der, aus den Landesvertretungen zu ernennenden außerordentlichen Reichsräthe die vorläufige Beiziehung anderer befähigter Männer aus den einzelnen Kronländern zu den Berathungen des verstärkten Reichsrathes stattzufinden, und daß der verstärkte Reichsrath zur Prüfung des Staatsvoranschlages für das Verwaltungsjahr 1861 im Monate Mai 1860 zusammen zu treten habe.

Hierauf erfolgte mittelst allerhöchsten Handschreibens vom 29. April 1860 die Ernennung von 9 lebenslänglichen und 38 zeitlichen außerordentlichen Reichsräthen, und da Einige der ernannten zeitlichen außerordentlichen Reichsräthe laut ihren eingesendeten Erklärungen der Berufung Folge zu leisten gehindert waren, fand mittelst allerhöchsten Handschreibens vom 27. Mai 1860 die Ernennung von weiteren 6 zeitlichen außerordentlichen Reichsräthen statt.

Die erste Sitzung des verstärkten Reichsrathes wurde am 31. Mai 1860 unter dem Vorsitze Sr. kaiserl. Hoheit des durchlauchtigsten Herrn Erzherzogs Rainer, Präsidenten des Reichsrathes, eröffnet.

Zufolge des allerhöchsten Handschreibens vom 20. October 1860 (s. oben Nr. III, S. 5) wurde die Zahl der von den Landtagen zu entsendenden Reichsräthe auf hundert erhöht, und die Bestimmung getroffen, alle Veränderungen und Modificationen, welche in den früheren, den Reichsrath betreffen-

den Patenten und Erlässen durch die später veröffentlichten kaiserlichen Entschließungen eingetreten sind, in einem neuen organischen Reichsrathsstatute zusammenzufassen Es wurden deshalb jene älteren Vorschriften in diese Sammlung nicht aufgenommen; nur das allerhöchste Handschreiben vom 17. Juli 1860, auf welches in dem kaiserlichen Diplome vom 20. October 1860 (s. oben Nr. II, S. 4) Bezug genommen wird, folgt unter Nr. XXVI. Das neue organische Reichsrathsstatut wird gleich nach seinem Erscheinen in dieser Sammlung nachgetragen werden.

XXVI.

Allerhöchstes Handschreiben vom 17. Juli 1860.

Lieber Herr Vetter Erzherzog Rainer!

Ich habe beschlossen, künftig die Einführung neuer Steuern und Auflagen, dann die Erhöhung der bestehenden Steuer- und Gebührensätze bei den directen Steuern, bei der Verzehrungssteuer und bei den Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen, endlich die Aufnahme neuer Anlehen nur mit Zustimmung Meines verstärkten Reichsrathes anzuordnen und Mir eine Ausnahme hievon blos im Falle einer Kriegsgefahr insofern vorzubehalten, als Ich Mich mit Rücksicht auf die Verhältnisse zu einer außerordentlichen Einberufung Meines verstärkten Reichsrathes nicht bestimmt finden sollte.

Euer Liebden haben diesen meinen Beschluß dem verstärkten Reichsrathe zu eröffnen.

Wien, den 17. Juli 1860.

Franz Joseph m. p.

Staatsgrundgesetze für das Königreich Ungarn.

Mit dem allerhöchsten Handschreiben vom 20. Octob. 1860 (s. oben Nr. VI. S. 8) haben Se. Majestät die verfassungsmäßigen Institutionen des Königreichs Ungarn wieder ins Leben gerufen.

Wir lassen daher die wichtigsten Grundgesetze dieses Königreichs und die in den weiteren kais. Erlässen (Nr. VII. und IX.) bezogenen Anordnungen in einer möglichst getreuen deutschen Uebersetzung folgen.

I.

Die goldene Bulle Königs Andreas II.

des Hyerosolymitaners vom Jahre 1222.

Im Namen der h. Dreifaltigkeit und ungetheilten Einigkeit.

§. 1.

Andreas von Gottes Gnaden König von Ungarn, Dalmatien, Croatien, Ramien, Serbien, Galizien und Lodomerien für ewige Zeiten.

§. 2.

Nachdem die Freiheit der Adeligen sowohl, als auch anderer Insassen Unseres Reiches, welche von König Stefan dem Heiligen begründet wurde, durch die Gewalt einiger Könige, theils um ihren eigenen Zorn zu befriedigen, theils in Folge der Anhörung falscher Rathschläge schlechter Menschen, theils in Verfolgung ihres eigenen Vortheiles in vielen Punkten verletzt wurde, haben Unsere Edlen selbst oftmals, sowohl Uns, als Unsere königlichen Vorfahren mit ihren Bitten und Beschwerden um Wiederbelebung der verletzten Freiheit angegangen.

§. 3.

Daher wir Uns entschlossen haben, ihren Bitten pflichtgemäß um so eher zu willfahren, als es bereits diesbezüglich zwischen Uns und Ihnen zu keiner geringen Erbitterung gekommen ist, welcher auszuweichen die Aufrechthaltung Unsrer königlichen Würde fordert (was durch Niemand Anderen besser als durch Sie geschehen kann) und verleihen daher sowohl ihnen, als allen übrigen Insassen Unseres Reiches jene Freiheit, welche von König Stefan dem Heiligen verliehen wurde.

§. 4.

Und ordnen zugleich alle übrigen Angelegenheiten, welche zur Förderung des allgemeinen Wohles Unseres Reiches dienen, auf folgende Weise:

Artikel I.

Von der jährlich abzuhaltenden Feierlichkeit zu Ehren des Königs Stefan des Heiligen.

Wir verfügen, daß Wir jährlich das Fest des h. Königs Stefan zu Stuhlweißenburg, wenn Wir nicht durch wichtige Staatsgeschäfte oder durch Krankheit daran gehindert werden, zu feiern verpflichtet sind.

§. 1.

Und wenn Wir etwa nicht erscheinen könnten, wird jedenfalls an Unserer Statt der Palatin alldort sich einfinden und in Unserem Namen die Klagen anhören: und es können alle Adeligen (Servientes), welche nur wollen, dort ungehindert zusammenkommen.

Art. II.

Niemand kann ohne gesetzliche Vorladung abgeurtheilt werden.

Wir wollen auch, daß weder Wir, noch Unsere Nachkommen berechtigt sein sollen, Adelige zu was immer für einer Zeit, auf Andringen eines Mächtigen, in Haft zu nehmen, oder am Leben zu strafen, wenn solche nicht vorerst vorgeladen und im richterlichen Wege überwiesen worden sind.

Art. III.

Von der Freiheit der Prädien der Adeligen und der geistlichen Personen.

Ferner werden Wir weder eine Steuer (collectam), noch freiwillige Gaben (liberos denarios) *) von den Prädien der Adeligen einsammeln lassen.

§. 1.

Wir werden weder in den Häusern, noch auf den Weilern der Adeligen absteigen (Wohnung nehmen), außer wenn Wir eingeladen worden.

§. 2.

Wir werden auch keine Steuer (collectam) einheben lassen von den Hintersassen der Geistlichen.

Art. IV.

Von der Fähigkeit der Adeligen, über ihre Besitzthümer und Fahrnisse zu verfügen.

Wenn ein Adeliger ohne Hinterlassung eines Sohnes stirbt, so erhält seine Tochter den vierten Theil seines Besitzthums; über sein übriges Vermögen kann er nach Belieben verfügen.

§. 1.

Und wenn er, vom Tode überrascht, keine Verfügung treffen könnte, so haben ihn seine nächsten Anverwandten zu beerben, und wenn er gar keine Nachkommenschaft besitzt, so wird der König das übrige Vermögen erhalten.

Art. V.

Von der Befugniß der Parochial-Grafen und der königlich en Bilochen.

Die Parochial-Grafen **) haben keine Gerichtsbarkeit über Prädien der Adeligen, ausgenommen in Geld- und Zehent-Angelegenheiten.

---

*) Nach einer anderen Lesart: Pfunde von Pfennigen (libras denariorum).

**) Der Comes Parochianus nahm ungefähr dieselbe Stellung ein, wie gegenwärtig der Obergespan eines Comitates.

§. 1.

Die Comites Curiae Parochiani *) können lediglich über die Hintersassen ihres Schlosses, sonst aber über Niemand anderen ein Urtheil sprechen.

§. 2.

Ueber Diebe und Räuber können die Bilochi Regales **), jedoch nur zur Füßen ihres Grafen, Recht sprechen.

Art. VI.

Von den Verschworenen, daß sie nicht Diebe genannt werden sollen.

Ferner wird verordnet, daß diejenigen, welche in eine Verschwörung zusammengetreten sind, fernerhin nicht mehr Diebe (fures) genannt werden, wie dies sonst gebräuchlich war ***).

Art. VII.

Von dem Rechte des Königs, das Heer außer Landes zu führen.

Wenn aber der König das Heer außer Landes führen will, so sind die Adeligen nicht verpflichtet, mit Ihm zu ziehen, außer gegen den Sold des Königs, und nach der Heimkehr soll er über sie kein Kriegsgericht halten.

§. 1.

Wenn aber das Reich von einem auswärtigen Feinde überfallen wird, so sind Alle ohne Ausnahme zum Kriegsdienste verpflichtet.

§. 2.

Und so auch sind, wenn Wir das Heer außer Landes führen wollen, Alle, so bald Wir mit der Heersäule abgehen,

---

*) Der Comes Curiae Parochianus war der Präfect oder Hauptmann eines königlichen oder adeligen Schlosses, welches seine eigenen Hintersassen hatte, wie z. B. das Schloß Preßburg.

**) Biloch kommt vom ungarischen Biró — Richter — und Regales wurden sie genannt, weil sie vorzüglich über königliche Diener Recht zu sprechen hatten.

***) Andreas wollte dadurch einem unter Ladislaus eingeschlichenen Mißbrauche begegnen.

verpflichtet, wenn sie ein Comitat haben*), auf Unsere Unkösten mit Uns in's Feld zu ziehen.

Art. VIII.

Von der Autorität des Palatins, und von den Vicarien (Stellvertretern) der Richter.

Der Palatin soll über alle Insassen Unseres Reiches ohne Unterschied die Gerichtsbarkeit ausüben.

§. 1.

Solche Klagen jedoch gegen Adelige, welche den Verlust des Kopfes oder die Einziehung des Vermögens als Strafe nach sich ziehen, darf er ohne Vorwissen des Königs nicht zu Ende bringen.

§. 2.

Die Richter aber dürfen keine Vicarien (Stellvertreter) haben, ausgenommen Einen in ihrer eigenen Curie.

Art. IX.

Von der Befugniß des Curial-Grafen.

Unser Curial-Graf (Comes Curialis) ist berechtigt, über alle Streitigkeiten, so lange er in der Curie (dem obersten Gerichtshofe) verweilt, abzuurtheilen, und die von der Curie begonnenen Processe wo immer zu beendigen.

§. 1.

So lange er jedoch auf seinem Prädium verweilt, ist er nicht berechtigt, einen Herold auszusenden **) oder Parteien vorladen zu lassen.

Art. X.

Von der Auszeichnung der Söhne der im Kriege gefallenen Reichs-Barone.

Wenn ein Jobagio (Reich's-Baron), der eine Ehrenstelle im Heere bekleidete, in der Schlacht gefallen ist, so soll dessen Sohn oder Bruder mit einer gleichen Ehrenstelle betraut werden.

---

*) Die Befehlshaber von Schlössern oder Provinzen sind.
**) Die Aussendung eines Herolds (Pristaldus) möchte wohl mit der Abordnung eines Gerichtsvollziehers gleichbedeutend gewesen sein.

§. 1.

Und wenn ein anderer Adeliger auf gleiche Weise gestorben wäre, so soll sein Sohn, nach Gutdünken des Königs, beschenkt werden*).

Art. XI.

Wie Fremde (hospites) zu Würden befördert werden können.

Wenn Fremde und zwar rechtschaffene Menschen (boni homines) in das Reich kommen, so dürfen sie ohne Einwilligung des Reiches (sine consilio regni) nicht zu Reichswürden befördert werden.

Art. XII.

Von dem Heiratsgute der Gattinnen auf was immer für eine Art Verstorbener.

Die Gattinnen solcher Adeligen, die entweder durch richterliches Urtheil das Leben verwirkt haben und hingerichtet worden, oder im Zweikampf gefallen sind, oder sonst auf was immer für eine Art das Leben verloren haben, sollen nicht um ihr Heiratsgut**) gebracht werden.

Art. XIII.

Daß die Bauern und sonstige arme Leute von den Mächtigeren nicht unterdrückt werden.

Die Reichs-Barone (Jabagiones), sie mögen wo immer hin reisen oder dem Hofe folgen, sollen die Armen nicht unterdrücken oder plündern.

Art. XIV.

Von dem Grafen, der die Leute seines Schlosses beschädiget.

Ferner wenn sich ein Graf nicht der Würde seines Amtes gemäß beträgt, oder die Leute seines Schlosses beschädigt, und dessen überwiesen wird, so soll er vor dem ganzen Reiche seiner Würde als ehrlos entsetzt werden, und das widerrechtlich Entzogene zurückerstatten.

---

*) Daher nehmen die Schenkungen adeliger Güter für treu geleistete Kriegsdienste ihren Ursprung.

**) Heiratsgut ist hier für die Widerlage (contrados) zu nehmen.

Art. XV.

Von den Reitknechten, Hundewärtern und Falknern.

Die Reitknechte (Agazones), Hundewärter (caniferi) und Falkner (falconarii) sollen sich nicht unterfangen, auf den Weilern der Adeligen abzusteigen.

Art. XVI.

Daß der erbliche Besitz ganzer Comitate nicht verliehen werden solle.

Ganze Comitate oder sonstige Würden werden Wir nicht mit einem adeligen Gute als erbliches Besitzthum verleihen.

Art. XVII.

Daß Keiner seines erworbenen Besitzthumes beraubt werde.

Wenn Jemand für treu geleistete Dienste Besitzungen erhalten hat, so können ihm diese zu keiner Zeit abgenommen werden.

Art. XVIII.

Von der Befugniß der Adeligen, zum Sohne (des Königs) zu gehen und von den vor dem Sohne des Königs eingeleiteten Klagen.

Ferner können die Adeligen, nach von Uns erhaltener Erlaubniß, frei zu unserem Sohne gehen, als vom Größeren zum Kleineren, und sollen dafür ihrer Besitzungen nicht verlustig werden.

§. 1.

Wir werden Keinen, der durch ein gerechtes Urtheil unseres Sohnes verurtheilt wurde, aufnehmen, noch eine vor demselben anhängig gemachte Klage, bevor sie beendiget wurde, annehmen. Desgleichen wird auch unser Sohn thun.

Art. XIX.

Von der Freiheit der Bauern und Fremden (hospites).

Die Dienstmannen in den königlichen Schlössern (Joba-

giones castrorum) *) sollen in der ihnen vom Könige Stephan dem Heiligen verliehenen Freiheit unverletzt erhalten werden.

§. 1.

Ingleichen sollen die Fremden, welcher Nation sie auch angehören mögen, nach der ihnen von Anfang her verliehenen Freiheit behandelt werden.

Art. XX.

Von den Zehenden.

Der Zehend soll nicht mit Geld abgelöst, sondern, in Wein und Getreide, wie die Erde es hervorbringt, entrichtet werden.

§. 1.

Und wenn die Bischöfe dagegen Einsprache erheben sollten, so werden Wir ihnen keine Hilfe leisten.

Art. XXI.

Daß die Bischöfe nicht verpflichtet sind, zur Erhaltung der königlichen Pferde Zehend zu geben, und daß auch deren Dienstleute keinen Zehend in die königlichen Prädien zu leisten haben.

Die Bischöfe sind nicht verpflichtet, von dem Erträgnisse der Prädien der Adeligen Zehend zur Erhaltung Unserer Pferde zu geben; auch können die Leute derselben nicht gehalten werden, Zehende an die königlichen Prädien abzuliefern.

Art. XXII.

Von den Schweinen des Königs.

Ferner wird verboten, Unsere Schweine in den Wäldern und auf den Wiesen Unserer Adeligen, wider ihren Willen, zu weiden.

---

*) Die Jobagiones castrorum bildeten die älteste Besatzung in den Burgen des Königs, welche auf die Nutznießung gewisser Ländereien angewiesen war.

Art. XXIII.

Von der neuen Münze.

Ferner wird verordnet, daß Unsere neue Münze durch das ganze Jahr, von Ostern zu Ostern, angenommen werde (observetur).

§. 1.

Und müssen die Denare solche sein, wie sie zu Zeiten Königs Bela waren.

Art. XXIV.

Daß die Ismaeliten und Juden keine Aemter bekleiden dürfen.

Nur die Adeligen unseres Reiches können Kammer-, Münz- und Salinen-Grafen und Steuereinnehmer (tributarii) sein.

§. 1.

Die Ismaeliten und Juden sind von diesen Aemtern ausgeschlossen.

Art. XXV.

Vom Salze.

Salz darf im Mitten des Reiches nicht gehalten werden, sondern nur in Zabólch und Regecz und an den Grenzen.

Art. XXVI.

Daß keine Güter außerhalb des Reiches verliehen werden sollen.

Ferner sollen Güter außerhalb des Reiches *) nicht verliehen werden.

§. 1.

Und wenn solche Besitzungen an Ausländer verschenkt, oder verkauft worden wären, so soll den Eingebornen des Reiches gestattet sein, sie im Wege des Rückkaufes an sich zu lösen.

Art. XXVII.

Von den zu zahlenden Marturinen.

Die Marturinen **) sind nach der von König Coloman eingeführten Gewohnheit zu entrichten.

---

*) D. i. an Ausländer.
**) Eine Geldstrafe.

Art. XXVIII.

Von der Nichtvertheidigung solcher, die bereits gerichtlich abgeurtheilt sind.

Wenn Jemand im ordentlichen Rechtswege abgeurtheilt wurde, so darf Keiner der Mächtigen ihn vertheidigen.

Art. XXIX.

Von den Einkünften der Grafen und von den Regalien.

Die Grafen können nur die Einkünfte ihres Comitates beziehen, alles Uebrige gehört dem Könige: nämlich die Feldfrüchte (cibriones) — Tribute — Ochsen — und zwei Theile der Schlösser soll der König erhalten.

Art. XXX.

Daß außer dem Palatin, dem Banus und den Curial-Grafen des Königs und der Königin Niemand zwei Würden bekleiden dürfe.

Ferner soll außer diesen vier Reichsbaronen, nämlich: dem Palatin, dem Banus und den Curial-Grafen des Königs und der Königin Niemand zwei Würden bekleiden.

Art. XXXI.

Daß die vorstehenden Artikeln mit der Unterschrift (des Königs) und dem goldenen Siegel versehen an verschiedenen Orten zur Aufbewahrung hinterlegt werden sollen.

Damit diese Unsere Verleihung und Anordnung zu Unsern und Unserer Nachfolger Zeiten für immer gültig sei, haben Wir selbe schriftlich abfassen lassen, und in sieben gleichlautenden Exemplaren mit Unserem goldenen Siegel versehen, und zwar soll ein Exemplar dem Papste zugesendet werden, und er soll es in seine Regesten eintragen lassen; das zweite soll bei dem Hospital-Orden, das dritte bei dem Templer-Orden, das vierte beim Könige, das fünfte in dem Domcapitel zu Gran, das sechste in dem Domcapitel zu Colocza und das siebente bei dem jeweiligen Palatin aufbewahrt werden.

§. 1.

Und zwar aus diesem Grunde, damit Er die Schrift immer vor Augen habe und nicht dulde, daß weder der König noch ein Adeliger oder sonst wer immer davon abweiche, damit auch Sie ihre Freiheit genießen, und dafür sowohl Uns als Unseren Nachfolgern sich stets getreu erweisen und der königlichen Krone ihre pflichtschuldige Ergebenheit nicht verweigern.

§. 2.

Sollten aber Wir oder Einer Unserer Nachkommen, zu was immer für einer Zeit, dieser Unserer Verfügung zuwider handeln wollen, so sind die Bischöfe — und Reichsbarone — und überhaupt alle Adeligen des Reiches — insgesammt und einzeln — Gegenwärtige und Künftige, sowie deren Nachkommen, kraft dieser Unserer Verfügung für ewige Zeiten berechtiget — ohne sich eines Hochverraths schuldig zu machen (sine nota infidelitatis) Uns und Unseren Nachkommen Widerstand zu leisten und dagegen Widerspruch zu erheben *).

§. 3.

Gegeben durch Cletus, Unseren Hof-Kanzler, dem Dompropst der Kirche zu Erlau, im Jahre des Fleisch gewordenen Wortes 1222, in Gegenwart der Hochwürdigen Johannes, Erzbischofs zu Gran — Ugrinus, Erzbischofs zu Colocza — Desiderius, Bischofs zu Csanád — Robert, Bischofs zu Wesprim — Thomas, Bischofs zu Erlau — Stefan, Bischofs zu Agram — Alexander, Bischofs zu Warasdin — Bartholomäus, Bischofs zu Fünfkirchen — Cosmas, Bischofs zu Raab — Briccius, Bischofs zu Weitzen — Vincentius, Bischofs zu Neutra; im siebzehnten Jahre Unseres Reiches.

---

*) Da dieser Paragraph zu Unruhen und Aufständen Anlaß gegeben hat, so wurde die Klausel „resistendi et contradicendi Nobis et Nostris Successoribus“ durch den IV. Artikel des Reichstages v. J. 1687 beseitigt.

2.

Wiener Friedensschluß vom 23. Juni 1606 *).

Wir Mathias; von Gottes Gnaden Erz-Herzog von Oesterreich, Herzog von Burgund, Steyermark, Kärnthen, Krain und Wirtemberg; Graf von Habspurg und Tirol ꝛc., geben hiermit kund und zu wissen Jedermann, dem es zu wissen nöthig:

§. 1.

Daß, nachdem Seine geheiligte kaiserliche und königliche Majestät, Unser Herr, und durchlauchtigster Bruder, auf Unsere besondere Fürbitte Sich huldreich herabgelassen und zur Beschwichtigung der im Königreiche Ungarn ausgebrochenen Bewegungen und Unruhen Uns gänzliche Machtvollkommenheit gegeben hat, und nachdem zwischen den geheimen und sonstigen Räthen Sr. k. k. Majestät einerseits und andererseits den angelangten Commissarien Berathungen gepflogen worden sind, endlich hierüber folgender Traktat abgeschlossen und von den beiderseitigen Commissarien mit deren Unterschrift und Beidrückung des Siegels bestätiget worden ist.

§. 2.

Weil aber von Seite des Hochgebornen Herrn Stefan Bocskay v. Kißmária, und mehrerer seiner Anhänger in Ungarn nachträglich noch einige Anstände zurückgeblieben zu sein schienen, zu deren Beilegung neuerdings der Hochgeborne Herr Stefan Illyésházij v. Illyésháza, Obergespan der Comitate Liptó und Trentschin, mit mehreren ihm beigegebenen Edelleuten, nämlich: Thomas Vizkelethy von Vizkelet, Andreas

---

*) Unter der Regierung König Rudolf's (als römisch deutscher Kaiser des II.) entbrannte bekanntlich in den nordöstlichen Comitaten Ungarns ein blutiger Aufstand, an dessen Spitze sich der Fürst von Siebenbürgen Stephan Bocskay stellte. Die raschen Fortschritte desselben und seiner Anhänger führten zu dem Wiener Frieden vom Jahre 1606, dessen Ausfertigung aber nirgends mehr existirt. Da jedoch einige Artikel desselben zu Schwierigkeiten Anlaß gaben, so wurden zwischen Erzherzog Mathias, als Bevollmächtigten König Rudolf's, und Stephan von Illyésházy, dem Vertrauten Bocskay's, neuerliche Unterhandlungen gepflogen, und durch einen zu Wien am 23. Juni 1606 abgeschlossenen Tractat die früher verabredeten Bestimmungen erläutert. Diese Erläuterungen erscheinen im Corp. jur. hung. unter der Ueberschrift: Wiener Friedensschluß vom Jahre 1606.

Oztrossit von Giletincz, und Paul Apponi von Nagy-Appon, mit hinreichenden Vollmachten versehen, zu Uns nach Wien gekommen sind:

§. 3.

So haben Wir, Kraft der obgedachten Uns ertheilten Vollmacht, zum allgemeinen Wohle der Christenheit, zur Wiederherstellung des Friedens und zur Erhaltung dieses Reiches (daß es nämlich nicht ferner von innern Zwistigkeiten verzehrt, und der Vergießung so vielen Christenblutes Einhalt gethan werde, — wie auch daß die angrenzenden Reiche und Provinzen endlich von den fortwährenden Einfällen befreit werden und mit dem Königreiche Ungarn zugleich wieder aufathmen können) huldreich eingewilligt und genehmigt: daß jene Anstände, welche von dem vorigen Tractate zurückgeblieben zu sein schienen, neuerdings aufgenommen, verhandelt und endgültig entschieden werden mögen

§. 4.

Wie auch Dieses einerseits von den Hochgebornen und Hochansehnlichen Herrn: Paul Sixtus Trautsohn Grafen von Falkenstein, Freyherrn in Sprechen und Schrofenstein, Herrn auf Kaya und Laa, Erbland-Marschall der Grafschaft Tyrol, Karl von Lichtenstein, von Nikolsburg, Chernahor, und Biskupitz, General-Capitän der Markgrafschaft Mähren, Ernest von Molard, Freyherrn von Rheineck und Drossendorff, Statthalter des Erzherzogthums Nieder-Oesterreich, Siegfried Christoph Preiner, Freyherrn von Stübing, Gladnitz, und Rabenstein, Kammerpräsidenten von Nieder-Oesterreich,

§. 5.

Und andererseits von Thomas Erdödy von Monyorókerék, erblichen Obergespan von Klausenburg und des Großwardeiner Comitats, Tavernicus Georg Thurzo von Bethlen-Falva, freien und erblichen Grafen von Arva, Obergespan des gleichbenannten Comitats Arva, obersten Hofmeister, Sigismund Forgách von Ghimes, Obergespan des Neograder Comitats, und Obersten Mundschenk in Ungarn, und Ulrich von Krembergk in Neyvolak, geheimen und sonstigen Räthen seiner geheiligten kaiserlichen Majestät, welche zu diesen Verhandlungen zugezogen worden sind, auf folgende Weise beiderseits vereinbart wurde:

Zum I. Artikel.

Was die Religionsangelegenheit betrifft, so ist, trotz der zur Zeit bestehenden öffentlichen Anordnungen, und ungeachtet des letzten Artikels vom Jahre 1604 (der ohnehin außer dem Landtage und ohne Zustimmung der Reichsstände eingeschaltet worden ist, und deshalb auch aufgehoben wird) hierüber beschlossen worden:

§. 1.

Daß Se. k. k. Majestät im Sinne Allerhöchstihrer frühern Entscheidung (auf welche sich die Reichsstände in ihrer Erwiderung berufen) alle und jede Stände, sowohl Magnaten, Edelleute, als k. Freistädte und privilegirte Marktflecken, die unmittelbar zur Krone gehören, und innerhalb der Grenzen des Reiches gelegen sind, wie auch die an den Grenzen des Reiches befindlichen ungarischen Kriegsleute nie und nimmer in der Ausübung ihrer Religion und ihres Glaubensbekenntnisses stören, noch durch Andere stören oder hindern lassen werde.

§. 2.

Sondern daß vielmehr allen obgedachten Ständen der freie Gebrauch und die freie Ausübung ihrer Religion, ohne Beeinträchtigung der römisch katholischen Religion jedoch — frei stehe; und daß der Clerus, die Gotteshäuser und Kirchen der Katholiken unangetastet und frei zu verbleiben haben, und daher jene, welche die Parteien sich wechselseitig während dieser unruhigen Zeit abgenommen haben, denselben wieder zurückgegeben werden müssen.

Zum II. Artikel.

Hat der Beschluß des vorigen Tractates aufrecht zu verbleiben, daß mit den Ungarn und Türken die Aussöhnung und Friede geschlossen werde.

Zum III. Artikel.

Daß der Palatin auf die von Alters hergebrachte Weise, und auf dem zunächst abzuhaltenden Landtage gewählt werde.

§. 1.

Weil aber Se. k. k. Majestät wegen verschiedener nothwendiger Angelegenheiten der Christenheit in Ungarn oder in der Nähe des Reiches nicht residiren kann, und damit es nicht

nothwendig sei, daß die Reichsangehörigen wegen jedweder Angelegenheit sich zu der entfernteren Residenz Sr. k. k. Majestät begeben, und sich darum schwere Auslagen verursachen müssen, da nicht einmal die ungarischen Räthe immer zur Seite Sr. Majestät gegenwärtig sein können,

§. 2.

So wurde festgestellt und beschlossen, daß Se. Hoheit (Serenitas sua) nach der von Sr. Majestät Ihm unlängst zu diesem Zwecke ertheilten Vollmacht, die vollkommenste Gewalt und Befugniß haben solle, alle Angelegenheiten des Königreichs Ungarn durch den Palatin und ungarische Räthe eben so als wenn Se. k. k. Majestät selbst persönlich gegenwärtig wäre, anzuhören, vorzutragen, zu beurtheilen, zu beschließen, zu handeln, zu verfügen und zwar in Allem, was zur Erhaltung des Königreichs Ungarn und des Friedens, nicht minder zur Förderung des Wohles der Reichsangehörigen Demselben für nothwendig erscheinen wird.

§. 3.

Und daß der gegenwärtige Personal *) in seiner Würde belassen werde, jedoch so, daß derselbe in Zukunft nach dem Reichsgesetze gewählt werde.

Zum IV. Artikel.

Bitten die Reichsstände Se. Majestät, daß die Krone, nach eingetretenen ruhigeren Zeiten, in das Königreich Ungarn nach Preßburg (auf die in anderen Reichen gewöhnliche Weise) zurückgeführt werde.

Zum V. Artikel.

Was den Thesaurarius betrifft, so bleibt ferner der nach der Beschlußfassung des ersten Tractates festgesetzte Artikel aufrecht, daß nämlich dieser Thesaurarius, er möge Perceptor der königlichen Einkünfte, oder Präfect heißen, oder mit was immer für einem sonstigen Namen belegt werden, mit sammt seinen Adjuncten sich durchaus in gar keine Angelegenheiten der Regierung des Reiches einmische, sondern blos die königlichen und Kron-Einkünfte zu besorgen habe.

---

*) Stellvertreter des Königs, Präsident der königlichen Tafel.

§. 1.

Ingleichen ist beschlossen worden, daß in Zukunft immer geborne Ungarn weltlichen Standes dazu gewählt werden sollen, wie nicht minder, daß die Reichsstände, so wie es zuvor gebräuchlich war, berechtiget seien, zur Verwaltung der öffentlichen Abgaben die nöthigen Perceptoren oder Dicatoren selbst zu wählen.

§. 2.

Daß ferner die beiden Hochwürdigsten Herrn Bischöfe zu Erlau und zu Großwardein sich so lange vom Reiche fern zu halten haben, bis deren Processe entschieden oder auf sonstige Weise beigelegt sein werden.

§. 3.

Es habe der zuvor beschlossene Artikel in seiner Kraft zu verbleiben, daß die Autorität und die Macht Sr. geheiligten k. k. Majestät nicht im mindesten beeinträchtiget werde, und es bleibt Seinem freien Willen anheimgestellt, jene Bischöfe, die Er will, zu wählen; jedoch so, daß keine andern, als solche Bischöfe, die entweder eine bischöfliche Kirche oder sonstige kirchliche Rechte besitzen, zu Seinem Rathe zugezogen werden sollen, und daß Se. k. k. Majestät unter diesen Bischöfen auf jene eine besondere Rücksicht nehmen wird, die gleich befähigt und von adeliger Abkunft sind, wie dies stets zuvor gebräuchlich war, und auch in Zukunft zu beobachten sein wird.

§. 4.

Ferner wird der König mit den Reichsständen auf dem zukünftigen Landtag über Alles beschließen, was von den Bischöfen als Obergespänen der Comitate insbesondere aufgezeichnet erscheint und feststellen, ob derlei kirchliche Personen in Zukunft auch weltliche Würden bekleiden können.

§. 5.

Die Propstteien und Abteien haben aber in ihrem Stande und im Besitze ihrer Stiftungen zu verbleiben.

§. 6.

Und weil am Schlusse dieses Artikels der Marktflecken Modor, St. Georgen und Bozin Erwähnung geschieht, ob nämlich diese berechtiget seien, unter den Prälaten, Magnaten, Edelleuten und Ständen zu sitzen und ihre Stimmen abzugeben, so wird dieser Gegenstand einer besondern Berathung und Beschlußfassung Sr. k. k. Majestät und der Reichsstände auf dem nächstfolgenden Landtage zugewiesen.

§. 7.

Endlich wird Se. k. k. Majestät adelige Güter nach dem Gesetze König Ferdinands I. vom Jahre 1542 in Zukunft nicht mehr an Gemeinden verleihen.

Zum VII. Artikel.

Auch dieser Artikel wird nach dem Beschlusse des vorigen Tractates bestätigt: daß die geistlichen Stühle aufrecht zu verbleiben haben.

§. 1.

Wenn jedoch bei denselben einige Mißbräuche sich eingeschlichen hätten, so können diese auf dem nächstfolgenden Landtag in Gegenwart Sr. k. k. Majestät und der Reichsstände vorgetragen, beseitigt und verbessert werden.

§. 2.

So wie auch die Klagen über den Zehend und die dabei eingeschlichenen Mißbräuche vom König und den Reichsständen beigelegt werden sollen.

Zum VIII. Artikel.

Die Ungarn willigen nicht ein, daß die Jesuiten in Ungarn ständige Gerechtsame und unbewegliche Güter besitzen sollen. Se. Majestät verharret jedoch auf Seinem Rechte.

§. 1.

In Bezug auf die Donational-Clauseln wird festgesetzt, daß die Schenkungen nach Inhalt der Reichsgesetze und auf die von Alters hergebrachte Weise zu geschehen haben.

Zum IX. und X. Artikel.

Seine geheiligte k. k. Majestät wird Ungarn und die da mit verbundenen Theile, nämlich Slavonien, Croatien und Dalmatien durch eingeborne Ungarn und Angehörige der unterworfenen und verbundenen Nationen verwalten.

§. 1.

Daher wird der König alle sowohl höhere als auch mindere Aemter des Reiches, wie auch die auswärtigen Aemter, und die Stellen der Hauptleute in den Grenzen nach Anhörung des ungarischen Rathes (ex Consilio Hungarico) an Ungarn, und Männer aus den verbundenen Nationen ohne Unterschied des Religionsbekenntnisses verleihen.

§. 2.

Wenn es jedoch Sr. k. k. Majestät für gut erscheint, so kann Er die Stellen zweier Grenzhauptleute in den Donaugegenden an verdienstvolle Ausländer aus den benachbarten Provinzen nach eigenem Belieben verleihen.

Zum XI. Artikel.

Dieser Artikel über die Palatins-Würde ist schon in dem dritten Artikel enthalten.

§. 1.

Mit dem Beifügen, daß die streitenden Parteien die ihnen zugefügten Beleidigungen nur auf dem ordentlichen Rechtswege verfolgen können, und daß Niemand bestraft werden darf, wenn er nicht gesetzmäßig vorgeladen, und im Wege des ordentlichen Rechtsverfahrens abgeurtheilt wurde.

§. 2.

Daß die Gesetze des Reiches, welche in Folge der stattgehabten Unruhen und verschiedener Reichsbeschlüsse in vielen Punkten mit den älteren Gesetzen in Widerspruch gerathen sind, auf dem nächstfolgenden Landtag nach den Gesetzartikeln vom Jahre 1550 — 1553 und 1563 verbessert werden sollen.

Zum XII. Artikel.

§. 1.

Die Klage des Stefan Illyésházy und seiner Gemalin soll beendiget, und diese zufrieden gestellt werden.

§. 2.

Die Angelegenheit der Erben des Dobón ist durch die Sofie Prin y, als erstgeborne Erbin, von Sr. Majestät beigelegt worden.

§. 3.

Georg Homonnay ist gesetzlich zum Tode verurheilt worden; daß jedoch die Kammer das Urtheil zu voreilig vollzogen hat, kann Sr. Majestät nicht zur Last gelegt werden; übrigens wird angeordnet, daß in Zukunft alle Urtheile auf die vorgeschriebene Art, nach den Gesetzen des Reiches, vollstreckt werden sollen.

§. 4.

Die Festungen Zólyom und Dobraniwa sind im Sinne der Inscriptions-Urkunde Sr. geheiligten k. k. Majestät,

dem Franz Dersffy und der Gemalin des Nicol. Dersffy und deren Erben zurückzustellen, oder es soll ihnen die Inscriptions-Summe ausbezahlt werden.

§. 5.

Von dem Dyonysius Bánffy hat der General Belgiojosa 12,000 Thaler erhalten; Se. Majestät wird daher den Ersten mit Gütern oder Geld zufrieden stellen.

§. 6.

Nachdem die Baloch'schen Güter von den Erben freiwillig durch Se. Majestät mit Geld zurückgekauft wurden, so braucht es keiner weiteren Berichtigung. Denn demjenigen, der eingewilliget hat, geschieht kein Unrecht.

§. 7.

Die Klagen wegen der Besitzungen Réche und Bohonitz und der Dereg'schen Güter sind auf dem nächstfolgenden Landtag durch die ordentlichen Landesrichter im außerordentlichen Rechtswege zu revidiren.

§. 8.

Die Güter Kálló hat Se. Majestät schon zuvor denen Erben abgetreten und zurückgegeben.

§. 9.

Die Klagen über die Güter Pelény, Meleg und Chapy sind auf dem Landtage durch die ordentlichen Landesrichter im außerordentlichen Rechtswege zu revidiren.

§. 10.

Den Franz Mágóchy und den Valentin Homonnay wird Se. Majestät in der Rechtsklage des Schlosses Regétz wider dieselben freizusprechen geruhen, nachdem sie sich ohnehin mit Franz Alaghy als dem männlichen Erben diesbezüglich ausgeglichen haben.

§. 11.

Die k. Freystadt Kaschau hat die von den alten Königen ihr verliehenen Güter auf die althergebrachte Weise frei und ungehindert zu erhalten und zu besitzen.

§. 12.

Die Angelegenheit der Thelegdy'schen Güter soll auf dem nächsten Landtage durch die ordentlichen Landesrichter im außerordentlichen Rechtswege revidirt werden.

§. 13.

Den Thomas Nadásdy wird Se. k. k. Majestät weder bezüglich seiner Heirat, noch seiner Güter beunruhigen.

§. 14.

Ebenso wird Sigismund Rákoczy und die Familie Ba-

lassa wegen der Festung Makowitza von Sr. k. k. Majestät auf dem Rechtswege nicht angegriffen werden.

§. 15.

Die Witwe des Caspar Bánffy, welche von Christoph und Georg Bánffy ihrer Güter gänzlich beraubt wurde, ist wieder in dieselben einzusetzen und vollkommen schadlos zu halten.

§. 16.

So auch hat Sigismund Balassa, welcher gegen alles Recht und Gerechtigkeit die leibliche Schwester seiner Mutter und seinen leiblichen Bruder sogar gefangen genommen, und selbe aller ihrer sowohl beweglichen als auch unbeweglichen Güter gänzlich beraubt hat, diese Güter ihnen sogleich zurückzustellen; und wenn dies Sigismund Balassa nicht thuet, so soll derselbe auf Verlangen der beraubten Kläger vor den zunächst abzuhaltenden Landtag vorgeladen werden, allwo dessen Proceß durch die ordentlichen Landesrichter sogleich im außerordentlichen Rechtswege aufzunehmen, zu revidiren und nach den Reichs-Gesetzen zu entscheiden ist.

Zum XIII. Artikel.

Da es unmöglich ist, daß die weggenommenen und geraubten Fahrnisse in so bewegten Zeiten wieder erstattet werden, so sind derlei zugefügte Schäden, dem öffentlichen Frieden zu Liebe, der Vergessenheit anheimzugeben.

Zum XIV. Artikel.

Was die von dem Herrn Bocskay verliehenen Schenkungen betrifft, so ist es, nachdem einige derselben, nur einer unrichtigen Information zufolge, zum größten Nachtheile des Reiches, andere aber auf verschiedene Weise vorgenommen worden sind, zur Aufrechthaltung des Friedens, der Freundschaft und des öffentlichen Wohles im Königreiche Ungarn nothwendig, daß selbe von den Reichsständen auf dem nächstfolgenden Landtage mittelst allgemeiner Abstimmung revidirt werden; und daß jene, deren Aufrechthaltung beschlossen wird, auch ferner in Kraft zu verbleiben haben.

§. 1.

Die Inscriptionen *) aber und alle Verpfändungen von

*) Inscriptionen heißen diejenigen adeligen Güter, welche als Belohnung treu geleisteter Dienste vom König verschrieben wurden.

Gütern, welche vom Herrn Bocskay oder Stefan Illyésházy vorgenommen wurden, haben in ihrer gesetzlichen Kraft zu verbleiben, so lange bis die Reichsstände den darauf bezüglichen Gegenstand auf dem öffentlichen Landtage verhandelt und diejenigen, welche Geld darauf geliehen, zufrieden gestellt haben werden; jedoch dürfen in Zukunft keine Inscriptionen mehr geschehen, und zwar unter keinem Titel oder Vorwand.

§. 2.

Die vom Herrn Bocskay vorgenommenen Adelsverleihungen haben zwar in Kraft zu verbleiben, jedoch so, daß sie auf dem öffentlichen Landtage nachträglich ausgewiesen werden müssen, um zu untersuchen, ob bei Verleihung des Adels nicht etwa gegen die Gesetze vorgegangen worden sei.

§. 3.

Nachdem aber auf dem unlängst zu Kaschau abgehaltenen Convente von den dem Herrn Bocskay anhängenden Reichsständen beschlossen wurde, daß alle jene, welche sich bis zu dem nächstfolgenden Feste des heil. Jakob demselben (dem Bocskay) und seinen Anhängern nicht anschließen würden, ihrer sämmtlichen adeligen Rechte und Besitzungen verlustig gehen, so wird diesbezüglich beschlossen, daß jene Verfügung zu entfallen und als ungiltig zu erscheinen habe.

Zum XV. Artikel.

Auch dieser Artikel wird nach dem Beschlusse des früheren Tractates bestätiget, nämlich: daß die Güter und Festungen, welche an Ausländer verliehen wurden, mit Einwilligung des Königs, gegen Rückerstattung des dafür bezahlten Geldes, durch Landes-Eingeborne wieder eingelöst werden sollen.

§. 1.

Die Privilegien der k. Freistädte (in deren Gebrauche sie waren) sollen aufrecht erhalten werden. Und in Zukunft sollen sowohl Ungarn als auch deutsche und böhmische Einwohner (inhabitatores) derselben ohne Unterschied mit gleichem Rechte sich erfreuen, selbe genießen und gebrauchen.

§. 2.

Die Klagen gegen dieselben aber sollen auf dem nachfolgenden Landtag angehört und von den Reichsständen oder durch die Landesrichter entschieden werden.

Was die Person des Herrn Bocskay und dessen Befriedigung anbelangt.

So wird demselben außer Siebenbürgen mit jenen Theilen von Ungarn, die einst Sigismund Báthori besessen hat, die Festung Thokaj, mit allen jetzt dazu gehörigen Appertinenzen; ferner zwei ganze Comitate Ugocha und Beregh, sowohl diesseits als jenseits der Theiß gleichfalls mit ihren alten Grenzen und Appertinenzen, wie auch die Feste Szathmár mit dem gleichnamigen Comitate überlassen.

§. 1.

Was aber die zwei Marktflecken Keresztur und Tartzal anbelangt, welche dem Sigismund Rákóczy und Sebastian Tököly verpfändet sind, so williget Se. k. k. Majestät ein, daß Herr Bocskay dieselben zurücklöse und sie auf althergebrachte Weise mit der Burg Thokaj vereiniget, inne habe und besitze.

§. 2.

Die Zehende von Erlau, wie auch alle Zehende jenseits der Theiß sollen dem Herrn Bocskay gehören; diesseits der Theiß aber sollen die Zehendgebühren für Rechnung Sr. k. k. Majestät eingehoben werden.

§. 3.

Und Alles dieses wird dem Herrn Bocskay erblich überlassen; sollten jedoch von demselben keine leiblichen ehelichen Abstämmlinge in männlicher Linie vorhanden sein, so haben alle demselben verliehenen Besitzungen und Rechte sofort an den rechtmäßigen König von Ungarn und somit an die ungarische Krone zurückzufallen, und zwar dergestalt, daß Keiner seiner Blutsverwandten oder Schwäger, noch ein Abstammling derselben auf irgend einen Theil der Jurisdiction, weder auf das Fürstenthum (Siebenbürgen), noch auf die dem Herrn Bocskay verliehenen Besitzungen und Comitate zu was immer für einer Zeit einen Anspruch erheben könne.

§. 4.

Wenn er aber eine Tochter hinterlassen sollte, so hat diese sich mit dem Quartaliz, im Sinne der Landesgesetze zu begnügen oder mit dem zufrieden zu stellen, worüber Se. k. k. Majestät mit Herrn Bocskay übereinkommen wird.

§. 5.

Der Marktflecken Lisza, der in Folge einer alten Fundation zu der Zipser Propstei gehört, wird auch dem Herrn

Bocskay überlassen, jedoch nur so lange, bis diese sich mit ihm abgefunden oder sonst ein Uebereinkommen getroffen haben wird.

§. 6.

Die Verwaltung von Kaschau und den übrigen Theilen Oberungarns hat durch Ungarn zu geschehen, so wie es im Generalartikel beschlossen wurde.

§. 7.

Ueber die Erhaltung des Erlauer Capitels werden Se. k. k. Majestät und die Reichsstände auf dem nächsten Landtage Vorsorge treffen, damit dasselbe eine sichere und angemessene Residenz erhalte, wenn diese nicht Kaschau sein kann.

§. 8.

In Betreff des Titels wird Ihm (dem Bocskay) zugestanden, daß er denselben führe, den einst Sigismund Báthori geführt hat; nämlich daß er sich einen Fürsten des Reiches (Imperii) und Siebenbürgens, Grafen der Szekler, und Herrn der Theile des Königreichs Ungarn nenne und daß er nebst den Gentiliz- und Adventiz-Wappen, noch jenes von Siebenbürgen, so wie einst Sigismund Báthori, zu führen berechtiget sei.

§. 9.

Seine Einführung in die Provinz und in die übrigen, von Sr. k. k. Majestät ihm verliehenen Theilen hat, sobald dieß Alles von Herrn Bocskay selbst und seinen Anhängern ratificirt sein wird, von den Commissarien Sr. Majestät zu geschehen.

§. 10.

Bei welcher Gelegenheit zugleich die Einwohner Siebenbürgens von dem Sr. Majestät geleisteten Eide der Treue entbunden werden sollen.

§. 11.

Zugleich verspricht aber Herr Bocskay, daß er Sorge tragen wird, dieselben wieder auf den alten rechten Weg zurückzuführen.

§. 12.

Wie auch, daß er Vertreter (Nuncios) jener Comitate, die zu Ungarn gehören, auf den in Ungarn abzuhaltenden Landtag abordnen und entsenden wird.

§. 13.

Es wird ferner beschlossen, daß die Herren Magnaten und Edelleute von beiden Seiten, sowohl Sr. Majestät, als auch des Herrn Bocskay, ihre sämmtlichen Güter und Besitz-

thümer sowohl dies= als jenseits der Theiß frei besitzen sollen, und daß derlei Güter und Gerechtsame ihren vorigen Herren und rechtmäßigen Besitzern zurückgegeben werden.

§. 14.

Wie nicht minder, daß die Stadt Szakolcza und die Schlösser Sassin, Holich, Berencs und alle, die zu Ungarn gehören, ihren vorigen rechtmäßigen Besitzern wieder zurückgegeben werden.

§. 15.

Und zwar soll Jeder seine Rechte vor den gesetzlichen Comitatsvorständen und vor den Richtern der Edelleute im Klagewege wie nicht minder vor den Octavalgerichten verfolgen können.

§. 16.

Ferner, wenn Uebelthäter, Beamte oder sonstige Anhänger Sr. Majestät, oder anderer Reichsstände Schäden oder sonstige Verbrechen verübt und sich nach Siebenbürgen oder den damit verbundenen Theilen geflüchtet hätten, so sollen für diesen Fall derlei Personen auf Verlangen Sr. Majestät oder der sonstigen Reichsstände sogleich vor Gericht gestellt und wegen der zugefügten Schäden nach den Reichsgesetzen bestraft werden, wie dies nicht minder im umgekehrten Falle von Seite Sr. geheiligten k. k. Majestät geschehen wird.

§. 17.

Es wird ferner festgesetzt, daß gleich nach geschlossenem Frieden alle diese Anordnungen in Vollzug gesetzt werden müssen, und daß alle oberwähnten Schlösser, Festungen, k. Freistädte, Marktflecken, Dörfer und sonstige Besitzungen, mit Ausnahme derjenigen, welche zu Folge gegenwärtiger Uebereinkunft dem Herrn Bocskay überlassen worden sind, in die Hände Sr. Majestät, der Reichsstände und ihrer früheren Herren und Besitzer zurückgegeben und denselben überantwortet werden müssen, mit Ausnahme jener Schenkungen und verpfändeten Gütern, worüber oben im XIV. Artikel der Reichsstände das Nöthige beschlossen wurde.

§. 18.

Was aber die Getreuen Sr. Majestät, nämlich den Balthasar K o r n i s und Pankraz S e n n y e y und sonstige Siebenbürger anbelangt, welche wegen des Sr. k. k. Majestät geleisteten Eides der Treue ihre Güter in Siebenbürgen verloren haben, — nachdem sie dieser Handlung wegen bei Allen mit Recht eher Lob als Strafe verdient haben, ferner da allen Angehörigen des Herrn Bocskay ihre sämmtlichen Güter wieder zurückgegeben

und alle stattgehabten Vorfälle der Vergessenheit überliefert werden, — so sollen auch alle Getreuen Sr. k. k. Majestät das gleiche Recht erlangen und sollen ihnen ihre Güter wieder zurückgegeben werden, welche sie sogleich ungehindert zu besitzen, zu verkaufen oder sonst wie immer zu veräußern berechtigt sein werden.

§. 19.

Ueberdies erklärt Herr Bocskay, daß er die zum größten Nachtheil des Königs, des Reiches Ungarn und dessen älterer Krone vom Vezir ihm geschenkte Krone nicht angenommen habe.

§. 20.

Endlich wird beschlossen, daß Se. k. k. Majestät jene Schulden, welche von Sr. Majestät Commissarien in Siebenbürgen für Rechnung Sr. Majestät aufgenommen worden sind, entweder zurückbezahlt oder von den Handels- und Dreißigstgebühren theilweise abgezogen werden sollen.

§. 21.

Nachdem dies Alles bisher verhandelt und beschlossen wurde, bleibt nur noch übrig, daß Alle, die dem Herrn Bocskay gefolgt sind, nachdem sie der demselben geleisteten Treue entbunden worden, zur Treue gegen Se. geh. k. k. Majestät zurückkehren und wieder aufgenommen werden sollen, und somit für die Zukunft weder sie noch deren Nachkommen von der beschwornen Treue gegen Se. geheiligte k. k. Majestät oder deren Nachfolger als rechtmäßige Könige von Ungarn (mit Vorbehalt der Rechte und Freiheiten des Reiches) zu was immer für einer Zeit abfallen mögen.

§. 22.

Damit aber dies um so leichter geschehen und für immer bekräftigt werden möge, damit ferner die ungarischen Anhänger des Herrn Bocskay in Hinkunft eines gesicherten, friedlichen und ruhigen Gemüthes sein können, sichern Wir kraft der von Sr. geh. k. k. Majestät Uns ertheilten Vollmacht, Allen, sowohl insgesammt als jedem Einzelnen, die sich auf die obenbezeichnete Weise mit Sr. geh. k. k. Majestät ausgesöhnt haben werden, volle Vergebung und Vergessenheit aller jener Handlungen zu, die vom 15. October 1604 bis zum heutigen Tage geschehen und unternommen wurden — und zwar so, daß alle Metzeleien, Raub, Plünderungen der Schlösser, Belagerungen von Städten, Marktflecken und Ortschaften, gewaltthätige Besitzergreifungen von Weilern, und überhaupt alle im Verlauf des oberwähnten Zeitraumes vor-

gefallene und ausgeübte Gewaltthätigkeiten keinem Menschen, er möge was immer für eines Standes oder Ranges, was immer für einer bevorzugten oder hervorragenden Stellung sein (die oben angeführten Ausnahmen abgerechnet), nie zur Last gelegt werden dürfen; sondern selbe einfach und gänzlich der Vergessenheit anheimfallen sollen, und zu keiner Zeit und auf keine wie immer geartete Weise mehr geltend gemacht und weder Se. k. k. Majestät und deren Nachfolger als rechtmäßige Könige von Ungarn, noch die Schaden leidenden Reichsangehörigen gegenseitig offen oder insgeheim, gerichtlich oder außergerichtlich, unmittelbar oder durch Andere derentwegen angefeindet oder verfolgt werden sollen.

§. 23.

Sondern daß vielmehr Alle und Jede wegen der, inmitten der obbenannten Zeit begangenen Handlungen, von allen Anklagen, Verfolgungen und Streitführungen sowohl vor als außer Gericht gänzlich loszuzählen und für befreit zu halten seien; auch darf sich kein ordentlicher Richter unterfangen, auf was immer für eine Art und Weise selbe zu richten, mit Ausnahme der Bediensteten (servitores) Sr. k. k. Majestät und anderer Herren Edelleute, die jedenfalls zur Rechnungslegung verhalten werden sollen. Und wenn es sich herausstellte, daß ihnen die Einkünfte Sr. k. k. Majestät oder anderer Reichsstände mittelst Waffen oder sonst gewaltthätig abgenommen worden sind, so sollen sie in diesem Falle zum Ersatz dieser Einkünfte nicht verhalten werden können.

§. 24.

Und wenn auch Einige von den vorerwähnten ungarischen Anhängern des Herrn Bocskay Schlösser, Festungen oder Munition, freiwillig oder unfreiwillig in die Hände der Ungarn überliefert, — oder mit Herbeirufung auswärtiger Hilfe der Türken und Tartaren, Sr. k. k. Majestät, oder Ungarn, oder auch den benachbarten Provinzen Schaden zugefügt hätten, wie nicht minder, wenn sie königl. Freistädte, Erzgruben, Marktflecken, Weiler, Besitzungen, Taxen, Abgaben, und sonst unter was immer für Namen vorkommende Einkünfte erhoben und für sich verbraucht hätten, so sollen sie eben so wie die Obbenannten gänzlich freigesprochen werden, jedoch dergestalt, daß sie in Zukuft von solcher Handlungsweise sich gänzlich zu enthalten haben.

§. 25.

Ferner wird, um jenes Ziel desto sicherer erreichen zu können, beschlossen, daß alle Ungarn, die dem Herrn Bocskay

zugethan waren, nach Abschluß und Bekräftigung gegenwärtiger Artikel sogleich und mit Nachdruck dem ihm geleisteten Eid, so wie jeder Verbindung mit ihm entsagen, ihn verlassen und von ihm zurücktreten sollen, daß Herr Bocskay aber Selbe zu keiner Zeit für ihm verpflichtet erachte, sondern vielmehr sie von den ihm geleisteten Eide sogleich entbinde und loszähle.

§. 26.

Damit aber alle diese Verhandlungen um so größere Kraft und Wirksamkeit erhalten, und jeder Scrupel des Mißtrauens aus den Herzen der Anhänger des Herrn Bocskay mit der Wurzel ausgerottet, und dieser Friedenstractat noch mehr befestiget werde, so verspricht Se. geh. k. k. Majestät in einem hierüber abgefaßten und hinausgegebenen Diplome, und nebst diesem leisten das Königreich Böhmen, das Erzherzogthum Oesterreich, die Markgrafschaft Mähren, das Herzogthum Schlesien und der durchlauchtigste Herzog Ferdinand mit dem Herzogthum Steiermark die Zusicherung, daß Se. geh. k. k. Majestät diese mit den Ungarn stattgefundene Aussöhnung unverbrüchlich in jedem ihrer Theile beobachten werde, und daß die Nachbarreiche und Provinzen nichts unternehmen werden, wodurch das freund-nachbarliche Verhältniß gestört werden könnte.

§. 27.

Und so umgekehrt verpflichten sich die ungarischen Reichsstände und die zu Ungarn gehörigen Provinzen und Comitate, Sr. geh. k. k. Majestät und deren rechtmäßigen Nachfolgern und Königen von Ungarn gegenüber, zur Bewahrung immerwährender Treue und Ergebenheit auf Grundlage der Gesetze des Reiches, und daß sie nie, in Ewigkeit (jedoch stets mit Vorbehalt der Rechte und Freiheiten des Reiches) auf Abfall, Aufruhr, Empörung, Störung der öffentlichen Ruhe, Einfälle in die benachbarten Provinzen, Verschwörungen mit innern oder äußern Feinden, Herbeirufung der Türken, Tartaren oder anderer was immer Namen habender Feinde zum Einfall in das Königreich Ungarn oder die benachbarten Provinzen, geheime Verbindungen gegen Se. k. k. Majestät, das Wohl des Reiches sinnen, oder derlei unter was immer für einem Vorwande unternehmen werden.

§. 28.

Sondern daß vielmehr sowohl die Ungarn als auch die benachbarten Provinzen gutes Einvernehmen und gegenseitige Freundschaft im Sinne der althergebrachten Verträge halten und

von dieser wie von jener Seite den freien Verkehr der christlichen Einwohner fördern werden. Wie nicht minder die Ungarn anderseits den benachbarten Provinzen über die Aufrechthaltung eines freundnachbarlichen Verhältnisses und über alles, was ihnen zu diesem Zwecke nothwendig erscheinen wird, eine besondere Verbriefung ausstellen werden.

§. 29.

Und wenn mit den Türken ein ehrenvoller Friede nicht geschlossen werden könnte und die Türken solche Friedensbedingnisse in Vorschlag bringen und an denselben festhalten würden, die dem Königreiche Ungarn oder den Nachbarländern schädlich oder gefährlich werden könnten, so sollen sie zur Bewährung ihrer Treue sogleich mit rascher Entschlossenheit und frohem Muthe ohne alle Ausflüchte bereit sein, mit vereinigten Kräften und in Verbindung mit dem Heere Sr. k. k. Majestät gegen sie (die Türken) als den gemeinen Feind der Christenheit und des Vaterlandes nach den Vorschriften der Gesetze und der Reichsverfassung unverzüglich aufzubrechen.

§. 30.

Wenn jedoch dem nicht so geschähe, so sollen die dawider Handelnden sofort (ipso facto) der ewigen Schmach des Treubruches (notae perpetuae infidelitatis) verfallen.

§. 31.

Verhandelt und beschlossen zu Wien in Oesterreich am 23. Juni 1606.

Mathias. Paul Sixtus Trautson und Ernest v. Molard. Thomas Erdödy, erblicher Graf von Klausenburg. Sigismund Forgach v. Ghimes. Carl v. Lichtenstein und Siegfried Christof Preiner, und Georg Turzó, erblicher Graf von Arva. Adalrich v. Krembergk. Stefan Illyésházy. Thomas Viszkelethy. Andreas Ostrosith. Paul Appony *).

---

*) Die Aufrechthaltung dieses Friedensschlusses wurde von den vereinigten Ständen Böhmens, Mährens, Schlesiens und der Lausitz durch eine, an die Stände Ungarns gerichtete Zuschrift vom 16. September 1606 gewährleistet, worauf die ungarischen Stände in ihrer Rückäußerung vom 23. September 1606 ebenfalls die unverbrüchliche Einhaltung des getroffenen Uebereinkommens gelobten.

Unter Ferdinand III. brachen neuerdings Unruhen in Ungarn aus, welche zum offenen Bürgerkriege führten, als der Fürst von Siebenbürgen, Georg Rákóczy I., unter dem Vorwande, die gefährdete Freiheit der Religionsübung zu beschützen, in Ungarn einfiel. Der unterm 16. December 1645 zu Linz abgeschlossene Friede machte diesen Wirren ein Ende. Der Inhalt des Friedenstractates erscheint in den Landtagsacten des Jahres 1646/47 als V. Gesetzartikel. (S. Nr. 5.)

3.

Erster, vor der Krönung Königs Mathias II. verfaßter Gesetzartikel des Landtages vom Jahre 1608.

Die Religionsangelegenheiten betreffend.

Was den ersten Artikel des Wiener Friedens anbelangt, so wurde von den Ständen des erlauchten Königreichs Ungarn beschlossen:

§. 1.

Sowohl daß den Reichsbaronen, Magnaten und Edelleuten, als den Freistädten und sämmtlichen Ständen des Reiches die freie Religionsübung ohne Unterschied der Religion und des Glaubensbekenntnisses auf ihren eigenen Gütern und auf den Gütern des Fiscus zustehen solle; ingleichen den ungarischen Militärcolonisten im ungarischen Grenzlande, so wie den Städten und Dörfern, welche aus eigenem und freiem Antriebe dieses Recht für sich in Anspruch nehmen; und soll Niemand in der freien Ausübung seiner Religion durch irgend Jemanden gestört werden.

§. 2.

Außerdem wurde beschlossen, um jeden Zwiespalt und jede Gehässigkeit unter den Reichsständen zu vermeiden, daß jede Kirche ihre eigenen Oberen oder Superintendenten haben solle.

4.

Erster, nach der Krönung Königs Mathias II. verfaßter Gesetzartikel des Landtages vom Jahre 1608.

Wer unter dem Namen der Reichsstände (Status et Ordines) begriffen sei, und wem unter ihnen Sitz und Stimme auf dem Landtage gebühre.

Da in Betreff der Personen, welche von Sr. Majestät dem Könige zu dem versammelten Landtage einberufen werden, sich häufig Zerwürfnisse ergeben haben:

§. 1.

So schien es dem Landtage zweckmäßig, zur Beseitigung der Schwierigkeiten und Zweifel, die zeitweilig über den Be=

griff der Reichsstände aufgetaucht sind, zu bestimmen, wer unter dem Namen der Reichsstände zu verstehen sei, welche Personen von Sr. Majestät dem Könige durch Comitialbriefe (Regales) zum Landtage einzuladen seien, und auf demselben ihre Stimme abzugeben haben.

§. 2.

Da nun die Stände des Königreichs Ungarn aus vier Classen bestehen, nämlich den Prälaten, den weltlichen Reichsbaronen oder Magnaten, den Edelleuten und den königlichen Freistädten,

§. 3.

So wurde auf dem gegenwärtigen Landtage beschlossen, daß Se. Majestät der König außer den gedachten Ständen Niemanden durch Comitialbriefe zu dem Landtage einladen solle.

§. 4.

Was den Prälatenstand (den hohen Clerus) betrifft, so soll jeder Bischof, der ein Domcapitel mit seinem Propste (Praeposito) unter seiner bischöflichen Jurisdiction an seinem Residenzorte hält, in eigener Person an der Magnatentafel Sitz und Stimme haben; im Namen des Capitels aber soll der Propst mit seinem Capitel an der Ständetafel gleichfalls eine gemeinschaftliche (unam et conjunctam) Stimme führen.

§. 5.

Auch die Pröpste, welche unmittelbar keinem Bisthume unterworfen sind, sondern einem Capitel oder Convente selbstständig vorstehen, sollen von ihren Capiteln oder Conventen nicht getrennt werden, sondern mit denselben eine gemeinschaftliche Stimme haben.

§. 6.

Sollte endlich ein Propst oder infulirter Abt mit einem Beneficium im Reiche begabt sein, so soll er ebenfalls zu den Reichsständen zählen und an der Ständetafel nach den Bestimmungen des Wiener Friedens Sitz und Stimme haben.

§. 7.

Ingleichen wird dem Ordensgeneralen des Ordens des heiligen Paulus, des Eremiten, eine Stimme zugestanden.

§. 8.

Was den Magnatenstand betrifft, so wird festgesetzt, daß sämmtliche Reichsbarone und Magnaten, die auf dem Landtage anwesend sind, bei der Magnatentafel Sitz und Stimme haben sollen.

§. 9.

Dagegen wird den Stellvertretern (Nuncien) der abwesenden Magnaten Sitz und Stimme an der Ständetafel, und der Rang (in hergebrachter Weise) nach den Abgeordneten der Gespannschaften und Capitel eingeräumt.

§. 10.

Auch die königlichen Freistädte (die nach dem Decrete VII, Art. 3 Königs Wladislaw II. zu den Reichsständen gehören) sollen bei ihren Privilegien erhalten und zu den Reichsständen gezählt werden; ingleichen wird beschlossen, daß ihre Abgeordneten an der Ständetafel Sitz und Stimme haben sollen.

§. 11.

Was die übrigen freien Städte betrifft, die unter jenen nicht begriffen sind, so bleibt die Regelung ihres Zustandes künftigen Beschlußnahmen vorbehalten.

§ 12.

Außer den genannten Reichsständen soll Seine königliche Majestät Niemanden in den Landtag berufen (mit Ausnahme jener Personen, die ein öffentliches Amt im Reiche bekleiden, als: der königlichen Räthe, die dem Adelsstande angehören, der ordentlichen Richter des Reiches, ihrer Stellvertreter, der Protonotare und der beeideten Beisitzer der königlichen Tafel), und sollen ihre Stimmen nach altem Gebrauche und in der hergebrachten Ordnung abgegeben werden. Also wurde es beschlossen.

5.

V. Gesetzartikel des Landtages vom Jahre 1646/47.

(Linzer Friede.)

Da Seine geheiligte Majestät in Höchstihrer väterlichen Huld die vor Kurzem in diesem Königreiche ausgebrochenen inneren Unruhen auf friedlichem Wege beizulegen und mit dem Erlauchten Fürsten von Siebenbürgen, Herrn Georg Rákóczy, und Höchstdesselben Anhängern durch seine abgeordneten Commissäre unter bestimmten Bedingungen Frieden zu schließen huldvoll geruht und an die Stände des Königreichs gnädigst den Antrag gestellt hat, dem über eben diesen Frieden ausgefertigten Diplome ihre Zustimmung zu geben, so sind die genannten treuen Stände des Reiches sammt und

sonders dem gnädigen Verlangen Sr. Majestät gehorsamst nachgekommen, indem sie besagtes Diplom Sr. geheiligten Majestät dadurch, daß sie es den vorliegenden Gesetzen eingereiht (trotz der Einsprache des Clerus und anderer weltlicher Katholiken, welche auch für alle Zukunft ohne rechtliche Bedeutung bleibt), angenommen, gutgeheißen und bekräftigt haben.

§. 1.

Der Inhalt dieses Diplomes ist nun folgender:

§. 2.

Wir Ferdinand der Dritte, von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser, Mehrer des Reiches, König von Deutschland, Ungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien, und Slavonien u. s. w., Erzherzog von Oesterreich, Herzog von Burgund, Brabant, Steiermark, Kärnthen, Krain, Markgraf von Mähren, Graf von Habsburg, Tyrol und Görz u. s. w thun hiermit kund und zu wissen Jedermann und Allen, die es betrifft:

§. 3.

Da in der jüngst verflossenen Zeit gewisse innere Unruhen und Feindseligkeiten in Unserm Königreiche Ungarn zum Vorscheine gekommen und in Folge dessen der Friede und die Ruhe des Königreichs gestört worden sind, so sind Wir aus väterlicher und huldvoller Zuneigung, beseelt von dem Wunsche, den dadurch erregten Aufstand lieber auf dem friedlicheren Wege des Vergleichs als durch die Gewalt der Waffen zu dämpfen und zu beseitigen, damit dem Vergießen von Christenblut Einhalt geschehe und nach Beseitigung aller Zwistigkeiten im Reiche dessen Bewohner sich der Ruhe und Sicherheit erfreuen könnten, auf die Forderungen und Ansprüche des erlauchten Georg Rákóczy, Fürsten von Siebenbürgen, Herren einiger Theile des Königreichs Ungarn und Grafen der Szekler, so wie seiner ungarischen Anhänger huldvoll eingegangen.

§. 4.

Die Reihenfolge dieser Unserer gnädigen Zugeständnisse (wie sowohl im Vertrage zu Tyrnau, als auch schließlich durch einen Abgesandten an besagten Fürsten von Siebenbürgen in der Person Unseres getreuen Johannes Törös, Rathes Unserer ungarischen Kanzlei, festgestellt worden ist) ist nun folgende:

§. 5.

Erstens. Was die Religionsangelegenheit betrifft, so ist unter Aufrechthaltung des ersten im Jahre 1608 vor der

Krönung erlassenen Artikels und des sechsten Punktes der königl. Diplome, so wie aller anderen späteren Reichsgesetze trotz der zeither entstandenen mannigfaltigen Schwierigkeiten und Auslegungen erklärt und beschlossen worden: daß alle Reichsstände, ferner die Freistädte, die privilegirten Marktflecken und das ungarische Kriegsvolk an den Grenzen des Königreichs überall das Recht der freien Ausübung ihres Religionsbekenntnisses, verbunden mit dem freien Gebrauche der Kirchen, Glocken und des Begräbnißortes haben sollen, und daß Niemand in der freien Ausübung seiner Religion von irgend Jemand auf irgend eine Weise oder unter irgend einem Vorwande gestört oder gehindert werden soll.

§. 6.

Zweitens. In Betreff der Glaubensfreiheit der Bauern ist erklärt und beschlossen worden, daß auch sie im Interesse des Friedens und der Ruhe des Reiches, mögen sie in den Grenzgebieten, in Marktflecken oder in Dörfern auf irgend eines andern Grundherrn, oder auf des Fiscus Gütern wohnen, gemäß dem Inhalte des oben anbezogenen Artikels und Bedingnisses in gleich freier Ausübung ihres Religionsbekenntnisses, wie oben beschrieben, auf keinerlei Weise und unter keinerlei Vorwand von Sr. königl. Majestät oder Höchstderselben Beamten und von ihren Grundherrn gestört oder gehindert werden sollen. Denjenigen aber, welche bisher gehindert, gezwungen und gestört worden sind, soll es freistehen, die freie Ausübung ihres Religionsbekenntnisses wieder aufzunehmen und fortzusetzen, und sie sollen nicht mehr genöthigt werden, andere ihrem Religionsbekenntnisse zuwiderlaufende gottesdienstliche Gebräuche zu verrichten.

§. 7.

Drittens. Ferner ist unter Uns vereinbart worden, daß in Zukunft Niemand das Befugniß haben solle, die Pastoren oder Prediger aus den Pfarreien genannter Marktflecken oder Dörfer zu entfernen und zu verdrängen Sind aber deren bisher gewaltsam entfernt worden, so soll es nun erlaubt sein, entweder ebendieselben zurückzuberufen, oder andere an die Stelle derselben zu ernennen.

§ 8.

Viertens. Die Untersuchung aber über die Beschwerden in Sachen der Religion und Besitzergreifung von Kirchen, welche im Jahre 1638 Sr. Majestät überreicht und später erhoben worden sind, soll im Interesse der Beruhigung des Königreiches und der Versöhnung der Gemüther auf dem

zunächst abzuhaltenden Landtage zur Sprache kommen, damit genannte Beschwerden durch gütliche Vereinbarung der Herrn Reichsstände beschwichtiget oder durch die Machtfülle Sr. Majestät zur Zufriedenheit der Evangelischen endgiltig beseitigt werden. Diejenigen nun, zu deren Gunsten über die Benützung der Kirchen entschieden werden wird, sollen auch die Einkünfte der Pfarreien beziehen. Für die Zukunft soll keine eigenmächtige Besitzergreifung von Kirchen mehr stattfinden dürfen. Kirchen aber, welche in dieser Zeit der Wirren von einer der beiden Glaubensparteien mit Gewalt in Besitz genommen worden sind, sollen nach Austausch der Friedensurkunden sofort obgenannten Evangelischen, wie den Katholiken zurückgegeben werden. Die Beschwerden aber, welche künftig in benannter Religionsangelegenheit sowohl von Seiten der Katholiken, als der Evangelischen erhoben werden sollten, sowie alle anderen Beschwerden der evangelischen und katholischen Reichsbewohner wird Se. Majestät auf den einzelnen Landtagen in Gemäßheit der 17 Bedingnisse ohne Nachtheil der Evangelischen vollgiltig entscheiden.

§. 9.

Fünftens. Auch ist zugestanden worden, daß Se. Majestät entweder Sorge tragen wird, damit auf dem nächsten Landtage gegen die Uebertreter der Statute auch in Sachen der Religion der achte Artikel des sechsten vom König Wladislaus erlassenen Decretes erneuert und in Wirksamkeit gesetzt werde, oder daß Höchstdieselbe eine angemessene Strafe unter Bezeichnung eines bestimmten Vollstreckers zu verhängen geruhen wird.

§. 10.

Sechstens. Ferner ist beschlossen worden, daß alles eben Angeführte behufs einer ausführlicheren Erklärung der Statute und der Beseitigung weiterer Uneinigkeiten unter den Reichsinwohnern auf dem zunächst abzuhaltenden Landtage bestätigt und unter die öffentlichen Statute des Reiches eingeschaltet werden soll.

§. 11.

Siebentens. In Bezug auf das, was noch weiter bei Gelegenheit dieses Friedensabschlusses von beiden Seiten in Anregung gebracht und besprochen worden ist — nämlich der Zustand des geistlichen Stuhles, die persönliche Ausschließung der Jesuiten aus dem Reichsgebiete, die durch Ludwig I. erfolgte Bestätigung des Decretes Andreas des Zweiten, die Erneuerung und Geltendmachung des 61. Artikels vom Jahre

1548 über die Verpachtung der Zehnten, die Richtigkeit der stattgefundenen oder künftig stattfindenden Veräußerungen von Aviticitätsgütern durch Geistliche oder Laien, die Auswahl der Personen, welche zum Landtage berufen zu werden pflegen, die Sammlung der Stimmen auf dem Landtage und die Prüfung derselben, ferner die Entfernung der fremden Truppen aus dem Königreiche in Gemäßheit des 24. Artikels vom Jahre 1625, das Verbot der Hinausführung der ungarischen Truppen aus den Grenzen des Reiches, die Vertheilung der höheren und niederen Ehrenstellen und Aemter ohne Rücksicht auf die Religion, die Handhabung des Rechtes und der gemeinsamen Gerechtigkeit, ebenso die Abschließung aller Verträge im Interesse Ungarns mit den Türken oder anderen Nachbarvölkern durch geborne Ungarn weltlichen Standes, endlich alle anderen Angelegenheiten, welche die Freiheiten des Vaterlandes und die Vertheidigung und Erhaltung des Reiches und der Reichsinwohner betreffen, — in Bezug auf dieses Alles soll sogleich auf dem ersten Landtag etwas Bestimmtes festgesetzt oder das bereits Festgesetzte thatsächlich zur Geltung gebracht werden.

§. 12.

Achtens. Diesen allgemeinen Landtag aber wird Seine geheiligte k. k. Majestät innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten vom Tage des endgiltigen Abschlusses dieses Vertrages und des Austausches der Urkunden (wenn das feindliche Verhältniß mit dem Fürsten von Siebenbürgen beseitigt ist) huldvoll anzukündigen und ohne Vertagung oder Aufschub so abzuhalten geruhen, daß Alle, welche nach dem ersten im Jahre 1608 nach der Krönung kundgemachten Artikel zum Reichstage berufen zu werden pflegen, sicher daselbst erscheinen und ihre Ansicht in Gemäßheit der von Altersher auf dem Landtage gewohnten Freiheit äußern können. Auf demselben Landtage sollen auch alle übrigen Artikel, welche die Wohlfahrt des Königreiches betreffen und bis jetzt noch nicht in Wirksamkeit getreten sind, in Gemäßheit des 72. Artikels vom Jahre 1638 thatsächlich in Wirksamkeit gesetzt und zur Geltung gebracht werden.

§. 13.

Neuntens. Seine geheiligte Majestät wird auch allen Reichsinwohnern ohne Unterschied eine allgemeine Amnystie in der Form der im Wiener Friedensschlusse enthaltenen zu ertheilen geruhen. In Folge derselben sollen alle Güter und Besitzrechte, welche in dieser Zeit der Wirren von Sr. Ma-

jestät oder dem Herrn Reichspalatin und anderen Personen an irgend Jemand verschenkt, übertragen und zugeschrieben, oder von den Anhängern Sr. Majestät auf irgend eine Weise in Besitz genommen und entrissen worden sind, an die früheren Besitzer oder deren Erben sofort und in Wirklichkeit zurückgestellt werden. Ueber diese Amnystie wird Seine geheiligte Majestät noch ein besonderes Diplom zu erlassen geruhen.

§. 14.

Und so nehmen Wir die Zugeständnisse und Artikel sammt Allem und Jedem, das in ihnen enthalten ist, ohne jegliche Ausnahme, sowie sie verhandelt und beschlossen und in dieses Unser Schreiben von Wort zu Wort aufgenommen worden sind, an, heißen sie gut und genehmigen sie, indem wir zugleich dem genannten Fürsten von Siebenbürgen und seinen Anhängern, sowie den gesammten Ständen Unseres Königreiches Ungarn mit Unserem königlichen Worte und christlicher Gewissenhaftigkeit die Versicherung ertheilen, daß Wir einerseits selbst diese Artikel ohne Unterschied in allen ihren Punkten und Clauseln gewissenhaft und unverbrüchlich beobachten, andererseits denselben auch gegenüber Unseren übrigen Unterthanen, welche jetzt oder in Zukunft damit in Berührung kommen, ohne Rücksicht auf Stand und Verhältniß, Geltung verschaffen werden. Dazu sollen Kraft dieser durch Unsere Unterschrift bekräftigten Urkunde auch Unsere Nachfolger, die rechtmäßigen Könige von Ungarn, verpflichtet sein. Gegeben in Unserer Burg zu Linz in Oberösterreich am 16. Tage des Monates December im Jahre des Herrn 1645, Unserer Reiche als Römischer Kaiser im neunten, als König von Ungarn und den Nebenländern im zwanzigsten, als König von Böhmen aber im achtzehnten Jahre.

6.

II. Gesetzartikel des Landtages vom Jahre 1687.

Die männlichen Nachkommen Seiner jetzt regierenden kais. kön. Majestät werden nach dem Rechte der Erstgeburt als die natürlichen und erblichen Könige des Königreiches Ungarn und der damit verbundenen Theile anerkannt.

Nachdem Se. geheiligte kais. kön. Majestät mit ihren siegreichen, glorwürdigen Waffen den unmenschlichen Feind der

Christenheit, die Türken, in mehreren blutigen Gefechten geschlagen, und unter göttlichem Beistande denselben von den täglich bedrohten Bollwerken zurückgetrieben, und die Hauptfesten des Reiches aus seinem Rachen, unter dem sie zum größten Verderben der Nation so lange schmachteten, entrissen, insbesondere aber den altehrwürdigen Königssitz, die Festung Ofen, dieses Bollwerk des Reiches, sammt dem größten Theile desselben befreit, und überhaupt zur Befreiung des theuren Vaterlandes diese und noch viele andere früher ausführlich erwähnte Thaten vollführt haben:

§. 1.

So erklären die gesammten Stände dieses Königreiches Ungarn und der damit verbundenen Theile, zum ewigen Angedenken an jene so namhaften Wohlthaten, und zur immerwährenden Bethätigung ihrer dankbarst ergebenen Gesinnungen, daß sie in Hinkunft Niemand Anderen, als den erstgebornen männlichen leiblichen Erben Seiner vorbenannten kais. kön. Majestät (wie dies in dem V. Artikel des Landtages vom Jahre 1547 und in mehreren anderen vorgesehen) als ihren rechtmäßigen König und Herrn anerkennen, und jedesmal, wenn ein Fall der Krönung eintreten wird, nach vorläufiger Annahme der vorerwähnten Inauguralartikel und Ausfertigung des Krönungsdiplomes, so wie nach Ablegung des Krönungseides in der Weise, wie er von seinen Vorfahren geleistet wurde, auf dem Landtage innerhalb des Königreiches Ungarn ordnungsmäßig krönen werden. *)

*) Gestützt auf das Beispiel Königs Andreas III. pflegten die Stände Ungarns dem zu krönenden Könige gewisse Punkte vorzulegen, welche sich auf die Wahrung der Freiheiten und Rechte des Landes bezogen. Ueber diese Punkte wurde sohin von dem Könige eine eigene Urkunde (das Krönungs-Diplom, diploma sacrum, coronationale, inaugurale, daher die darin aufgenommenen Punkte: articuli diplomatici genannt wurden) ausgefertigt, in welcher er dem Lande seine alten Freiheiten zusicherte (daher diese Urkunde auch Assecuratio regia benannt wurde), deren Aufrechthaltung er überdies durch den Krönungseid gelobte. Diese Krönungsdiplome wurden gemeiniglich auf dem nächsten Landtage in die Gesetzsammlung eingereiht. So erscheint z. B. das Krönungsdiplom König Ferdinand II. vom 15. Mai 1618 als Art. II des Landtages v. J. 1622; das K.-D. Ferdinand III. vom 27. November 1625 als Art. I des Landtages v. J. 1638; das K.-D. Leopold I v. 25. Juni 1655 als Art. I des Landtages v. J. 1659; das K.-D. Carl VI. (III.) v. 21. Mai 1712 als Art. II des Landtages v. J. 1715; das K.-D. Maria Theresia's v. 24. Juni 1741 als Art. II des Landtages v. J. 1741; das K.-D. Leopold II. v. 14. November 1790 als Art. II des Landtages v. J. 1790—91; das K.-D. Franz I. v. 5. Juni 1792 als Art. II des Landtages v. J. 1792 und das K.-D. Ferdinand I. (V.) v. 28. September 1830 als Art. I des Landtages v. J. 1832—36.

In dem III. Gesetzartikel des Landtages vom Jahre 1687 wird bestimmt, daß für den Fall, als König Leopold I. ohne männliche Erben mit Tod abgehen sollte, die Krone auf die männliche Nachkommenschaft des Königs Carl II. von Spanien übergehen, wenn aber auch dieser keine Manneserben hinterlassen würde, das Recht der freien Königswahl wieder aufleben solle. Eine Bestätigung dieser Grundsätze ist auch in dem III. Gesetzartikel des Landtages vom Jahre 1715 enthalten. Da jedoch später durch die Annahme der pragmatischen Sanction Kaiser Carl's VI. (s. unten Nr. 9) das Recht der Erbfolge in Ungarn auch auf die weibliche Linie des Hauses Oesterreich ausgedehnt wurde, so schien es nicht nothwendig, die beiden oberwähnten Gesetzartikel hier aufzunehmen.

7.

IV. Gesetzartikel des Landtages vom Jahre 1687.

Der Artikel XXXI des Königs Andreas II., des Hierosolymitaners, vom Jahre 1222 wird zum Theile erläutert.

Eingedenk ferner der allergnädigsten Proposition Seiner königlichen Majestät, welche die Abänderung jener einzigen Clausel, oder vielmehr des, im Art. XXXI Königs Andreas II. vom Jahre 1222 enthaltenen Rechtes, gegen den König Einsprache zu erheben und ihm sich zu widersetzen, aus den dort angeführten Gründen als wünschenswerth andeutet, haben die Stände des Reiches — obgleich nur die verwerfliche Auslegung einiger Privatpersonen den wahren Sinn jenes Artikels in der oberwähnten Stelle in verbrecherischer Weise zu mißdeuten suchte, und es dem gesunden Sinne der getreuen Stände Seiner königlichen Majestät niemals beifiel, zu behaupten, daß zufolge jenes Artikels (der nur von Uebelwollenden und aufrührerisch Gesinnten verdreht wurde) irgend Jemand gegen seinen rechtmäßigen König und Herrn sich mit bewaffneter Hand zu erheben und aufzustehen berechtiget sei, —

§. 1.

nichtsdestoweniger auch in diesem Punkte, um einen neuen Beweis ihrer Ergebenheit und ihrer unverbrüchlichen Treue zu liefern, und jedes Mißtrauen, welches deshalb vielleicht zwischen dem Könige und dem Reiche, so wie den mit demselben verbundenen Ländern in Zukunft entstehen könnte, von

Grund aus zu beseitigen, bereitwilligst und unterthänigst beigestimmt, daß die oberwähnte Clausel über das Recht der Einsprache und des Widerstandes aus dem Wortlaute und dem Sinne des XXXI. Artikels des gedachten Decretes Königs Andreas II. und demzufolge auch aus dem in der oben angegebenen Form abgelegten Krönungseide mittelst gegenwärtigen Gesetzartikels ausgeschlossen und entfernt werde,

§. 2.

während jener Artikel, sowie jenes Decret in allen seinen übrigen Punkten, Bestimmungen und Clauseln bei seiner Kraft und in seinem früheren Bestande erhalten wird.

§. 3.

Indem sie nicht bezweifeln, vielmehr um so fester überzeugt sind, daß Seine königliche Hoheit, so wie dessen vorerwähnte Erben und sonstigen Nachfolger, im Sinne der von Seiner Majestät, dem durchlauchtigsten Vater desselben, allergnädigst gemachten Propositionen, die Stände des Reiches und ihre Nachkommen bei allen ihren gemeinsamen und althergebrachten Rechten, Privilegien, Freiheiten und Gesetzen (nach dem Inhalte des oberwähnten Diplomes) durch die ganze Zeit ihrer königlichen Herrschaft getreulich erhalten und sonder Gefährde bewahren werden.

In dem Art. VIII des Landtages vom Jahre 1715 und Art. VI vom Jahre 1723 ist das Privilegium der Steuerfreiheit des Adels ausgesprochen; da dieses Privilegium aber durch den VIII. Gesetzartikel des Landtages vom Jahre 1847—48 aufgehoben wurde, so sind die obgedachten Gesetzartikel in diese Sammlung nicht aufgenommen worden.

8.

I. Gesetzartikel des Landtages vom Jahre 1722—23.

Die Stände des Königreichs Ungarn und der damit verbundenen Länder erstatten Sr. k. k. Majestät für die väterliche und huldreiche Bestätigung ihrer Freiheiten und Vorrechte, sowie für das persönliche Erscheinen Sr. Majestät auf dem versammelten Landtage ihren ehrfurchtvollsten Dank.

Nachdem die Stände des Königreichs Ungarn und der damit verbundenen Länder die väterliche und huldreiche Zu-

neigung Sr. geheiligten k. k. Majestät gegen die gedachten, auf dem gegenwärtigen Landtage so glücklich und so zahlreich, wie kaum jemals, versammelten Stände und die Sorge für die Erhaltung, so wie für die Vermehrung des Länderbestandes des Königreichs Ungarn und der damit verbundenen Nebenländer, ingleichen für die Herstellung einer für alle Fälle und insbesondere auch gegen fremde Gewalt ausreichenden Vereinigung mit den benachbarten Königreichen und Erbländern und für die Aufrechthaltung der inneren Ruhe aus den huldreichst von Sr. geheiligten k. k. Majestät an die Stände des Reiches und der damit verbundenen Länder erlassenen allergnädigsten Comitialbriefen und aus den jüngst gemachten Propositionen mit allzeit pflichtgetreuem Eifer unterthänigst wahrgenommen haben, so statten sie für diese ihnen gegenüber allergnädigst bewiesene väterliche und huldvolle Zuneigung und dafür, daß Se. geheiligte k. k. Majestät trotz so mancher entgegenstehender, das heilige römische Reich und die Ruhe Europa's betreffender schwerer Sorgen und Mühen, sich in Mitten Allerhöchstderselben getreuen Stände zu verfügen, ihnen durch Allerhöchstdero persönliche Gegenwart väterlichen Trost zu gewähren, vorzüglich aber, ohne eine vorausgegangene unterthänigste Bitte der getreuen Stände, aus reiner väterlicher Zuneigung zu denselben, den gesammten Ständen des Erbkönigreiches Ungarn und der damit verbundenen Länder, Reiche und Provinzen die Aufrechthaltung aller ihrer verfassungsmäßigen und anderen Rechte, Freiheiten, Privilegien, Immunitäten, Gebräuche, Prärogative, sowie der bereits bestehenden und auf dem gegenwärtigen Landtage oder auch in Zukunft auf Landtagen zu erlassenden Gesetze zu versprechen, und jedes derselben einzeln allergnädigst zu bestätigen geruht haben, Seiner geheiligten k. k. Majestät ihren ehrfurchtsvollsten Dank;

§. 1.

In gleicher Weise dafür, daß, als auch das weibliche Geschlecht des Durchlauchtigsten Hauses Oesterreich bis zum Aussterben desselben und seiner Nachkommen durch einen einhelligen und freien Beschluß der gesammten Stände des Königreiches und der damit verbundenen Nebenländer zur Nachfolge in der Königlichen Krone von Ungarn und den Ländern, Königreichen und Provinzen, welche zu derselben Heiligen Krone gehören, berechtigt erklärt und dieserhalb eine feierliche Gesandtschaft von Seiten benannter Stände an Seine geheiligte k. k. Majestät nach Wien berufen worden war,

§. 2.

Allerhöchstdieselbe nicht nur dieses Anerbieten so leutselig, huldvoll und gnädig anzunehmen und den ehrfurchtsvollen und heilsamen Beschlüssen der getreuen Stände beizupflichten geruht hatte,

§. 3.

Sondern auch Seinen Willen kundgab, daß diese Erbfolge in Bezug auf die heilige Krone des Königreiches Ungarn und die damit verbundenen Länder, Königreiche und Provinzen nach demselben Rechte der Erstgeburt, wie bei dem männlichen Geschlechte, in Gemäßheit der in den übrigen Erb-Königreichen und Ländern Seiner geheiligten Majestät in und außer Deutschland durch Allerhöchstdieselbe bestimmten, festgesetzten, kundgemachten und angenommenen Ordnung ohne Unterschied und unter Bevorzugung des männlichen Geschlechtes bei gleichem Verwandtschaftsgrade in derselben Linie geregelt, gewahrt und gesichert werde,

§. 4.

So daß jener weibliche oder männliche Erbe, welcher in Gemäßheit der erwähnten, im Durchlauchtigsten Hause Oesterreich anerkannten Ordnung der Erstgeburt Erbe der genannten Königreiche und Länder des Durchlauchtigsten Hauses Oesterreich wird, in Folge ebendesselben erblichen Rechtes der Nachfolge für diesen und alle künftigen Fälle als unzweifelhafter König von Ungarn und den damit verbundenen Königreichen und Provinzen, welche ebenfalls als untrennbar anzusehen sind, anerkannt und gekrönt werden solle.

9.

II. Gesetzartikel des Landtages vom Jahre 1722/23.

Ueber das ununterbrochene Erbfolgerecht der weiblichen Linie Sr. geheiligten k. k. Majestät aus dem Durchlauchtigsten Hause Oesterreich in Bezug auf die heilige Krone von Ungarn und die Länder, welche von Alters her damit verbunden sind.

Obwohl die getreuen Stände des Königreiches Ungarn und der damit verbundenen Nebenländer in Anbetracht des blühenden Alters, der Kräfte und des Gesundheitszustandes Sr. geheiligten k. k. Majestät und voll Vertrauen auf die göttliche Gnade die größte Zuversicht hegen, daß Allerhöchstdieselben

mit großen und ruhmvollen Nachfolgern männlichen Geschlechtes gemäß den Bitten der getreuen Stände, welche zu diesem Zwecke zu Gott emporgeschickt worden sind und unaufhörlich emporgeschickt werden, reichlich gesegnet werden wird und daß die getreuen Stände des Königreiches mit einer ununterbrochenen Reihe von Allerhöchstdero männlichen Erben beglückt sein werden,

§. 1.

So übertragen sie doch, wohl wissend, daß auch Könige und Fürsten dem Loos der Sterblichkeit, gleich andern Menschen unterworfen sind, in der reiflichen und wohlbedachten Erwägung, wie viele und wie große ruhmvolle Thaten sowohl von den Vorfahren Sr. geheiligten k. k. Majestät, von Allerhöchstdero höchstseligem Vater Leopold und Bruder Joseph, den ruhmgekrönten Königen von Ungarn, als auch zumal von Seiner huldreichst jetzt regierenden k. k. Majestät zur Erhöhung der Staatswohlfahrt und zu immerwährendem Heile Allerhöchstdero getreuer Unterthanen im Krieg und Frieden vollbracht worden sind, zumal Allerhöchstdieselbe nicht nur dies Ihr erbliches Königreich Ungarn und alle damit verbundenen Nebenländer in dem Länderbestande, auf welche sie durch Allerhöchstdero vorher erwähnte Vorfahren gebracht worden waren, erhalten, sondern dieselben auch bei Gelegenheit des letzten Türkenkrieges nach muthvollem Kampfe gegen den wüthenden Andrang der Feinde, durch die Kraft Dero siegreichen, vom Glück gekrönten Waffen, zu unsterblichem Ruhme Allerhöchstdero Namens und immerwährender Sicherheit der Stände und Bürger des Königreichs auch auf die (einst) damit verbundenen Königreiche und Länder ausgedehnt hat, damit das Königreich auch in allen folgenden Zeiten vor auswärtigen und inneren Unruhen und Gefahren gesichert werde und in segensvoller und beständiger Ruhe und aufrichtiger Einigung der Gemüther gegenüber jeder äußern Gewalt glücklich bestehen könne,

§. 2

Und um außerdem auch allen innern Aufregungen und den Uebeln eines Interregnums, die leicht zu entstehen pflegen und den Ständen des Königreichs selbst von Alters her wohl bekannt sind, sorgsam vorzubeugen,

§. 3.

aufgemuntert durch löbliche Beispiele ihrer Vorfahren,

§. 4.

und beseelt von dem Wunsche, sich gegenüber Sr. gehei-

ligten k. k. Majestät, Ihrem huldvollsten Herrn, dankbar und getreu in aller Ehrfurcht zu beweisen,

§. 5.

im Falle des Aussterbens der männlichen Linie Sr. geheiligten k. k. Majestät (was Gott gnädigst verhüten wolle) das erbliche Recht der Nachfolge in dem Reiche und der Krone von Ungarn und den dazu gehörigen Ländern und Reichen, die bereits mit Gottes Beistand wiedergewonnen worden sind und in Zukunft wieder gewonnen werden, auch auf das weibliche Geschlecht des durchlauchtigsten Hauses Oesterreich, und zwar zunächst auf die Nachkommen Seiner erhabenen jetzt regierenden geheiligten k. k. Majestät,

§. 6.

dann, in Ermanglung solcher, auf jene des höchstseligen Kaisers Joseph;

§. 7.

wenn es auch an solchen fehlen sollte, auf die Nachkommen des Höchstseligen Kaisers Leopold und jene Erzherzoge von Oesterreich ohne Rücksicht des Geschlechts, welche die Nachfolger derselben sind und der römisch-katholischen Kirche angehören, in Gemäßheit des Rechtes der Erstgeburt, wie es von Seiner geheiligten jetzt regierenden k. k. Majestät auch in Allerhöchstdero übrigen Königreichen und Erbländern in und außerhalb Deutschland eingeführt worden ist, welche nach dem vorerwähnten Rechte und Ordnung untrennbar und unauflösbar mit einander und zugleich mit dem Königreiche Ungarn und den damit verbundenen Ländern, Reichen und Provinzen in den Besitz der Erben übergehen sollen,

§. 8.

Und sie genehmigen die erwähnte Erbfolgeordnung,

§. 9.

und setzen auf solche Weise genannte weibliche Erbfolge, wie sie im durchlauchtigen Hause Oesterreich eingeführt und anerkannt ist (indem sie jetzt statt damals die Gesetzartikel II und III des Jahres 1687 und gleicherweise den II. und III. Artikel vom Jahre 1715 auf sie ausdehnen) nach obenerwähnter Ordnung fest,

§. 10.

und bestimmen, daß sie durch die erwähnte weibliche Linie des durchlauchtigsten Hauses Oesterreich, die im Voraus zu Erben und Nachfolgern erklärten Erzherzoge von Oesterreich aus beiden Linien angenommen und genehmigt und zugleich mit den vorbenannten ebenfalls im Voraus von Sr.

geheiligten k. k. Majestät huldreichst bestätigten verfassungsmäßigen und andern vorhin besprochenen Freiheiten und Prärogativen der Stände des Königreichs Ungarn und der damit verbundenen Länder, Reiche und Provinzen in Gemäßheit der vorhin erwähnten Artikel in Zukunft stets bei Gelegenheit der Krönung zur Geltung gebracht werden soll;

§ 11.

und sie behalten sich erst für den Fall des gänzlichen Aussterbens gedachter Linie das uralte, genehmigte und anerkannte Vorrecht der Stände in Bezug auf die Wahl und Krönung ihrer Könige vor.

10.

III. Gesetzartikel des Landtages vom Jahre 1722/23.

Die Rechte, Prärogative und Freiheiten der Stände des Königreichs Ungarn und der damit verbundenen Nebenländer werden bestätigt.

Se. geheiligte k. k. Majestät bestätigt hiemit huldvoll alle sowohl verfassungsmäßige als auch andere Rechte, Freiheiten und Privilegien, Immunitäten, Prärogative, bereits erlassene Gesetze und anerkannte Gewohnheiten (in Gemäßheit des I. und II. Gesetzartikels des jetzigen Landtages, die im Sinne des I., II. und III. Artikels vom Jahre 1715 und der ebendaselbst enthaltenen Eidesformel zu verstehen sind) und wird dieselben beobachten.

§. 1.

Auf gleiche Weise werden Allerhöchstdero Nachfolger die gesetzmäßig zu krönenden Könige von Ungarn und den damit verbundenen Nebenländern die Stände des Königreichs und der Nebenländer bei eben denselben Vorrechten und benannten Immu itäten und Gesetzen unverletzt erhalten.

§. 2.

Allem diesem wird außerdem Se. geheiligte k. k. Majestät auch gegenüber ihren andern Unterthanen, ohne Rücksicht auf Stand, Rang und Verhältniß, Geltung verschaffen.

11.

XCVII. Gesetzartikel des Landtages v. Jahre 1722/23.

Ueber die Einrichtung des königl. ungarischen Statthaltereirathes.

Seine geheiligte Majestät errichtet hiemit einen königlichen Statthaltereirath unter dem Vorsitze des Palatins aus zweiundzwanzig Räthen, welche aus dem Stande der Prälaten, Magnaten und Edelleute mit Berücksichtigung aller Theile des Königreichs von Sr. königl. Majestät für jetzt und die Zukunft ernannt werden sollen.

§. 1.

Im Falle der erfolgten Erledigung der Rathsstellen jedoch wird der erwähnte Rath nicht nur die Gesuche aller Bewerber Sr. geheiligten Majestät unterbreiten, sondern auch andere passende und geeignete Männer nach Umständen mit seinem Gutachten ehrerbietigst vorschlagen und um den weiteren gnädigen königlichen Bescheid ersuchen.

§. 2.

Auch überzählige, durch einen Eid zu verpflichtende jüngere Männer aus dem Stande der Magnaten und Edelleute (jedoch ohne Stimmrecht und Gehalt) werden nach Gutdünken Sr. geheiligten Majestät zu benanntem Rathe zugelassen werden, um sich die erforderliche Geschäftskenntniß anzueignen.

§. 3.

Und der Sitz des erwähnten Rathes, der aus den königlichen Einkünften zu besolden ist, wird, sobald es geschehen kann, in die Mitte des Reichs verlegt werden, einstweilen aber zu Preßburg verbleiben.

§. 4.

Von den Räthen darf mit Ausnahme der gesetzlichen Ferien Keiner ohne einen gesetzlichen Entschuldigungsgrund, welcher stets dem Vorsitzenden mitzutheilen ist, bei dem Rathe fehlen; so jedoch, daß zum Wenigsten 12 beständig an der Seite des Vorsitzenden gegenwärtig sein sollen.

§. 5.

Nur im Falle einer gesetzlich erlaubten Abwesenheit des Palatins wird der Judex Curiae Regiae bei dem genannten Rathe den Vorsitz führen.

12.

XCVIII. Gesetzartikel des Landtages v. J. 1722/23.

Ueber die Kanzlei und die Buchhaltung des königl. ungarischen Statthaltereirathes.

Den Kanzleidirector wird Se. geheiligte Majestät zugleich mit den Secretären aus den Räthen ernennen.

§. 1.

Den Registrator aber, den Buchhalter, den Expeditor und die übrigen subalternen Beamten wird der Rath selbst nach Stimmenmehrheit anstellen.

§. 2.

Die Ausfertigungen selbst aber wird der Präsident mit dem Kanzleidirector und einem aus den Secretären unterschreiben.

§. 3.

Der Rath soll sich des Siegels Sr. k. k. Majestät mit dem Adler und den Insignien des Königreichs in der Mitte bedienen, so wie dies auch in den übrigen Erbkönigreichen und Ländern zu jeder Zeit gebräuchlich war.

13.

CI. Gesetzartikel des Landtages vom Jahre 1722/23.

Ueber die Stellung des königl. Statthaltereirathes und die Art und Weise, wie das, was von der gnädigsten Resolution Sr. k. k. Majestät abhängt, Sr. Majestät vorgestellt werden soll.

Der obengenannte Rath wird von keiner Hofstelle, sondern nur von Sr. geheiligten Majestät (als königlicher Rath) abhängen.

§. 1.

Und wenn er Sr. geheiligten Majestät Etwas vorzustellen haben wird, wird er dies vermittelst eigenen ehrfurchtsvollen Schreibens thun.

§. 2.

Und Se. geheiligte Majestät wird Ihren gnädigen Bescheid besagtem Rathe entweder durch ein Rescript oder durch

ein königliches Decret (nach Verschiedenheit der Gegenstände und Angelegenheiten) kundmachen.

§. 3.

Wenn es nothwendig erscheinen wird, einige der Räthe behufs einer genaueren Informirung an Se. geheiligte Majestät zu schicken, so werden die Abzuschickenden nach vorgängigem Vorschlage des Rathes und vorgängiger Genehmigung Sr. Majestät durch Se. geheiligte Majestät berufen werden.

§. 4.

Was aber die Correspondenz mit den benachbarten Königreichen und Ländern anbelangt, so wird, da die in den benannten Königreichen und Ländern befindlichen Gubernien und Regierungen in öffentlichen Angelegenheiten nicht mit einander correspondiren, sondern gehorsamste Berichte an Se. geheiligte Majestät erstatten, dies ebenfalls bei diesem Rathe zu beobachten sein.

14.

CII. Gesetzartikel des Landtages vom Jahre 1722/23.

Ueber den Wirkungskreis des königlichen Statthaltereirathes im Allgemeinen.

Daß dieser königliche Statthaltereirath Nichts gegen die positiven Gesetze des Vaterlandes beschließe,

§. 1.

Daß er die Landtagsbeschlüsse durch diejenigen, deren Sache es ist, ausführen lasse,

§. 2.

Und daß es außerdem Niemandem freistehen solle, das, was im Rathe durch Stimmenmehrheit beschlossen worden ist, außerhalb des Rathes abzuändern, ist durchaus Rechtens.

15.

XI. Gesetzartikel des Landtages vom Jahre 1741.

Daß die ungarischen Angelegenheiten durch Ungarn besorgt werden sollen.

Dankbaren Sinnes haben die Stände Ihrer geheiligten königlichen Majestät huldvolle Erklärung entgegen genommen,

welche Allerhöchstdieselbe in Gnaden auszusprechen geruhte: Sie sei von solcher Liebe und Zuneigung für die ungarische Nation durchdrungen, daß auch nicht im Entferntesten daran gezweifelt werden könne, Ihre Majestät halte sie nicht nur mit den übrigen Nationen gleich in Ansehen, Ehre und Werthschätzung, sondern werde auch überdies Ihre königliche Huld und landesmütterliche Zuneigung in der Förderung der Wohlfahrt dieses Reiches zu bethätigen geruhen.

§. 1.

Allerhöchstdieselbe hat auch huldreich beschlossen, daß die ungarischen Angelegenheiten sowohl innerhalb als außerhalb des Reiches durch Ungarn besorgt werden sollen.

§. 2.

Deshalb wird Ihre Majestät auch an Ihrem Allerhöchsten Hoflager in allen Angelegenheiten, welche von der Ihr zustehenden obersten Gewalt abhängen, bei Ausübung des höchsten Richteramtes und Ihrer königlichen Machtvollkommenheit sich der Mitwirkung und des Beirathes Ihrer getreuen ungarischen Räthe bedienen.

§. 2.

Und wenn wichtigere Geschäfte zur Verhandlung kommen sollten, so wird Ihre Majestät den Primas des Reiches und den Palatin, und andere Würdenträger des Reiches, wie auch den Banus von Dalmatien, Croatien und Slavonien, besonders wenn es sich um die Angelegenheiten und die Sicherheit dieser Länder handeln sollte, in Allerhöchstihre Nähe berufen, und derlei Gegenstände mit ihnen verhandeln;

§. 4.

und selbst in Ihr Staatsministerium Männer der ungarischen Nation zu ernennen geruhen.

§. 5.

Innerhalb des Reiches aber wird dafür Sorge getragen werden, daß alle politischen Angelegenheiten und Alles was die öffentlichen Zustände dieses Reiches betrifft, auf die in den Reichsgesetzen vorgeschriebene Weise mittelst des königlichen Statthaltereirathes (welcher in der, durch den Art. CI des Landtages vom Jahre 1723 ihm eingeräumten Wirksamkeit und Unabhängigkeit fortan erhalten werden soll) in Hinkunft ordnungsmäßig besorgt werden sollen.

§. 6.

In Erledigungsfällen aber werden Ihre Majestät in diesen königlichen Statthaltereirath geeignete und geschäftskundige

Männer aus allen Theilen des Reiches, die in Ungarn geboren und daselbst begütert sind, berufen.

16.

X. Gesetzartikel des Landtages vom Jahre 1790/91.

Von der Unabhängigkeit des Königreichs Ungarn und der damit verbundenen Theile.

Auf den unterthänigsten Vorschlag der Stände des Königreichs hat Se. geheiligte Majestät gütigst anzuerkennen geruht, daß obschon nach der, durch Art. I und II des Jahres 1723 auch in Ungarn festgesetzten Erbfolge des weiblichen Geschlechtes des erlauchten österreichischen Hauses, diese immer demselben Fürsten, der die übrigen Erbländer und Reiche in und außer Deutschland nach der festgesetzten Erbfolgeordnung ungetheilt und ungetrennt besitzt, zukomme: dennoch Ungarn und die damit verbundenen Theile ein freies Land und hinsichtlich seiner ganzen gesetzlichen Verwaltung (alle Dicasterien mit einverstanden) unabhängig, d. h. keinem anderen Reiche oder Volke unterworfen ist, sondern seine eigene Verfassung und Verwaltung besitzt, folglich durch seinen rechtmäßig gekrönten König, also auch durch Se. geheiligte Majestät und dessen Erben nach eigenen Gesetzen und Gewohnheiten, nicht aber nach der Art der übrigen Provinzen, wie dies der Art. III des Reichstages v. Jahre 1715 und der Art. XI des Reichstages v. Jahre 1741 bestimmt, zu beherrschen und zu verwalten sei.

17.

XII. Gesetzartikel des Landtages vom Jahre 1790/91.

Von der Ausübung der gesetzgebenden und vollstreckenden Gewalt.

Daß die Macht, Gesetze zu erlassen, abzuändern und auszulegen im Königreich Ungarn und den damit verbundenen Theilen (unbeschadet des Art. VIII v. Jahre 1741) dem gesetzlich gekrönten Fürsten und den auf den Landtagen

gesetzlich versammelten Ständen des Königreichs gemein sei, und außerhalb dessen nicht ausgeübt werden könne: erkennt Se. geheiligte Majestät willfährig an, auch erklärt der König, daß Er dieses Recht der Stände unversehrt erhalten, und so wie Er es von Seinen seligen Ahnen übernommen, ebenso unverletzt es auch auf Seine erlauchten Erben übertragen wolle, die Stände versichernd, daß man niemals durch Machtsprüche oder sogenannte Patente — welche ohnehin durch keine Gerichte des Landes je angenommen werden dürfen — das Königreich und seine Theile verwalten dürfe, und die patentale Ausgabe nur für den Fall vorbehalten sei, wo in der ohnedies gesetzlichen Angelegenheit die Veröffentlichung nur auf diese einzige Art zweckmäßig zu erreichen wäre. Also wird die durch Gesetze bestimmte oder zu bestimmende Form der Gerichte durch königliche Autorität nicht verändert, wie auch die Execution der gesetzlichen Urtheilssprüche durch Befehle nicht gehindert oder durch Andere zu hindern gestattet, noch die gesetzlich gefällten Urtheile der Gerichte abgeändert, oder einer Revision durch den König oder durch irgend eine politische Behörde unterzogen, sondern die Gerichtsbarkeit nach den erlassenen oder hinfüro zu erlassenden Gesetzen und angenommenen Landesgewohnheiten durch die ohne Religionsunterschied zu wählenden Richter, die vollstreckende Gewalt aber durch die königliche Majestät und im Sinne der Gesetze ausgeübt werden.

18.

XIII. Gesetzartikel des Landtages vom Jahre 1790/91.

Von den periodisch zu haltenden Landtagen.

Jedes dritte Jahr, oder wenn es die Wohlfahrt des Landes erheischen würde, auch früher, wird durch Seine Majestät im Sinne der hierüber erlassenen Gesetze und zwar vom Jahre 1655 Art. 49; 1715 Art. 14 und 1723 Art. 7, welche hierorts erneuert werden, der allgemeine Landtag ausgeschrieben, auf welchem die Stände des Reiches, ohne daß ihnen diesfalls irgend ein Hinderniß in den Wege gelegt werden soll, zu erscheinen, und die Angelegenheiten des Reiches mit der ihnen gesetzlich gebührenden Freiheit zu behandeln berechtigt sind. Daß aber nach gehörig gepflogener

Verhandlung über die königlichen Propositionen, die gerechten Beschwerden sämmtlicher Stände des Reiches auf jedem Landtage wirklich und ungesäumt erledigt, und die auf den einzelnen Landtagen zu Stande gebrachten Gesetze genau vollzogen und gehandhabt werden, dafür wird Se. königliche Majestät auch in Hinkunft kraft Ihres königlichen Amtes Sorge tragen.

19.

XIV. Gesetzartikel des Landtages vom Jahre 1790/91.

Von dem königlich ungarischen Statthaltereirathe.

Damit zufolge der Grundgesetze des Landes Se. geheiligte Majestät die Geschäfte und Angelegenheiten Ungarns und der damit verbundenen Theile nach den Art. 10 u. 11 vom Jahre 1608 von dem König und 61 v. J. 1714 durch Ungarn versehen, und durch diese gehörig berathen lassen könne, wird mit gnädigster Beistimmung derselben geheiligten Majestät verordnet, daß der königl. ungarische Statthaltreirath, schon laut seiner Begründung mit allen, zur Vollziehung der Gesetze und Aufrechthaltung der Unverletzlichkeit derselben nothwendigen Befugnissen versehen, in politischer Hinsicht als das höchste Dicasterium Ungarns, welches kraft der bestehenden Gesetze ohnedies von allen übrigen Dicasterien unabhängig, und der königl. Majestät unmittelbar untergeordnet ist, Dieser geheiligten Majestät, falls unverhofft ungesetzliche Befehle in das Land herabgelangen würden, getreulich, so wie er es dem Könige und dem Lande schuldig ist, die obwaltenden Bemerkungen vorzustellen verpflichtet sei; Se. Majestät aber, Seiner königlichen Stellung und Seinem betreffs der Aufrechthaltung der Gesetze gegebenen Versprechen gemäß, solche Vorstellungen gehörig würdigen werde; dann daß die gesetzliche Gestaltung der Comitate und der übrigen Landesjurisdictionen, wie es sich von selbst versteht, unverletzt verbleiben soll.

20.

XVI. Gesetzartikel des Landtages vom Jahre 1790/91.

Keine fremde Sprache soll zum Zwecke des Verkehres in öffentlichen Angelegenheiten eingeführt, die ungarische Sprache aber soll erhalten werden.

Seine geheiligte Majestät ertheilt den getreuen Ständen die Versicherung, daß keine fremde Sprache behufs irgend welcher Geschäfte eingeführt werden soll; damit aber die einheimische ungarische Sprache mehr verbreitet und ausgebildet werde, soll an den Gymnasien, Akademien und an der ungarischen Universität ein besonderer Professor der ungarischen Sprache und des ungarischen Stils angestellt werden, damit sowohl diejenigen, welche die Sprache nicht kennen und selbe lernen wollen, als auch jene, welche derselben schon kundig sind und sich in derselben zu vervollkommnen wünschen, Gelegenheit erhalten, ihre Wünsche zu befriedigen. Die ämtlichen Geschäfte aber sollen noch in lateinischer Sprache verhandelt werden.

21.

XVII. Gesetzartikel des Landtages vom Jahre 1790/91.

Ueber die Verwirklichung des XI. Gesetzartikels vom Jahre 1741.

Nachdem der XI. Gesetzartikel des Jahres 1741 hier in seiner ganzen Ausdehnung wiederum zur Geltung gebracht worden, geruhte Se. geheiligte Majestät aus freiem Antriebe huldvoll zu erklären, daß Sie für die Verwirklichung des genannten Gesetzartikels in allen seinen Theilen Sorge tragen werde und in dieser Hinsicht sowohl in das Staatsministerium Ungarn aufnehmen, als auch Befehl ertheilen werde, daß denjenigen Ungarn, welche, vorausgesetzt, daß sie die nöthigen Geistesgaben und Fähigkeiten besitzen, Gesandtschaftsposten zu übernehmen geneigt wären, in der geheimen Staatskanzlei alle erforderliche Gelegenheit geboten werde, sich gründlich auszubilden; außerdem erklärte Se. Majestät, die Wünsche der Stände auch insoferne befriedigen zu wollen, daß die in-

nern Angelegenheiten durch Ungarn, die äußern aber mit Hinzuziehung von Ungarn besorgt und so unmittelbar der Entscheidung Sr. Majestät vorgelegt werden sollen, im übrigen aber Sorge zu tragen, daß auch die in Bezug auf die Abschließung eines Friedens mit den Türken erlassenen Reichsgesetze zur Geltung gelangen.

22.

XIX. Gesetzartikel des Landtages vom Jahre 1790/91.

Von den Subsidien und Contributionen.

Nicht minder geruhten Se. Majestät die Stände Ungarns und der damit verbundenen Theile zu versichern, daß Subsidien *) was immer für eines Namens, mögen sie in barem Gelde oder in Naturalien und Recrutenstellungen bestehen, weder den Ständen noch den Unadeligen durch einen königlichen Machtspruch auferlegt werden, ja sogar nicht einmal unter dem Vorwand eines freiwilligen Anerbietens, oder unter was immer für einem sonstigen Titel außer dem Landtage mit Vorbehalt der Verfügung des Art. VIII vom Jahre 1715, welche durch den Art. XXII vom Jahre 1741 näher erläutert wurde, abgeheischt werden dürfen, und daß die Steuersumme (quantitas contributionis), welche zur Unterhaltung des Militärs bestimmt ist, stets auf dem Landtage und zwar für den Zeitraum von einem zum andern festgesetzt werde; indem zugleich der übrige Inhalt des oberwähnten Gesetzartikels VIII vom Jahre 1715 als in Kraft bestehend erklärt und hiermit neuerdings bestätigt wird.

---

*) Die Subsidien bildeten die (freiwillige) Selbstbesteuerung des Adels im Gegensatze zu den Contributionen, welche die Bürger und Bauern zu zahlen hatten.

23.

XXVI. Gesetzartikel des Landtages v. J. 1790/91.

Von den Religionsangelegenheiten.

Nachdem die Stände es für gerecht anerkannt haben, daß zur Begründung ewiger Eintracht und Harmonie unter ihnen die Religionsangelegenheit blos inner den Grenzen von Ungarn auf den gesetzlichen Stand der Jahre 1608 und 1647 zurückgebracht werde, und somit, daß in Bezug jener Landesbewohner, die zur evangelischen, sei es der Augsburger, sei es der helvetischen Confession gehören, als ewige Basis ihrer wiedereingeführten freien Religionsausübung, der Inhalt des 1. Artikels des Wiener Friedens vor der Krönung 1608, und ebenso der 5. Artikel des Linzer Friedens erneuert werde, wird mit gnädiger Zustimmung Ihrer Majestät (nachdem die Protestation des Clerus und einiger katholischer Herren nicht nur nicht entgegensteht, sondern für ewige Zeit unkräftig erklärt wird) beschlossen:

§. 1.

Ohne Berücksichtigung der späteren Befehle, Gesetze, Ausnahmen, königlichen Bescheide und Erklärungen, ist von jetzt an die Ausübung des Glaubensbekenntnisses, die Benützung der Kirchen, Thürme, Glocken, Schulen, Friedhöfe und Beerdigung frei, sowohl den Reichsbaronen, als den Magnaten und Edelleuten, königlichen Freistädten, und allen Ständen des Landes, in ihren sowohl als den Fiscalgütern, in Marktflecken und Dörfern. Es gibt Niemand, weß Standes und Condition er auch sei, der in der freien Benützung und Ausübung dieses Gesetzes, unter was immer für einem Titel, durch Seine Majestät oder was immer für einen anderen Grundherrn, wie immer gestört werden darf. Ebenso dürfen auch die Bauern, sie mögen nun in Marktflecken oder in Dörfern wohnen, weder in adeligen noch in Fiscalgütern, der Ruhe und des Friedens des Landes wegen in der freien Ausübung ihrer Religion, weder durch Seine Majestät noch die Diener Derselben, oder durch ihre Grundherrn auf was immer für Weise, oder unter was immer für einem Titel beunruhigt oder gestört werden.

§. 2.

Zur mehreren Erkräftigung der auf erwähnte Weise ausgesprochenen freien Religionsübung wird ferner erklärt: Von

nun an gibt es keine Privatausübung des Glaubensbekenntnisses mehr, sondern blos öffentlichen Gottesdienst; somit hört der Unterschied zwischen Privat- und öffentlichem Gottesdienst ganz auf; es ist daher den Evangelischen erlaubt, in später zu beschreibender Weise auch in jenen Orten, wo bis jetzt Filialen gewesen, und überhaupt in allen Orten, wo sie es für nöthig finden, evangelische Seelsorger einzuführen, Kirchen mit oder ohne Thürme, Predigerwohnungen und Schulen, und ebenso ohne Unterschied in jenen Orten, wo die freie Religionsausübung schon stattfand, ohne weiteres Ansuchen zu bauen oder zu repariren, jedoch mit der Beschränkung, daß, nachdem die in Kraft Erhaltung des contribuirenden Volkes eine Hauptpflicht der Regierung ausmacht, in jenen Orten, wo in Zukunft mit der Einführung der freien Religionsausübung eine neue Kirche oder Bethaus zu errichten, oder ein evangelischer Seelsorger einzuführen wäre, — vorläufig eine durch die betreffende Behörde auszusendende Deputation, im Einverständniß mit dem Grundherrn, aber ohne Einfluß einer geistlichen Person, den Kostenüberschlag und die Kräfte des steuerpflichtigen Volkes, die Zahl der dort festwohnenden Seelen oder Familien, die auch nachher hinreichend sein wird, den öffentlichen Gottesdienst aufrecht zu erhalten, erforsche, untersuche, und der aussendenden Behörde Bericht erstatte. Wenn es sich nun durch den Bescheid der Behörde herausstellt, daß die Gemeinde hinlängliche materielle Kräfte besitzt, daß die Zahl hinreicht zur Aufrechthaltung des öffentlichen Gottesdienstes, ist der Grundherr verpflichtet, für die Kirche, den Geistlichen und die Schule entweder einen Grund im Orte selbst oder anderswo anzuweisen; die Katholiken des Ortes aber sind nicht verpflichtet, zu der Erbauung solcher evangelischer Kirchen oder Schulen beizusteuern, Fuhren oder Handarbeiten zu leisten. Dasselbe gilt auch hinwieder von Seite der evangelischen Grundherrn oder Gemeinden, wenn römisch-katholische Kirchen oder Pfarrhäuser gebaut werden sollen. Ein für allemal wird ausgesprochen, daß die Rechte der evangelischen Adeligen oder Grundherrn in Bezug auf die Einführung der freien Religionsausübung, Bau von Kirchen, Wohnungen der Geistlichen, sowie deren Renovirung, unbeschränkt und ohne Grenzen sind.

§. 3.

In Folge der freien Religionsübung, die den Evangelischen zusteht, ist es unter keinem Titel erlaubt, sie, ob sie nun Handwerksgesellen oder was immer für Standes oder Condi-

tion seien, zu Meßopfern, Wallfahrten oder Ceremonien und Handlungen, die mit ihrem Bekenntniß im Widerspruche sind, zu zwingen, sie deshalb zu strafen, ihnen Privilegien zu entziehen, oder ihre bürgerlichen Vorrechte nicht zu berücksichtigen.

§. 4.

Die Evangelischen beider Confessionen hängen in Glaubenssachen blos von den Vorstehern ihrer Confession ab. Damit aber in diesen Glaubensangelegenheiten eine stufenweis erhöhte geordnete Obrigkeit bestehe, behält sich Seine Majestät vor, — unbeschadet übrigens der religiösen Freiheit, — sowohl die Gradation der erwähnten Obrigkeiten, als auch die übrigen Theile der geistlichen Disciplin der Art zu bestimmen, wie es dem sowohl weltlichen als geistlichen Bekenner der betreffenden Confession mit allgemeiner Uebereinstimmung am zweckmäßigsten erscheinen wird. Demzufolge wird Seine Majestät, in Folge Ihres obersten Inspectionsrechtes, die Evangelischen beider Confessionen vernehmen, und mit ihnen überlegen, daß in dieser Beziehung eine bestimmte und den Grundsätzen ihres Glaubens angemessene Ordnung eingeführt werde. Bis dahin aber wird festgesetzt, daß in Glaubensangelegenheiten die Beschlüsse der Synoden der betreffenden Glaubensparteien (Canones), die auf gehörige Weise zu Stande gekommen sind, solche nämlich, die wirklich in Ausübung sind, oder künftig in jener Weise zu Stande kommen, die durch das vorliegende Gesetz später bestimmt wird, weder durch Urtheile der höchsten Gerichte, noch durch königliche Resolutionen geändert werden können. Es steht ihnen ferner frei, nicht nur was immer für geistliche Consistorien, sondern auch Synoden auszuschreiben, jedoch muß hiebei von Fall zu Fall die Genehmigung Seiner Majestät in Vorhinein eingeholt werden, sowohl wegen der Zahl der Personen, die sich versammeln, als auch der Gegenstände, die zur Verhandlung kommen sollen. Auch der Ort der Versammlung ist nur mit vorläufiger Genehmigung Seiner Majestät zu bestimmen. Zu diesen, wie bereits erwähnt, Seiner Majestät anzuzeigenden Synoden beider evangelischen Confessionen haben Seine Majestät das Recht, einen Königsmann ohne Religionsunterschied zu schicken, nicht um die Berathungen zu leiten, oder als Präsident, sondern blos zur Ueberwachung, welchen sie zuzulassen verpflichtet sind. Die Beschlüsse, welche auf derlei Weise zu Stande kommen, sind nur dann verpflichtend, wenn sie Seiner Majestät unterbreitet, von Selber bekräftiget sind. Es bleibt übrigens aufrecht das königliche Oberinspectionsrecht,

welches Seine Majestät durch die gesetzlichen Behörden ausüben wird; es bleiben auch ferner aufrecht alle jene königlichen Rechte, die Derselben in Rücksicht beider evangelischer Confessionen zustehen, deren Verletzung Seine Majestät nie gestatten wird.

§. 5.

Sie können nicht nur die Schulen, die sie jetzt haben, und zwar sowohl die Trivial- als auch Grammatikalschulen behalten, sondern nach früher eingeholter königlicher Zustimmung, und wo es ihnen gut dünkt, neue und höhere Schulen errichten, und Schullehrer, Professoren, Leiter, Untervorsteher dahin berufen, entlassen, ihre Zahl vermehren oder vermindern; sie können was immer für Schulinspectoren aus den Individuen ihrer Confession wählen, und zwar sowohl die Localinspectoren als auch die oberen und obersten Inspectoren. Den Unterricht und die Lehrmethode, Vorschrift und Ordnung (mit Aufrechthaltung der schon erwähnten königlichen Oberinspection jedoch, die Seine Majestät in Bezug auf diese Schulen durch die gesetzlichen Behörden ausüben lassen wird) können die Evangelischen beider Confessionen selbst anordnen; der wissenschaftliche Unterricht ist in diesen Schulen nach dem Vorschlag der Stände durch Seine Majestät zu bestimmen. Hiebei sind jedoch die Glaubensgegenstände nicht verstanden, die jeder Confession eigen bleiben. Den evangelischen Studenten ist es ferner gestattet, nicht nur ihre Wohlthäter um Gaben und Beförderung ihrer Strebnisse anzusprechen, sondern auch die ausländischen Akademien ohne Hinderniß zu besuchen, und die ihnen daselbst bestimmten Stipendien zu empfangen. Es ist ihnen erlaubt, symbolische, theologische und ascetische Bücher unter der Aufsicht selbst bestellter, ihrer Confession angehöriger, der königlichen ungarischen Statthalterei namentlich anzuzeigender Censoren drucken zu lassen, mit dem Vorbehalt, daß in diesen Büchern nichts der katholischen Religion Schmähliches oder selbe Höhnendes enthalten sei. Im widrigen Fall wird die Verantwortlichkeit auf jenem lasten, der diese Schmähungen oder Hohn zum Druck erlaubte. Auch auf diese Bücher wird jene königliche Verordnung ausgedehnt, daß von jedem neugedruckten Buch drei Exemplare Seiner Majestät im Wege der königlichen ungarischen Statthalterei einzuschicken sind.

§. 6.

Die Stola, welche bis jetzt auch die Evangelischen dem katholischen Geistlichen, Schulmeister oder sonstigen Diener der Kirche in Barem oder Naturalerzeugnissen oder Arbeiten

geleistet haben, hört für die Zukunft auf, und soll drei Jahre nach Verkündung dieses Gesetzes nirgends mehr geleistet werden. Wenn jedoch die Evangelischen sich freiwillig der Bemühungen der erwähnten Geistlichen bedienen, müssen sie die Stola gleich den Katholiken entrichten. Ueber die Art, wie den katholischen Geistlichen der Verlust zu ersetzen ist, den sie durch den Verlust dieser Beneficien erleiden, ist die Statthalterei zu vernehmen; zu gleicher Zeit erklären aber Ihre Majestät, daß Dieselben nie zugeben werden, daß unter dem Titel dieses Schadenersatzes entweder den Contribuenten oder dem königlichen Schatz eine neue Last aufgebürdet werde. Wenn Kirchen, Wohnhäuser der Geistlichen oder Schulen gebaut oder reparirt werden, darf weder das katholische Volk zu den evangelischen, noch das evangelische Volk zu den katholischen Bauten durch Fuhren oder Handarbeiten mitzuwirken gezwungen werden. Wenn darüber Uebereinkünfte bestehen, sind diese als annullirt zu betrachten.

§. 7.

Die geistlichen Diener der beiden evangelischen Confessionen dürfen ihre Kranken und Gefangenen, mit den gewöhnlichen polizeilichen Vorsichtsmaßregeln, ungehindert und überall besuchen, die zum Tode Verurtheilten öffentlich bis zum Richtplatze begleiten, ohne jedoch daselbst eine Rede zu halten. Den römisch-katholischen Geistlichen, wenn sie zu Kranken, Gefangenen oder Verurtheilten gerufen werden, darf der Zutritt unter den gewöhnlichen polizeilichen Vorsichtsmaßregeln auf keine Weise verweigert werden.

§. 8.

In Bezug auf größere und kleinere öffentliche Aemter wird verordnet, daß sie ohne Rücksicht auf Religion solchen Vaterlandskindern verliehen werden, die mit jenen Kenntnissen ausgerüstet sind, die das Gesetz vorschreibt, und die um Ungarn Verdienste haben.

§. 9.

Die Evangelischen werden bei den gesetzlichen Eiden in Bezug auf die Clausel: „Die allerheiligste Jungfrau Maria und alle Heiligen Gottes" freigesprochen.

§. 10.

Die Stiftungen der Evangelischen für ihre Kirchen, die Diener der Kirche, Versorgungs- und Waisenanstalten, Armen, oder die Jugend der Augsburger und helvetischen Confession, sowohl die gegenwärtigen als künftigen Beiträge, dürfen ihnen auf keine Weise weggenommen werden. — Die Ver-

waltungen dieser Stiftungen bleiben unverletzt und unangetastet Jenen aus ihrer Mitte, denen selbe nach der Ordnung zusteht. Diejenigen Stiftungen aber, die den beiden Confessionen von der vorigen Regierung vielleicht weggenommen worden, sollen ihnen zurückgegeben werden. Die königliche Oberaufsicht aber, daß diese Stiftungen nach dem Zweck ihrer Stifter verwaltet und verwendet werden, wird auch auf diese Stiftungen ausgedehnt.

§. 11.

Die Ehefragen der beiden evangelischen Confessionen werden durch ihre eigenen Consistorien entschieden. Seine Majestät aber werden in Folge ihres königlichen Berufes, vernehmend beide evangelische Confessionen, vorzugsweise auf die Art bedacht sein, daß nicht nur zur Sicherstellung der streitenden Parteien diese Consistorien gehörig organisirt werden, sondern daß auch die Grundsätze, nach denen seiner Zeit die Consistorien urtheilen werden, zur Ueberwachung und Bekräftigung Allerhöchstdenselben unterbreitet werden. Bis dahin aber werden diese Ehefragen nach den Grundsätzen, welche in der letzten Zeit in Kraft waren, durch die weltlichen Gerichte entschieden. Nämlich in den Comitaten und jenen Kreisen, die eigene Gerichtsstühle haben, durch ihre Gerichte, in den königlichen Frei- und Bergstädten durch ihren Magistrat. Die Appellation an die königliche Tafel, oder wenn es der Gegenstand mit sich bringt, auch zur Septemviraltafel, bleibt auch ferner belassen, mit dem ausdrücklichen Beisatze, daß die Scheidungsurtheile blos in Bezug auf die bürgerlichen Folgen überall rechtskräftig sind, die Bischöfe aber nicht gezwungen werden können, die Auflösung des Ehebundes und die Ausdehnung desselben auf die Katholischen anerkennen zu müssen. Was die Verwandtschaftsgrade anbelangt, in denen das Gesetz Ehen verbietet, die Grundsätze der Evangelischen aber sie erlauben, enthebt Seine Majestät die Evangelischen ein für allemal von der Nothwendigkeit, im dritten und vierten Grad die Dispensation nachzusuchen, sowie dieses bereits von Seiner Majestät dem Kaiser und König Joseph II., seinem geliebten Bruder, verordnet war.

§. 12.

Nachdem die beiden evangelischen Confessionen durch diese auf ewige Zeiten giltige Weise in der freien Religionsausübung gesichert sind, wird in Bezug auf ihre Kirchen, Schulen, Wohnhäuser der Geistlichen, sowie auch ihre Stiftungen, zur ferneren Erkräftigung des Friedens und der Eintracht zwischen

ihnen und den römisch-katholischen Bewohnern des Landes beschlossen, daß hinsichtlich der erwähnten Kirchen, Schulen, Wohnhäuser der Geistlichen und Stiftungen (mit Ausnahme der Szirmai'schen und Hrabovszky'schen Stiftungen, die von den Evangelischen auch ferner angesprochen werden können, insofern sie ihre Ansprüche mit Gründen zu unterstützen vermögen), der gegenwärtige Besitzstand von beiden Seiten als Richtschnur genommen werden wird, so daß katholische Stiftungen für Katholische, evangelische Stiftungen für Evangelische zu verwenden sind. Es wird daher nicht nur beiden Parteien der Weg versperrt, dieselben zurück zu verlangen, sondern es wird auch unter keinem Titel erlaubt, Kirchen, Schulen und Wohnhäuser der Geistlichen zu besetzen, und wer das Verbrechen einer solchen gewaltsamen Besitzergreifnng beginge, wird mit 600 (ungarischen) fl. gestraft, wie es der erste Artikel von 1647 bestimmt.

§. 13.

Nachdem der Uebertritt von der katholischen Religion zu was immer für einer der durch die Friedensschlüsse aufgenommenen evangelischen Confessionen den Grundsätzen der katholischen Kirche widerspricht, so sind die sich ergebenden Fälle Seiner Majesta zu unterbreiten, damit der Uebertritt nicht unüberlegt (temerarie) geschehe. Es wird übrigens unter strenger Strafe auferlegt, daß Niemand es wage, einen Katholischen zum Uebertritt zur evangelischen Religion auf was immer für eine Art zu verlocken.

§. 14.

Es ist schon oben gesagt worden, daß diese Rechte der Evangelischen nur inner den Grenzen von Ungarn Kraft haben. Dalmatien, Croatien und Slavonien werden bei ihren Municipalgesetzen auch ferner belassen, daher die Evangelischen inner den Grenzen jener Reiche weder liegende Gründe besitzen, noch öffentliche oder Privatdienste bekleiden können; es ist daher der evangelischen, helvetischen und augsburgischen Confession gestattet, ihre Stammgüter auch in jenen Ländern auf dem Rechtsweg zu suchen, und wenn sie dort irgend ein Besitzthum gewinnen, behält es sich Seine Majestät vor, über die Art des Ersatzes zu beschließen. Außerdem ist beschlossen, daß jene wenigen, theils der Augsburger, theils der helvetichen Confession angehörigen Ortschaften in Unterslavonien auch fernerhin nicht nur auf keine Weise beunruhigt werden sollen, sondern in jener freien Religionsausübung auf die Weise, wie sie jetzt leben, auch fernerhin zu verbleiben haben.

— Schließlich ist es den Evangelischen beider Confessionen gestattet, des Handels oder Fabriken wegen zu domiciliren, oder bürgerliche liegende Gründe zu besitzen.

§. 15.

Die gemischten Ehen müssen immer vor dem katholischen Pfarrer geschlossen werden; es ist aber nicht erlaubt, denselben unter was immer für einem Titel was immer für ein Hinderniß in den Weg zu legen. Die Kinder solcher Ehen, sowohl die schon geborenen, als auch die künftigen, folgen, wenn der Vater katholisch ist, der Religion des Vaters; ist aber die Mutter katholisch, können die Söhne der Religion des Vaters folgen.

§. 16.

Sowohl jene Ehen, welche gemischt waren, als sie geschlossen wurden, wie auch jene, welche später dadurch gemischt wurden, daß der eine Theil vom evangelischen zum katholischen Glauben übertrat, gehören vor das katholische Consistorium, da in beiden Fällen von einem wirklichen Sacrament die Rede ist.

§. 17.

Die Festtage der Katholiken müssen die Anhänger der beiden Confessionen zur Vermeidung von Aergerniß äußerlich beobachten; an Privatorten dürfen sie außer lärmenden Beschäftigungen jede beliebige Arbeit verrichten, mit dem Beisatze, daß es den Grundherren sowie jedem Hausherrn bei Fiscalproceß verboten ist, ihre Unterthanen oder Diener, sie mögen katholisch oder evangelisch sein, in der Beobachtung der Feiertage, Andachten und Religionsvorschriften zu hindern.

24.

XXVII. Gesetzartikel des Landtages v. Jahre 1790/91

Ueber die nichtunirten Anhänger des griechischen Ritus.

Se. geheiligte königl. apostolische Majestät geruht huldvoll zu gestatten, daß, mit Aufhebung aller im entgegengesetzten Sinne erlassenen Gesetze, insoweit sich dieselben auf die nichtunirten Griechen beziehen, alle der nichtunirten griechischen Kirche zugethanen Reichsbewohner, welche in diesem Königreiche mit dem Bürgerrechte beschenkt worden sind, gleich den andern Reichsbewohnern befähigt sein sollen, in Ungarn und

den damit verbundenen Ländern Güter zu erwerben und zu besitzen und alle Aemter zu bekleiden.

Im Uebrigen bleiben die Rechte der königl. Majestät in Betreff der Angelegenheiten des Clerus, der Kirche, der Religion, deren Ausübung vollkommen ungehindert sein soll, der Stiftungen, der Studien und der Jugenderziehung, ebenso auch der Privilegien, welche nicht der Verfassung des Reiches zuwiderlaufen, so wie sie Se. geheiligte Majestät von Allerhöchstdero Vorfahren ruhmvollen Angedenkens überkommen hat, auch der genannten königl. Majestät ungeschmälert überlassen.

25.

III. Gesetzartikel des Landtages vom Jahre 1825/27.

Ueber die Aufrechthaltung der Grundgesetze des Reiches.

Zur Behebung der Besorgnisse der Stände über die Aufrechthaltung der Grundgesetze des Reiches, welche aus den früheren Ereignissen, deren Folgen übrigens bereits huldreich beseitigt wurden, entsprungen sind, haben Se. geheiligte Majestät, in der Ueberzeugung, daß die Wohlfahrt des Königs wie des Reiches auf der genauen Befolgung und Aufrechthaltung der Gesetze beruhe, und daß der durch hundertjährige Uebung gekräftigte Bestand der Gesetze und des gesetzmäßigen Verwaltungssystems erschüttert würde, wenn die Rechte des Königs oder der Stände des Reiches irgendwie geschmälert würden, huldreich zu erklären geruht: daß Sie es als einen Gegenstand Ihrer besondern Sorgfalt betrachte, die Verfassung dieses Reiches, wie Sie dieselbe in Ihrem Krönungsdiplome bestätigt, zu allen Zeiten zu schützen und aufrecht zu erhalten, demnach auch die Artikel XI, XII und XIX vom Jahre 1790/91 sowohl selbst fortan zu beobachten, als auch für die Befolgung derselben durch Andere zu sorgen.

Welche huldreiche Versicherung, die aus dem sorgfältigsten auf die Befolgung der Gesetze hingerichteten Bestreben Sr. geheiligten Majestät hervorgegangen, die Stände des Reiches in pflichtschuldiger Ergebenheit und dankbaren Sinnes entgegennehmen.

26.

IV. Gesetzartikel des Landtages vom Jahre 1825/27.

Die genaue Befolgung des XIX. Gesetzartikels vom Jahre 1790/91 betreffend.

Se. geheiligte Majestät ertheilt den Ständen die Versicherung, daß die Steuern und Subsidien jeder Art, mögen sie in Geld, Naturalien oder Recruten bestehen, der Verhandlung auf dem Landtage, zu welchen sie nach dem klaren Inhalte der Gesetzartikel VIII vom Jahre 1715 und XIX vom Jahre 1790/91, wie hiermit neuerdings anerkannt wird, gehören, mit Ausnahme der im Art. VIII vom Jahre 1715 aufgeführten und im Art. XVII vom Jahre 1741 näher erläuterten Abgabe, auch in außerordentlichen Fällen nicht entzogen werden sollen, daß auch mit diesen Steuern, wie sie auf dem Landtage festgestellt worden, außerhalb desselben weder in Bezug auf die Gattung, noch auf die Höhe derselben irgend eine Veränderung vorgenommen, sondern dieselben von einem Landtage zum andern so, wie sie auf diesem festgesetzt worden, eingehoben werden sollen.

27.

V. Gesetzartikel des Landtages vom Jahre 1825/27.

Daß der Landtag alle drei Jahre unfehlbar abzuhalten sei.

Daß die Abhaltung der Landtage das sicherste Mittel zur Beförderung des Heiles und der Wohlfahrt des Reiches und zur Erledigung und Beseitigung der Beschwerden bilde, hat der Gebrauch und die Erfahrung von Jahrhunderten bewährt; Se. geheiligte Majestät hat deshalb den Ständen die Versicherung zu ertheilen geruht, daß Sie die in den Gesetzen überhaupt und insbesondere im Art. XIII vom Jahre 1790/91 über die Abhaltung der Landtage getroffenen Bestimmungen unabänderlich zur Ausführung bringen werde.

28.

III. Gesetzartikel des Landtages v. J. 1832/36.

Von der ungarischen Sprache.

§. 1.

Mit dankbarem Gemüthe verehren die Reichsstände den erhabenen Beweis der väterlichen Zuneigung Sr. geheiligten Majestät gegen Ihre getreuen Ungarn, in Folge dessen Allerhöchstdieselben zu erklären geruhten, daß der ungarische Text der Gesetze der ursprüngliche und in Fällen eines sich ergebenden zweifelhaften Sinnes, der entscheidende sein soll.

Uebrigens wird zum fortschreitenden Gedeihen der Nationalsprache verfügt, daß:

§. 2.

Nach Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes die Parteien ihre Processe vor der königlichen Gerichtstafel ungarisch beginnen und fortführen dürfen, die königliche Curie *) aber soll in selben ihre Urtheile in ungarischer Sprache bringen.

§. 3.

Der gewöhnliche Eingang und Schluß aller authentischen Expeditionen kann in ungarischer Sprache verfaßt werden.

§. 4.

In den Ortschaften, in welchen ungarisch gepredigt wird, sollen die Matrikel ungarisch verfaßt werden.

§. 5.

Hinsichtlich der Errichtung einer ungarischen Lehrkanzel in dem walachischen Präparanden-Institut für Schullehrer und Seelsorger zu Alt-Arad, wird Se. Majestät das Nöthige huldreichst veranstalten.

29.

VI. Gesetzartikel des Landtages v. J. 1840.

Von der ungarischen Sprache.

Die Reichsstände verehren tief die neuen und erhabenen Beweise der Huld Seiner Majestät gegen Ihre getreuen Un-

---

*) Die königliche und die Septemviraltafel zusammen heißen königliche Curie.

garn, welche Sie zur Beförderung des Aufblühens der Muttersprache auch im Laufe dieses Landtages gegeben, und

§. 1.

nachdem die ständischen Repräsentationen schon aus diesem Landtage, mit huldreicher Genehmigung Sr. Majestät, ausschließlich in ungarischer Sprache unterbreitet wurden, so tragen sie sowohl dieses, als auch

§. 2.

die huldreiche Gewährung ihres Wunsches, daß hinfür alle in den Reichsgrenzen befindlichen Gerichtsbarkeiten ihre allerhöchsten Orts einzureichenden Repräsentationen einzig in ungarischer Sprache verfassen sollen, mit Dankgefühlen in die Gesetzbücher ein; zugleich aber verfügen sie:

§. 3.

Daß die königliche Statthalterei nicht nur ihre Intimate, sondern auch ihre Circulare an alle Gerichtsbarkeiten des Reiches in ungarischer Sprache erlasse.

§. 4.

Die geistlichen Behörden haben mit den weltlichen, und diese unter sich, inner den Reichsgrenzen ihre Correspondenz einzig in ungarischer Sprache zu führen.

§. 5.

Die königlich ungarische Hofkammer wird den ihr ungarisch zuschreibenden Jurisdictionen in derselben Sprache antworten.

§. 6.

Der Eingang und das Ende der Capitel-Expeditionen und der Richtersprüche des Tavernicalstuhls sind ungarisch zu verfassen.

§. 7.

Die Matrikeln müssen auch an Orten, wo keine ungarischen Predigten gehalten werden, in drei Jahren, vom Schlusse dieses Landtages gerechnet, ungarisch geführt werden.

§. 8.

Von nun an sind, ohne Unterschied der Religion, zu Pfarrern, Predigern, Caplänen und Cooperatoren der ungarischen Sprache kundige Individuen zu verwenden.

§. 9.

Se. Majestät werden huldreichst verfügen, daß die Kenntniß der ungarischen Sprache auch in der Militärgrenze befördert werde, und daß ungarische Regimentscommanden mit den inländischen Behörden ungarisch correspondiren.

§. 10.

Die Rechnungen über die Handhabung der Reichscassen sind ungarisch zu führen.

§. 11.

Mit huldreicher Genehmigung Sr. Majestät wird von jedem in Ungarn und den dazu gehörigen Theilen gedruckten Werke ein Exemplar der ungarischen gelehrten Gesellschaft zustehen.

30.

XXIX. Gesetzartikel des Landtages v. J. 1840.

Von den Juden.

Bis das Gesetz über die Lage der Juden nicht erschöpfender verfügen wird, ist einstweilen hiermit festgesetzt:

§. 1.

Alle Juden, die im Königreiche oder den verbundenen Theilen geboren wurden, wie auch jene, die zur hierortigen Ansiedelung gesetzliche Erlaubniß erlangten, dürfen, wenn gegen sie in Betracht ihrer Moralität keine gründlich erwiesene Einwendung obwaltet, im ganzen Königreiche und den verbundenen Theilen ungestört wohnen, mit alleiniger Ausnahme der im Art. 38 1791 erwähnten k. Bergstädte und jener Orte, von welchen sie in Rücksicht der Bergwerke und montanistischen Anstalten laut altem gesetzlichen Herkommen ausgeschlossen sind.

§. 2.

Unter den bestehenden Bedingnissen dürfen die Juden auch Fabriken errichten, Handel und Gewerbe entweder eigenhändig, oder mit Verwendung von Gesellen ihrer Religion treiben, ihre Lehrburschen in selben unterrichten, ferner jene Wissenschaften und Künste, in deren Ausübung sie bisher waren, auch ferner betreiben.

§. 3.

Uebrigens sind sie verpflichtet, bleibende Vor- und Zunamen zu führen, ihre künftigen Geburten aber in Matrikelbücher, die durch ihre Religionsverweser zu führen sind, eintragen zu lassen. — Ferner sind sie gehalten:

§. 4.

Alle Urkunden und Contracte in der im Lande und den verbundenen Theilen üblichen Sprache zu verfassen.

§. 5.

Insofern die Israeliten im Gebrauche des freien Kaufes bürgerlicher Gründe waren, wird in solchen Städten dieser Gebrauch auch ferner aufrecht erhalten.

§. 6.

Alle diesem Gesetze widersprechenden Gesetze, Gewohnheiten, Verordnungen oder Statuten werden abgestellt und als erloschen erklärt.

31.

II. Gesetzartikel des Landtages v. J. 1843.

Von der ungarischen Sprache und Nationalität.

Die Reichsstände haben mit der gnädigsten Einwilligung S. Majestät beschlossen, daß:

§. 1.

Alle an den Landtag zu erlassenden gnäd. kön. Resolutionen, Propositionen, Rescripte und Intimate künftighin blos in ungarischer Sprache ausgegeben werden.

§. 2.

Gleichwie die Gesetzartikel schon am gegenwärtigen Landtage blos in ungarischer Sprache verfaßt und bestätigt wurden, so werden sie auch künftighin blos in ungarischer Sprache sowohl verfaßt, als auch mit der gnäd. kön. Gutheißung bekräftigt werden.

§. 3.

Die Landtagssprache wird von nun an ausschließlich die ungarische sein; blos den Abgeordneten der verbundenen Theile wird es gestattet, daß sie in dem Falle, wenn sie in der ungarischen Sprache nicht bewandert wären, an den, während der nächsten 6 Jahre abzuhaltenden Landtagen ihre Vota auch in lateinischer Sprache äußern können.

§. 4.

In allen, am Wege der ungarischen Hofkanzlei, innerhalb der Reichsgrenzen, zu erlassenden Schriften, mögen selbe von Sr. Majestät unterschrieben sein, oder in Allerhöchstderselben Namen ausgegeben werden, und folglich auch in den auf Privatrecurse erfolgenden Verordnungen und Bescheiden soll ebenfalls die ungarische Sprache gebraucht werden.

§. 5.

Die kön. Statthalterei soll in allen ihren Verhandlungen in den über ihre Amtsgeschäfte zu führenden Protocollen, wie auch in den Sr. Majestät zu unterbreitenden Aufschriften und in allen ihren an alle Behörden innerhalb der Reichsgrenzen zu erlassenden Intimaten die ungarische Sprache gebrauchen, — jene Correspondenzen nicht mitverstanden, welche die kön. Statthalterei mit den obersten Militär- und Civiljurisdictionen der Erbländer Sr. Majestät, wie auch mit ausländischen Behörden pflegen wird.

§. 6.

Die Sprache der kön. Curie wird hinsichtlich aller innerhalb der Reichsgrenzen in Lauf gesetzten Processe, wie auch jene aller Gerichtsbarkeiten innerhalb der Reichsgrenzen, folglich auch der heiligen Stühle, die ungarische sein; und auch die übrigen Amtsangelegenheiten derselben Gerichtsbarkeiten sind in ungarischer Sprache zu führen.

§. 7.

Die Behörden der verbundenen Theile sollen die ungarischen Briefe der Behörden des Königreichs Ungarn, und diese die lateinischen Zuschriften der Behörden der verbundenen Theile annehmen, verhandeln, und geziemend beantworten.

§. 8.

Se. Majestät haben bereits gnädigst verordnet, daß die ungarische Sprache in den Haupt- und allen Mittelschulen (Akademien und Gymnasien) der verbundenen Theile als ordentliches Studium vorgetragen werde; eben so

§. 9.

Geruhten Se. Majestät bereits zu verordnen, daß in den Schulen innerhalb der Reichsgrenzen die allgemeine Unterrichtssprache die ungarische sei.

32.

III. Gesetzartikel des Landtages v. J. 1843.

In Betreff der Religionsangelegenheit.

Auf dem Grunde der Friedensbündnisse von Wien und Linz wird der 26. Gesetzartikel von 1790 91 folgends erweitert und bezüglich modificirt:

§. 1.

Es wird erklärt, daß jene, welche bis erreichtem 18. Jahresalter in der evangelischen Religion erzogen worden sind, die Frauenspersonen aber nach ihrer Verheiratung, obwohl sie dieses Jahresalter noch nicht erreichten, nie mehr weder selbst, noch ihre Nachkommen hinsichtlich der Religion zur Frage gestellt werden können.

§. 2.

Auch jene, nach der Veröffentlichung des gegenwärtigen Gesetzes entstehenden Mischehen, welche vor einem evangelischen Seelenhirten geschlossen werden, sind gesetzlich.

§. 3.

Jene Mischehen, welche zwischen römisch-katholischen und zu welcher immer der evangelischen Religion gehörenden Theilen vom 15. März 1839 angefangen bis 10. November des laufenden Jahres 1844 geschlossen, und nicht durch einen römisch-katholischen, sondern durch den Seelenhirten irgend einer der evangelischen Religion copulirt wurden, werden für gesetzlich erklärt.

§. 4.

Die betreffenden Gerichtsbarkeiten sind verpflichtet, im Verlaufe eines Jahres nach Veröffentlichung dieses Gesetzes solche Ehen glaubwürdig conscribiren, die Conscription zur künftigen Sicherstellung der Parteien und ihrer Nachkommen in ihre Archive niederlegen, und in wie fern die Ehen in die betreffenden Kirchenmatrikel nicht eingetragen wären, in diese eintragen zu lassen.

§. 5.

Die Fälle des stattzufindenden Uebertritts von der römisch-katholischen Religion zu welcher immer der evangelischen betreffend, wird verordnet:

§. 6.

Der übertreten Wollende soll seinen Vorsatz in Gegenwart zweier Zeugen vor demjenigen Seelenhirten, zu dessen Kirchengemeinde er bisher gehörte, erklären.

§. 7.

In vier Wochen nach dieser ersten Erklärung soll er in Gegenwart ebenderselben, oder anderer gleichfalls durch ihn berufener zweier Zeugen vor dem Seelenhirten ebenderselben Kirchengemeinde neuerdings erklären, daß er bei seinem gefaßten Uebertritts-Vorsatz auch fernerhin beharre.

§. 8.

Der übertreten Wollende hat über seine sowohl das erste

als das zweite Mal geschehene Erklärung von demjenigen Seelenhirten, vor welchem er hinsichtlich seines Uebertritts-vorsatzes sich äußerte, beide Mal ein besonderes Zeugniß zu begehren.

§. 9.

Wenn der Seelenhirt das verlangte Zeugniß, sei es im Falle des §. 6, sei es in jenem des §. 7, aus welchem Grunde immer nicht ausstellen würde, sollen über die sowohl das erste als das zweite Mal geschehene Erklärung die gegenwärtig gewesenen Zeugen ein Zeugniß ausstellen.

§. 10.

Nachdem der übertreten Wollende das laut der Verordnung der §§. 8 oder 9 erhaltene Zeugniß dem Seelenhirten jener Religion, zu welcher er übertreten will, vorgezeigt hat, ist der Uebertritt von einer Religion zur andern dadurch vollkommen beendigt. Ohne Vorweisung dieser Zeugnisse kann indessen der Uebertritt nicht geschehen.

§. 11.

Die stattgehabten Uebertritte werden durch die betreffenden bischöflichen Aemter im Wege der Statthalterei halbjährig zur Einsicht Sr. Majestät angezeigt.

33.

IV. Gesetzartikel des Landtages v. J. 1843.

Von der Ausdehnung der Besitzfähigkeit adeliger Güter auf Unadelige.

Die im Königreiche und seinen verbundenen Theilen gebornen, beständig wohnenden, und zu welcher immer der gesetzlich eingeführten Religionen gehörenden unadeligen Landsleute können hinsichtlich der durch sie unter welch' immer einem Titel bisher erworbenen oder künftighin zu erwerbenden adeligen Güter, mit einem aus Besitzunfähigkeit gegen sie einzuleitenden Proceßinstitute, darum weil sie unadelig sind, von nun an nicht mehr gestört werden.

34.

V. Gesetzartikel des Landtages v. J. 1843.

Von der Anstellungsfähigkeit der Unadeligen auf alle öffentlichen Aemter.

Den im Königreiche und den verbundenen Theilen gebornen oder einheimisch gewordenen und zu welcher immer der gesetzlich eingeführten Religionen gehörenden Einwohnern kann in der auf alle öffentliche Aemter stattzufindenden Anstellung, mögen diese von der Ernennung oder von der Wahl abhängen, der Umstand, daß sie zur adeligen Classe nicht gehören, als Hinderniß nicht in den Weg treten.

35.

VIII. Gesetzartikel des Landtages v. J. 1847/48.

Von der gemeinsamen Besteuerung.

Alle Einwohner Ungarns und der damit verbundenen Theile tragen alle öffentliche Lasten ohne Unterschied gleich und verhältnißmäßig.

§. 1.

Seine Majestät wird durch Ihr verantwortliches ungarisches Ministerium mit Vernehmung der Jurisdiction einstweilen den Steuerschlüssel ausarbeiten lassen, und die Repartition in Gemäßheit dieses Schlüssels nimmt schon mit dem nächsten Rechnungsjahre, d. i. dem 1. November 1848 ihren Anfang.

§. 2.

Der einstweilen auszuarbeitende Schlüssel ist der nächsten Reichsversammlung jedenfalls vorzulegen.

§. 3.

Bis zum obenbestimmten Termin wird die Eintreibung der bereits ausgeworfenen öffentlichen Lasten angeordnet.

36.

IX. Gesetzartikel des Landtages v. J. 1847/8.

Von der Aufhebung der auf Grundlage des Urbariums und der dies ergänzenden Verträge bis jetzt üblichen Dienstleistungen (Robot), des Zehents und Geldabgaben.

Mit der Veröffentlichung dieses Gesetzes hören: das Urbarium, und die dasselbe ergänzenden, bis nun üblich gewesenen Dienstleistungen (Robot), Natural- und Geldabgaben, für ewige Zeiten auf.

§. 1.

Die Gesetzgebung stellt die Schadloshaltung der Privatgutsbesitzer unter das schützende Schild der Nationalehre.

§. 2.

Se. Majestät wird betreffs einer derartigen Schadloshaltung der Privat-Grundherren, daß ein die bisherigen Urbarial-Lasten aufwiegender Capitalwerth durch den Staat ohne Abzug ausbezahlt werde, dem nächsten Reichstage einen ausführlich auszuarbeitenden Gesetzentwurf durch Ihr ungarisches Ministerium vorlegen lassen.

§. 3.

An solchen Orten, wo bis jetzt keine Urbarialregulirung oder Absonderung der Hutweide stattgefunden, wird hinsichtlich der Holzung und der Hutweide der bisherige Gebrauch auch ferner beibehalten.

§. 4.

Die grundherrliche Gerichtsbarkeit wird aufgehoben; zeitweilig, bis die Rechtspflege allgemein regulirt wird, werden in Civilangelegenheiten hinsichtlich der summarischen Processe dort, wo keine organisirten Magistrate erster Instanz bestehen, die Stuhlrichter, in Criminalsachen aber, so wie betreffs jener Civil-Processe, die auf den ordentlichen Rechtsweg gehören, die Comitats-Gerichtsstühle Recht sprechen.

§. 5.

Einem solchen Grundbesitzer, an dessen Besitzthum vor Veröffentlichung dieses Gesetzes eine Urbarialität geknüpft ward, können, mit Ausnahme der aus Handelsverbindungen entspringenden Wechsel, bis zur weiteren Verfügung des Gesetzes keine anderen Schuldforderungen aufgekündigt, und blos die nicht bezahlten gesetzlichen Zinsen dürfen von ihm im Wege gerichtlichen Verfahrens eingetrieben werden.

37.

X. Gesetzartikel des Landtages v. J. 1847/8.

Ueber die Commassation, Absonderung der Hutweide, und die Holzung.

In Folge des IX. Gesetzartikels §. 3 wird hiemit verordnet:

§. 1.

An solchen Orten, wo die Absonderung der Hutweide, und respective Regulirung des Urbariums zwischen dem Grundherrn, und seinen gewesenen Unterthanen entweder in Folge eines Vertrages, oder im Wege des Urbarialprocesses factisch schon vollzogen ist, kann die auf diese Weise geschehene Commassation, respective Absonderung nicht mehr rückgängig gemacht werden.

§. 2.

In solchen Oertern, wo der Commassations- oder Absonderungsproceß zwischen dem Grundherrn und seinen gewesenen Unterthanen bei Verkündigung dieses Gesetzes das Endurtheil schon erhalten hat, dieses Endurtheil aber entweder von der höheren Revision, oder der Execution abhängig ist, geschieht diese Revision des Commassations- oder Absonderungsprocesses durch die königliche, und bezüglich Banaltafel; das Urtheil aber in diesem nun gänzlich beendigten Processe, oder wenn sich die Parteien mit einander verglichen haben, der dießfällige Vergleich ist durch die Gerichtsbarkeit des Vicegespans zu vollziehen.

§. 3.

Diejenigen Commassations- oder respective Absonderungsprocesse, welche bei Verkündigung dieses Gesetzes schon in Gang, durch Endurtheil aber noch nicht entschieden sind, oder erst nach Verkündigung dieses Gesetzes anhängig gemacht werden sollen, sind an das Vicegespans-Gericht zu übertragen, oder bezüglich vor diesem anhängig zu machen. Der Versuch eines freundschaftlichen Vergleiches wird jedenfalls dem fungirenden Richter streng auferlegt.

§. 4.

An allen jenen Orten, wo die gewesenen Unterthanen des Grundherrn die Holzung, Eichelmast, das Knoppernsammeln, oder was immer für andere Nutznießungen in der Waldung des Grundherrn zwischen den Schranken des Urbarialgesetzes ausüben, und ihnen in dieser Hinsicht kein be-

sonderer Theil der Waldung ausgespalten worden: können sowohl der Grundherr, als auch die gewesenen Unterthanen wegen abgesonderter Ausübung des Holzens, Knoppernsammelns, der Eichelmast, oder anderer Beneficien vor dem Vicegespansstuhle einen Proceß anhängig machen, wo aber auch vor allem der Versuch der freundschaftlichen Einigung der Parteien des Richters strengste Verpflichtung ist.

§. 5.

Die in §. 3 und §. 4 erwähnten Processe werden im Wege der Appellation durch die Comitatsgerichtsstühle, und hierauf bei der königl. resp. Banaltafel vor der Vollziehung des Urtheiles revidirt werden.

§. 6.

Alle anderen Urbarialprocesse, welche bei Verkündigung dieses Gesetzes in Folge von Urbarialklagen wegen des Neuntels, Natural- und anderer Leistungen im Gange sind, werden hiemit aufgehoben.

§. 7.

Uebrigens wird der 21. Artikel v. J. 1807 hiemit bestätiget, und die Comitate werden auch von nun an streng verpflichtet sein, darauf zu achten, daß die Waldungen in gutem Stande sollen erhalten werden.

§. 8.

Das Ministerium wird über die bessere Verpflegung und Erhaltung der Waldungen dem nächsten Landtage einen speciellen Gesetzentwurf vorlegen.

38.

XIII. Gesetzartikel des Landtages v. J. 1847/8.

Ueber die Aufhebung des geistlichen Zehnten.

Nachdem der Clerus den geistlichen Zehnten freiwillig, ohne jedweden Anspruch auf Entschädigung, entsagt, so wird dies zum ewigen Angedenken des dem Vaterlande dargebrachten Opfers durch die Reichsstände dem Gesetze einverleibt, und zugleich in Folge dieser Entsagung beschlossen:

§. 1.

Der geistliche Zehent, habe er nun in Naturalien, oder einer Ablösungssumme statt derselben, gleichviel ob unmittel-

bar an den Clerus selbst, oder an Pächter bezahlt werden müssen, sei er durch erbrechtlichen Vertrag oder königliche Donation gewonnen worden, verliert somit seine Rechtsgiltigkeit für ewige Zeiten.

§. 2.

Inwiefern der mindere Clerus durch Aufhebung der Zehnten in seinem Einkommen verkürzt wird, und in dieser Hinsicht über deren Versehung zu sorgen jedenfalls nothwendig ist, so wird Se. Majestät zugleich mit Ausdehnung Seiner Fürsorge auf den minderen Clerus anderer Confessionen durch Ihr ungarisches Ministerium dem nächsten Reichstage einen speciellen Gesetzvorschlag vorlegen lassen.

§. 3.

Inwiefern der geistliche Zehent entweder in Folge von Erbverträgen, oder im Wege königl. Schenkung in den Besitz von Privatfamilien übergegangen wäre, wird Se. Majestät wegen Schadloshaltung dieser Familien durch den Staat dem nächsten Landtage durch Ihr ungarisches Ministerium einen speciellen Gesetzvorschlag vorlegen lassen.

39.

Allerhöchstes Handschreiben vom 19. April 1860.

Lieber Feldzeugmeister Ritter v. Benedek!

Indem Ich Se. k. k. Hoheit den General der Cavallerie Herrn Erzherzog Albrecht auf seine Bitte von der bekleideten Stelle als Generalgouverneur und commandirender General in Meinem Königreiche Ungarn, dann Commandant der III. Armee, vorläufig enthebe, übertrage Ich Ihnen bis auf Weiteres die Leitung der politischen Verwaltung und des Landes-Generalcommandos daselbst und finde zu bestimmen, daß die bestehenden Statthalterei-Abtheilungen in Eine Statthalterei mit dem Sitze in Ofen, welche Ihnen unmittelbar unterstehen wird, vereinigt werden.

In Kaschau, Preßburg, Oedenburg und Großwardein sind einstweilen höhere politische Beamte mit dem entsprechenden Hilfspersonale zu dem Behufe zu belassen, daß sie, ohne eine behördliche Zwischen-Instanz zu bilden, bei der Durchführung des neuen Organismus, insbesondere der Comitatsverwaltungen und des Gemeindewesens anleitend und überwachend mitwirken.

Es ist Meine Absicht, für die Angelegenheiten der politischen Verwaltung, sobald die neue Organisirung der Statthalterei ins Leben getreten sein wird, Comitatsverwaltungen einzuführen und denselben nach Art des vormals bestandenen Systems Comitats-Congregationen und Ausschüsse in den, den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechenden Zusammensetzungen und Wirkungskreisen beizugeben.

Im Einklange mit diesen Verfügungen befehle Ich, daß — nachdem die Gemeindeordnung und die Comitatsverfassung in Wirksamkeit getreten sein werden, — die Anträge in Betreff eines Landtages vorbereitet werden, damit das in allen Kronländern einzuführende Princip der Selbstverwaltung durch Orts-, Bezirks- oder Comitatsgemeinden, durch Landtage und Landtags-Ausschüsse auch in Meinem Königreiche Ungarn zur Geltung gebracht werde.

Die näheren Instructionen in Bezug auf die Durchführung der oben angegebenen Maßregeln werden Ihnen durch Meine Minister, zu deren Departement die Angelegenheiten gehören, ertheilt werden.

Wien, am 19. April 1860.

Franz Joseph m. p.

40.

Allerhöchste Entschließung vom 27. December 1860.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 27. December 1860 die Wiedereinverleibung der Serbischen Wojwodschaft und des Temeser Banates in das Königreich Ungarn auf Grundlage der staatsrechtlichen Ansprüche dieses Königreiches auf die erwähnten Gebietstheile anzuordnen geruht.

Um aber den Wünschen der Serbischen Bevölkerung in der Wojwodschaft in Bezug auf verbürgte Aufrechthaltung ihrer seit altersher bestehenden Privilegien und gesetzlichen Exemtionen, vorzüglich aber ihrer Nationalität und Sprache bei diesem Acte Rechnung zu tragen, ist die Einleitung getroffen worden, daß der Patriarch Rajačić in Carlowitz eine Anzahl von Männern, welche durch Stellung, Talent, geleistete öffentliche Dienste und durch den Besitz des öffentlichen Vertrauens hervorragen, aus der Serbischen Bevölkerung fürwähle und nach Wien sende, damit sie hier die gewünschten Bedingungen

und Garantie-Anträge an die betreffenden Organe der Regierung stellen, welche sodann von der letzteren gehörig geprüft und formulirt an den bevorstehenden Landtag in Ungarn zu leiten und worüber die hiernach verfaßten Gesetzartikel der Allerhöchsten Sanction zu unterbreiten sein werden.

In Betreff der Besorgnisse der Romanischen Bevölkerung aber im Temeser Banate für die Aufrechthaltung ihrer Nationalität und Sprache geruhten Allerhöchstdieselben dem Hofkanzler für Ungarn zur Pflicht zu machen, daß in jenen Theilen des Temeser Banates, wo eine dichtgedrängte Romanische Bevölkerung sich befindet, für den öffentlichen Dienst nur geeignete Männer dieser Nationalität als Beamte angestellt werden.

Anhang.

41.

V. Gesetzartikel des Landtages v. J. 1847/8.

Ueber die Wahl der Landtagsabgeordneten auf Grundlage der Volksvertretung *).

Ueber die Wahl der zur Landtagsversammlung auf Grundlage der Volksvertretung zu sendenden Abgeordneten wird hiemit provisorisch angeordnet:

§. 1.

Da der jetzige Landtag die Wegnahme politischer Rechte von denen, die bis jetzt in deren Besitze waren, für seinen Beruf nicht halten kann: so werden Alle, die bis jetzt in den Comitaten und freien Districten bei der Wahl der Landtagsabgeordneten Stimme hatten, in Ausübung dieses Rechtes belassen.

Außer diesen:

§. 2.

Alle eingebornen oder eingebürgerten Inwohner des Reichs und der damit verbundenen Theile, die wenigstens 20 Jahre alt, weder unter väterlicher, vormundschaftlicher, oder dienstherrlicher Gewalt, noch wegen Landesverrath, Schmuggel, Raub, Mord und Brandstiftung unter Strafe stehen, sind

*) Da die neue Wahlordnung im Principe mit dem, auf dem Landtage v. J. 1847/8 zu Stande gebrachten Wahlgesetze übereinstimmen dürfte, so schien es zweckmäßig, dieses Wahlgesetz im Anhange aufzunehmen.

ohne Unterschied der gesetzlich eingeführten Religionen — die Frauen ausgenommen — Wähler:

a) Wenn sie in k. Freistädten, oder mit geregeltem Senate versehenen Gemeinden ein Haus oder Grundstück im Werthe von 300 fl. C. M., in anderen Gemeinden aber eine im bisherigen Urbarialsinne genommene $^1/_4$ Session oder Gründe gleicher Ausdehnung als ausschließliches Eigenthum, oder gemeinschaftlich mit ihren Ehefrauen oder unmündigen Kindern besitzen.

b) Wenn sie als Handwerker, Kaufleute, Fabrikanten sich niedergelassen, eine eigene Werkstätte, Handlungsniederlage oder Fabrik besitzen, und als Handwerker wenigstens fortwährend mit einem Gehilfen arbeiten.

c) Wenn sie, auch nicht zu den obigen Classen gehörend, von ihren Capitalien oder Gründen sichere und bleibende 100 fl. C. M. Einkünfte ausweisen können.

d) Ohne Betracht auf ihre Einkünfte die Aerzte, Chirurgen, Advocaten, Ingenieure, akademische Künstler, Professoren, Mitglieder der ungarischen gelehrten Gesellschaft, Apotheker, Pfarrer, Caplane, Dorfnotäre und Schullehrer, in jenen Wahlbezirken, in denen sie fortwährend wohnen.

e) Wenn sie bis jetzt städtische Bürger waren, auch ohne die in obigen Punkten angeführten Qualificationen.

§. 3.

Wählbar ist jeder Wähler, der das 24. Jahr erreicht hat, und jener Bestimmung des Gesetzes, nach welcher die diplomatische Sprache einzig und allein die ungarische ist, entsprechen kann.

§. 4.

Die Eintheilung des Reiches in Wahlbezirke bewirkt gar keine Veränderung in der Selbstständigkeit, und Jurisdictionalausdehnung der Comitate, Districte und königl. Freistädte.

§. 5.

Das Haus der Vertreter wird bestehen, — Siebenbürgen nicht hinzugerechnet — aus 377 Abgeordneten, die alle gleiche Stimmen haben, und durch die auf Volkszahl, Territorial- und staatsöconomische Hinsichten basirte verhältnißmäßige Vertheilung folgendermaßen gewählt werden:

A) Durch einzelne Gemeinden zu schickende Deputirte:

1. Alt-Arad schickt	1 Dep.
2. Neusohl, mit den dazu gehörigen Bergwerkscolonien	1 „
3. Ofen	2 „

4.	Pesth	5	Dep.
5.	Debreczin	3	„
6.	Essek	1	„
7.	Gran, mit den erzbischöfl. Städten St. Georg und St. Thomas	1	„
8.	Stuhlweissenburg	1	„
9.	Raab	1	„
10.	Kaschau	1	„
11.	Komorn	1	„
12.	Kremnitz	1	„
13.	Fünfkirchen	1	„
14.	Preßburg mit dem Schloßberg .	2	„
15.	Schemnitz, mit Dilln	1	„
16.	Oedenburg	1	„
17.	Theresiopel	2	„
18.	Szathmár=Németi	1	„
19.	Szegedin	2	„
20.	Temesvár	1	„
21.	Neusatz	1	„
22.	Zombor	1	„
23.	Baja mit Istvánmegye	1	„
24.	Gr. Becskerek	1	„
25.	Markt Békes	1	„
26.	Jászberény	1	„
27.	Böszörmény	1	„
28.	Békés=Csaba	1	„
29.	Markt=Csongrád	1	„
30.	Czegléd	1	„
31.	Erlau	1	„
32.	Félegyháza	1	„
33.	Gyöngyös	1	„
34.	Gyula	1	„
35.	Halas	1	„
36.	Kecskemét	2	„
37.	Groß=Kikinda	1	„
38.	Groß=Görös	1	„
39.	Makó	1	„
40.	Miskolcz	2	„
41.	Nyiregyháza	1	„
42.	Pápa	1	„
43.	Szarvas	1	„
44.	Szentes	1	„
45.	Großwardein, mit Várad=Olaszi .	1	„

46. H. M. Vásárhely . . . . . . 1 Dep.
47. Verschetz . . . . 1 „
48. Zenta . . . . 1 „

B) Aus Comitaten, freien Districten und Städten gebildete Wahlbezirke, bei deren Abgeordnetenwahl jene Städte, welche selbst Deputirte senden, nicht Theil nehmen:

49. Wieselburger Comitat schickt . . 2 „
50. Raaber Comitat . . . . . . 3 „
51. Komorner Comitat . . . . . 4 „
52. Weißenburger Comitat . . . . 5 „
53. Tolnaer Comitat . . . . . . 6 „
54. Baranyaer Comitat . . . . . 7 „
55. Schümegher Comitat . . . . . 8 „
56. Veszprimer Comitat . . . . . 6 „
57. Zalaer Comitat, wo der Hauptort des einen Wahlbezirkes Kanizsa ist 9 „
58. Eisenburger Comitat mit der königl. Freistadt Güns . . . . . 10 „

Die Hauptstadt eines Wahlbezirkes ist die k. Freistadt Güns des anderen Steinamanger, zu welchen das Comitat eine Umgebung von so viel Einwohnern anschließt, als zur Wahl eines Deputirten im Verhältniß zu den 10 erfordert wird.

59. Oedenburger Comitat mit den k. Freistädten Eisenstadt und Rust . 6 „

Der Hauptort eines Wahlbezirkes ist Eisenstadt, wozu auch Rust gehört — und diesem Wahlbezirk ist eine Umgebung von verhältnißmäßiger Einwohnerzahl anzuschließen.

60. Preßburger Comitat, mit den kön. Freistädten Tyrnau, St. Georgen, Pösing und Modern . . . . 8 „
61. Neutraer Comitat mit der k. Freistadt Skalitz . . . . 11 „

Der Hauptort eines Wahlbezirkes ist Skalitz.

62. Trentschiner Comitat sendet mit Trentschin als Hauptort eines Wahlbezirkes . . . . 8 „
63. Arvaer Comitat . . . . . . 2 „
64. Liptauer Comitat . . . . . . 2 „
65. Thuroczer Comitat . . . . . 2 „

66. Sohler Comitat, mit den k. Freistädten Bries, Libethen, Altsohl, Karpfen . . . . . . 3 Dep.

Der Hauport eines Wahlbezirkes ist Bries, zu welchem Libethen, des anderen Karpfen, zu welchem Altsohl anzuschließen ist, mit den im Verhältniß zur Zahl der Deputirten bevölkerten Comitatsgegenden.

67. Barser Comitat, mit der k. Freistadt Königsberg, sendet . . . 3 „

Der Hauptort eines Wahlbezirkes ist Königsberg.

68. Graner Comitat . . . . . . 2 „
69. Honther Comitat, mit der k. Freistadt Pukancz . . . . . . 3 „
70. Neograder Comitat . . . . . 6 „
71. Pesther Comitat . . . . . 10 „
72. Bátser Comitat . . . . . . 10 „
73. Verötzer Comitat . . . . . . 4 „
74. Sirmier Comitat . . . . . . 3 „
75. Posegaer Comitat, mit der k. Freistadt Posega als Hauptort eines Wahlbezirkes . . . . . . 2 „
76. Heveser Comitat . . . . . . 8 „
77. Borsoder Comitat . . . . . . 6 „
78. Gömörer Comitat . . . . . . 6 „
79. Zipser Comitat, mit den k. Freistädten Leutschau und Käsmark als Wahlbezirkshauptorten, und den 16 Zipser Stadtbezirken sendet . . . . . 6 „
80. Saroser Comitat mit den k. Freistädten Eperies, Bartfeld, Zeben als Wahlbezirkshauptorten . . 6 „
81. Torner Comitat . . . . . . 2 „
82. Abaujvárer Comitat . . . . 5 „
83. Zempliner Comitat . . . . . 8 „
84. Unghvárer Comitat . . . . 4 „
85. Beregher Comitat . . . . . 4 „
86. Krassóer Comitat . . . . . . 6 „
87. Temeser Comitat . . . . . . 8 „
88. Torontaler Comitat . . . . . 9 „
89. Csanáder Comitat . . . . . . 2 „
90. Csongráder Comitat . . . . . 2 „

91.	Békeser Comitat	2	Dep.
92.	Marmaroser Comitat	6	"
93.	Biharer Comitat	12	"
94.	Szathmárer Comitat mit Nagy-Bánya als Wahlbezirkshauptort .	7	"
95.	Szaboltser Comitat	6	"
96.	Ugocsaer Comitat	2	"
97.	Arader Comitat	6	"
98.	Krasznaer Comitat und die Stadt Ziláh als Hauptort eines Wahlbezirks	2	"
99.	Mittlere Szolnoker Comitat . .	3	"
100.	Zarander Comitat	2	"
101.	Kövárer District	2	"
102.	Districte der Jazygen und Kumanen	4	"
103.	District der Haiducken . . .	2	"
104.	Fiumer Bezirk	1	"
105.	Croatien	18	"
106.	Croatische Militärgrenze, nämlich die Likkaner, Ottochatzer, Oguliner, Sluiner, Erste-Banal, Zweite-Banal, Kreutzer, und St. Georger Regimente senden Jedes 1, zusammen	8	"
107.	Slavonische Militärgrenze, nämlich: die Gradiskaner, Broder, und Peterwardeiner Regimente senden jedes 1, zusammen	3	"
108.	Tschaikisten-District sendet. . .	1	"
109.	Banatische Militärgrenze, nämlich: die deutsch-banatischen, walachisch-banatischen und illyrisch-banatischen Regimente jedes 1 Deputirten zusammen	3	"
	Zusammen	377	Dep.

Siebenbürgen, wenn es sich anschließen will, sendet 69, laut Gesetzart. VII. in seiner Mitte zu vertheilende Abgeordnete.

§. 6.

Für die Wahl eines jeden Abgeordneten muß ein abgesonderter Wahlbezirk gebildet werden; und jeder Wahlbezirk wählt nur einen Landtagsabgeordneten.

§. 7.

In der, höchstens in 20 Tagen nach erfolgter kön. Sanction dieses Gesetzes abzuhaltenden Generalversammlung jedes Comitates:

a) Wird die Eintheilung der Comitate in Wahlbezirke nach der im §. 5 bestimmten Abgeordnetenzahl, und die Bezeichnung der im §. 5 nicht erwähnten Hauptorte der Bezirke, nach einem Entwurf, — welcher durch Particularsitzung, oder wo solche nicht stattfinden, durch ein, vom Vicegespan zu bildendes Comité ausgearbeitet werden soll — mit Betrachtnahme auf die Einwohnerzahl, und Bequemlichkeit der nicht in ihrem Wohnorte Abstimmenden geschehen.

b) Zur Effectuirung der Verordnung dieses Gesetzes, und überhaupt zur Handhabung und Leitung aller Zweige der Wahlangelegenheiten wird ein, mit dem Ministerium des Innern in unmittelbarer Verbindung stehendes Centralcomité unter Präsidium des Vicegespans erwählt, in welchem alle abgesonderten Wahlbezirke der Comitate vertreten werden, so wie auch die Vorsteher der Gemeinden Theil nehmen sollen.

§. 8.

Das, laut a) und b) des §. 7 hinsichtlich der Bildung eines Wahlcomités und der Wahlbezirke, zu Thuende wird in den freien Districten gleichfalls die Generalversammlung, in den königl. Freistädten aber, welche laut Punkt 4) des §. 5 am Landtage selbstständige Stimmen erhalten, die Sitzung des innern und äußern Magistrats vollbringen.

§. 9.

Central-Comités muß man auch in jenen freien Bezirken und kön. Städten bilden, welche nur einen Landtagsabgeordneten wählen.

§. 10.

Die laut der §§. 7 und 8 zu bringenden Beschlüsse müssen ohne Verzug dem Minister des Innern überschickt werden.

§. 11.

Die Mitglieder des Central-Comités legen folgenden Schwur ab:

Ich N. N. schwöre u. s. w., daß ich Alles, was laut den Gesetzen des Reichs bei der Wahl der Landtagsabgeordneten zu vollziehen, vermöge meiner Aussendung, meine Pflicht erheischt, treu, gewissenhaft, ohne Parteilichkeit erfüllen werde. Gott u. s. w.

§. 12.

Das Central-Comité wird höchstens in acht Tagen sich versammelnd:

a) Für jeden unter seiner Leitung stehenden Wahlbezirk zur Conscription der Wähler eine Deputation von 3 Mitgliedern ernennen.

b) Wird den Tag bestimmen, an welchem die Conscription der Wähler in den, bezirksweise dazu zu bezeichnenden Orten ihren Anfang nimmt, und dann, mit Einschluß des Anfangstages, ununterbrochen 14 Tage fortgesetzt werden soll.

§. 13.

Der im Punkte b) des vorigen §. erwähnte Termin kann, von dem Tage seiner Feststellung durch den Central-Ausschuß gerechnet, kürzer als 21 und länger als 30 Tage nicht sein, und ist durch Circuläre, Ausrufungen von der Kanzel, Anheftung der Placate an öffentlichen Orten von Ortschaft zu Ortschaft, oder andere gebräuchliche Mittel unverzüglich zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

§. 14.

Die zur Conscription der Wähler ernannten Ausschüsse halten in den bezeichneten Oertern während der im §. 12 erwähnten 14 Tage täglich Sitzungen, und schreiben die zur Einzeichnung sich zeigenden Wähler in die durch das Ministerium an das Central-Comité seiner Zeit zu entsendenden Listen.

§. 15.

Die zum Einschreiben sich Anzeigenden sind gehalten, ihre Wahlfähigkeit vor dem Central-Comité, dem die Conscriptionen der gewesenen Comitats- und respective städtischen Wähler, die Steuerlisten und andere derartige Daten zur Benützung zu übergeben sind, auszuweisen, insoweit der Ausschuß sich darüber durch die in seine Hände gegebenen Daten nicht überzeugen kann.

§. 16.

Der conscribirende Ausschuß schreibt nach dem Namen des Wählers, dem er dieß auch wörtlich eröffnet, die zur Rechtfertigung vorgezeigten Daten, im Auszuge, in eine eigens dazu eröffnende Rubrik der Conscriptionsliste ein, und führt zugleich ein Namensverzeichniß von denen, die sich zur Einschreibung angezeigt, aber von ihm beseitigt worden sind.

§. 17.

Die conscribirenden Ausschüsse führen die Conscriptionen in 3 gleichen Exemplaren, die sie mit ihrer Unterschrift ver-

sehen nach Ablauf der im §. 12 b) erwähnten 14 Tage dem Central-Comité unverzüglich übergeben.

§. 18.

Das eine Exemplar der durch die conscribirenden Ausschüsse übergebenen Wahllisten wird an einem durch das Central-Comité zu bestimmenden, und im Voraus zur allgemeinen Kenntniß zu bringenden öffentlichen Ort mehrere Tage zur öffentlichen Besichtigung ausgelegt werden.

§. 19.

Diejenigen, die durch den conscribirenden Ausschuß abgewiesen, wie auch solche, die gegen eines Andern Einzeichnung Einwendung haben, können zur dießfälligen Berichtigung der Conscription beim Central-Comité nachsuchen.

§. 20.

Wer sich zur Einzeichnung bei keinem Mitgliede des conscribirenden Ausschusses anzeigte, kann hingegen nicht mehr beim Central-Comité nachsuchen.

§. 21.

Das Central-Comité wird, nach Beendigung der Wahllisten, höchstens in einer Woche sich versammelnd:

a) Die durch die betreffenden Ausschüsse übergebenen Conscriptionen, und

b) die laut §. 14 eingereichten Ansuchen untersuchen;

c) das Namensverzeichniß derjenigen, die in Folge der eingereichten Gesuche hinzugefügt oder ausgelassen wurden, jedem Exemplare der eingereichten Conscriptionen, versehen, mit der Unterschrift des Präsidenten und Notärs, beifügen.

d) Ihre Sitzungen alltäglich bis zur gänzlichen Berichtigung der Wahllisten, und Beendigung der, die eingereichten Gesuche betreffenden Verhandlungen fortsetzen.

e) Von den auf diese Weise berichtigten Conscriptionen ein Exemplar zum Gebrauche bei der Wahl zurückbehalten, eines ins Archiv der Behörde niederlegen, und eines dem Minister des Innern höchstens 14 Tage nach Beginn ihrer Sitzungen übersenden.

§. 22.

Das Central-Comité läßt durch einen aus seiner Mitte zu wählenden Notär über jede seiner Sitzungen, mit Einzeichnung der Namen der Anwesenden, ein regelmäßiges Protocoll führen, legt ein Exemplar davon ins Archiv, und übersendet ein anderes periodisch dem Minister des Innern.

§. 23.

Die Sitzungen sowohl des Central-Comités, als auch des conscribirenden Ausschusses sind öffentlich

§. 24.

Wenn der Eröffnungstag der Reichsversammlung verkündet wird, hat das Central-Comité betreffs der Wahltermine der Landtagsabgeordneten solche Anstalten zu treffen, daß:

a) Dieser Termin stets 15 Tage vor dessen Eintreffen in den bezüglichen Jurisdictionen zur allgemeinen Kenntniß gebracht werde.

b) Daß derselbe der Eröffnung des Landtages wenigstens um 1 Woche vorangehe.

§. 25.

Sobald der Wahltermin festgestellt ist, hat der Präses des Central-Comités denselben in der §. 13 erwähnten Weise mit größtmöglicher Oeffentlichkeit unverzüglich zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

§. 26.

Das Central-Comité hat für jeden Wahlbezirk zur Leitung der Wahl einen Präses und Notär, und im Nothfalle auch Stellvertreter zu ernennen.

§. 27.

Der erwählte Präses wird im Hauptorte des betreffenden Bezirkes an dem zur Wahl festgesetzten Tage die Versammlung der Wähler in der gleichfalls durch das Central-Comité zu bestimmenden und zur allgemeinen Kenntniß zu bringenden Stunde eröffnen, wo dann jeder Wähler das Recht hat, Jemanden zur Wahl zu empfehlen.

§. 28.

Stimmrecht bei der Wahl haben nur diejenigen, die in der — wie oben erwähnt — bezirksweise zu verfertigenden Conscription der Wähler enthalten sind, und besitzen dasselbe nur in demjenigen Wahlbezirke, in welchem sie conscribirt sind.

§. 29.

Keinem derjenigen, die in der Conscriptionsliste enthalten sind, kann das Stimmrecht entzogen werden.

§. 30.

Wenn in der eröffneten Sitzung der Wähler nur eine Person zum Landtagsabgeordneten vorgeschlagen wird, und die Wähler einstimmig in der Wahl dieses, oder unter mehreren Empfohlenen Eines sich zu vereinigen scheinen, richtet der Präses an die versammelten Wähler die Frage: ob sie in der Wahl der von ihm zu nennenden Person einstimmig einwil-

ligen, oder Abstimmung verlangen? und wenn 10 Wähler abzustimmen wünschen, ordnet er diese gleich an, sonst aber erklärt er die Wahl für beendigt, und die betreffende Person als erwählten Landtagsvertreter des Kreises.

§. 31.

Kommt die Wahl zur Abstimmung, ernennt jeder der Wähler, der einen Landtagsdeputirten candidirt, aus den am Wahlplatze anwesenden Wählern 2 Individuen, die mit dem Präses, und dem ohne Stimme anwesenden Notär den stimmensammelnden Ausschuß bilden werden.

§. 32.

Die Abstimmung, die Aufzeichnung der Abstimmenden durch den Ausschuß, so wie auch die Zusammenzählung der Stimmen geschieht öffentlich.

§. 33.

Sobald die Abstimmung eröffnet wird, muß dieselbe so lange ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, bis sich noch Wähler anzeigen.

§. 34.

Wenn nach Beendigung der Abstimmungen die durchgängige Mehrheit der Stimmenden sich für eine Person ausspricht, wird dieselbe sogleich als gewählter Landtagsabgeordneter verkündet.

§. 35.

Wenn keiner derjenigen, für die gestimmt worden, eine definitive Mehrheit erlangt hat, wird noch einmal über jene 2 Personen abgestimmt, die verhältnißmäßig die meisten Stimmen erhalten hatten.

§. 36.

Wenn diese zweite Abstimmung, der großen Zahl der Wähler wegen, an dem Tage der ersten Abstimmung nicht beendigt werden könnte, muß dieselbe am nächsten Tage angefangen, und jedenfalls ununterbrochen beendigt werden.

§. 37.

Derjenige der candidirten 2 Personen, der bei der zweiten Abstimmung die Mehrheit der an der Wahl Theilnehmenden erhalten hat, wird sogleich als gewählter Landtagsdeputirter verkündet.

§. 38.

Ein beglaubigtes Exemplar der Conscription der Wähler muß bei der Wahl in den Händen des stimmensammelnden Ausschusses sein.

§. 39.

Jeder kann nur persönlich stimmen.

§. 40.

Die Wähler dürfen bei der Conscription oder der Wahl keine Art Waffen bei sich haben.

§. 41.

Die Mitglieder der conscribirenden und stimmensammelnden Ausschüsse stehen unter Schutz der Gesetze und der Nationalehre; alle denselben zugefügten Beleidigungen werden dem Vergehen gemäß durch criminelles Rechtsverfahren bestraft.

§. 42.

Die Erhaltung der Ordnung bei den Wahlen und der Conscription ist das Recht und die Pflicht des entsendeten Präsidenten, der im Nothfalle über bewaffnete Macht verfügen kann.

§. 43.

Der stimmensammelnde Ausschuß führt stets ein regelmäßiges Protocoll über den Verlauf der Wahlen, welches dann bei Beendigung der Wahl vom Präses, Notär und wenigstens 2 Mitgliedern des stimmensammelnden Ausschusses in 3 Exemplaren unterschrieben wird, wovon dann 1 Exemplar sogleich dem erwählten Deputirten, die übrigen 2 aber zur Aufbewahrung ins Archiv, und respective behufs Uebersendung an das Ministerium des Innern dem Central-Comité eingereicht wird.

§. 44.

Das dem erwählten Deputirten überreichte Wahlprotocoll dient diesem als Creditiv.

§. 45.

Der zur Leitung der Wahl entsendete Präses kann in jenen Bezirken, wo er präsidirt, Deputirter nicht werden.

§. 46.

Das Ministerium überwacht die Vollziehung der Anordnungen dieses Gesetzes, und überschickt die hiezu nöthigen Instructionen und Anordnungen den betreffenden Central-Comités.

§. 47.

Ueber jene Wahlen, deren Gesetzlichkeit aus welcher Ursache immer bestritten würde, verfügt die Abgeordnetentafel.

§. 48.

Diejenigen zu ihrer Gerichtsbarkeit gehörigen Gemeinden, die nach §. 5 mit der betreffenden k. Freistadt einen Wahlbezirk bilden sollen, bezeichnet das bezügliche Comitat im Einverständniß mit den interessirten Städten, aus den dieser Stadt nächstgelegenen Orten.

§. 49.

Zur Conscription der, auf die dießartigen vermischten Bezirke fallenden Wähler erwählt sowohl das Comitats- als das städtische Central-Comité je 2 Mitglieder und dieser aus 4 Mitgliedern bestehende Ausschuß wird sowohl in der Stadt, als in den ihr anzuschließenden Comitatsgemeinden, die Conscription der Wähler nach den in diesem Gesetze begründeten Principien gemeinschaftlich vollziehen.

§. 50.

Sollte in der laut §. 49 thätigen vermischten Deputation bei Entscheidung einer vorgekommenen Frage die Stimmenzahl gleich sein, muß ein Mitglied des Ausschusses durch Losung, die bei jedem einzelnen Falle erneuert wird, zeitweilig austreten; dann entscheiden die übrigen Mitglieder die Frage durch Abstimmung. Nach Entscheidung derselben werden wieder alle 4 Ausschußmitglieder ihre Arbeiten gemeinschaftlich fortsetzen.

§. 51.

Den Präses sendet zur Wahl das Central-Comité jener Behörde, zu deren Mitte die meisten Wähler eines solchen gemischten Bezirkes gehören. Den Notär aber wählt das Central-Comité jener Behörde, zu der die Minderheit der Wähler des fraglichen gemischten Bezirkes gehört; im Falle auf einen solchen Bezirk 2 städtische Jurisdictionen fallen sollten, sendet jede derselben in den stimmensammelnden Ausschuß je ein Mitglied, von denen Eines die Feder führt.

§. 52.

Alle jene Fragen, welche zwischen den zur Bildung des vermischten Bezirkes beigetretenen Comitaten und Städten bei der Vollziehung dieses Gesetzes entstehen könnten, wird das Ministerium mit Anhörung der Betreffenden im Sinne der Anordnungen dieses Gesetzes schlichten

§. 53.

In Croatien werden die Wahlbezirke, im Verhältniß zu der im §. 5 für sie bestimmten Zahl der Abgeordneten, zwischen den Agramer, Warasdiner und Kreuzer Comitaten, den daselbst befindlichen k. Freistädten, und den Districten Turopolya, Buccari, Vinodol nach den Principien dieses Gesetzes durch die Provinzial=Congregation vertheilt, hinsichtlich welcher das k. Decret vom 14. Sept. 1845 hiermit für zurückgenommen erklärt wird.

§. 54.

Diese Provinzial=Congregation wird auch zur obern Tafel 2 Abgeordnete senden.

§. 55.

Bis die Gesetzgebung über die politische Regelung der Militärgrenze speciell verfügt, wird die Art und Weise der Deputirtenwahl in der croatischen Militärgrenze gleichfalls die Provinzial=Congregation, in den anderen Regimentern jenseits der Drau der Banus, in den übrigen Regimentern der Militärgrenze aber, wie auch in dem Tschaikisten=Districte das Ministerium bestimmen.

§. 56.

Jeder Landtagsabgeordnete bekömmt aus der Staatscasse 5 fl. Diurnen, als Quartiergeld jährlich 400 fl. C. M.

§. 57.

Die Minister der Finanzen und der öffentlichen Arbeiten werden beauftragt, für ein passendes Local zur Fortsetzung der Landtags=Berathungen in Pest zu sorgen.

42.

Allerhöchstes Rescript vom 16. Jänner 1861

an sämmtliche Comitate und städtische Magistrate des Königreichs Ungarn.

Franz Joseph der Erste etc.

Als Wir vor 12 Jahren die Regierung Unserer Monarchie antraten, wüthete ein verheerender Bürgerkrieg im Innern Unseres Reiches; fast überall waren die Staaten, — ja die Gesellschaft selbst — in ihren Grundfesten erschüttert.

Leidenschaft, Verblendung, der Irrthum mancher Redlichen und Wohlwollenden, der Terrorismus vieler Uebelwollenden, eine Verkettung mannigfach unglücklicher Verhältnisse führten die Lösung durch das Schwert herbei.

Es war Unser Wille, daß diese Lösung nicht die dauernde Grundlage der öffentlichen Zustände sein solle. Wir konnten und wollten die Interessen Unserer Monarchie nicht preisgeben, welche mit so schmerzlichen Opfern vertheidigt und gesichert worden waren; bei der definitiven Gestaltung derselben wünschten Wir jedoch nichts lebhafter, als daß die tiefgewurzelten, dem Volke Ungarns theueren staatsrechtlichen Einrichtungen dieses Unseres Königreiches möglichst rasch und vollständig wiederhergestellt würden, worin zugleich für alle Unsere übrigen Völker eine Garantie der Anbahnung und Begründung verfassungsmäßiger Zustände liegt.

Zur Durchführung dieser Aufgabe haben Wir Unsere Entschließung vom 20. October v. J. erlassen. Friede, Ausgleichung und Versöhnung fordern aber offenes Entgegenkommen, redlichen Willen und aufrichtiges Zusammenwirken ohne böswillige Hintergedanken oder leidenschaftliche Ueberstürzung.

Wir haben die Bedenken, welche sich einer theilweisen Wiederherstellung der ungarischen Verfassungszustände vor der definitiven Regelung aller staatsrechtlichen Verhältnisse entgegensetzten, wohl erwogen und gekannt.

Doch konnten sie Uns nicht abhalten, dieser Wiederbelebung, namentlich auf dem Gebiete municipaler Thätigkeit Raum zu geben, in der Ueberzeugung, daß Vertrauen Vertrauen schafft, offenes Entgegenkommen bei einem edlen und politisch reifen Volke gerechte Würdigung, wahres Verständniß, redliche Unterstützung findet.

Unsere Erwartungen sind nicht vollständig in Erfüllung gegangen.

Mit Gleichmuth und Nachsicht haben Wir die ersten Ueber-

stürzungen im Gange des öffentlichen Lebens wahrgenommen. Wir haben sie auf Rechnung der aufgeregten Strömung der Zeit, niedergehaltener Leidenschaften und des Aufbrausens lange entwöhnter öffentlicher Thätigkeit gesetzt. Nun aber, wo einzelne Comitate die Wahl der Ausschüsse dazu benützen, um in die Zahl derselben solche Individuen aufzunehmen, die unerbittliche Gegner Unserer Monarchie und Unserer Herrscherrechte sind, die, sich auswärtigen Feinden anschließend, die Ruhe Unserer Länder durch hinterlistige Verschwörung und freche Aufreizung gefährden, wo der Versuch gemacht wird, die verschiedenen Ansichten über die zukünftige Feststellung der Steuerfrage im Geiste einer Steuerverweigerung auszubeuten, welche die materiellen Hilfsquellen des Staates lähmt, die Begriffe des Volkes verwirrt und die öffentlichen Zustände in eine Richtung treibt, deren leichtsinnige und heuchlerische Vertreter selbst fühlen müssen, daß sie nicht geduldet werden kann; — nun, wo die nothwendigsten Uebergangsbestimmungen zur Aufrechthaltung geordneter Privatrechts-Verhältnisse mit ungeduldiger Hast beseitigt werden wollen; wo einzelne Comitate unter dem Vorwande der Erhaltung der öffentlichen Ruhe mit Belastung des Volkes die Nationalgarde wieder aufstellen und bewaffnen, bei Feststellung der Gehalte der Comitatsbeamten die gebührende Ueberwachung Unserer Behörden gänzlich bei Seite setzen und, uneingedenk ihres Berufes, nicht anstehen, weit über die Grenzen ihrer gesetzlichen Rechte hinaus — als unabhängige Körperschaften fast alle Staatsgewalt an sich zu reißen, nun wird es unerläßliche Pflicht, diesen frevelhaften Uebergriffen entschieden entgegenzutreten und nicht zu dulden, daß die constitutionelle Freiheit in einer Weise ausgebeutet werde, welche durch den Umsturz der öffentlichen Ordnung zur Revolution führt.

Der Glaube Unserer Völker an den Ernst der Absicht, geordnete verfassungsmäßige Zustände herbeizuführen, müßte erschüttert werden, wenn noch länger anarchische Bestrebungen geduldet würden, deren Entwicklung stets der Untergang jeder gesetzlichen Freiheit ist.

Wir halten unabänderlich an Unseren Entschließungen vom 20. October v. J. fest, und werden Unseren Völkern die ihnen zugesicherte verfassungsmäßige Entwicklung zu wahren und gegenüber Unseres Königreichs Ungarn Alles festzuhalten wissen, was demselben zugesagt wurde. Eben so fest steht aber Unser Wille, der Revolution, möge sie offen auftreten oder sich heuchlerisch in das Gewand legaler Formen hüllen, mit aller Macht entgegenzutreten; diese Macht, wir bezweifeln es nicht,

wird in dem echten Vaterlandsgefühle aller besseren Elemente Unterstützung finden; sie werden nicht dulden, daß sich auf dem Wege friedlicher Ausgleichung Hindernisse aufthürmen, welche die Leidenschaft oder die Selbstsucht Einzelner hervorruft; sie werden zu verhindern trachten, daß die regierende Gewalt in Erfüllung ihrer heiligsten Pflichten auf die materielle Gewalt in dem Augenblicke beschränkt werde, wo diese nur als nothwendige Stütze der moralischen Macht hätte dienen sollen.

Indem wir diese unsere Absichten und Warnungen zur Kenntniß aller Comitate Unseres Königreiches Ungarn bringen, und gleichzeitig auf den Art. III vom Jahre 1790 *) hinweisen, dessen Bestimmungen über Unsere Krönung Wir selbst baldigst verwirklichen wollen, dessen weitere Satzungen aber auch bis zur Krönung alle Verpflichtungen der Unterthanstreue sicherstellen, befehlen Wir zugleich ernstlich:

Erstens: Daß überall, wo man sich vermessen hat, unter die Mitglieder der Comitatsausschüsse im Auslande lebende Hoch- und Landesverräther zu wählen, die in Verbindung mit den auswärtigen Feinden Unserer Monarchie sich auch jetzt noch verbrecherischer Umtriebe gegen Uns und den Staat schuldig machen, diese Wahlen für null und nichtig erklärt werden.

Zweitens: Wir befehlen unter strenger Ahndung, daß alle Versuche, welche dahin abzielen, die Eintreibung der directen Steuern und indirecten Abgaben mittelbar oder unmittelbar zu hemmen, oder neue Steuern selbstständig auszuschreiben, beseitigt, alle darauf bezüglichen Beschlüsse unverzüglich aufgehoben und über Durchführung dieses Befehles der königl. Statthalterei gleichzeitig ohne Säumniß Bericht erstattet werde.

Drittens: Ebenso erklären Wir bis zur landtäglichen Be-

---

*) III. Gesetzartikel des Landtages vom Jahre 1790/91.

Daß die Krönung (Inauguratio et Coronatio) des Königs bei eintretendem Regierungswechsel innerhalb eines Semesters vorzunehmen sei.

Zur Beseitigung eines jeden Zweifels, welcher aus einigen Worten des von Sr. geheiligten königlichen Majestät angenommenen und ausgefertigten Inaugural-Diplomes über die Krönung der Erb-Könige von Ungarn gegen die Grundgesetze des Reiches erhoben wurde und in Zukunft erhoben werden könnte, haben Se. kaiserl. königl. apostolische Majestät huldreichst zu erklären geruht, daß die Krönung (Inauguratio et Coronatio) des Königs bei eingetretenem Regierungswechsel binnen sechs Monaten, vom Tage des Ablebens des verstorbenen Königs an gerechnet, in gesetzlicher Weise unfehlbar (inomisse) vorgenommen werden solle, unbeschadet übrigens für die Zwischenzeit sämmtlicher Rechte des Königs, welche die öffentliche, verfassungsmäßige Verwaltung des Reiches betreffen, und unbeschadet nicht minder der dem Könige pflichtschuldig gebührenden Treue und Ergebenheit; während die Verleihung von Privilegien auch in Hinkunft nur von des rechtmäßig gekrönten Königs Majestät ausgeübt werden soll.

rathung und beziehungsweise bis zu Unseren auf Grundlage der Anträge Unseres Judex Curiae zu treffenden provisorischen Anordnungen, alle Beschlüsse für null und nichtig, welche die im Sinne Unserer Entschließung vom 20. October v. J. zeitweilig aufrecht erhaltenen Justizbehörden aufheben, oder ihre Wirksamkeit lähmen, und weisen strengstens die Gerichte des Landes zur Aufrechthaltung der diesemnach bestehenden Gesetze und Verordnungen an, deren endgiltige Abänderung im Interesse des Landes und der Privaten, nur im Wege regelmäßiger landtäglicher Verhandlung und nicht durch einseitige Beschlüsse geschehen kann, welche den öffentlichen Rechtszustand in ein unabsehbares Chaos stürzen würden.

Viertens: Da Wir die Revision, beziehungsweise die Bestätigung, Modification oder Aufhebung der Gesetze vom Jahre 1847/48 und die Ausgleichung mit Unseren Entschließungen auf den Landtag vom 2. April l. J. verwiesen haben und die faktische Wiederherstellung dieser erst erwähnten Gesetze mit Fragen zusammenhängt, deren einseitige und überstürzte Lösung alle im Laufe der Zeit gewordenen Zustände und Interessen Ungarns ebenso, wie aller unserer übrigen Länder gefährdet, die Wir gleichmäßig zu wahren verpflichtet sind; — da ferner die Entscheidung über die, mit der erneuerten Geltendmachung dieser Gesetze verbundenen Fragen ein Gegenstand reifster Erwägung ist, welche nicht einzelnen Individuen oder Comitaten zukommen kann, so untersagen Wir hiemit auf's Strengste jeden Versuch, diese Gesetze factisch ins Leben treten zu lassen, und befehlen, daß jedem ähnlichen Versuche mit den ernstesten Mitteln entgegengewirkt werde.

Wenn Seitens der Comitate ein Widerstand gegen diese Unsere Verordnungen an den Tag gelegt werden sollte, so sind die Sitzungen der Comitatsausschüsse selbst zu suspendiren oder aufzulösen, und erforderlichen Falles diese Unsere Beschlüsse auch durch Anwendung materieller Gewalt zu vollziehen.

Alle diese Beschlüsse sind durch die nothwendige Fürsorge für das allgemeine Wohl Unserer Völker geboten, und wenn Unsere väterlichen Absichten abermals vereitelt und durch andauernde Widersetzlichkeit bedroht werden sollten, so würden Wir mit Leidwesen zu jenen Maßregeln der Strenge schreiten müssen, welche Wir gerne vermieden gesehen hätten.

Wenn dann hiedurch die Abhaltung des Landtages, welche Wir selbst lebhaft wünschen, verzögert und dadurch die, nicht blos im Interesse Ungarns, sondern ebenso in jenem der ganzen Monarchie gelegene Lösung der wichtigsten und dringendsten Fragen und die vollständige Herstellung der verfas-

sungsmäßigen Zustände in weitere Ferne gerückt werden sollte, so wälzen Wir jede Verantwortung für die hieraus hervorgehenden vielfachen Nachtheile mit ruhigem Bewußtsein auf Jene, die das Werk friedlicher Ausgleichung absichtlich oder leichtsinnig hindern.

Tief durchdrungen von dem Ernste dieser Maßregeln erfüllen Wir die Pflicht, das Uns von Gott und durch Unser Erbrecht anvertraute Land vor neuen Stürmen zu wahren, und gestützt auf die Einsicht der wahren Vaterlandsfreunde, auf Unser Recht und auf den Segen des Himmels — sehen Wir mit Zuversicht dem Augenblicke entgegen, wo die Krönung mit der Krone Unserer erlauchten Vorfahren den Erfolg Unserer Bemühungen zur Befriedigung und Beruhigung des Landes besiegeln wird.

Wien, am 16. Jänner 1861.

Franz Joseph m. p.

Baron Nicolaus Vay.

Eduard Zsedényi.

43.

Erlaß der k. ungar. Statthalterei v. 21. Jänner 1861 wegen Einberufung des ungarischen Landtages zum 2. April d. J.

Indem Se. k. k. apost. Majestät das in dem allerhöchsten Handschreiben vom 20. Oktober v. J. gemachte Versprechen je eher einzulösen und zugleich den lautgewordenen allgemeinen Wunsch der Landesbehörden zu erfüllen wünscht — hat Allerhöchstdieselbe dem Ergebniß der Graner Conferenz zufolge mit Allerhöchster Entschließung vom 7. Jänner l. J. die Eröffnung des Landtags zu Ofen am 2. April l. J. allergnädigst anzuordnen und zugleich in Betreff der zum Landtage abzusendenden Deputirtenwahl auf Grundlage des V. Gesetzartikels vom Jahre 1847/8 die nachfolgenden Bestimmungen festzusetzen, den nachträglichen Erlaß der allerhöchsten Entschließung über die Einberufung Croatiens und Slavoniens zum ungarischen Landtag zu verheißen und mit allerhöchster Verordnung vom 9. Jänner l. J. Z. 396 dem ungarischen Statthaltereirath allergnädigst zu befehlen geruht: daß dieser allerhöchste Befehl sogleich kundgemacht und vollzogen werde, die königlichen Einberufungsschreiben aber demnächst werden versendet werden. Bezüglich der Wahl der zu dem nach Ofen am 2. April l. J. demnächst einzuberufenden

Landtage abzusendenden Deputirten hat Se. k. k. apostolische Majestät auf Grundlage des V. Gesetzartikels vom Jahre 1848 Nachfolgendes allergnädigst anzuordnen geruht.

[Es folgen nun die einzelnen Paragraphe des Wahlgesetzes vom Jahre 1847/8 (s. oben Nr. 41), mit einzelnen Modificationen: die wesentlichste derselben hat §. 3 erfahren, er lautet: „Gewählt kann jeder werden, der Wähler ist, wenn er sein 24. Jahr zurückgelegt hat"; der Nachsatz: „und jener Bestimmung des Gesetzes, nach welcher die diplomatische Sprache einzig und allein die ungarische ist, entsprechen kann" — ist weggelassen. — An die Stelle des Ministers des Innern, mit welchem die Wahlkörper zu verkehren haben, tritt die königl. ungarische Statthalterei. Slavonien, Croatien, Fiume, der aufgehobene Tschaikistendistrict und die Banater Militärgrenze kommen in der Uebersicht nicht vor. Das Repräsentantenhaus besteht aus 333 Deputirten. Auch ist die Zahl der 57 Paragraphe des 48er Gesetzes auf 53 reducirt, indem die §§. 53, 54 und 55, die sich auf die Nebenländer beziehen, so wie der §. 57, welcher dem „Minister der Finanzen und der öffentlichen Arbeiten" den Auftrag ertheilt: „für ein passendes Local zur Fortsetzung der Landtagsberathungen in Pest zu sorgen" — wegfallen. Die übrigen hie und da vorkommenden Abänderungen beziehen sich lediglich auf die Wortfügung, ohne den Geist des Gesetzes zu alteriren.]

Verwaltungs-Organismus

des

Königreiches Ungarn.

Zur Erleichterung des Verständnisses der Grundgesetze des Königreichs Ungarn dürfte es nicht unzweckmäßig sein, die Verwaltung dieses Königreiches nach den vor dem Jahre 1848 bestandenen Gesetzen zu skizziren.

Unmittelbar zur Seite des Königs in Wien besteht die königlich ungarische Hofkanzlei (Cancellaria regia aulica), mit einem Hofkanzler (Comes Cancellarius) an der Spitze, dann 2 Vicekanzlern, 12 Hofräthen und der erforderlichen Anzahl von Hofsecretären und subalternen Beamten

Ihre Hauptaufgabe ist die Wahrung der königlichen Rechte (reservata regia), die Ausfertigung von Gnadensachen (grationalia), der Verleihung des Adels, des Indigenats, der Titel und Würden u. dgl. Durch die Hofkanzlei wird Alles veranlaßt, was nach der Verfassung des Reiches den Befehlen des Königs unterworfen ist.

Der oberste Beamte des Königreiches ist der Palatin (Comes Palatinus). Er ist Vormund des minderjährigen Königs, Präsident des gesammten Landtages und insbesondere der Magnatentafel, Statthalter des abwesenden Königs, Vorsitzer des Statthaltereirathes, Obergespan der vereinigten Gespanschaften Pest, Pilis und Solth, Präses der Septemviraltafel, oberster Richter der Kumanen und Jazygyer, oberster Landescapitän u. s. w. Bei der königlichen Tafel wird er durch seinen Vicepalatin und Landrichter (Protonotarius palatinalis) vertreten.

Die höchste im Lande selbst bestehende Verwaltungsbehörde ist der königliche Statthaltereirath (Consilium locumtenentiale regium) zu Ofen. Er ist unmittelbar vom Könige abhängig, erhält aber die Befehle desselben durch die kön. ungarische Hofkanzlei. An seiner Spitze befindet sich der Palatin, oder wenn diese Stelle unbesetzt ist, ein Statthalter (Locumtenens), oder wenn auch ein solcher nicht vorhanden wäre, der oberste Hof- und Landrichter (Judex Curiae). Der Statthaltereirath besteht aus 22 Statthaltereiräthen, dann den erforderlichen Secretären und sonstigen Unterbeamten.

In den Gespanschaften (Comitaten) ist der erste Beamte der Obergespan (Comes), der in der Regel vom Könige ernannt wird. Ihm unterstehen zwei Vicegespäne (der Vicecomes ordinarius und der Vicecomes substitutus), dann ein Notar, ein Generalperceptor (Ober-Steuereinnehmer) mit mehreren Particularperceptoren (Unter-Steuereinnehmern) und ein oder mehrere Fiscale als öffentliche Ankläger und Vertreter der Armen. Jedes Comitat zerfällt in mehrere Bezirke (processus), an deren Spitze je ein Stuhlrichter (Judex Nobilium, Judlium) und ein Vicestuhlrichter sich befinden.

Die Verwaltung der königlichen Freistädte führt der innere und der äußere Rath. Jener besteht aus dem Bürgermeister, dem die politischen, und dem Stadtrichter, dem die gerichtlichen Angelegenheiten zugewiesen sind, dann aus den Rathsherren (Senatoren). Zu den städtischen Beamten gehören ferner ein Notar und Vicenotar, ein Fiscal, ein Steuereinnehmer, ein Kämmerer u. s. w. Der äußere Rath, aus 50 bis 100 gewählten Bürgern bestehend, hat in wichtigen Angele-

genheiten sein Gutachten abzugeben. Sprecher desselben ist der Stadt-Vormund.

Den nächsten Platz nach dem Palatin nimmt der oberste Hof- und Landrichter (Judex Curiae) ein; er ist der Stellvertreter des Palatins, in dessen Abwesenheit er den Vorsitz an der Magnatentafel, und wenn kein Statthalter vorhanden ist, auch bei dem königl. Statthaltereirathe führt; ingleichen ist er Mitglied der Septemviraltafel und in Ermanglung eines Palatins Vorsitzender derselben; bei der königlichen Tafel hat er einen Vice-Judex Curiae und einen Protonotar.

Das oberste Gericht im Lande ist die königliche Curie (Curia regia), welche in zwei Tafeln getheilt ist. Die obere ist die Septemviraltafel (Tabula septemviralis), welche ursprünglich aus sieben Richtern, nämlich dem Palatin, dem Judex Curiae, dem Primas von Ungarn, dem Ban von Croatien, dem Wojwoden von Siebenbürgen, dem Groß-Seneschall und dem königlichen Schatzmeister (Tavernicus) bestand. Sie ist die höchste Revisionsinstanz. Präsident derselben ist der Palatin, in seiner Abwesenheit der Judex Curiae. Die untere Tafel ist die königliche Gerichstafel. An der Spitze derselben steht der Personal (Personalis presentiae regiae Locumtenens). Sie ist theils Appellationsinstanz, theils hat sie über gewisse Angelegenheiten (causae tabulares) in erster Instanz zu entscheiden.

Weitere Gerichtsbehörden sind: Die 4 Districtualtafeln zu Tyrnau, Güns, Eperies und Debreczin mit einem Vorsitzenden und mehreren Beisitzern, dann einem Notar, einem Armenadvocaten u. s. w.; — der Tavernicalstuhl, als Appellationsinstanz für gewisse Städte (die s. g. Tavernicalstädte); — die Comitatsgerichte (Sedes judiciariae Comitatus, Sedriae), die aus dem Vicegespan, einem Stuhlrichter und den geschwornen Gerichtsbeisitzern (Jurassores) bestehen. — Die untersten Instanzen bilden die Stuhlrichter, die Vicegespäne, dann in den Städten die Magistrate, die Districtualgerichte der Kumanen und Jazyger, die Civil- und Criminalgerichte der Haiduken-Städte, endlich die geistlichen Gerichtsstühle.

Der vierte unter den höchsten Reichsbaronen (die dritte Stelle nimmt der Banus von Croatien ein) ist der königliche Schatzmeister (Tavernicorum regiorum Magister, Tavernicus); er ist der Präses des o. a. Tavernicalstuhles und Mitglied der Septemviraltafel und des Statthaltereirathes.

Inhalt zum ersten Bändchen.

Staatsgrundgesetze für die gesammte Monarchie.

Staatsgrundgesetze für das Königreich Ungarn.

Anhang.

Für den Buchbinder!

Da am Schlusse des Werkes mit dem Titel ein vollständiges Inhaltsverzeichniß so wie übersichtlich geordnete Register geliefert werden, so ist diese Inhaltsübersicht zum ersten Bändchen beim Einbinden zu beseitigen.

Anhang.

Für den Buchbinder!

Da am Schlusse des Werkes mit dem Titel ein vollständiges Inhaltsverzeichniß so wie übersichtlich geordnete Register geliefert werden, so ist diese Inhaltsübersicht zum ersten Bändchen beim Einbinden zu beseitigen.

Staatsgrundgesetz der österreichischen Monarchie

Bd.: 1

Wien 1861